

ÖSTERREICHISCHES

# Anwalts blatt

**438 PORTRAIT DES MONATS**

Elisabeth Selbert –  
Die Sternstunde ihres Lebens

**439 ABHANDLUNGEN**

Rückgang der Zivilverfahren –  
eine Suche nach den Ursachen

Prozessebbe: Wo liegen die  
Gründe?

Evaluierung des Rückgangs der  
Anfallszahlen bei Gericht

Entwicklungstendenzen der  
Anwaltschaft in Vergangenheit,  
Gegenwart und Zukunft

Leistbarer Zugang zum Recht

Highlights aus dem  
Wartungerlass der  
Gebührenrichtlinien 2019

**486 IM GESPRÄCH**

Prof. Dr. Armin Höland –  
Weniger Streit in Europa



DIE ÖSTERREICHISCHEN  
RECHTSANWÄLTE  
*Wir sprechen für Ihr Recht*

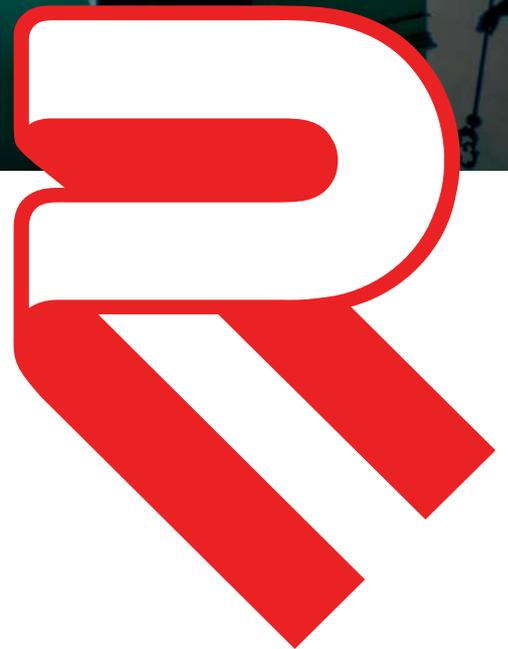
# ANWALTSTAG 2019

Salzburg | 26. – 27. September

## EINLADUNG

zum Anwaltstag 2019  
vom **26. bis 27. September 2019**  
in Salzburg

Alle Informationen und das Anmeldeformular finden Sie unter [www.anwaltstag.at](http://www.anwaltstag.at)  
Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an [anwaltstag@oerak.at](mailto:anwaltstag@oerak.at)



## Nach der Wahl ist vor der Wahl

**D**ie EU-Wahl ist geschlagen. Das bedeutet neue Mehrheitsfindung auf europäischer Ebene. Die Zusammensetzung der neuen Kommission für die Funktionsperiode bis 2024 ist politisch zu verhandeln. Die post-Juncker Kommission soll nach Presse-Meldungen noch „selbstbewusster und mächtiger“ werden. In Österreich steht nach turbulenten innenpolitischen Zeiten eine Neuorientierung bevor. Andere Mitgliedstaaten der EU haben richtungsweisende Wahlen anstehen. Der Brexit mit seinen bislang primär der UK-Innenpolitik geschuldeten Turbulenzen ist immer noch nicht abgehandelt. Was bedeutet das für die österreichische Anwaltschaft?

Die politischen Rahmenbedingungen, innerhalb derer sich die Anwaltschaft mit ihren Forderungen auf EU-Ebene und international bewegen muss, noch bevor dann Entwicklungen mit neuen Anforderungen auf nationaler Ebene „aufschlagen“, werden zukünftig nicht einfacher. Vorarbeit auf europäischer Ebene ist wichtig, noch bevor es zur nationalen Umsetzungsgesetzgebung kommt. Kritik an umzusetzendem EU-Recht auf nationaler Ebene hilft wenig, wenn die EU-rechtlichen Umsetzungsvorgaben schon feststehen. Abgesehen von nationalen Sonderwegen („Gold-Plating“) wird gerne vergessen, dass die nationalen Regierungsvertreter am umzusetzenden EU-Recht mitgewirkt haben und nationalen Recht mehrheitlich von der EU ausgeht.

„Dauerbrenner“ neben anderen Sachmaterien sind – nur unvollständig und pars pro toto genannt – der Kampf für die Rechtsstaatlichkeit, gegen überbordende Geldwäsche-melde- und sonstige Berichtspflichten, Whistleblower-Bestimmungen sowie die Abgrenzungsprobleme der DSGVO zu anderen Grundrechten einschließlich der damit verbundenen Verständnisprobleme der jeweils vollziehenden Behörden für die unabhängig selbstverwaltete Anwaltschaft. Von überbordenden, zT erheblich an der Praxis, letztlich auch am Schutzziel vorbei zielenden Regulierungsvorstellungen und den damit einhergehenden bürokratischen Belastungen sind alle AnwältInnen täglich betroffen.

Eine wichtige Frage wird sein, wohin die europäische Reise in der Rechtsstaatlichkeits-Thematik angesichts der beunruhigenden Entwicklungen selbst in Mitgliedstaaten

der EU gehen wird. Bleibt es bei der Tendenz der Verfolgung von Rechtsstaatlichkeitsdefiziten, und wenn ja, in welcher Form? Wie wird die Diskrepanz zwischen Rechtsstaatlichkeitspolitik und anderen Vorhaben der EU im justizpolitischen Bereich, wo Kernwerte der Anwaltschaft wie die Verschwiegenheit ange-

griffen werden, aufgelöst? Zu welchen Justizthemen wird es „mehr Europa“ und mit welchen Konsequenzen geben? Wird die justizielle Säule mit einer letztlich menschlich richterlichen Entscheidung nach jahrelanger politischer Aushöhlung qua Befürwortung „alternativer Streitbeilegungsmechanismen“ bis hin zu einer Rechtsfindung nur über Algorithmen in Online-„Verfahren“ wieder gestärkt?

Der ÖRAK fordert eine/n Justizkommissar/in, der/die sich auf die Verteidigung und Stärkung der justiziellen Säule in Europa und die Bedeutung der AnwältInnen als Garanten des Rechtsstaats besinnt. Der ÖRAK wird sich weiterhin über das Büro Brüssel und die Delegation bei der Dachorganisation CCBE mit allen den Delegationen zur Verfügung stehenden KollegInnen als Experten, denen an dieser Stelle großer Dank auszusprechen ist, proaktiv einsetzen. Für alle RechtsanwältInnen als erste Ansprechpartner der Rechtsuchenden bleibt auch nach der Wahl der Vorrang des Klienteninteresses mit der Verpflichtung der verständlichen Übersetzung des Rechtes die erste Wahl.

---

### MARCELLA PRUNBAUER-GLASER

Vizepräsidentin des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages (ÖRAK)



2019/169

# Inhalt 07-08\_2019

- 429 Editorial
- 431 Wichtige Informationen
- 432 Werbung & PR
- 433 Recht kurz & bündig
- 437 Europa aktuell
- 438 Portrait des Monats



**Bildlegende: Die Mütter des Grundgesetzes (vlnr): Frieda Nadig, Helene Wessel, Helene Weber, Elisabeth Selbert.** Foto: ullstein bild – HDG Bonn

## AUTOREN DIESER AUSGABE:

RA Dr. Manfred Ainedter, Wien  
 RA Mag. Gerold Beneder, Wien  
 RA Dr. Michael Buresch, Wien  
 Dr. Walter Fuchs, MA, Wien  
 RA Mag. Franz Galla, Wien  
 Univ.-Prof. Mag. Dr. Andreas Geroldinger, Linz  
 RA Dr. Adrian Eugen Hollaender, Wien  
 RA Mag. Jakob Hütthaler-Brandauer, Wien  
 Mag. Jessica König, ÖRAK Büro Brüssel  
 RA Dr. Wolfgang Kropf, MBL, Wien  
 RA Britta Kynast, ÖRAK Büro Brüssel  
 Mag. Susanne Laggner-Primusch, Klagenfurt  
 RAA Dr. Florian Leitinger, Graz  
 RAA MMag. Theresia Leitinger, M.A.I.S., Graz  
 HR Mag. Dr. Wilhelm Mahler-Hutter, Berndorf  
 Mag. Maximilian Maier, Dornbirn  
 Mag. Danijela Milicevic, ÖRAK  
 Mag. Christian Moser, ÖRAK  
 Dr. Gerhard Nograthnig, BMVRDJ  
 RAA Dr. Erik Pinetz, LL.M. (WU), MSc. (WU), Wien  
 Sergio Pollak, Linz  
 RA Dr. Marcella Prunbauer-Glaser, Wien  
 Prof. Dr. Dr. h.c.mult. Hanns Prütting, Köln  
 Mag. Eva-Elisabeth Röthler, ÖRAK  
 RA Dr. Ullrich Saurer, Graz  
 RA Dr. Wolf-Georg Schärf, Wien  
 RA Univ.-Prof. Dr. Richard Soyer, Wien  
 Mag. Fabian Stegmayer, Bibliothek RAK Wien  
 RA Mag. Dr. Felix Karl Vogl, Schruns  
 RA Dr. Josef Weixelbaum, Linz  
 Dr. Markus Zeiringer, BMVRDJ

## 439 ABHANDLUNGEN

- 440 Rückgang der Zivilverfahren – eine Suche nach den Ursachen  
*Gerhard Nograthnig und Markus Zeiringer*
- 451 Prozessebbe: Wo liegen die Gründe?  
*Walter Fuchs*
- 461 Evaluierung des Rückgangs der Anfallszahlen bei Gericht  
*Christian Moser*
- 469 Entwicklungstendenzen der Anwaltschaft in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft  
*Hanns Prütting*
- 475 Leistbarer Zugang zum Recht  
*Andreas Geroldinger*
- 482 Highlights aus dem Wartungserlass der Gebührenrichtlinien 2019  
*Erik Pinetz*

## 485 SERVICE

- 486 Im Gespräch
- 489 Termine
- 490 Chronik
- 496 Aus- und Fortbildung
- 501 Rezensionen
- 510 Zeitschriftenübersicht

## 515 RECHTSPRECHUNG

- 516 Disziplinarverfahrensrecht
- 516 Umgehungsverbot
- 518 Das rechtlich vollzogene Vorurteil – eine Entscheidungskritik

# Wichtige Informationen

## Kundmachung der Änderung des § 7 der Satzung Teil B 2018

Auf Initiative der im ÖRAK eingerichteten Arbeitsgruppe der Rechtsanwaltsanwärter wurde § 7 der Satzung Teil B 2018 geändert. Künftig soll eine Beitragsermäßigung bei Ersteintragung in der Versorgungseinrichtung Teil B für insgesamt zweimal zwölf Kalendermonate möglich sein. Durch die bisherige Regelung der Beitragsermäßigung für zwei Kalenderjahre wurden jene Personen benachteiligt, die sich erst am Ende des Kalenderjahres in die Liste der Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen eintragen ließen. Durch die neue Regelung wurde diese Benachteiligung beseitigt. Bei der Vertreterversammlung am 24. 5. 2019 wurde die Änderung einstimmig beschlossen. Mit Bescheid vom 3. 6. 2019 hat der Bundesminister für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz die Änderung genehmigt.

Die Änderung der Satzung Teil B 2018 wurde am 11. 6. 2019 auf der Homepage des ÖRAK unter Kundmachungen veröffentlicht. Zeitpunkt des Inkrafttretens ist der darauffolgende Tag. Die aktuelle Fassung der Satzung Teil B 2018 finden Sie unter [www.rechtsanwaelte.at](http://www.rechtsanwaelte.at) unter dem Menüpunkt Kammer – Gesetzestexte.

UK

## Kundmachung der Satzung Teil C 2019

Mit dem Berufsrechtsänderungsgesetz 2016 (BGBl I 2017/10) wurde die Kompetenz zur Erlassung der Satzungen für die Versorgungseinrichtungen der Rechtsanwaltskammern für den Fall der Krankheit auf die Vertreterversammlung des ÖRAK übertragen. Diese Gesetzesänderung hat der ÖRAK zum Anlass genommen, diese Verordnungen umfassend zu überarbeiten. Bei der Vertreterversammlung am 24. 5. 2019 wurde die österreichweit gültige Satzung Teil C 2019 einstimmig beschlossen. Mit Bescheid vom 3. 6. 2019 hat der Bundesminister für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz die Verordnung genehmigt.

Die Satzung Teil C 2019 wurde am 11. 6. 2019 auf der Homepage des ÖRAK unter Kundmachungen veröffentlicht. Zeitpunkt des Inkrafttretens ist der darauffolgende Tag. Erläuterungen, Textgegenüberstellungen und weiterführende Informationen finden Sie im Mitgliederbereich unter [www.rechtsanwaelte.at](http://www.rechtsanwaelte.at) unter dem Menüpunkt Versorgungseinrichtungen/Satzungen.

UK

## Beschluss der Tiroler Rechtsanwaltskammer

Über Dr. *Thaddäus Schäfer*, Rechtsanwalt in Innsbruck, Andreas-Hofer-Straße 11, wurde mit Beschluss des Disziplinarrates der Tiroler Rechtsanwaltskammer vom 11. 4. 2019 zu D 18–27 gemäß § 19 Abs 1 a DSt 1990 die einstweilige Maßnahme der vorläufigen Untersagung der Ausübung der Rechtsanwaltschaft verhängt.

Für die Dauer der Untersagung wurde Dr. *Klemens Stefan Zelger*, Rechtsanwalt in 6020 Innsbruck, als Kammer-

kommissär gem § 34 Abs 2 Z 2 RAO für Dr. *Thaddäus Schäfer* bestellt. (26. 4. 2019)

**URSULA KOCH (UK)**  
ÖRAK, Generalsekretärin  
Stellvertreterin

## Beschluss der Tiroler Rechtsanwaltskammer

Mag. *Johannes Götsch*, Rechtsanwalt in Innsbruck, Liebeneggstraße 6, wurde mit Bescheid des Ausschusses der Tiroler Rechtsanwaltskammer, Abt. 1, vom 20. 5. 2019 gemäß § 34a Abs 7 RAO mit Ablauf des 20. 5. 2019 von seiner Funktion als Kammerkommissär des verstorbenen RA Univ.-Doz. Dr. *Herbert Fink* enthoben.

Dr. *Hubertus Rohrer*, Rechtsanwalt in 6370 Kitzbühel, wurde mit Wirksamkeit per 21. 5. 2019 zum Kammerkommissär gem § 34a Abs 2 RAO des verstorbenen Rechtsanwalt Univ.-Doz. Dr. *Herbert Fink* bestellt. (20. 5. 2019)

## Beschluss der Tiroler Rechtsanwaltskammer

Löschung der „*Dr. Reinhard Kraler Rechtsanwalt GmbH*“ aus der Liste der Rechtsanwaltsgesellschaften der Tiroler Rechtsanwaltskammer mit Ablauf des 20. 5. 2019.

# Werbung & PR

## BESTELLFORMULAR WERBEARTIKEL

	<b>MANNER-SCHNITTEN</b>	Preis €/Stk.	Anzahl	Gesamt	
	2 knusprige Waffeln gefüllt mit Haselnusscreme mit beidseitiger Banderole „Bevor es Brösel gibt...“ und „Sollten Sie mal Brösel haben...“ mit R-Logo, ca. 15 g	<b>0,50</b>			
	<b>BONBONS</b>	Füllmenge	Preis €/Pkg.	Anzahl	Gesamt
	Bonbon in Wickler aus blauer Folie, Aufdruck „Fruchtgenuss“ mit R-Logo, Fruchtmix (Himbeere, Zitrone und Pfirsich)	<b>½ kg</b>	<b>17,00</b>		
		<b>1 kg</b>	<b>32,00</b>		
	<b>KUGELSCHREIBER</b>	Preis €/Stk.	Anzahl	Gesamt	
	Stabilo Metallkugelschreiber silber mit R-Logo und austauschbarer Mine	<b>7,50</b>			
	<b>KUGELSCHREIBER</b>	Preis €/Stk.	Anzahl	Gesamt	
	Blau, mit Aufdruck	<b>0,75</b>			
	<b>ANSTECK-PIN „R“</b>	Preis €/Stk.	Anzahl	Gesamt	
	R-Logo ausgestanzt als Ansteck-Pin, ø ca 15 mm	<b>2,50</b>			
	<b>LANYARD TRAGESCHLAUFE</b>	Preis €/Stk.	Anzahl	Gesamt	
	Blau, mit Aufdruck „www.rechtsanwaelte.at“, mit Karabiner Länge: 45 cm (ohne Karabiner)	<b>1,50</b>			
	<b>STOCKSCHIRM MIT HOLZGRIFF &amp; KUNSTLEDERDETAIL</b>	Preis €/Stk.	Anzahl	Gesamt	
	Stockschirm, marineblau, Fiberglas, teflonbeschichtet, mit Aufdruck Ø 115 cm	<b>20,00</b>			
	<b>SCHLÜSSELANHÄNGER</b>	Preis €/Stk.	Anzahl	Gesamt	
	Pfeife mit roter LED-Leuchte, blau mit Aufdruck	<b>1,10</b>			
	<b>NOTIZBÜCHER</b>	Format	Preis €/Pkg.	Anzahl	Gesamt
	100 Blatt, Hardcover kratzfest laminiert, Kern kariert, gelocht und perforiert, mit Leseband und Kapitalband	<b>A5</b>	<b>8,90</b>		
		<b>A4</b>	<b>9,90</b>		
	<b>POST IT HAFTNOTIZBLOCK</b>	Preis €/Stk.	Anzahl	Gesamt	
	Weiß, mit Aufdruck DIN A7, 50 Blatt	<b>1,75</b>			
	<b>SCHREIBBLOCK</b>	Preis €/Stk.	Anzahl	Gesamt	
	Weiß, mit Aufdruck DIN A4, 50 Blatt kopfgeleimt	<b>2,00</b>			
	<b>AUFKLEBER</b>	Preis €/Stk.	Anzahl	Gesamt	
	Logo Maße: 12 x 3 cm	<b>1,00</b>			
	<b>USB-STICK</b>	Preis €/Stk.	Anzahl	Gesamt	
	Sonderform R-Logo in 3D, 16 GB Datenvolumen, USB 2.0	<b>7,50</b>			
<b>GESAMT</b> zuzüglich Spesen für Versand und Verpackung				Preis €	

## AUSFÜLLEN UND BESTELLEN

Name bzw Firma: .....

Straße: ..... PLZ/Ort: .....

Datum: ..... Unterschrift: .....

**§ 19 Abs 2 UGB**

2019/170

**Die Anwendung des § 19 Abs 2 UGB bei mehrstöckigen Personengesellschaften**

Aus § 19 Abs 2 UGB, welcher normiert, dass erkennbar sein muss, wenn in einer Personengesellschaft keine natürliche Person unbeschränkt haftet, geht nicht hervor, dass eine natürliche Person bereits auf erster Ebene unbeschränkt haften muss. Ein dementsprechender Firmenzusatz ist also nur dann notwendig, wenn auf keiner der vorhandenen Gesellschafterebenen eine natürliche Person unbeschränkt haftet. OGH 27. 2. 2019, 6 Ob 28/19i JusGuide 2019/19/17675. **us**

**§ 75 AktG; § 26 AngG**

2019/171

**Rücktritt bzw Austritt eines Vorstandsmitglieds einer AG**

1. Die Amtsniederlegung bzw der Rücktritt führt jedoch nicht auch zu einer Beendigung des Vorstands-Anstellungsvertrags. Zwar geht die Rücktrittserklärung, die gegenüber dem Aufsichtsrat abzugeben ist, meist mit einer konkludenten Kündigung einher, dies ist jedoch nicht zwingend. Ein berechtigter Rücktritt aus wichtigem Grund bildet immer auch einen Austrittsgrund und umgekehrt stellt ein wichtiger Austrittsgrund auch einen Grund zum Rücktritt dar.

2. Ein wichtiger Grund für einen Austritt liegt dann vor, wenn eine Aufrechterhaltung des Dienstverhältnisses für das Vorstandsmitglied unzumutbar ist; hierfür kann § 26 AngG analog angewendet werden.

3. Zusätzlich berechtigten Gründe zum Austritt, die die Mandatsausübung unmittelbar beeinflussen, wie rechtswidrige Eingriffe in den Aufgabenbereich des Vorstandsmitglieds oder zB auch die Gefahr der Haftung aller Mitglieder für die Pflichtenvernachlässigung eines einzigen.

OGH 27. 2. 2019, 6 Ob 29/19m JusGuide 2019/19/17635. **us**

**§ 35 Abs 1 Z 6, § 83 GmbHG**

2019/172

**Zum Abschluss eines Vergleichs durch den Liquidator einer GmbH**

1. Für die Geltendmachung von Rückforderungsansprüchen nach § 83 GmbHG bedarf es keines vorausgehenden Gesellschafterbeschlusses nach § 35 Abs 1 Z 6 GmbHG.

2. Gem § 83 Abs 4 GmbHG können Zahlungen gegen den Verpflichteten weder ganz noch teilweise erlassen werden. Eine Rsp dazu, ob ein Vergleich über derartige Ansprüche vereinbart werden kann, ist – soweit ersichtlich – nicht vorhanden. Nach hL steht aber dieser Bestimmung ein Vergleich unter gewissen Voraussetzungen (zB Unsicherheiten in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht, Drittvergleichsfähigkeit) nicht entgegen.

OGH 24. 1. 2019, 6 Ob 219/18a JusGuide 2019/19/17674. **us**

**§ 1 UWG**

2019/173

**Zum Rechnungslegungsanspruch im Anwendungsbereich des UWG**

1. Im UWG ist grundsätzlich kein Anspruch auf Rechnungslegung geregelt, jedoch kann dieser in Analogie zum Immaterialgüterrecht bei Verletzung einer geschützten Rechtsposition gewährt werden.

2. Die geschützte Rechtsposition erstreckt sich sowohl auf sittenwidriges Verhalten in Bezug auf Erzeugnisse als auch die rechtsgrundlose Verwendung von zugewiesenen Sachen, zu denen auch Kundenlisten gehören.

3. Der Rechnungslegungsanspruch erstreckt sich allerdings nicht auf die Einsicht in Geschäftsbücher, da die Geheimhaltungsinteressen zu berücksichtigen sind. Somit genügt es, nur die entsprechenden Belege vorzulegen.

OGH 29. 1. 2019, 4 Ob 118/18h JusGuide 2019/18/17655. **us**

**§ 7 VerG**

2019/174

**Zu Beschlüssen unzuständiger Vereinsorgane**

1. § 7 VerG normiert, dass gesetz- oder statutenwidrige Beschlüsse eines Vereins bis zu ihrer erfolgreichen Anfechtung wirksam sind, es sei denn, Inhalt und Zweck des verletzten Gesetzes oder die guten Sitten erfordern die absolute Nichtigkeit des Beschlusses.

2. § 7 VerG orientiert sich bei der Unterscheidung zwischen Nichtigkeit und Anfechtbarkeit an §§ 195ff AktG. Details dieser Regelung wurden aber in das VerG nicht übernommen, vielmehr hat der Gesetzgeber der Rsp die Differenzierung überlassen, wann Nichtigkeit eines Beschlusses eines Vereinsorgans vorliegt oder (bloß) dessen Anfechtbarkeit.

3. Laut Rsp bewirkt die Fassung eines Beschlusses durch ein unzuständiges Vereinsorgan die Nichtigkeit des Beschlusses. OGH 27. 2. 2019, 6 Ob 168/18a JusGuide 2019/19/17676. **us**

**§ 2 UWG**

2019/175

**Irreführungseignung eines Registrierungshinweises**

1. Ein „R“ im Kreis wird allgemein als Hinweis auf eine registrierte Marke verstanden. Derartige Schutzrechtshinweise richten sich gegen Mitbewerber und auch gegen potentielle Kunden, um sie auf das Bestehen des Markenrechts aufmerksam zu machen.

2. Ein Registrierungshinweis nach dem Wortbestandteil einer Wort-Bild-Marke kann auch dann irreführend sein, wenn damit im direkten Verhältnis zu einem Mitbewerber eine nicht gegebene Exklusivität der Leistung suggeriert wird.

OGH 25. 4. 2019, 4 Ob 118/18h JusGuide 2019/18/17654. **us**

Diese Ausgabe von „Recht kurz & bündig“ entstand unter Mitwirkung von

**ULLRICH SAURER (US)**  
Rechtsanwalt

**MANFRED AINEDTER (MA)**  
Rechtsanwalt

**FRANZ GALLA (FG)**  
Rechtsanwalt

**§ 39 PSG; §§ 54 und 68 NO**

2019/176

**Das Verlesen von Beilagen als Notwendigkeit für das Zustandekommen eines Notariatsakts**

1. Eine Vermögenswidmung bedarf dann keiner Annahme, wenn sie Teil der Stiftungsurkunde ist. Erfolgt die Widmung jedoch mit einem eigenen Notariatsakt und wird dabei auf die bereits errichtete Stiftung verwiesen, handelt es sich jedenfalls um eine annahmebedürftige Nachstiftung. Sowohl eine annahmebedürftige Nachstiftung als auch eine einseitige Stiftungserklärung haben jedenfalls in Notariatsaktform zu erfolgen.

2. Wird dem Notariatsakt ein Verzeichnis der Widmungen als Beilage angeschlossen und mit diesem verbunden, so muss auch diese vom Notar geprüft, unterzeichnet und verlesen werden. Das Verlesen allein des Hinweises, dass die Widmungen im Verzeichnis Teil des Notariatsakts sind, ist nicht ausreichend für das Zustandekommen eines Notariatsakts, da die Voraussetzungen des § 68 Abs 1 lit e und f NO damit nicht erfüllt sind.

OGH 30. 10. 2018, 2 Ob13/18b.

US

**§ 7 Abs 2 StGB (§ 281 Abs 1 Z 10 StPO)**

2019/177

**Bestreiten einer Erfolgsqualifikation**

Negativfeststellungen zur Erfolgszurechnung nach § 7 Abs 2 StGB sind als Feststellungsmangel geltend zu machen.

OGH 6. 11. 2018, 12 Os 114/18h (LGSt Wien 84 Hv 11/18d) EvBl 2019/34.

MA

**§ 67 Abs 2 StGB**

2019/178

**Nationalsozialistische Betätigung im Internet**

§ 67 Abs 2 zweiter Fall StGB knüpft nur an die Verwirklichung eines Erfolgs iS des äußeren Tatbestands an, nicht hingegen an die von der Strafnorm sanktionierte materielle Rechtsgutsbeeinträchtigung (sofern diese nicht ohnehin einem tatbildmäßigen Erfolg entspricht) oder an den Bezugspunkt eines im Tatbestand formulierten (erweiterten) Vorsatzes.

OGH 10. 10. 2018, 13 Os 105/18t (LG Salzburg 49 Bl 59/17h) EvBl 2019/35.

MA

**§ 281 Abs 1 Z 1 StPO (§ 345 Abs 1 Z 1 StPO)**

2019/179

**Besetzungsrüge fußt nicht auf Urteilsfeststellungen**

Ob § 281 Abs 1 Z 1 (§ 345 Abs 1 Z 1) StPO vorliegt und ob der Rügeobliegenheit entsprochen wurde, beurteilt der OGH auf einer von ihm selbst in freier Beweiswürdigung geschaffenen Sachverhaltsgrundlage, bezogen auf die Zeit des erstinstanzlichen Verfahrens.

OGH 21. 11. 2018, 15 Os 129/18m EvBl-LS 2019/39.

MA

**§ 281 Abs 1 Z 5 vierter Fall StPO (§ 270 Abs 2 Z 5 StPO)**

2019/180

**Gerichtsnotorische Umstände müssen als solche festgestellt werden**

Dass (auch) gerichtsnotorische Tatsachen keiner Begründung bedürfen, entbindet das Gericht nicht davon, bei Annahme von Gerichtsnotorietät sich im Urteil auf diese zu berufen, also zu behaupten, dass eine Tatsache ohnehin allen Mitgliedern des Schöffensenats bekannt war.

OGH 21. 11. 2018, 15 Os 131/18f EvBl-LS 2019/40.

MA

**§ 427 Abs 1 StPO (§§ 262, 281 Abs 1 Z 3 und 8 StPO)**

2019/181

**Abwesenheitsurteil nach Anklagemodifikation**

Vernehmung „zum Anklagevorwurf“ bedeutet Einhaltung von § 262 StPO, soweit dessen Missachtung mit Nichtigkeit aus § 281 Abs 1 Z 8 StPO bedroht ist.

OGH 13. 11. 2018, 14 Os 118/18m (LG Salzburg 31 Hv 21/18y) EvBl 2019/42.

MA

**§ 107b Abs 4 zweiter Fall StGB**

2019/182

**Fortgesetzte Gewaltausübung**

Wiederholte Begehung verlangt keineswegs die Feststellung von zumindest fünf Taten. Vielmehr ist die Verwirklichung dieses Qualifikationstatbestands – ähnlich wie beim Grundtatbestand des § 107b Abs 1 StGB – anhand (nicht schematischer, sondern) einzelfallbezogener Betrachtung der Faktoren Art, Intensität und Anzahl der Angriffe zu beurteilen. Dabei können – wie vom Gesetzeswortlaut (arg „wiederholt“) vorgegeben – schon zwei (im Rahmen einer fortgesetzten Gewaltausübung nach § 107b Abs 3 StGB begangene) Straftaten gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung diese Qualifikation begründen, wenn sie von entsprechender Art und Intensität sind.

OGH 16. 10. 2018, 11 Os 99/18w (LG Leoben 10 Hv 69/16t) EvBl 2019/43.

MA

**§ 1 Abs 1 GRBG (§ 10 GRBG; § 48 Abs 1 Z 4, § 282 StPO)**

2019/183

**Keine Erledigung von Grundrechtsbeschwerden Verstorbener**

Gem § 1 GRBG steht nur dem Betroffenen Grundrechtsbeschwerde zu. Eine Legitimation anderer Personen zur Erhebung einer Grundrechtsbeschwerde ist nur im Fall ges Vertretung (§ 1034 ABGB) gegeben. Diese endet mit dem Tod des Vertretenen.

OGH 11. 12. 2018, 14 Os 95/18d EvBl-LS 2019/47.

MA

**§ 28a Abs 1 SMG (§ 28 Abs 1 StGB)**

2019/184

**Ein- und Ausfuhr über mehrere Staatsgrenzen kann tatbestandliche Handlungseinheit sein**

Eine in kurzer zeitlicher Abfolge bei einheitlicher Motivationslage gesetzte mehrmalige Ein- und Ausfuhr von Suchtgiften, also deren Transport über mehrere Staatsgrenzen hinweg, bildet eine tatbestandliche Handlungseinheit. Schon deshalb ist es verfehlt, sie mehreren Verbrechen des Suchtgifthandels nach § 28a Abs 1 Fall 2 und 3 (und Abs 4 Z 3) SMG zu unterstellen.

OGH 13. 11. 2018, 11 Os 106/18z EvBl-LS 2019/48. MA

**§ 862a ABGB; § 12 ECG**

2019/185

**E-Mail im Spam-Ordner ist zugegangen**

Für den Zugang elektronischer Willenserklärungen in den Machtbereich des Empfängers ist in der Rsp anerkannt, dass die Mailbox des Empfängers jedenfalls dann zu seinem Machtbereich gehört, wenn er zu erkennen gegeben hat, dass er über die E-Mail-Adresse erreichbar ist. Konkret ist eine E-Mail für den Empfänger in dem Zeitpunkt abrufbar, in dem sie in seiner Mailbox eingelangt und gespeichert ist und am Bildschirm angezeigt oder ausgedruckt werden kann, das heißt, sobald ein Abruf durch den Empfänger möglich ist. Allgemein reicht es aus, wenn eine Willenserklärung in den Machtbereich des Adressaten gelangt ist, selbst wenn sie dieser persönlich nicht erhalten hat; es genügt, dass der Adressat die Möglichkeit hatte, die Erklärung zur Kenntnis zu nehmen.

Nach der Bestimmung des § 12 Satz 1 ECG gelten elektronische Vertragserklärungen als zugegangen, wenn sie die Partei, für die sie bestimmt sind, unter gewöhnlichen Umständen abrufen kann.

Das BerG sei laut OGH in seiner Entscheidung von diesen Grundsätzen ausgegangen, wenn es (auch) das Einlangen der Erklärungen im „Spam-Ordner“ des Empfängers an der von diesem angegebenen E-Mail-Adresse als wirksamen Zugang beurteilt hat.

OGH 20. 2. 2019, 3 Ob 224/18i Zak 2019/268, 153. FG

**§ 90 Abs 1, § 1295 Abs 1 ABGB**

2019/186

**Haftung für die Kosten der Überwachung des untreuen Ehegatten**

Nach Auffassung des BerG bestehe hier eine Ersatzpflicht (auch) des untreuen Ehegatten nur dann, wenn dieser ehewidrige Kontakte gegenüber dem verletzten Ehegatten wahrheitswidrig bestreite oder eine darauf gerichtete Frage nicht beantworte, diesen damit im Unklaren über die Beziehung lasse und dadurch einen Nachforschungsaufwand verursache. Der OGH sah dies anders:

Nach der Rsp des OGH bestehe im Regelfall keine Verpflichtung zur Nachfrage bei einem der Ehestörung verdächtigen Dritten, weil durch die damit möglicherweise verursachten (weiteren) Heimlichkeiten der Zweck eines Überwachungsauftrags gefährdet werden könnte. Gleiches gilt umso mehr im Verhältnis zwischen den Ehegatten, ist doch die Gefahr, dass die Nachfrage beim Ehegatten zu (weiteren) Heimlichkeiten und gezielten Verschleierungshandlungen führt, entsprechend höher, zumal der Ehegatte in der Regel ein größeres Interesse daran haben wird, dass sein Verhalten geheim bleibt, als der vermeintliche Ehestörer. Im hier beurteilten Fall lag auch keine besondere Konstellation vor, die im Verhältnis zum Störer oder zum Ehegatten die Obliegenheit der Nachfrage vor Beauftragung eines Detektivs ausnahmsweise zu rechtfertigen vermocht hätte.

OGH 20. 3. 2019, 5 Ob 187/18p Zak 2019/282, 157. FG

**§ 41 ZPO; § 1333 Abs 2 ABGB**

2019/187

**Geltendmachung vorprozessualer Anwaltskosten nach Teilerledigung des Hauptanspruchs**

Anwaltliche Kosten für außergerichtliche Betreibungs- und Einbringungsmaßnahmen sind grundsätzlich akzessorisch zum Hauptanspruch und können nur im Kostenverzeichnis geltend gemacht werden. Für eine selbständige Geltendmachung ist der ordentliche Rechtsweg nur dann zulässig, wenn der Hauptanspruch durch Erfüllung, Verzicht oder Anerkenntnis erloschen oder darüber ein Vergleich geschlossen worden ist. Wenn von mehreren Ansprüchen einzelne zur Gänze erledigt sind, sich die vorprozessualen anwaltlichen Leistungen aber jeweils auf die Rechtsverfolgung nicht nur der bereits erledigten Ansprüche, sondern auch der noch nicht erledigten Ansprüche beziehen und sie solchermaßen nicht klar abgrenzbar sind, sind sie im Interesse einer einfachen Handhabung weiterhin im Kostenverzeichnis geltend zu machen.

Da aber grundsätzlich jede Partei die für ihren Rechtsstandpunkt günstigen Tatsachen zu behaupten und zu beweisen

**IT-Services für Ihre Kanzlei**

- Consulting
- Hard- & Software
- Service
- Security
- Telefonie

Qualität durch Kompetenz  
seit 25 Jahren!

IDV - Innovative Datenverarbeitung  
Dr. Günter Linhart  
2120 Wolkersdorf, Klostersgasse 18

www.idv.at  
✉ office@idv.at  
☎ 02245/5597-0

hat, oblag es hier dem Kläger, jene Tatsachen zu behaupten und zu beweisen, aus denen abzuleiten ist, dass für die von ihm eingeklagten vorprozessualen Kosten die Akzessorietät zum Hauptanspruch weggefallen ist. Nach Meinung des OGH ist der Kläger hier seiner Behauptungspflicht nicht nachgekommen. Die Honorarnoten, auf die er sich bezog, seien Urkunden und diese wiederum seien Beweismittel; sie stellen kein Prozessvorbringen dar und können solches nicht ersetzen.

OGH 29. 1. 2019, 2 Ob 92/18w Zak 2019/287, 158. **FG**

**§ 64 Abs 1 Z 3, §§ 84, 93 Abs 1, § 464 ZPO  
2019/188**

#### **Zustellung an den Substituten des Verfahrenshilfeanwalts**

Ein Verfahrenshilfeanwalt kann sich eines Substituten bedienen, dem er einzelne Akte oder Abschnitte des Verfah-

rens, ja sogar die gesamte Prozessführung, übertragen kann (§ 64 Abs 1 Z 3 ZPO). Hat der Verfahrenshelfer nach außen keine Erklärung über den Umfang der Substitution abgegeben, ist das Gericht verpflichtet, Zustellungen weiterhin an den Verfahrenshelfer (und nicht unmittelbar an dessen Substituten) vorzunehmen.

Entgegen der Annahme des BerG hatte die Verfahrenshelferin hier nach außen eine solche Erklärung über den Umfang der Substitution abgegeben. Die Substitutin gab nämlich in der ersten von ihr für die Beklagte verfassten Eingabe bekannt, dass die bestellte Verfahrenshelferin „die Verfahrenshilfe“, demnach das gesamte Verfahren, an die Substitutin substituiert und ihr Substitutionsvollmacht erteilt habe. Das ErstG war daher verpflichtet, die Zustellung nicht unmittelbar an die Verfahrenshelferin, sondern an deren Substitutin vorzunehmen.

OGH 20. 2. 2019, 5 Ob 247/18m Zak 2019/289, 159. **FG**



## immolex – Zeitschrift für Miet- und Wohnrecht

Jährlich 11 Hefte (monatlich außer August). Erscheint 2019 im 23. Jahrgang.  
Jahresabonnement 2019 EUR 246,- inkl. Versand (in Österreich)  
Kennlern-Abonnement 2019: 3 Hefte EUR 15,- inkl. Versand (in Österreich)

### Schwerpunkt: Wohnrecht und Digitalisierung

Die Digitalisierung hat auch die Immobilienwirtschaft und die rechtsberatenden Berufe schon längst erfasst:

- Smart Contracts – technische Grundlagen und rechtsgeschäftliche Abläufe (Pittl/Gottardis)
- Schriftlichkeit bei Mietverträgen im digitalen Zeitalter – wie steht es um die eigenhändige Unterschrift? (Beck/Brandstetter)
- Smart Home – ein Instrument der Rechtsdurchsetzung? (Mandl)
- Einsatz moderner Technologien in der Hausverwaltung – Herausforderungen und Chancen (Troger)

Jetzt in der immolex 6/2019  
Einzelheft EUR 26,40 bestellen unter 01/531 61-100

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH  
TEL +43 1 531 61 100 FAX +43 1 531 61 455 bestellen@manz.at Kohlmarkt 16 · 1014 Wien www.manz.at

**MANZ**

MANZ CLOUD

# Auf Wolke sicher

Worauf Sie sich verlassen können: Daten, die Sie über das Internet in die MANZ Cloud hochladen, sind in einem Rechenzentrum in Österreich gespeichert. Sie haben immer und überall Zugriff – via Computer, Smartphone oder Tablet.



Speicherort  
in Österreich



DSGVO-  
konform



Dokumente sicher  
teilen und anfragen



Vollständige  
Verschlüsselung



Kollaboratives  
Arbeiten

Jetzt anfragen:

+43 1 531 61-655 oder [vertrieb@manz.at](mailto:vertrieb@manz.at)

Mehr Infos unter [cloud.manz.at](https://cloud.manz.at)

**MANZ**   
cloud



# Maßgeschneidert für die Beratungspraxis

2019. XXVIII, 408 Seiten.  
Geb. EUR 89,-  
ISBN 978-3-214-00853-6

Vondrak (Hrsg)

## Steuerrecht für Juristen 2. Auflage

Auch die Neuauflage des MANZ-Handbuchs des Jahres 2012 ist nach Lebenssachverhalten gegliedert, die in der **Beratungspraxis** eines Juristen täglich vorkommen können. Dieser Perspektivwechsel ermöglicht das **rasche Auffinden** aller notwendigen Informationen im Zusammenhang mit

- der Errichtung von Kapital- und Personengesellschaften sowie (Privat)stiftungen
- zahlreichen Verträgen (Miete, Liegenschafts Kauf, Kredit, Schenkung)
- Umgründungen
- Asset Deal/Share Deal, etc

und wird ergänzt durch einen Überblick zum Finanzstrafrecht und Internationalem Steuerrecht unter Berücksichtigung der unzähligen Novellen der letzten 7 Jahre. Steuerliche Konsequenzen dieser Themenbereiche werden ausführlich erläutert und anhand von mehr als **170 Grafiken, Beispielen und Praxistipps** leicht verständlich und praxisnah veranschaulicht.

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH

TEL +43 1 531 61 100 FAX +43 1 531 61 455 [bestellen@manz.at](mailto:bestellen@manz.at) Kohlmarkt 16 · 1010 Wien [www.manz.at](http://www.manz.at)

**MANZ** 

**JuraPlus** 

**Prozessfinanzierung**

**Erfolgsorientiert**

**JuraPlus AG**

Tödistrasse 18  
CH-8002 Zürich

Telefon +41 44 480 03 11  
[info@jura-plus.ch](mailto:info@jura-plus.ch)  
[www.jura-plus.ch](http://www.jura-plus.ch)

**BREITENEDER**  
IMMOBILIEN ■ PARKING

Verkaufen  
Sie uns  
Ihre  
Immobilie!

[www.bip-immobilien.at](http://www.bip-immobilien.at)

Tel: 01 513 12 41 - 700

## EuGH: Neue Regelung zur Zulassung von Rechtsmitteln

Seit dem 1. 5. 2019 gelten am Gerichtshof und am Gericht der Europäischen Union neue Regelungen zur Zulassung von Rechtsmitteln. Demnach sollen Rechtsmittel gegen Entscheidungen, die bereits durch eine unabhängige Beschwerdekammer bestimmter Einrichtungen und sodann durch das Gericht geprüft worden sind, unter der Bedingung einer vorherigen Zulassung stehen. Betroffen sind ua Entscheidungen der Beschwerdekammern der folgenden Einrichtungen:

- Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO),
- Gemeinschaftliches Sortenamt (CPVO),
- Europäische Chemikalienagentur (ECHA),
- Agentur der Europäischen Union für Flugsicherheit (EASA).

Zu beachten ist, dass diese Liste nicht abschließend ist. Das neue Verfahren soll auch gelten „für Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Gerichts, die eine Entscheidung einer unabhängigen Beschwerdekammer betreffen, die nach dem 1. 5. 2019 innerhalb einer sonstigen Stelle der Union eingereicht wurde und die anzurufen ist, bevor eine Klage vor dem Gericht eingereicht werden kann“.<sup>1</sup>

Ein Rechtsmittel wird dann „ganz oder in Teilen“ zugelassen, „wenn damit eine für die Einheit, die Kohärenz oder die Entwicklung des Unionsrechts bedeutsame Frage aufgeworfen wird“.<sup>2</sup> Dieses ist im Antrag auf Zulassung des Rechtsmittels darzustellen, für den eine Begrenzung auf eine Länge von sieben Seiten vorgesehen ist.<sup>3</sup>

Angestoßen worden seien die neuen Regelungen durch einen Reflektionsprozess im Rahmen der Reform des Gerichtssystems der Europäischen Union. Die neu geschaffene Rechtslage solle es dem Gerichtshof ermöglichen, „sich auf die Rechtssachen zu konzentrieren, die seine ganze Aufmerksamkeit erfordern“, so eine Pressemitteilung des EuGH.<sup>4</sup>

<sup>1</sup> Siehe Art 58a Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union.

<sup>2</sup> Siehe Art 58a Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union.

<sup>3</sup> Siehe Art 170a Verfahrensordnung des Gerichtshofs. (Zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses wurde noch keine konsolidierte Verfahrensordnung auf der Homepage des Gerichtshofs veröffentlicht, diese kann im Amtsblatt der Europäischen Union gefunden werden, ABl L 2019/111, 73.)

<sup>4</sup> Pressemitteilung Nr 53/19.

**BRITTA KYNAST**

Leiterin ÖRAK-Vertretung in Brüssel. Die Autorin ist in Deutschland zugelassene Rechtsanwältin.

2019/189

## Neue EU-Regeln für Kaufverträge über Waren und digitale Inhalte

Der Rat hat am 15. 4. 2019 ein Paket angenommen, das aus der Richtlinie (EU) 2019/770 über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte und digitale Dienstleistungen und der Richtlinie (EU) 2019/771 über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte des Warenkaufs besteht.

Das Ziel sei, den europäischen Verbrauchern ein hohes Maß an Schutz und Rechtssicherheit zu bieten, insbesondere beim Kauf über die Grenzen hinweg, und es den Unternehmen erleichtern, EU-weit zu verkaufen. Die Richtlinie über digitale Inhalte sieht insb vor, dass der Verbraucher, wenn es nicht möglich ist, Mängel innerhalb einer angemessenen Frist zu beheben, Anspruch auf Preisminderung oder vollständige Erstattung hat. Außerdem darf die Garantiezeit nicht kürzer als zwei Jahre sein. Die Warenverkaufsrichtlinie gilt für alle Waren, auch für Produkte mit einem digitalen Element (zB intelligente Kühlschränke). Mit der neuen

Vorschrift wird eine Mindestfrist für die Gewährleistung von zwei Jahren und eine einjährige Frist für die Umkehr der Beweislast zugunsten des Verbrauchers eingeführt. In beiden Richtlinien ist Vollharmonisierung vorgesehen, jedoch wird den EU-Mitgliedstaaten ein gewisser Regelungsspielraum zur Aufrechterhaltung ihres bisherigen Verbraucherschutzniveaus gewährt.

Mit dieser förmlichen Annahme ist das Gesetzgebungsverfahren jetzt abgeschlossen und die Mitgliedstaaten haben nach Inkrafttreten dieser Richtlinien (20 Tage nach Veröffentlichung im EU-Amtsblatt) zwei Jahre Zeit, diese Richtlinien umzusetzen.



**JESSICA KÖNIG**

Juristischer Dienst  
ÖRAK-Vertretung in  
Brüssel

2019/190

# Portrait des Monats

## Die Sternstunde ihres Lebens

**1919 wurde in Österreich und Deutschland das Frauenwahlrecht eingeführt – ein wichtiger Schritt in Richtung Gleichstellung von Frauen und Männern. Als 30 Jahre später das deutsche Grundgesetz (GG) erlassen wurde, setzte sich die Rechtsanwältin Elisabeth Selbert vehement für Gleichberechtigung ein.**

2019/191

Es war ein Satz, um den die deutsche Juristin und Politikerin unerbittlich kämpfte: „Männer und Frauen sind gleichberechtigt.“ Art 3 Abs 2 GG verdankt seinen Wortlaut hauptsächlich Elisabeth Selbert, die als eine von nur vier Frauen unter 65 Mitgliedern des Parlamentarischen Rats an der Ausarbeitung der deutschen Verfassung mitwirkte.



Die vier „Mütter des Grundgesetzes“ (vlnr): Frieda Nadig, Helene Wessel, Helene Weber und Elisabeth Selbert Foto: ullstein bild – HDG Bonn

Die ursprüngliche Formulierung aus der Weimarer Verfassung „Männer und Frauen haben die gleichen staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten“ war ihr nicht ausreichend, sie wollte einen Verfassungsgrundsatz aufnehmen, so dass viele der damaligen familienrechtlichen Bestimmungen im Bürgerlichen Gesetzbuch ebenfalls überarbeitet werden mussten. Dies dauerte allerdings noch geraume Zeit. 1957 strich das Gleichberechtigungsgesetz etwa das Letztentscheidungsrecht des Ehemanns in allen Eheangelegenheiten, 20 Jahre danach wurde die „Hausfrauenehe“ abgeschafft und das Scheidungsrecht reformiert.

### Juristische Karriere

Martha Elisabeth Rohde wurde 1896 in Kassel als zweite von vier Töchtern eines Gefangenenaufsehers geboren. Ihr Wunsch, Lehrerin zu werden, scheiterte an der teuren Ausbildung. 1914 bekam sie wegen des kriegsbedingten Mangels an männlichen Arbeitskräften eine Stelle als Postbeamtenanwärterin im Telegrafendienst der Reichspost und lernte am Schalter ihren späteren Ehemann Adam Selbert kennen. Er nahm sie auf politische Veranstaltungen mit, sie trat der SPD bei und begann nach der Hochzeit, Jus zu studieren. Obwohl

sie sich nebenbei um ihre beiden Söhne kümmern musste, promovierte die revolutionäre Juristin nach sieben Semestern mit dem Thema „Ehezerrüttung als Scheidungsgrund“ und war damit ihrer Zeit weit voraus. Erst 1977 fanden ihre Vorschläge Eingang in die Eherechtsreform.

In der NS-Zeit wurde Adam Selbert aus dem Staatsdienst entlassen und vier Wochen im KZ in Schutzhaft genommen. Elisabeth legte das zweite Staatsexamen ab und stellte den Antrag auf Zulassung zur Anwaltschaft, der jedoch zunächst abgelehnt werden sollte. Fünf Tage bevor das Gesetz zur Änderung der Rechtsanwaltsordnung in Kraft trat, wozu Frauen als Anwälte nicht mehr zugelassen werden durften, unterschrieben zwei ältere Senatspräsidenten, die sich für Selbert einsetzten, in Vertretung für den im Urlaub befindlichen Oberlandesgerichtspräsidenten, ihre Zulassung. Ihr Mann blieb durch politische Verfolgung bis 1945 erwerbslos und Elisabeth ernährte die Familie allein.

### Politisches Erbe

Zeit ihres Lebens engagierte sich Selbert dafür, dass „die Gleichberechtigung in der Praxis bis zur letzten Konsequenz durchgeführt wird“, wie sie selbst sagt. Als ihr Gleichberechtigungssatz bereits drei Mal vom Parlamentarischen Rat abgelehnt worden war, mobilisierte sie halb Deutschland, hielt Vorträge, sprach Journalisten und Ehefrauen von CDU-Mitgliedern an und erreichte neben unterstützender Medienberichterstattung, dass Protestnoten wäschekorbeweise an den Parlamentarischen Rat geschickt wurden. Im vierten Anlauf gelang es ihr, die Gleichberechtigung durchzusetzen, was sie als „Sternstunde ihres Lebens“ bezeichnete. Unter demselben Titel wurde 2014 die Entstehungsgeschichte des Art 3 Abs 2 GG mit Iris Berben als Elisabeth Selbert verfilmt.

Die anderen drei Frauen im Parlamentarischen Rat, die zunächst nicht einer Meinung mit Selbert waren, gehörten ab 1949 dem ersten deutschen Bundestag an. Sie selbst bekam von ihrer Partei hingegen nur einen unsicheren Listenplatz und verfehlte den Einzug in den Bundestag um 200 Stimmen. Nach drei Wahlperioden im hessischen Landtag zog sie sich aus der Politik zurück und arbeitete wieder als Rechtsanwältin. Auch ihre Enkel Susanne und Axel schlugen diese Karriere ein und sind zudem politisch engagiert. 2006 würdigte die Deutsche Bundespost Elisabeth Selbert mit einer Briefmarke.

### CHRISTIAN MOSER

ÖRAK, Juristischer Dienst

# Abhandlungen



- 440 Rückgang der Zivilverfahren – eine Suche nach den Ursachen
- 451 Prozessebbe: Wo liegen die Gründe?
- 461 Evaluierung des Rückgangs der Anfallszahlen bei Gericht
- 469 Entwicklungstendenzen der Anwaltschaft in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft
- 475 Leistbarer Zugang zum Recht
- 482 Highlights aus dem Wartungserlass der Gebührenrichtlinien 2019



**GERHARD NOGRÄTZIG**

Der Autor ist Leiter der Abteilung III 5 im Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz.



**MARKUS ZEIRINGER**

Der Autor ist Richter und Referent in der Abteilung III 5 im Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz.

2019/192

## Rückgang der Zivilverfahren – eine Suche nach den Ursachen

### I. EINLEITUNG

Während die Anfallszahlen der Gerichte in den letzten Jahren in diversen Außerstreitmaterien (zB Erwachsenenschutz, Personensorge, zuletzt auch in Insolvenzsachen)<sup>1</sup> extrem zugenommen haben, gehen diese im Bereich der zivilrechtlichen Streitverfahren seit Jahren zurück. Im Gegensatz zu den Rückgängen in Strafsachen bei den Bezirksgerichten (der Anfall in Strafsachen bei den Landesgerichten ist hingegen weitgehend stabil), die sich ohne Weiteres auf die Einführung der Diversion (im Erwachsenenstrafrecht mit 1. 1. 2000) und die strukturelle Neuverteilung der Rollen durch die Strafprozessreform<sup>2</sup> seit dem Jahr 2008 zurückführen lassen, ist die Suche nach den Gründen für den Rückgang der Zivilverfahren ungleich schwieriger und beschäftigt die Justizverwaltung bereits seit geraumer Zeit. Als im August 2018 auch der ÖRAK dazu eine Evaluierung startete, beteiligte sich das BMVRDJ mit einer aktuellen Analyse zum Rückgang der Zivilverfahren, die sich mit den möglichen Ursachen anhand der in der Justiz zur Verfügung stehenden Daten („VJ“-Daten) wie Anzahl und Art der Verfahren (Fallcodes),<sup>3</sup> Klägerstruktur und Streitwertklassen, auseinandersetzt. Der Rückgang in Zivilsachen, der kein österreichisches Spezifikum darstellt, sondern ähnlich auch in Deutschland auftritt, macht sich – in unterschiedlicher Intensität – über alle Instanzen hinweg bis hin zum Obersten Gerichtshof bemerkbar. Diese Entwicklung stößt nicht nur unter den betroffenen Berufsgruppen, sondern zunehmend auch in der wissenschaftlichen Literatur<sup>4</sup> auf Interesse. Trotz des mittlerweile breiteren Dialogs sind die Ursachen, viele sprechen von einem **multikausalen Phänomen**,<sup>5</sup> nach wie vor weitgehend unerforscht. Umfassende Studien existieren bisher keine, Hypothesen zu den möglichen Faktoren gibt es hingegen viele. Mit diesem Beitrag soll versucht werden, die gängigsten Erklärungsansätze an den der Justiz zur Verfügung stehenden Daten zu messen, wobei der Schwerpunkt zunächst auf einer deskriptiven **Bestandsaufnahme** und in weiterer Folge auf der **Ursachenforschung** liegen wird.

### II. BESTANDSAUFNAHME

#### 1. Überblick

Bereits ein grober Überblick zeigt, dass die Veränderungen der Anfallszahlen, die in den klassischen zivilrechtlichen Streitverfahren (C, Cg) zumindest bis in die 90er-Jahre zurückreichen, nicht immer kontinuierlich verlaufen, insgesamt aber einen deutlichen **Abwärtstrend** beschreiben. Dabei ist bemerkenswert, dass im Jahr 2018 die Anfallszahlen – erstmals seit vielen Jahren – sowohl in **erster Instanz** (C, Cg, Cga) als auch bei den **Oberlandesgerichten** und dem **Obersten Gerichtshof** als Rechtsmittelinstanzen in Zivilsachen (RMZ-OLG, RMZ-Ob/Oba/Obs) im Vergleich zum Vorjahr wieder **leicht gestiegen sind** (s Abbildung 1).<sup>6</sup>

Seit dem Jahr 2002 beträgt der **Anfallsrückgang** im Bereich der allgemeinen Streitsachen bei den Bezirksgerichten (C) knapp 45%, bei den Landesgerichten (Cg) verstärkt durch die Anhebung der Wertgrenzen bei den Bezirksgerichten mit 1. 1. 2013 (auf € 15.000,-) rund 47% und in Arbeitsrechtssachen (Cga) rund 39%. Lediglich der Anfall in Sozialrechtssachen (Cgs) pendelte sich nach einem massiven Anstieg in den Jahren 2007 bis 2010 sowie einem darauf folgenden Einbruch relativ konstant bei zuletzt ca +3% über dem Ausgangsniveau des Jahres 2002 ein (s Abbildung 2).

<sup>1</sup> So sind zB in den Jahren 2006 bis 2018 die richterlichen Vorgänge im Bereich Sachwalterschaft/Erwachsenenschutz bundesweit von rund 46.700 auf 111.000 und allein im Bereich der aufwendigen Personensorge von rund 25.500 auf 40.000 gestiegen; zu den Insolvenzsachen (S) s unten Abbildung 1.

<sup>2</sup> BGBl I 2004/19.

<sup>3</sup> Jedem Verfahren/jeder Klage wird in der „VJ“ bei der Erfassung (abhängig vom Anspruch/Streitgegenstand) ein bestimmter „Fallcode“ zugeordnet, der Auskunft über die Art des Verfahrens gibt.

<sup>4</sup> Vgl nur Prütting, Rückgang der Klageeingangszahlen bei den staatlichen Gerichten, DRiZ 2/2018, 62; aktuell auch Fuchs, Warum gibt es immer weniger streitige Zivilverfahren? in Ganner/Voithofer (Hrsg), Innsbrucker Beiträge zur Rechtsstatsachenforschung – Tagungsband 2018 (in Druck).

<sup>5</sup> Vgl Graf-Schlicker, Der Zivilprozess vor dem Aus? dAnwBl 2014, 573 (576); Prütting, DRiZ 2/2018, 65.

<sup>6</sup> Freilich ohne Anhaltspunkte für eine nachhaltige Trendumkehr. Im 1. Quartal 2019 ist ein leichter Anstieg bei den C-Verfahren und ein deutlicher im Bereich Cgs festzustellen, begleitet von Rückgängen in Cg- und Cga-Sachen.

Gattungen	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	02/18	02/18
C	764 911	769 103	723 845	696 052	634 498	604 761	582 105	559 306	545 244	509 623	481 947	477 431	463 617	439 744	435 475	420 578	422 088	-342 823	-44,82%
Cg	34 682	34 828	34 013	33 837	33 668	31 800	32 376	34 530	33 754	31 512	27 607	20 594	19 989	18 987	18 704	18 108	18 383	-16 299	-47,00%
Cga	25 022	24 569	24 232	23 714	22 545	21 304	20 729	21 312	20 403	19 215	19 226	18 962	18 463	17 202	16 311	15 207	15 232	-9 790	-39,13%
Cgs	29 665	26 454	36 123	33 896	34 402	35 340	37 673	39 697	39 995	39 251	38 442	36 954	33 897	30 327	30 701	30 928	30 569	904	3,05%
E	1 153 680	1 231 489	1 187 143	1 177 634	1 159 004	1 144 234	1 117 035	1 076 946	1 092 105	1 063 750	1 018 450	1 015 082	995 876	975 207	923 171	902 095	911 544	-242 136	-20,99%
RMZ-Ob/Oba/Obs	3 433	3 089	3 324	3 177	3 144	2 966	3 056	2 924	2 721	2 730	2 654	2 619	2 620	2 719	2 674	2 587	2 640	-793	-23,10%
RMZ-R/Ra/Rs (OLG)	9 912	9 616	9 810	9 441	9 203	8 964	8 972	8 922	9 240	9 792	9 072	8 452	8 118	7 833	7 488	6 773	6 836	-3 076	-31,03%
RMZ-R (LG)	26 711	27 004	26 956	27 619	26 188	25 614	25 279	24 043	23 871	22 230	20 847	20 692	20 210	19 985	19 832	19 625	18 680	-8 031	-30,07%
S (BG)	3 723	4 155	5 158	5 925	6 860	7 984	9 147	9 966	10 106	10 079	9 962	9 390	8 734	9 259	8 385	7 581	10 611	6 888	185,01%
S (LG)	3 182	3 038	3 281	3 606	3 452	3 337	3 542	4 121	3 954	3 544	3 893	3 575	3 485	3 317	3 384	3 217	3 183	1	0,03%

Abbildung 1: Anfallsentwicklung seit dem Jahr 2002 samt Differenz in absoluten Zahlen und in Prozent

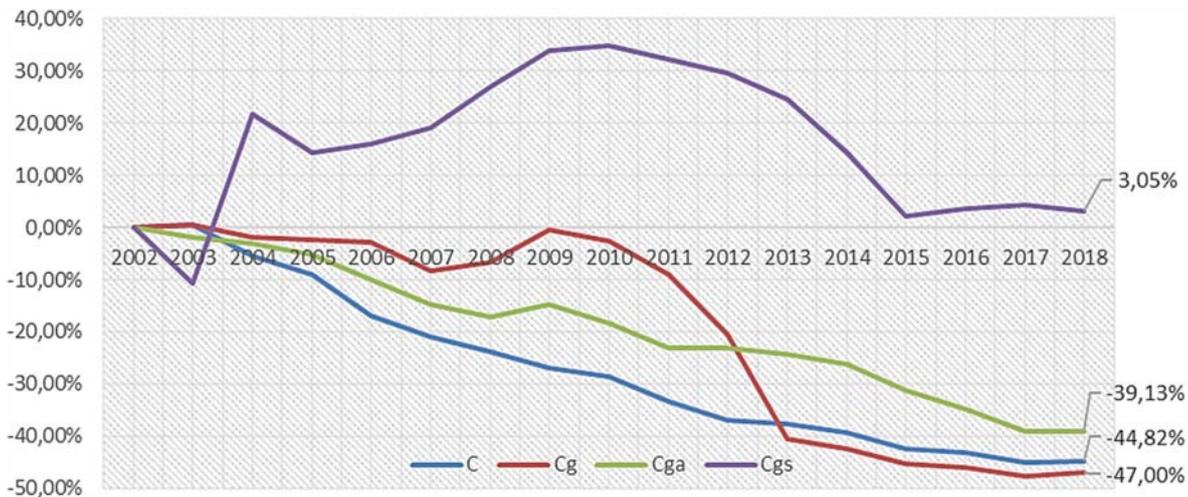


Abbildung 2: Prozentuelle Entwicklung zentraler Gattungen der ersten Instanz im Vergleich zum Jahr 2002

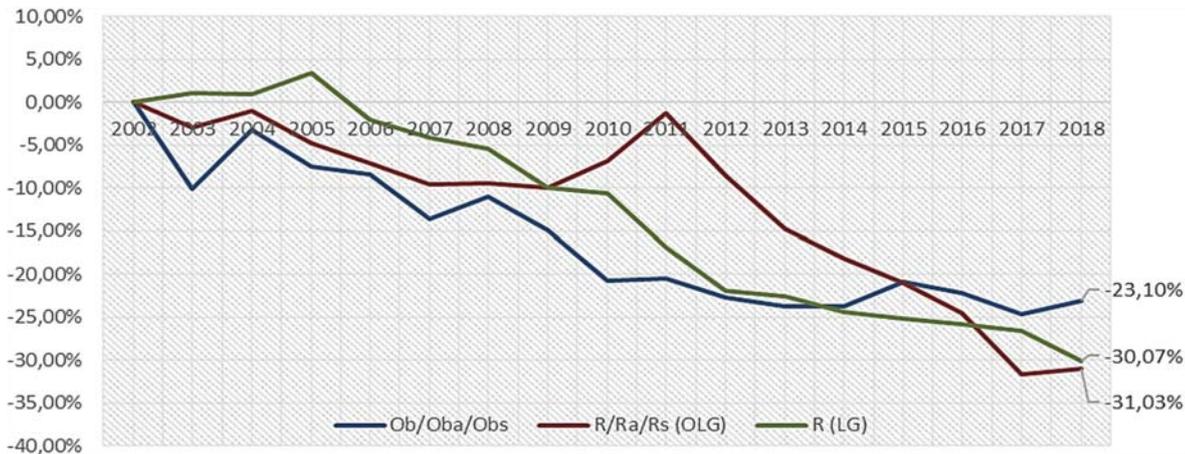


Abbildung 3: Prozentuelle Entwicklung der RMZ-Gattungen im Vergleich zum Jahr 2002

Auch die **Rechtsmittelinstanzen** verzeichnen seit dem Jahr 2002 einen erheblichen Anfallsrückgang, der im Bereich der Landesgerichte (R) und Oberlandesgerichte (R/Ra/Rs) bei knapp über 30% und beim Obersten Gerichtshof (Ob/Oba/Obs) immerhin noch bei rund 23% liegt (s. Abbildung 3).

## 2. Allgemeine Streitsachen

### a) Entwicklung der Streitverfahren

Im Bereich der allgemeinen Streitsachen bei den Bezirks- und Landesgerichten (C, Cg), die hier kumuliert nach Fallgruppen abbildende Fallcodes (FC) dargestellt werden, zeigen sich in absoluten Zahlen die stärksten **Rückgänge** bei den großen FC „Sonstiger Anspruch – allgemeine Streitsache“ (dh. sonstige Mahnklagen),<sup>7</sup> „Lieferung/Kaufpreis“, „Versicherungsvertrag“, „Werklohn/Honorar“ und „Darlehen/Kredit/Bürgschaft“. Prozentuell sind in den Bereichen „Wechselmandatsverfahren“ oder „Wechselklage“ sogar

Rückgänge von über 90% zu beobachten, die absoluten Zahlen sind hier aber gering (s. Abbildung 4).

Nicht unerhebliche **Zuwächse** zeigen sich hingegen im Bereich der FC „Sonstiger Streitgegenstand – allgemeine Streitsache“ (sonstige Volltextklagen),<sup>8</sup> „Schadenersatz/Gewährleistungsanspruch“, „einstweilige Verfügungen“ und „Besitzstörung – allgemeine Streitsache“ (s. Abbildung 5).

<sup>7</sup> Dieser FC wird für sonstige Klagen/Ansprüche verwendet, die in Form einer Mahnklage eingebracht/eingeklagt werden.

<sup>8</sup> Dieser FC wird für sonstige Klagen/Ansprüche verwendet, die **nicht** in Form einer Mahnklage eingebracht/eingeklagt werden.

Fallcodes	2002	2004	2006	2008	2010	2012	2014	2016	2018	02/18	02/18
Sonstiger Anspruch - allgemeine Streitsache	130292	100169	90300	71373	64332	52126	49693	43154	47483	-82809	-63,56%
Lieferung/Kaufpreis	127178	128487	98418	86109	80074	72562	64274	56094	49925	-77253	-60,74%
Versicherungsvertrag	146604	150945	140876	132311	133757	110543	107441	105164	105679	-40925	-27,92%
Werklohn/Honorar	72602	71288	64726	59777	55718	52905	48598	42070	38267	-34335	-47,29%
Darlehen/Kredit/Bürgschaft	46425	46758	43396	35814	34055	27056	24831	18764	20653	-25772	-55,51%
Beitrag	43493	47336	33423	28757	34995	33786	34600	32754	26895	-16598	-38,16%
Schaden aus Verkehrsunfall	18686	19317	17941	16039	13876	12608	10879	10287	9868	-8818	-47,19%
Kündigung	12882	13017	11380	7024	5866	5701	5121	5089	4908	-7974	-61,90%
Miete/Pacht/Benützungsentgelt - unbewegl. Sache	19662	19686	18950	17809	16754	15126	14220	12372	12022	-7640	-38,86%
Miete - bewegliche Sachen/Leasing	6182	5884	5054	4000	3273	2240	1874	1429	1341	-4841	-78,31%
Versorgungsleistung	16097	14509	17772	17798	20131	16626	14295	14161	13313	-2784	-17,30%
Wechselmandatsverfahren	2032	1531	1176	779	582	372	252	211	167	-1865	-91,78%
Scheidung	7175	6936	7207	6999	6504	5922	5981	5605	5392	-1783	-24,85%
Prätorischer Räumungsvergleich	3088	3010	2497	2430	2085	1949	1788	1665	1590	-1498	-48,51%
Besitzstörung - Bestandsache	1620	1586	1539	1088	878	721	582	507	464	-1156	-71,36%
Unterhalt	1793	1680	1163	1102	971	865	790	789	710	-1083	-60,40%
Exekutionsrechtliche Klage	1451	1270	1124	1064	1014	904	871	733	549	-902	-62,16%
Sonstiger Streitgegenstand - Bestandsache	1745	1317	1269	2403	1768	1306	1251	1129	845	-900	-51,58%
Massenbeförderungsmittel	23237	9625	2237	3345	7929	10577	16643	27658	22564	-673	-2,90%
Prätorischer Vergleich - allgemeine Streitsache	1003	1102	925	833	722	635	537	506	410	-593	-59,12%
Insolvenzrechtliche Klage - allgemeine Streitsache	815	573	699	420	492	424	512	309	425	-390	-47,85%
Sonstiger Streitgegenstand - Familienrechtssache	493	384	334	467	274	242	234	249	210	-283	-57,40%
Räumung	28104	30771	30644	33136	30276	30552	30737	26537	27861	-243	-0,86%
Sonstiger Anspruch - Bestandsache	1195	1041	1166	1266	1472	1269	1290	1157	991	-204	-17,07%
Wechselklage	208	112	68	73	42	33	29	25	12	-196	-94,23%
Nichtigerklärung der Ehe	174	244	47	45	19	17	20	26	18	-156	-89,66%
Besitzstörung - Familienrechtssache	187	174	136	122	89	97	78	90	66	-121	-64,71%
Sonstiger Anspruch - Verkehrssache	194	130	97	193	133	148	139	142	108	-86	-44,33%
Sonstiger Anspruch - Familienrechtssache	109	93	87	100	93	73	77	75	63	-46	-42,20%
Aufhebung der Ehe	28	44	32	28	23	25	19	30	15	-13	-46,43%
Gewerblicher Rechtsschutz/Urheberrecht	688	612	586	624	679	540	584	553	683	-5	-0,73%

Abbildung 4: Rückläufige FC seit dem Jahr 2002 samt Differenz in absoluten Zahlen und Prozent

Fallcodes	2002	2004	2006	2008	2010	2012	2014	2016	2018	02/18	02/18
Sonstiger Streitgegenstand - allg. Streitsache	6064	6184	6733	9861	10571	9958	11147	12152	12872	6808	112,27%
Schadenersatz/Gewährleistungsanspruch	15792	18185	19318	24019	20954	17077	17089	16724	18032	2240	14,18%
Einstweilige Vf. außerhalb - allg. Streitsache	303	294	352	438	1186	1218	1267	1321	1357	1054	347,85%
Einstweilige Vf. außerhalb - Fam	1303	1663	2212	2392	2033	2168	2256	2237	2236	933	71,60%
Besitzstörung - allgemeine Streitsache	5712	5507	4878	4780	5274	6335	5706	6669	6409	697	12,20%
Sonstiger Streitgegenstand - Verkehrssache	204	266	290	359	345	337	427	389	468	264	129,41%
Prätorischer Vergleich - Familienrechtssache	749	973	780	956	908	811	802	751	829	80	10,68%
Amtshaftung	232	181	194	201	224	234	257	211	238	6	2,59%

Abbildung 5: Wachsende FC seit dem Jahr 2002 samt Differenz in absoluten Zahlen und Prozent

### b) Klägerstruktur

Eine detaillierte Auswertung der Klägerstruktur ist besonders schwierig, weil die vorhandenen Daten uneinheitlich sind (zT variiert die Schreibweise der Kläger) und selbst nur wenig Struktur haben. Die Analyse musste sich daher auf „Großkläger“ beschränken, dh solche, die in einem der beiden Vergleichsjahre 2002 und 2018 zumindest 300 Klagen eingebracht haben. Die Kläger wurden in weiterer Folge „händisch“ bestimmten Sparten (zB Telekommunikation,

Versicherungen) zugeordnet. Damit waren aber zumindest knapp 35% aller Klagen des Jahres 2002 und knapp 50% aller Klagen des Jahres 2018 (der Gattungen C/Cg)<sup>9</sup> erfasst, was darauf hindeutet, dass Klein- und Einzelkläger überproportional zurückgehen.

<sup>9</sup> Die Gattungen C und Cg werden auch hier gemeinsam betrachtet, um den Effekt der zwischenzeitigen Wertgrenzenverschiebung auszublenden.

Kläger/Sparten	2002	2018	02/18	02/18
Telekommunikation	70905	18993	-51912	-73,21%
Versicherungen	150279	108776	-41503	-27,62%
(Online-) Versandhandel	29835	9046	-20789	-69,68%
Banken	25735	10546	-15189	-59,02%
Religionsgemeinschaften/Vereine	36114	21818	-14296	-39,59%
Wohnen (Miete/Räumung/Besitzstörung)	14775	3368	-11407	-77,20%
Verkehrsbetriebe	24029	21671	-2358	-9,81%
Marketing (Inserate)	2360	714	-1646	-69,75%
Verwertungsgesellschaften	6335	5351	-984	-15,53%
Sozialversicherungen	1062	434	-628	-59,13%
Brauereibetriebe	1115	736	-379	-33,99%

Abbildung 6: (Groß-)Klägerstruktur seit dem Jahr 2002 samt Rückgang der Anfallszahlen in absoluten Zahlen und Prozent

Kläger/Sparten	2002	2018	02/18	02/18
Gebietskörperschaften	3940	14961	11021	279,72%
Energie	8341	11489	3148	37,74%
Kreditkarten	4359	7262	2903	66,60%
Dienstleistungen (inkl Fitness)	760	1123	363	47,76%
Inkasso	479	737	258	53,86%

Abbildung 7: (Groß-)Klägerstruktur seit dem Jahr 2002 samt Zunahme der Anfallszahlen in absoluten Zahlen und Prozent

Die Auswertungen zeigen, dass die **stärksten Rückgänge** in den Bereichen Telekommunikation, Versicherungen, (Online-)Versandhandel, Banken, Vereine/Religionsgemeinschaften<sup>10</sup> und Wohnen (Miete/Räumung/Besitzstörung) zu verzeichnen sind (s Abbildung 6).

**Zuwächse** sind in den (Großkläger-)Sparten Gebietskörperschaften sowie Energie, Dienstleistungen und Inkasso bemerkbar, wobei der Anstieg im Dienstleistungssektor vor allem auf den wachsenden Fitnesssektor zurückzuführen ist. Die Anzahl der Großkläger ist in letzteren Bereichen aber eher gering, sodass die Auswertungsergebnisse nur bedingt valide sind (s Abbildung 7).

### c) Streitwertklassen

Wird der Anfall der allgemeinen Streitsachen (C, Cg) in einzelne Streitwertklassen unterteilt, zeigt sich, dass die Rückgänge in den niedrigeren Klassen (Klassen „D“ bis „H“) tendenziell höher ausfallen, während die hohen Klassen „A“ bis „C“ erheblich geringere Rückgänge zeigen. Dass

die Anfallszahlen in der niedrigsten Streitwertklasse („H“) prozentuell wieder weniger zurückgehen, ist eine interessante Anomalie, die teilweise damit zu erklären ist, dass hier etwa Versicherungen überproportional vertreten sind, also eine Klägergruppe mit **prozentuell** vergleichsweise geringeren Rückgängen (vgl oben Abbildung 6). Die Zunahme in der Klasse „I“<sup>11</sup> hat ihre Ursachen durchwegs nicht in einer echten Anfallssteigerung, sondern darin, dass sich für mehrere FC (zB „Besitzstörung“, „Räumung“) die Eintragungs- oder Bewertungspraxis geändert hat (s Abbildung 8).

<sup>10</sup> Der Rückgang ist wohl nicht zuletzt auch auf eine erhebliche Abnahme der Mitgliederzahlen (allein im römisch-katholischen Bereich seit dem Jahr 2002 um ca 730.000) zurückzuführen; [https://austria-forum.org/af/AustriaWiki/Mitgliederentwicklung\\_in\\_den\\_Religionsgemeinschaften](https://austria-forum.org/af/AustriaWiki/Mitgliederentwicklung_in_den_Religionsgemeinschaften) (abgefragt am 31. 5. 2019).

<sup>11</sup> Bei diesen Fällen weist die VJ keinen Streitwert aus; dies betrifft zB die FC „Räumung“, „Scheidung“, „Besitzstörung“ etc.

Streitwertklassen	2002	2004	2006	2008	2010	2012	2014	2016	2018
A >100000	3319	-13,17%	-24,59%	-16,09%	-7,59%	-24,83%	-30,76%	-33,23%	-37,36%
B >50000	4070	-11,23%	-23,46%	-22,38%	-12,56%	-29,36%	-37,64%	-34,15%	-37,54%
C >30000	6466	-6,05%	5,32%	-23,58%	-13,45%	-24,45%	-25,27%	-32,29%	-34,13%
D >15000	13465	-4,52%	-7,38%	-10,79%	-20,74%	-34,13%	-34,72%	-39,39%	-43,59%
E >5000	41218	-12,40%	-21,90%	-26,07%	-27,60%	-38,68%	-43,89%	-51,25%	-52,49%
F >1000	149602	-12,82%	-21,11%	-29,69%	-32,22%	-41,22%	-44,38%	-53,10%	-54,52%
G >500	145640	-23,43%	-40,71%	-49,59%	-50,72%	-57,73%	-60,42%	-66,20%	-68,96%
H 1 bis 500	384006	-5,33%	-21,56%	-28,62%	-29,81%	-38,12%	-40,44%	-40,35%	-43,12%
I O	27898	161,13%	228,58%	232,10%	154,01%	151,88%	149,43%	137,30%	139,19%

Abbildung 8: Anfallszahlen nach Streitwertklassen im Vergleich zu den absoluten Zahlen im Jahr 2002

Fallcodes	2002	2004	2006	2008	2010	2012	2014	2016	2018	02/18	02/18
Laufender Bezug	7833	7252	7132	6828	6696	5971	5571	4798	3872	-3961	-50,57%
Sonstiger Anspruch - allg. Streitsache	3312	3982	3951	3389	3524	3384	3207	2030	2015	-1297	-39,16%
Sonstiger Schadenersatz	911	896	698	937	955	836	583	610	558	-353	-38,75%
Abfertigung	419	478	381	242	205	130	128	116	76	-343	-81,86%
Sonderzahlung	498	474	448	425	346	352	410	362	350	-148	-29,72%
Kündigungsentschädigung	434	427	405	328	273	268	221	227	289	-145	-33,41%
Urlaubsabfindung/-entschädigung	301	339	196	259	143	181	151	142	156	-145	-48,17%
Zulagen/Zuschläge	107	65	65	74	61	56	67	43	64	-43	-40,19%
Überstunden	271	293	351	245	246	250	201	226	242	-29	-10,70%
Betr.verf. Sachen	1032	980	883	1073	985	1059	1310	1101	1039	7	0,68%
Sonstiger Streitgegenstand - allg. Streitsache	443	261	296	563	499	582	687	828	989	546	123,25%

Abbildung 9: Entwicklung zentraler FC seit dem Jahr 2002 samt Differenz in absoluten Zahlen und Prozent

### 3. Arbeits- und Sozialrechtssachen

In **Arbeitsrechtssachen** (Cga) zeigen sich über beinahe alle relevanten Fallcodes (FC) hinweg erhebliche Rückgänge. Ausgenommen davon sind auch in dieser Gattung nur der FC „Sonstiger Streitgegenstand – allgemeine Streitsache“ (dh **Volltextklagen**) und der Bereich der (typischerweise aufwendigen) betriebsverfassungsrechtlichen Streitigkeiten. In absoluten Zahlen ist vom Rückgang am stärksten der FC „Laufender Bezug“ betroffen, prozentuell der FC „Abfertigung“, was auf die Gesetzesänderungen in diesem Bereich („Abfertigung neu“) zurückzuführen ist (s Abbildung 9).

In **Sozialrechtssachen** (Cga) werden keine spezifischen FC erfasst, sodass nur eine Auswertung der Gesamtanfallzahlen (s Abbildung 2) möglich ist.

## III. URSACHENFORSCHUNG

### 1. Fortentwicklung des Rechts

Interessant ist der Gedanke, dass der Rückgang der Anfallzahlen (auch) darauf zurückzuführen sein könnte, dass **offene Rechtsfragen** und ausdifferenzierte Sachverhaltskonstellationen im Zivilrecht durch höchstgerichtliche Erkenntnisse (OGH, EuGH) immer öfter bereits **ausjudiziert** sind, sodass die durch die Gerichte zu klärenden (rechtlichen) Konfliktfelder abnehmen und Tatfragen künftig überwiegen könnten.<sup>12</sup> Anwaltskanzleien, Beratungseinrichtungen (zB VKI, AK) oder Rechtsabteilungen großer Unternehmen (Banken, Versicherungen) könnten mit einfachem **Zugang zu elektronischen Datenbanken** bereits vor Einleitung eines Zivilprozesses besser in der Lage sein, spezifische Risiken zu identifizieren und außergerichtliche Lösungen zu finden. Ist die Tatfrage unstrittig und die Rechtslage höchstgerichtlich geklärt, kann auf den Gang zu Gericht eher verzichtet werden, wobei dies umso mehr für Akteure gelten wird, die regelmäßig Zivilprozesse führen (zB Banken, Versicherungen).

Die These legt aber auch den Schluss nahe, dass die letztlich **zu Gericht gelangenden Streitigkeiten** zunehmend

**komplexer und aufwendiger** sind, wenn und weil dabei neue Sachverhaltskonstellationen und Rechtsfragen (zB Umgang mit Bitcoins) geklärt werden müssen oder die Judikatur derart unausgeprägt ist, dass beide Streitparteien das Kostenrisiko auf sich nehmen.<sup>13</sup>

Als Indiz für diese These spricht, dass die Anfallzahlen prozentuell in den Rechtsmittelinstanzen – im Vergleich zur ersten Instanz – erheblich weniger zurückgehen, was darauf hindeutet, dass mehr Entscheidungen (auch bis zur III. Instanz) bekämpft werden (s Abbildung 10).

Darüber hinaus ist zu beobachten, dass seit dem Jahr 2010 im Bereich der allgemeinen Streitsachen bei den **Landesgerichten** (Cg) die streitigen Verfahren bzw beeinspruchten Mahnsachen zum Teil erheblich zunahmen, während die Anzahl der **Urteile**, aber auch der **Vergleiche** relativ gestiegen, aber in absoluten Zahlen trotzdem gesunken ist (s Abbildung 11).<sup>14</sup>

Für eine zunehmende Komplexität spricht auch, dass zB allein im Bereich der sonstigen Klagen in allgemeinen Streitsachen die **Mahnklagen** einen Rückgang von über 60% zeigen, während sich die **Volltextklagen** gleichzeitig mehr als verdoppelten (vgl oben Abbildungen 4 und 5).

<sup>12</sup> Vgl Karkmann, Zum Aufsatz Prütting „Rückgang der Klageeingangszahlen bei den staatlichen Gerichten“, DRiZ 3/2018, 115; vgl auch Graf-Schlicker, dAnwBl 2014, 577.

<sup>13</sup> Letzteres setzt voraus, dass tendenziell wirtschaftliche (oder zumindest rationale) Gründe über die Einleitung eines Zivilprozesses bestimmen.

<sup>14</sup> Im Bereich der Bezirksgerichte (C) blieben die streitigen Verfahren bzw beeinspruchten Mahnsachen weitgehend konstant, wobei auch hier in absoluten Zahlen die Anzahl der Urteile, aber auch der Vergleiche gesunken ist.

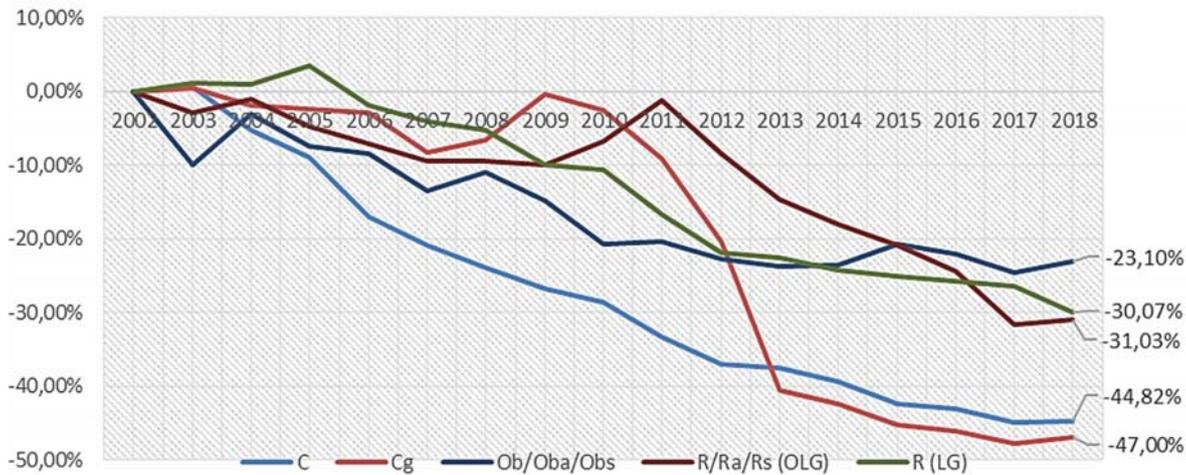


Abbildung 10: Prozentuelle Entwicklung zentraler Gattungen im Vergleich zum Jahr 2002

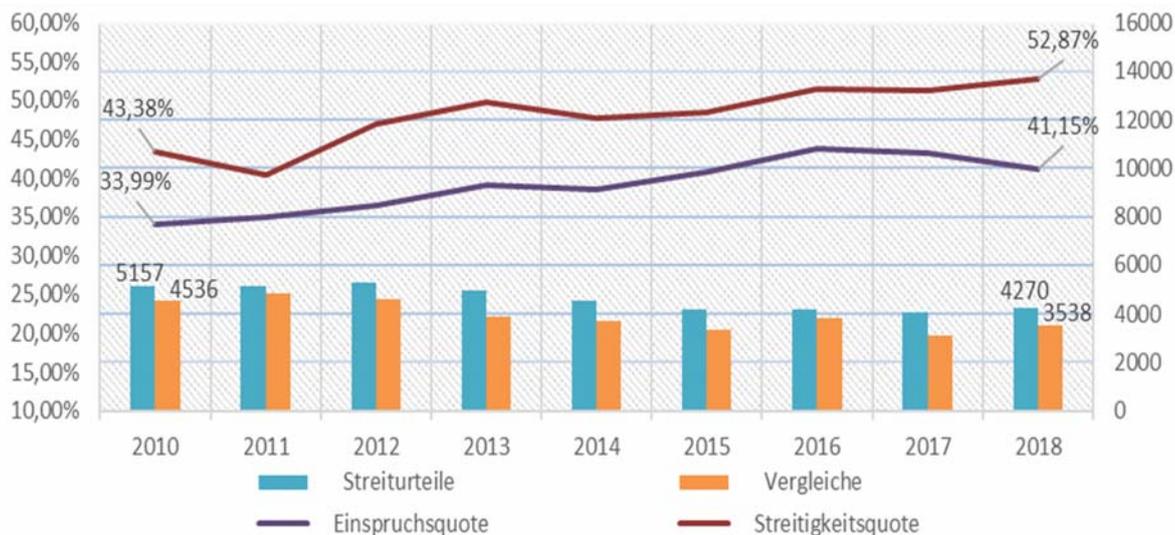


Abbildung 11: Streitigkeits- und Einspruchsquote in der Gattung Cg samt absoluter Urteils- und Vergleichszahlen

## 2. Ökonomische Entwicklungen

Dass auch ökonomische Faktoren auf die Anzahl der Zivilprozesse Einfluss nehmen, ist so gut wie unbestritten.<sup>15</sup> Allerdings existieren **unterschiedliche Thesen** dazu, welchen Einfluss die Konjunktur auf die Anfallszahlen hat. Einerseits wird vertreten, dass im Falle einer prosperierenden Wirtschaft zufolge der zunehmenden Zahl an Verträgen das Konfliktpotential steigt, sodass auch die Anfallszahlen wachsen.<sup>16</sup> Andererseits wird argumentiert, dass gerade negative ökonomische Entwicklungen auf Grund der damit schwindenden finanziellen Flexibilität der beteiligten Akteure (Schuldner und Gläubiger) ein Ansteigen der klassischen Zivilverfahren (C/Cg) bewirken.<sup>17</sup> Dabei liegt jedenfalls auf der Hand, dass Unternehmen in konjunkturschwachen Zeiten einen Zahlungsverzug/eine Leistungsstörung deutlich schwerer verkraften und vermehrt gezwungen sein könnten, ihre Außenstände einzuklagen, wobei es umgekehrt auch Schuldner schwerer fallen

wird, ihren Verpflichtungen nachzukommen.<sup>18</sup> Darüber hinaus wird zum Teil argumentiert, dass niedrige Zinsen am Kapitalmarkt den Zahlungsverzug zur Liquiditätserhöhung („Justizkredit“) unrentabel machen. Ein sehr naheliegender Zusammenhang besteht auch zwischen wirtschaftlicher Entwicklung und arbeitsgerichtlichen Verfahren (Cga). Steigt in konjunkturschwachen Zeiten die Anzahl der beendeten Arbeitsverhältnisse, wird tendenziell der Anfall damit verbundener Verfahren steigen. Hingegen liegen Korrelationen zwischen der Konjunktur und Sozialrechtssachen (Cgs) weniger auf der Hand. Allenfalls ist vorstellbar, dass in Zeiten wirtschaftlicher Krisen Langzeitarbeitslose vermehrt in die Inva-

<sup>15</sup> Vgl. Prütting, DRiZ 2/2018, 63 mwN; Clemenz/Gugler, Gesamtwirtschaftliche Entwicklung und Prozessverhalten, in Lewisch/Rechberger (Hrsg), 100 Jahre ZPO (1998) 23 (23 ff).

<sup>16</sup> Prütting, DRiZ 2/2018, 63, mit Verweis auf Wollschläger in Blankenburg, Prozessflut (1988) 101.

<sup>17</sup> Vgl. Prütting, DRiZ 2/2018, 63 mwN.

<sup>18</sup> Vgl. auch Clemenz/Gugler in Lewisch/Rechberger 25 f, 35.

liditätspension drängen. In diesem Bereich dürften aber demographische Entwicklungen (Stichwort: Pflegegeld) und legitime Veränderungen mit zahlreichen (nachteilig) Betroffenen eine größere Rolle spielen.<sup>19</sup>

Die folgenden Auswertungen zeigen einen signifikanten Zusammenhang zwischen Konjunktur und Anfallszahlen. Diese scheinen tendenziell die These zu stützen, dass in Zeiten negativer ökonomischer Entwicklungen die Anfallszahlen (kurzfristig) steigen und in Zeiten prosperierender Wirtschaft wieder (stärker) zurückgehen (s Abbildung 12 und 13).

Tatsächlich nahmen im Jahr 2008 mit Beginn der Wirtschaftskrise die Anfallszahlen im Bereich der **Arbeitsrechts-sachen** (Cga) signifikant zu.<sup>20</sup> Noch stärker stieg jedoch der Anfall der allgemeinen Streitsachen bei den **Landesgerichten** (Cg), wobei besonders beachtlich ist, dass sich dieser seither tendenziell im indirekten Verhältnis zum Wirt-

schaftswachstum bewegt. Ebenso dürfte davon – mit einiger Verzögerung – der **Rechtsmittelanfall** bei den Oberlandesgerichten (R/Ra/Rs) beeinflusst worden sein. Hingegen hatte die Wirtschaftskrise auf den Anfall der allgemeinen Streitsachen bei den **Bezirksgerichten** (C) wohl auf Grund der relativ niedrigen Wertgrenzen (damals € 10.000,-) scheinbar nur wenig Einfluss,<sup>21</sup> was sich auch dadurch zeigt, dass ab dem Jahr 2008 vor allem der Anfall in den hohen Streitwertklassen erheblich zunahm (s Abbildung 14).

<sup>19</sup> Eine exakte Auswertung ist zufolge der fehlenden (spezifischen) FC in Sozialrechtssachen nicht möglich.

<sup>20</sup> Auch der Cgs-Anfall stieg in den Jahren der Wirtschaftskrise, aber auch bereits zuvor erheblich an und ebte danach im Vergleich sehr langsam wieder ab (vgl dazu oben Abbildung 2); ein Zusammenhang mit der Konjunktur ist fraglich.

<sup>21</sup> Entsprechendes trifft im Übrigen auf den R-Anfall bei den Landesgerichten (als RM-Instanz für C-Sachen) zu. Auch auf den OGH-Anfall hatte die Wirtschaftskrise nur wenig Einfluss; vgl dazu auch oben Abbildung 10.

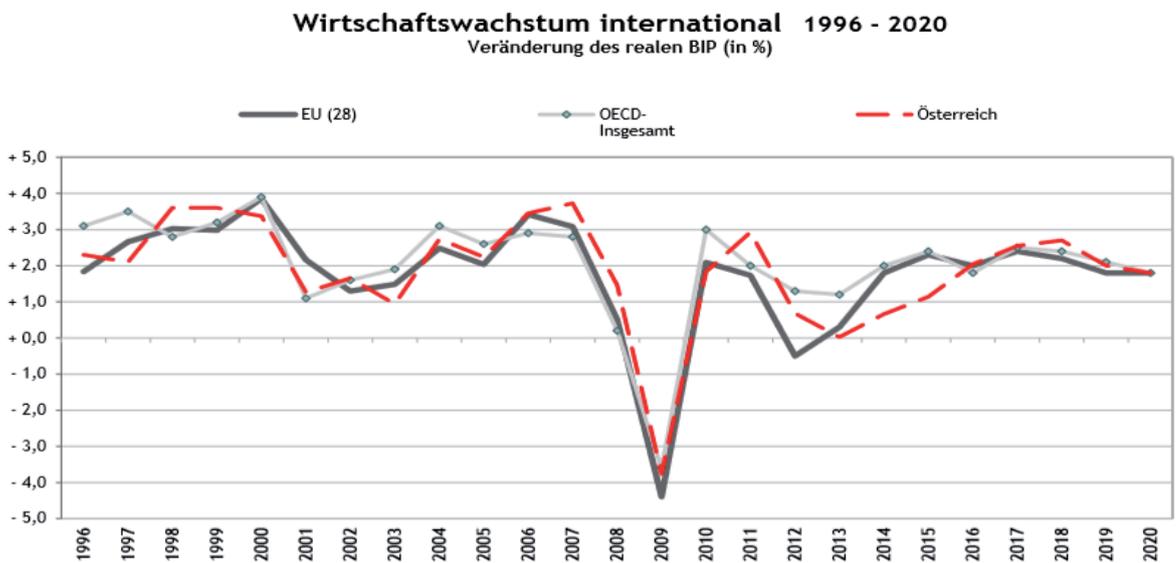


Abbildung 12: Wirtschaftswachstum international in Prozent Quelle: WKO; <http://wko.at/statistik/prognose/prognose.pdf> (abgefragt am 31. 5. 2019)

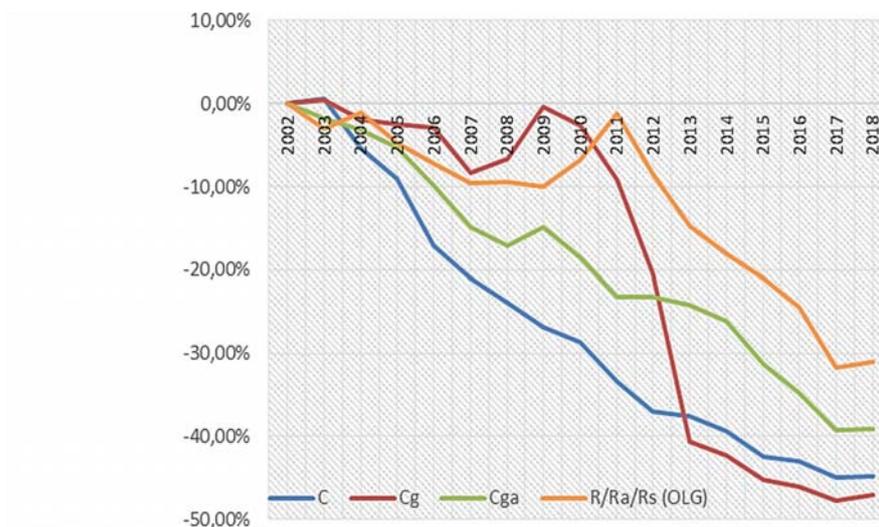


Abbildung 13: Prozentuelle Entwicklung zentraler Gattungen im Vergleich zum Jahr 2002

### 3. Demographische Entwicklungen

**Demographische Entwicklungen** wie Bevölkerungszahl oder Anteil der unter 20-Jährigen und über 65-Jährigen, die wohl tendenziell weniger in Zivilprozesse involviert sein werden, könnten Einfluss auf die Anfallszahlen haben.<sup>22</sup> Auch in diesem Bereich ist jedoch weitgehend unbestritten, dass allein durch solche Faktoren der Rückgang der Zivilverfahren in seiner gesamten Dimension nicht erklärt werden kann.<sup>23</sup> Letzteres zeigt sich wohl auch dadurch, dass bei vergleichbar rückläufiger Anfallsentwicklung in Österreich die

Bevölkerungszahlen – ganz im Gegensatz zu Deutschland<sup>24</sup> – seit dem Jahr 2000 (auch betreffend den Anteil der 20- bis 64-Jährigen) kontinuierlich anstiegen (s Abbildung 15).

Inwieweit **Zuwanderung** und ein damit womöglich einhergehender eingeschränkter „Zugang zum Recht“ eine Rolle spielt, lässt sich nicht beurteilen.

<sup>22</sup> Dazu auch *Fuchs*, Zivilverfahren, in *Ganner/Voithofer*, Tagungsband 2018, 20 (in Druck); vgl auch *Fellner*, Gerichten gehen die Kläger aus, *Tiroler Tageszeitung* v 6. 8. 2018, mit Verweis auf *Fuchs*.

<sup>23</sup> Vgl nur *Graf-Schlicker*, *dAnwBl* 2014, 576; *Prütting*, *DRiZ* 2/2018, 63.  
<sup>24</sup> Vgl *Graf-Schlicker*, *dAnwBl* 2014, 576.

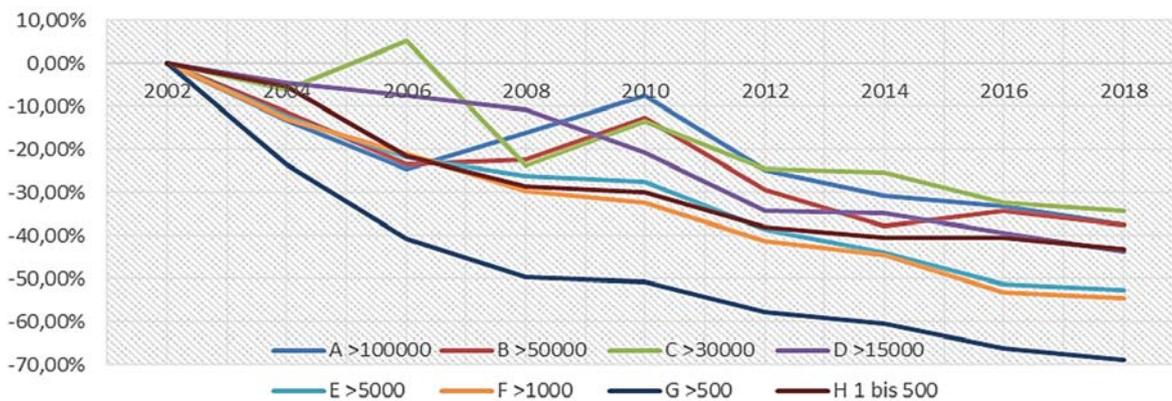


Abbildung 14: Prozentuelle Entwicklung der Streitwertklassen im Vergleich zum Jahr 2002

Bevölkerungsstand und -struktur		
	2000	2017
► Bevölkerung im Jahresdurchschnitt	8.011.566	8.795.073
Anteil 0 bis 19 Jahre (in %)	23,1	19,5
Anteil 20 bis 64 Jahre (in %)	61,5	61,9
Anteil 65 und mehr Jahre (in %)	15,4	18,6

Abbildung 15: Bevölkerungsstand und -struktur Quelle: Statistik Austria; [https://www.statistik.at/web\\_de/statistiken/menschen\\_und\\_gesellschaft/bevoelkerung/index.html](https://www.statistik.at/web_de/statistiken/menschen_und_gesellschaft/bevoelkerung/index.html) (abgefragt am 31. 5. 2019)

### 4. Kostenfaktoren

Regelmäßig werden als Gründe für den Rückgang der Anfallszahlen auch die **hohen Prozesskosten** genannt. Zwar ist nicht zu bestreiten, dass ein hohes Kostenrisiko Einfluss auf die Inanspruchnahme der Gerichte haben wird. Die **Gerichtsgebühren**, die vor allem in der ersten Instanz (mit Ausnahme nicht beeinspruchter Mahnsachen) in den unteren, vom Rückgang am meisten betroffenen Streitwertsegmenten nur einen relativ kleinen und zudem pauschalierten Teil der gesamten Prozesskosten ausmachen,<sup>25</sup> werden dabei aber bereits deshalb eine **untergeordnete Rolle** einnehmen, weil sich seit dem Jahr 2002 weder die Pauschalgebühren noch die Voraussetzungen für die Verfahrenshilfe derart wesentlich geändert haben, dass damit ein Anfallsrückgang von zum Teil über 40% erklärt werden könnte.<sup>26</sup>

Denkbar wäre noch, dass die Anzahl der **rechtsschutzversicherten Personen** bzw der versicherten Risiken in den letzten Jahren abgenommen haben oder die **Rechtsschutzdeckung** restriktiver gewährt wird. Mit Blick auf Deutschland, wo sich die Zahl der Rechtsschutzversicherungen offenbar gerade auf einem Rekordhoch befindet,<sup>27</sup> ist auch diese These aber eher unwahrscheinlich.

<sup>25</sup> Zwischen 3% und 12%, wenn man dabei von einem Prozess mit einer vorbereitenden Tagsatzung (2h) sowie einer weiteren Tagsatzung (2h) bei einem Streitwert zwischen € 300,- und € 20.000,- ausgeht.

<sup>26</sup> Vgl auch *Fuchs* in *Ganner/Voithofer*, Tagungsband 2018, 13 (in Druck), der ebenfalls davon ausgeht, dass die Gerichtsgebühren als alleinige Erklärung nicht taugen; ähnlich *Zimmermann*, *Staatlicher Zivilprozess – quo vadis?* RZ 2015, 198 (198).

<sup>27</sup> <https://www.spiegel.de/panorama/justiz/justiz-warum-klagen-die-deutschen-immer-weniger-a-1081709.html> (abgefragt am 31. 5. 2019).

## 5. Alternative Streitbeilegung

Ausgehend von der verbreiteten Auffassung, dass die Zahl der zwischenmenschlichen Konflikte in den letzten Jahrzehnten nicht gesunken ist, werden oftmals **Mechanismen alternativer Streitbeilegung** als mögliche Gründe für den Rückgang der Zivilverfahren genannt.<sup>28</sup> Gemeint sind damit idR nationale und internationale **Schiedsgerichte, Mediatoren, Ombuds- und Schlichtungsstellen** bzw Formen der **Alternative Dispute Resolution (ADR)**. Solche Möglichkeiten sollen nicht nur schneller und günstiger, sondern auch vertraulicher und daher eine attraktivere Alternative zu staatlichen (öffentlichen) Zivilprozessen sein. Teils wird idZ bereits von einer „Privatisierung der Justiz“<sup>29</sup> gesprochen, teils werden solche Alternativen sogar mit einem generellen Verlust des Vertrauens in die Justiz in Verbindung gebracht.<sup>30</sup> Tatsächlich kann auch durch solche Streitbeilegungsmechanismen der doch massive Rückgang der Anfallszahlen nicht erklärt werden.<sup>31</sup> So werden zB Schiedsgerichte primär im Unternehmens-/Gesellschaftsrecht bzw in hohen Streitwertsegmenten eine gewisse Rolle einnehmen.<sup>32</sup> Aber auch die Relevanz von Mediatoren und Schlichtungsstellen (Ombudsstellen) wird für Deutschland – vergleichbar wird die Situation in Österreich sein – auf deutlich unter 5% des gerichtlichen Anfalls geschätzt.<sup>33</sup> Bei den derzeit acht österreichischen Streitschlichtungsstellen iSd § 4 Abs 1 AStG wur-

den in den Jahren 2017/2018 insgesamt jährlich (nur) rund 6.300 Schlichtungsverfahren eröffnet,<sup>34</sup> wobei selbst diese Zahlen insoweit zu relativieren sind, als nicht alle Personen, die Schlichtungsstellen in Anspruch nehmen, bereit sein werden, auch Gerichtsverfahren einzuleiten. Vor allem für die unteren Streitwertsegmente wird vermutet, dass solche Schlichtungsmöglichkeiten bevorzugt werden könnten.<sup>35</sup> Letzteres deckt sich mit den aktuellen Auswertungen nur bedingt, zumal die Rückgänge gerade in der niedrigsten Streitwertklasse (H) wieder geringer ausfallen (s Abbildung 16).

Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass es Gläubigern zB im Falle nicht bezahlter Versicherungsprämien, Beiträge für Religionsgemeinschaften oder Beförderungsentgelte („Schwarzfahren“), oft um die Schaffung eines Exekutionstitels gehen wird, sodass für eine Schlichtung wenig Raum bleibt.

<sup>28</sup> Vgl nur Zimmermann, RZ 2015, 198; Prütting, DRiZ 2/2018, 63.

<sup>29</sup> Prütting, DRiZ 2/2018, 62 f mwN.

<sup>30</sup> Vgl Aichinger, Kein Gang zu Gericht, weil das Vertrauen fehlt? Die Presse, 2017/46/91; Graf-Schlicker, dAnwBl 2014, 577.

<sup>31</sup> Vgl zu Deutschland auch kürzlich Nöhre, Wie viel Streitschlichtung trägt der deutsche Zivilprozess? dAnwBl 2/2019, 91 (95).

<sup>32</sup> Vgl Zimmermann, RZ 2015, 199 ff; aus dem Annual Caselaw Report des LCIA geht hervor, dass im Jahr 2018 insgesamt 317 Schiedsverfahren durchgeführt wurden; <https://www.lcia.org/News/2018-annual-caselaw-report.aspx> (abgefragt am 31. 5. 2019).

<sup>33</sup> Vgl Prütting, DRiZ 2/2018, 63 f.

<sup>34</sup> Jahresberichte 2017/2018 der jeweiligen Stellen; zB <https://www.verbraucherschlichtung.at/wp-content/uploads/2019/03/Jahresbericht-Onlineversion.pdf> (abgefragt am 31. 5. 2019); vgl auch Fuchs in Ganner/Voithofer, Tagungsband 2018, 15 FN 32 (in Druck).

<sup>35</sup> Graf-Schlicker, dAnwBl 2014, 576.

Streitwertklassen	2002	2004	2006	2008	2010	2012	2014	2016	2018
E >5000	41218	-12,40%	-21,90%	-26,07%	-27,60%	-38,68%	-43,89%	-51,25%	-52,49%
F >1000	149602	-12,82%	-21,11%	-29,69%	-32,22%	-41,22%	-44,38%	-53,10%	-54,52%
G >500	145640	-23,43%	-40,71%	-49,59%	-50,72%	-57,73%	-60,42%	-66,20%	-68,96%
H 1 bis 500	384006	-5,33%	-21,56%	-28,62%	-29,81%	-38,12%	-40,44%	-40,35%	-43,12%

Abbildung 16: Anfallszahlen nach Streitwertklassen im Vergleich zu den absoluten Zahlen im Jahr 2002

## 6. Veränderungen im Bereich der wirtschaftlichen Akteure

Ein weiterer Grund für den Rückgang könnte eine **starke Marktkonzentration** bei wenigen „big player“, wie zB (Online-)Versandhandel, Telekommunikationsunternehmen, Banken etc sein, die in starker Konkurrenz zueinander stehen. Diese Entwicklung könnte attraktiven, konfliktvermeidenden Vertragsbedingungen (Flatrate bei Handy und Internet) oder in Konfliktfällen großzügigen Kulanzlösungen Vorschub leisten. Zudem könnten soziale Medien oder oft kaufentscheidende Online-Kundenbewertungen, die es Einzelnen erlauben, ihren Unmut im Internet mit zum Teil massiver Reichweite öffentlich zu verbreiten, vermehrt Druck auf Unternehmen in Richtung außergerichtliche Einigungen generieren.<sup>36</sup> Zum Teil werden von größeren Unternehmen auch eigene (Online-)Streitschlichtungsmechanismen angeboten. Darüber hinaus lässt sich gerade auf „big player“ der Gedanke übertragen, dass die Einlei-

tung von Zivilprozessen vor allem in ausjudizierten Materien zunehmend aus **wirtschaftlichen Gründen** unterbleiben könnte („alternative Streitbeilegung durch Unternehmen“). Nicht zuletzt verfügen solche Unternehmen idR über umfangreiche Datensätze über ihre Kunden wie deren Umsätze, Zahlungsmoral, Retournierungs- bzw Reklamationsverhalten etc und können ihr (im Streitfall entgegenkommendes oder schon a priori eine weitere Geschäftsbeziehung vermeidendes) Verhalten auch danach ausrichten.<sup>37</sup> Speziell Banken sind durch internationale Regelwerke („Basel I-III“) zunehmend gehalten, Ausfallsrisiken schon vor der Kreditvergabe sorgfältig abzuwägen.

<sup>36</sup> Vgl auch Aichinger, Kein Gang zu Gericht, weil das Vertrauen fehlt? Die Presse, 2017/46/91.

<sup>37</sup> Das geht bei manchen Online-Händlern bereits so weit, dass Kunden, die eine Ware mit geringem Wert retournieren wollen, diese oft trotz Rückerstattung des Kaufpreises behalten können; vgl <https://derstandard.at/2000071010012/Amazon-Geld-zurueck-Ware-behalten-auch-in-Oesterreich> (abgefragt am 31. 5. 2019).

Tatsächlich sind die Klagen in diesen Sparten absolut bzw. prozentuell stark zurückgegangen (s. Abbildung 17).

In diesen Bereichen könnten aber auch Trends zu **Direktüberweisungen, Voraus- bzw. Kreditkartenzahlungen** konfliktvermeidende Faktoren sein.

## 7. Gesetzliche und rechtstechnische Faktoren

Als komplementäre These zum Anfallsrückgang auf Grund der Fortentwicklung des Rechts könnten auch gesetzliche Regelungen, die nur wenig Interpretationsspielraum zulassen, den Gang zu Gericht für eine Seite (weitgehend) aussichtslos gestalten (zB Rücktrittsrechte von Verbrauchern). Umgekehrt könnten neue Rechtsnormen, grundlegende Novellen oder neue faktische Phänomene (zB Bitcoin) bis zur Erreichung eines gewissen Grades an Rechtssicherheit zu einem kurzfristigen Anstieg der Anfallszahlen führen. Ähnlich dazu ist im Bereich der **Privatinsolvenzen** der signifikante Anstieg im Jahr 2018 letztlich wohl in erster Linie auf die seit 1. 11. 2017 geltenden Lockerungen der gesetzlichen Voraussetzungen zurückzuführen (s. Abbildung 18).

Aus prozessualer Sicht könnten auch **Sammelklagen** (österreichischer Prägung) bei entsprechender Häufung einen (scheinbaren) Anfallsrückgang erzeugen.<sup>38</sup> Die aktuellen Auswertungen liefern dafür aber (noch) keine Indizien.

Vielmehr zeigen die im Bereich der Sammelklagen hauptsächlich in Frage kommenden FC beide ein deutliches Plus (s. Abbildung 19).

Punktuell sind die Anfallsrückgänge rein **registertechnisch** bedingt. Die Auslagerung diverser familienrechtlicher Materien in den Außerstreitbereich hinterließ in absoluten Zahlen eine Lücke von rund 20.000 Verfahren, die gemessen am Gesamtanfall im Bereich der Zivilsachen bei den Bezirksgerichten (C) bis zum Jahr 2008 „nur“ rund 4% betrug (s. Abbildung 20).

Die Erhöhung der **Wertgrenzen** der allgemeinen Streit-sachen bei den Bezirksgerichten (C) mit 1. 1. 2013 (auf € 15.000,-) zog bei den Landesgerichten (Cg) einen signifikanten Anfallsrückgang nach sich, wobei der Umstand, dass der C-Anfall in absoluten Zahlen bei mehr als dem 20-Fachen liegt, dazu führte, dass wenige tausend Verfahren (aus dem Cg-Bereich) den Rückgang bei den Bezirksgerichten nur minimal abschwächten (s. unten), was mitunter zu dem Trugschluss verleitete, die „verlorenen Cg-Verfahren“ seien bei den Bezirksgerichten niemals angekommen (s. Abbildung 21).

<sup>38</sup> So zeichnet sich die „Sammelklage österreichischer Prägung“ dadurch aus, dass im Prozess nur ein Kläger (zB VKI) auftritt, dem sämtliche geltend gemachten Ansprüche zediert wurden, sodass in der VJ grundsätzlich nur ein Verfahren erfasst wird. Allerdings tritt zB im Anlegerbereich vermehrt das Phänomen auf, dass die Schäden nicht nur mittels Sammelklagen, sondern auch einzeln eingeklagt werden, sodass sich in solchen Fällen der Anfall realistisch abbildet.

Kläger/Sparten	2002	2018	02/18	02/18
Telekommunikation	70905	18993	-51912	-73,21%
Versicherungen	150279	108776	-41503	-27,62%
(Online-) Versandhandel	29835	9046	-20789	-69,68%
Banken	25735	10546	-15189	-59,02%

Abbildung 17: (Groß-)Klägerstruktur seit dem Jahr 2002 samt Rückgang der Anfallszahlen in absoluten Zahlen und Prozent

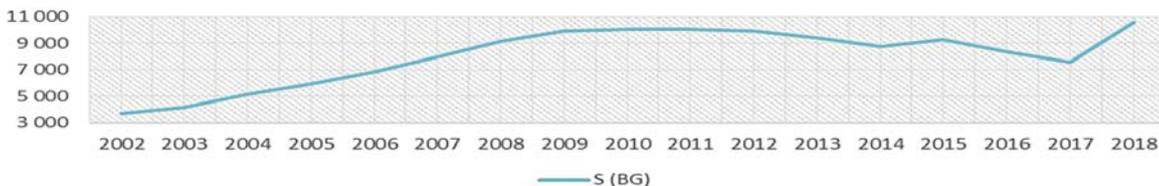


Abbildung 18: Prozentuelle Entwicklung der Gattung S (BG) seit dem Jahr 2002

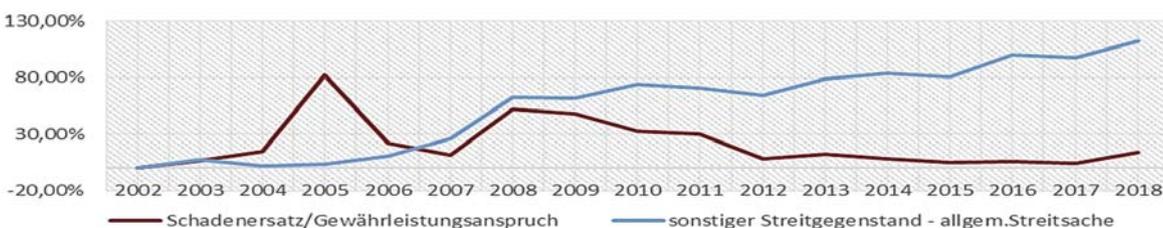


Abbildung 19: Prozentuelle Entwicklung der für Sammelklagen relevanten FC seit dem Jahr 2002

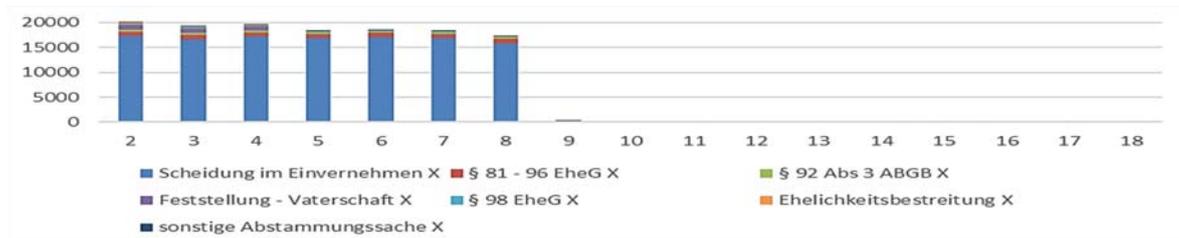


Abbildung 20: Familienrechtliche Streitsachen bis zum Jahr 2008 in absoluten Zahlen

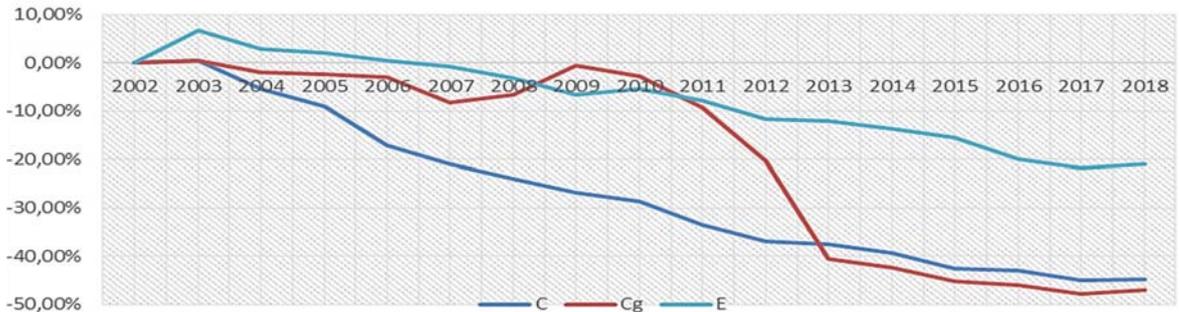


Abbildung 21: Prozentuelle Entwicklung in den Gattungen C, Cg und E im Vergleich zum Jahr 2002

Dass sich der Anfall in Exekutionssachen (E) seit dem Jahr 2002 im Vergleich zu den allgemeinen Streitsachen (C, Cg) nur etwa um die Hälfte reduziert hat (vgl. Abbildung 21), könnte die Vermutung nahelegen, dass Gläubiger ihre Exekutionstitel vielleicht zunehmend einfacher oder günstiger auf anderem Wege (zB anerkannte Forderungen im Insolvenzverfahren) erhalten. Tatsächlich spricht das seit dem Jahr 2013 besonders konstante prozentuelle Verhältnis dieser Gattungen („Gleichklang“) aber deutlich dafür, dass die Titel hauptsächlich aus den genannten und nicht aus anderen Bereichen stammen.

#### IV. RESÜMEE

Abschließend lässt sich festhalten, dass der Anfallsrückgang in Zivilsachen wohl tatsächlich ein multikausales Phänomen darstellt. Auch wenn die Ursachen punktuell erklärt und nachgewiesen werden können, lässt der Rück-

gang in seiner gesamten Dimension immer noch erheblichen Raum für Spekulationen. Obwohl bei den zivilrechtlichen Streitverfahren vor allem in weniger aufwendigen Teilbereichen und bei kleinen Streitwerten ein starker zahlenmäßiger Rückgang bemerkbar ist, spricht vieles dafür, dass jene Streitigkeiten, die letztlich zu Gericht gelangen, begleitet von bereits häufig erschwerenden Faktoren (Auslandsbezug, Bedarf an Sachverständigen, höherer Verhandlungs- und Begründungsaufwand etc) komplexer und aufwendiger werden, wenn und weil zunehmend strittige Sachverhaltskonstellationen oder ungelöste Rechtsfragen geklärt werden müssen. Auch weil in gegenläufiger Entwicklung dazu die Anfallszahlen in diversen (arbeitsintensiven) Außerstreitmaterien beträchtlich steigen, kann von einer nachhaltigen Entlastung der Gerichte durch die zahlenmäßigen Entwicklungen im Teilbereich der Zivilsachen nicht gesprochen werden.

# Prozessebbe: Wo liegen die Gründe?

## Das Sinken der Klagezahlen aus rechtssoziologischer Sicht<sup>1</sup>

Der vorliegende Beitrag beabsichtigt, den drastischen Rückgang an Zivilprozessen in Österreich und Deutschland aus rechtssoziologischer Sicht zu beleuchten. Dabei werden monokausale makro- oder mikroökonomische Erklärungen zurückgewiesen. Das Zustandekommen von Zivilverfahrensraten muss als ein Zusammenspiel von gesellschaftlichen Konfliktursachen und der vorhandenen Bereitschaft zur Mobilisierung der Gerichte verstanden werden, auf das vielfältige Kräfte einwirken – nach hier vertretener Ansicht nicht zuletzt Prozesse der Digitalisierung und sozialen Beschleunigung.

### I. EINLEITUNG

Die Anzahl der streitigen Zivilprozesse geht in Österreich seit vielen Jahren zurück. Fielen in den 1980er Jahren im Durchschnitt jährlich ungefähr 900.000 neue Verfahren an, so ist deren Menge im Jahr 2018 auf unter eine halbe Million gesunken.<sup>2</sup> Berücksichtigt man die in diesem Zeitraum wachsende Bevölkerung, so fällt der Rückgang noch drastischer aus.<sup>3</sup> Dies veranschaulicht Abbildung 1.

Die Grafik zeigt die Entwicklung der Zivilprozessrate (Anfall streitiger erstinstanzlicher Verfahren pro Bevölkerung), der Rate an Exekutionsverfahren und der wirtschaftlichen Leistungskraft (reales Bruttoinlandsprodukt pro Kopf) Österreichs vom Inkrafttreten der Kleinschen Justizreform 1898 bis in die Gegenwart. Um die Zeitreihen übersichtlich darzustellen, wurde das Jahr 1948 als Bezugsgröße gewählt. Obwohl Schwankungen der Menge an Zivilverfahren immer wieder auftreten,<sup>4</sup> ist die jüngste „Prozessebbe“ dennoch bemerkenswert: Im Verhältnis zur Bevölkerungs-

zahl gab es nur in den Nachkriegsjahren 1919 bis 1923 und 1946 bis 1951 weniger Verfahren als im Jahr 2018. Auch die Rate an Exekutionsverfahren hat einen langjährigen historischen Tiefstand erreicht.<sup>5</sup> Verglichen mit den Jahren nach den Weltkriegen, hat sich jedoch nicht nur die Menge des anzuwendenden materiellen Rechts, sondern auch das Volumen des gesellschaftlich produzierten und über Verträge umgesetzten Reichtums an Gütern und Dienstleistungen drastisch vervielfacht.

In **Deutschland** ist die **Entwicklung ähnlich**. Allein zwischen 2004 und 2017 ist dort die Menge an erstinstanzlichen Zivilverfahren vor den Amts- und Landgerichten von knapp elf auf nur mehr etwas mehr als sechs Millionen gesunken.<sup>6</sup> Eine so deutliche Abnahme des Verfahrensarfs, wie sie in den letzten 15 Jahren zu beobachten ist, wirft grundlegende Fragen auf, die gleichermaßen rechtspolitisch wie soziologisch hochrelevant sind: Ist die nationalstaatliche Zivilgerichtsbarkeit in der globalisierten Gegenwart mit einem gesellschaftlichen Bedeutungsverlust konfrontiert? Muss der Zugang zum Recht überdacht und verbessert werden? Ist der Zivilprozess in seiner gegenwärtigen Gestalt der Lebenswirklichkeit des 21. Jahrhunderts angemessen?

Eine sinkende Nachfrage nach Ziviljustiz kann indessen **aus rechtsstaatlicher Perspektive zum Problem werden**.<sup>7</sup> Wenn häufig auftretende – und materiellrechtlich möglicherweise sogar dicht regulierte – Konfliktkonstellationen die Gerichte kaum mehr erreichen, dann werden sie auch seltener ausjudiziert. Dies vermag nicht nur die Rechtssicherheit, sondern auch dogmatische Fortschritte durch Judikatur und Rechtswissenschaft zu beeinträchtigen. Schließlich ist zu fragen, welche Streitbeilegungsmechanismen im „Dunkelfeld“ der nicht justiziell erledigten Konflikte über-

terreich. In Deutschland ist die Zivilverfahrensrate in der Zeit des Nationalsozialismus stetig gesunken, was auch mit dessen prozessfeindlicher Ideologie zu tun haben dürfte.

<sup>5</sup> 2018 nahm sie allerdings wieder leicht zu, und zwar von 102,6 auf 103,2 Verfahren pro 1.000 der Bevölkerung.

<sup>6</sup> Siehe dazu auch unten Abschnitt V. sowie Graf-Schlicker, Der Zivilprozess vor dem Aus? Rückgang der Fallzahlen im Zivilprozess, dAnwBl 2014, 573 ff; Höland/Meller-Hannich, Rückgang der Klageeingangszahlen – wo liegt das Problem? in dies, Nichts zu klagen (2016) 11 ff; Rottleuthner in Höland/Meller-Hannich, Nichts zu klagen 100 ff; Prütting, Rückgang der Klageeingangszahlen bei den staatlichen Gerichten, dRZ 2/2018, 62 ff.

<sup>7</sup> Vgl die (auf Deutschland bezogene) Argumentation bei Höland/Meller-Hannich in dies, Nichts zu klagen 15f.



**WALTER FUCHS**  
Der Autor ist Wissenschaftlicher Mitarbeiter (Senior Researcher) am Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie (IRKS).

2019/193

<sup>1</sup> Dieser Artikel beruht zum Teil auf einem Vortrag, den ich im Juni 2018 am Institut für Zivilrecht der Universität Innsbruck gehalten habe. Eine schriftliche Fassung ist soeben erschienen: Fuchs, Warum gibt es immer weniger streitige Zivilverfahren? Rechtssoziologische Thesen zum Klagerückgang in Österreich und Deutschland, in Ganner/Voithofer (Hrsg), Innsbrucker Beiträge zur Rechtstatsachenforschung – Tagungsband 2018 (2019) 113–144.

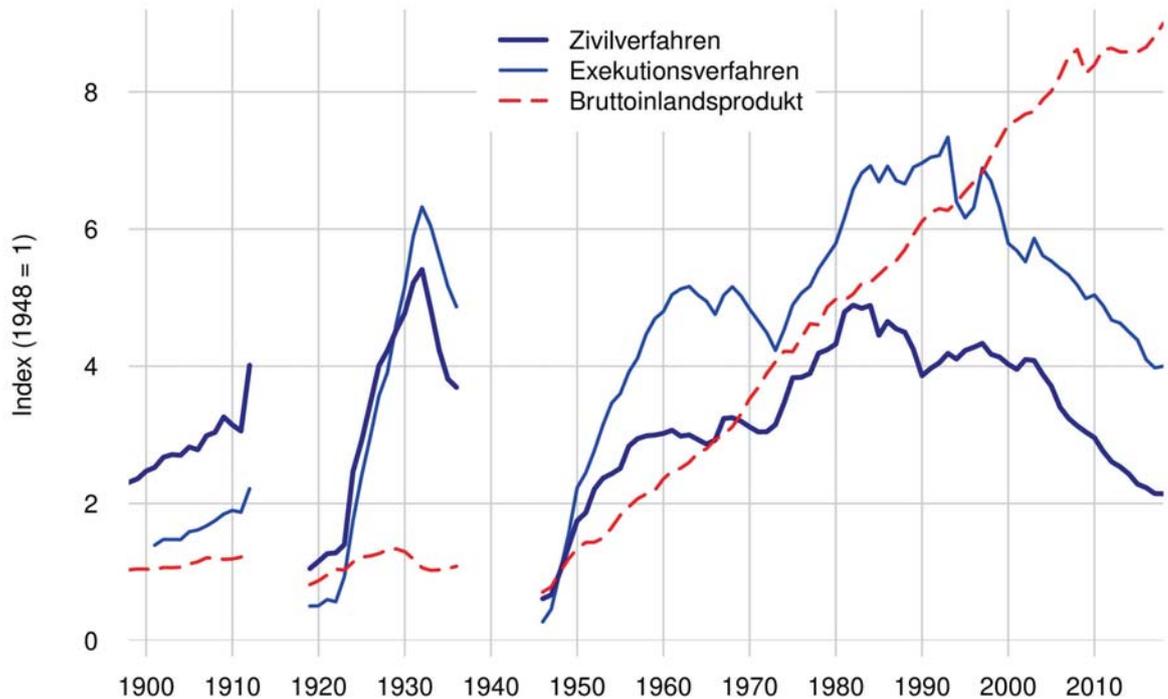
<sup>2</sup> Unter „streitigen Zivilverfahren“ verstehe ich hier – der österreichischen Gerichtsorganisation entsprechend – allgemeine Streitsachen vor den Bezirks- und Landesgerichten sowie Verfahren vor den Arbeits- und Sozialgerichten. Aus rechtsvergleichender Sicht ist es nicht unbedingt selbstverständlich, Sozialrechtsverfahren zu den Zivilprozessen zu zählen.

<sup>3</sup> 2018 gab es in absoluten Zahlen erstmals seit vielen Jahren geringfügig mehr erstinstanzliche Verfahren als im Jahr zuvor (486.272 gegenüber 484.821 im Jahr 2017). Die Zivilprozessrate sank aufgrund der steigenden Bevölkerungszahl allerdings erneut, und zwar von 55,1 auf 55,0 Verfahren pro 1.000 der Bevölkerung. Ihre historischen Höchststände erreichte die Zivilprozessrate in den Jahren 1932 und 1982 (139,1 bzw 125,8 Verfahren pro 1.000 der Bevölkerung).

<sup>4</sup> Vgl grundlegend dazu (für Deutschland) Rottleuthner, Aspekte der Rechtsentwicklung in Deutschland – Ein soziologischer Vergleich deutscher Rechtskulturen, ZfRSoz 1985, 206 ff; ders, Prozessflut und Prozessebbe – Fragen und Forschungsbedarf, in Höland/Meller-Hannich (Hrsg), Nichts zu klagen? Der Rückgang der Klageeingangszahlen in der Justiz – Mögliche Ursachen und Folgen (2016) 100 ff; für 13 europäische Staaten Wollschläger, Die Arbeit der europäischen Zivilgerichte im historischen und internationalen Vergleich – Zeitreihen der europäischen Zivilprozessstatistik seit dem 19. Jahrhundert, in Blankenburg (Hrsg), Prozessflut? Indikatorenvergleich von Rechtskulturen auf dem europäischen Kontinent (1988) 21 ff. Für die Zeit der Weltkriege stehen keine Statistiken zur Verfügung. Die Zahl der Verfahren hat in den Kriegsjahren wie in anderen europäischen Ländern wahrscheinlich drastisch abgenommen. Der letzte Band der Justizstatistik für die Erste Republik erschien 1938 (für das Jahr 1936). Die Rechtspflegekapitel der bis 1943 erschienenen statistischen Jahrbücher für das Deutsche Reich enthalten keine Angaben zu Zivilprozessen im „angeschlossenen“ Ös-

haupt zum Tragen kommen und angesichts sinkender Prozessraten wahrscheinlich an Bedeutung gewinnen: Mediation, Schlichtung und Schiedsgerichtsbarkeit? Resignation? Geld, Kulanz und Versicherungsmathematik? Oder stum-

mer Zwang durch das Ausnutzen überlegener ökonomischer Macht oder die Drohung mit Gewalt? Werden dabei streitgegenstandsorientierte sachliche oder schlicht interessenbezogene Kriterien berücksichtigt?



**Abbildung 1: Anfall an erstinstanzlichen streitigen Zivilverfahren (inklusive Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit sowie deren Vorgängerinstitutionen), Exekutionsverfahren und reales Bruttoinlandsprodukt 1898–2018, jeweils pro Kopf, indexiert (1948 = 1); 1898–1912: österreichische Reichshälfte der Habsburgermonarchie, ab 1919: Republik Österreich.** Datengrundlagen: Österreichische Justiz- und Rechtspflegestatistiken, Statistik Austria, Wirtschaftskammer Österreich<sup>8</sup>

## II. ZUM WIDERSPRÜCHLICHEN EINFLUSS ÖKONOMISCHER FAKTOREN

In der bisherigen sozialwissenschaftlichen Forschung zu den Determinanten der Nachfrage nach Ziviljustiz im Zeitvergleich sind vor allem gesamtwirtschaftliche Einflussfaktoren beachtet worden. In empirischen Untersuchungen wurde insb immer wieder die Entwicklung des Bruttoinlandsprodukts herangezogen, um Veränderungen von Zivilprozessraten zu erklären. Der mögliche Effekt ökonomischer Konjunktoren ist jedoch keineswegs eindeutig:

Zum einen ist denkbar, dass Zivilverfahren vorausgehende Leistungsstörungen und Vertragsbrüche als Knappheitsphänomene vor allem eine **Begleiterscheinung wirtschaftlich schwacher Phasen** sind. Ihr Auftreten sollte daher in Zeiten des Aufschwungs zurückgehen. Diesen Gedanken hat niemand anderer als *Franz Klein*, der „Vater“ der österreichischen Zivilprozessordnung, prominent formuliert. *Klein* sah jeden Rechtsstreit bekanntlich als ein

nicht nur individuelles Problem der Parteien, sondern als soziales Übel an, das es nach Möglichkeit zu vermeiden gelte: Man müsse sich insofern ein Sinken der Verfahren wünschen, als der „Rückgang der Prozesse gewöhnlich eine Begleiterscheinung steigender Preise, guter Geschäftskonjunktur und allgemeinen Prosperierens zu sein pflegt“.<sup>9</sup> Möglicherweise hatte *Klein* hier Zustände des „Pauperismus“ – also der Überschuldung und Verarmung ganzer Bevölkerungsteile (vor allem des Kleinbauerntums) während der frühen Industrialisierung – im Auge, die im 19. Jahrhundert in manchen Gegenden Europas die Prozessraten nach oben getrieben haben dürften.<sup>10</sup>

Zum anderen ist es aber auch plausibel, dass die **Anzahl der Zivilverfahren mit steigendem Bruttoinlandsprodukt zunimmt**: Wenn die Menge an hergestellten Gütern und

<sup>8</sup> Für detaillierte Quellenangaben s *Fuchs* in *Ganner/Voithofer*, Rechtstatistikenforschung 141.

<sup>9</sup> *Klein*, Zeit- und Geistesströmungen im Prozesse, in *Gehe-Stiftung* (Hrsg), Jahrbuch der Gehe-Stiftung (1902) 88 (53).

<sup>10</sup> Vgl *Wollschläger* in *Blankenburg*, Prozeßflut 86f.

erbrachten Dienstleistungen steigt, so wächst auch die Zahl der zugrundeliegenden Rechtsgeschäfte sowie der Kreditverträge, die diese Transaktionen finanzieren. Damit gibt es auch mehr Anlässe für zivilrechtlich relevante Konflikte. *Wollschläger* hat diesen Effekt in seiner historisch und international vergleichenden Untersuchung auf folgenden Nenner gebracht: „Je mehr Verträge geschlossen werden, desto mehr können auch gebrochen werden.“ Wirtschaftswachstum müsse „folglich – ceteris paribus(!) – die Arbeit der Ziviljustiz vermehren“.<sup>11</sup>

Die empirische Längsschnittbetrachtung von Daten aus dem 20. Jahrhundert spricht deutlich für die zweite Annahme:<sup>12</sup> Wie Abbildung 1 zeigt, folgte die Zivilverfahrensrate in Österreich zumindest ihrer groben Richtung nach meist der Entwicklung des realen Bruttoinlandsprodukts.<sup>13</sup> Dennoch schien es wiederholt auch kurze gegenläufige Phasen gegeben zu haben, in denen die Zahl der Prozesse zurückging, während die Menge der produzierten Waren und Dienstleistungen weiterhin – und mitunter sogar besonders rasch – wuchs.

Die Wirtschaftswissenschaftler *Clemenz* und *Gugler* haben den Zusammenhang zwischen der Zivilprozessrate und dem Bruttoinlandsprodukt zwischen 1960 und 1995 für Österreich in zwei bemerkenswerten Arbeiten mit Mitteln der formalen statistischen Zeitreihenanalyse untersucht.<sup>14</sup> Ohne eine kausale Beziehung nachweisen zu können, finden sie – wenig überraschend – eine starke Korrelation zwischen der langfristigen Zunahme des Geschäftsanfalls der Zivilgerichte und der Entwicklung der gesamtwirtschaftlichen Situation. In ihren Modellen zeigt sich jedoch auch eine – zwar vergleichsweise schwache, gleichwohl aber statistisch signifikante – umgekehrte Auswirkung des Bruttoinlandsprodukts: Steigendes Wirtschaftswachstum vermag bis zu einem gewissen Grad das parallele Ansteigen der Zivilverfahren zu bremsen. Dieser – eher kurzfristig wirksame – antizyklische Effekt könnte sich den Autoren zufolge dadurch erklären, dass es den Wirtschaftssubjekten in Boomphasen leichter fällt, ihren Verpflichtungen nachzukommen. Umgekehrt können Gläubiger aufgrund der insgesamt besseren Liquidität mehr Geduld bei säumigen Schuldnern aufbringen. Schließlich gebe es, solange eine Fortsetzung der guten makroökonomischen Lage erwartet wird, andere als gerichtliche Mittel, um das Einhalten von vertraglichen Verpflichtungen zu bewirken, etwa die Drohung des Abbruchs von Geschäftsbeziehungen. Sobald das Wirtschaftswachstum jedoch wieder zurückgeht, verkehren sich diese Wirkungen in ihr Gegenteil. Hinzu kommt, dass in Zeiten des Aufschwungs gegründete Firmen rasch in Schwierigkeiten geraten können. All dies bewirkt wiederum ein deutlicheres Ansteigen der Zivilverfahren. Letztlich vermag die antizyklische Bewegung somit nur wenig daran zu ändern, dass sich die Zeitreihe der **Zivilprozessrate bis in die jüngste Vergangenheit** hinein im Wesentlichen nach der **makroökonomischen Entwicklung** richtet.

Dieser grundlegende Zusammenhang scheint in der Gegenwart des 21. Jahrhunderts jedoch vorerst **nicht mehr zu gelten**: Um das Jahr 1997 herum beginnt die Rate der streitigen Zivilverfahren in Österreich tendenziell zu fallen. Ab 2002 zeigt die Zeitreihenkurve ständig nach unten – unbeeindruckt sowohl von den wirtschaftlichen Boomjahren bis 2008 als auch von der stagnierenden Entwicklung in Zeiten der Finanz- und Bankenkrise. Es ist indessen wenig wahrscheinlich, dass es sich bei diesem Verlauf um einen bloßen *random walk* – also eine zufällig erfolgende stochastische Bewegung – handelt.

Vor diesem Hintergrund könnte eine rechtssoziologische These ungeahnte Aktualität gewinnen, die in den 1970er Jahren vertreten worden ist. Mehrere Autoren postulierten damals einen **kurvilinearen Zusammenhang zwischen wirtschaftlicher Entwicklung und Zivilprozesshäufigkeit** (siehe Abbildung 2).<sup>15</sup> Demnach gehe Industrialisierung zunächst mit einem verstärkten Anrufen der Zivilgerichte einher, da viele Konflikte aufgrund der zunehmenden Arbeitsteilung der Gesellschaft nicht mehr informell von Angesicht zu Angesicht gelöst werden könnten. Mit steigender Komplexität und Interdependenz der Sozialbeziehungen fehle den Gerichten in der Wahrnehmung von Streitparteien jedoch mehr und mehr die Expertise (und daher auch die Legitimität) für effektive Interventionen. Nach Erreichen einer „kritischen Masse“ greife man in postindustriellen Gesellschaften daher weniger auf die Ziviljustiz, sondern mehr und mehr auf technisch-administrative oder aber harmoniebetont-informelle Konfliktlösungsmechanismen zurück.

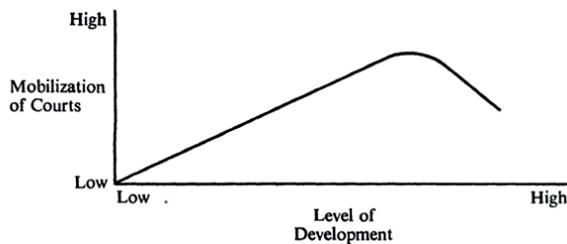
<sup>11</sup> *Wollschläger* in *Blankenburg*, *Prozessflut* 49.

<sup>12</sup> So auch das Resümee von *Wollschläger* in *Blankenburg*, *Prozessflut* 102; vgl. (für Indien) *Eisenberg/Kalantry/Robinson*, *Litigation as a Measure of Well-Being*, *DePaul Law Review* 2012/13, 247 ff.

<sup>13</sup> Interessant ist die Entwicklung in der Ersten Republik: In den Nachkriegsjahren bewegt sich die Zivilprozessrate zunächst auf sehr niedrigem Niveau und wächst nur verhalten – wohl auch aufgrund der galoppierenden Geldentwertung, die das Einklagen wertlos gewordener Forderungen vielfach sinnlos gemacht haben dürfte; vgl. *Rottleuthner*, *ZfRSoz* 1985, 236. Ab 1924 steigt die Zahl der Zivilverfahren jedenfalls sprunghaft an, um im Gefolge der Weltwirtschaftskrise wieder stark abzunehmen. Die autoritäre Regierung Dollfuß nimmt die Verfahrensflut zum Anlass, um mit der (im Verordnungsweg erlassenen!) achten Gerichtsentlastungsnovelle 1933 das „Armenrecht“ – also die Zugangsmöglichkeit zu den Gerichten für einkommensschwache Bevölkerungsteile – zu beschränken; s. *Fuchs* in *Ganner/Voithofer*, *Rechtstatsachenforschung* 116 f.

<sup>14</sup> *Clemenz/Gugler*, *Gesamtwirtschaftliche Entwicklung und Prozessverhalten*, in *Bundesministerium für Justiz/Lewisch/Rechberger* (Hrsg.), *100 Jahre ZPO* (1998) 24 ff; *dies*, *Macroeconomic Development and Civil Litigation*, *European Journal of Law and Economics* 2000, 215 ff. Diese ökonomischen Arbeiten sind von ihrem Grundansatz her zweifellos verdienstvoll. Allerdings sind die dort angegebenen Gesamtmengen an Zivilverfahren anhand der publizierten Jahressbände der Rechtspflegestatistik nicht nachvollziehbar. Die Autoren teilen auch nirgendwo mit, welche Verfahrensarten sie zur Berechnung ihrer abhängigen Variable herangezogen haben. Dieser etwas saloppe Umgang mit den Daten steht in auffälligem Kontrast zur selbstbewusst behaupteten „Rigorosität“ der ökonomischen Analyse. Dem gewählten strikten *Law-and-Economics*-Paradigma mag es auch geschuldet sein, dass die inhaltliche Interpretation der multivariaten Modelle aus soziologischer Sicht naiv gerät – insb. werden justizinterne Faktoren und Fragen der selektiven Mobilisierung von Gerichten weitgehend ausgeblendet.

<sup>15</sup> Und zwar auf Grundlage von seinerzeit verfügbaren Daten der 1960er Jahre; s. *Sarat/Grossman*, *Courts and Conflict Resolution: Problems in the Mobilization of Adjudication*, *The American Political Science Review* 1975, 1200 ff; *Toharia*, *Economic development and litigation*, in *Friedman/Rehbinde* (Hrsg.), *Zur Soziologie des Gerichtsverfahrens* (1976) 39 ff; *Friedman*, *Trial courts and their work in the modern world*, in *Friedman/Rehbinde*, *Soziologie* 25 ff.



**Abbildung 2: Modell eines kurvilinearen Zusammenhangs zwischen wirtschaftlicher Entwicklung und Zivilprozesshäufigkeit** Foto: Sarat/Grossman, *The American Political Science Review* 1975, 1211.

Das kurvilineare Modell wurde durch die für viele Rechtsordnungen in den 1970er und 80er Jahren zu beobachtende Entwicklung hin zu einer „Prozessflut“ zunächst empirisch widerlegt.<sup>16</sup> Insofern sich jedoch die Konturen einer „post-industriellen“ Gesellschaft – verbunden mit Globalisierung und Digitalisierung – möglicherweise erst in den letzten zwei bis drei Jahrzehnten tatsächlich abzeichnen beginnen, könnte in ihm dennoch mehr Weisheit stecken, als seinerzeit angenommen. Insb die Überlegung, dass die Ziviljustiz in komplexen Gemeinwesen der Gegenwart aufgrund von technologischem Fortschritt und sozioökonomischer Differenzierung als Konfliktlösungsinstrument an Bedeutung und Selbstverständlichkeit verliert, vermag zu einer Erklärung der jüngsten „Prozessebbe“ durchaus beizutragen.

### III. ZUR SELEKTIVEN MOBILISIERUNG DER ZIVILGERICHTE

Alle bisher skizzierten Thesen gehen zumindest implizit davon aus, dass die Häufigkeit an Zivilverfahren durch ökonomische Entwicklungen determiniert wird. Diese Prämisse ist jedoch im Lichte fortgeschrittener theoretischer und empirischer Einsichten der Rechtssoziologie zu hinterfragen. Zunächst handelt es sich bei der Ziviljustiz selbst um ein komplexes gesellschaftliches Feld mit einem hohen Ausmaß an Eigendynamik, in dem **außerrechtliche Geschehnisse nicht einfach nur nach Art eines Reiz-Reaktions-Schemas wiedergespiegelt** werden. Insb die soziologische Systemtheorie liefert Argumente für die Annahme, dass Recht und Wirtschaft in modernen Gesellschaften als autonome und selbstreferenzielle soziale Sphären begriffen werden müssen, in denen Umwelteinflüsse stets nach Kriterien eigener Selektivität verarbeitet werden.<sup>17</sup>

Das Geschehen, dass aus einem Konflikt tatsächlich ein justiziell bearbeiteter Streitfall wird, ist näher besehen denn auch ziemlich voraussetzungsreich. Zivilgerichte werden schließlich nicht von sich aus tätig. Sie müssen angerufen – oder, wie man in der Rechtssoziologie seit *Blacks* grundlegender Arbeit<sup>18</sup> sagt, „mobilisiert“ – werden. Ob das überhaupt geschieht, wird nicht zuletzt auch von **justizinternen Umständen** wie etwa der Höhe von Gerichtsgebühren mitbestimmt. Noch davor spielen allerdings einige Rei-

he von Faktoren eine Rolle, die ebenfalls nicht zwangsläufig etwas mit makroökonomischen Gegebenheiten zu tun haben. So müssen die Rechtssubjekte erst einmal auf die Idee kommen, mehr oder weniger alltägliche Probleme in rechtlichen Kategorien zu deuten. Dies hängt auch von **individuellen Eigenschaften und Einstellungen potenziell Klagender** (etwa Alter, Geschlecht, Bildung, Vermögen oder Rechtsbewusstsein) ab. Schließlich kommt es auf die **Art der Beziehung zwischen den Konfliktparteien** genauso an wie auf die spezifische **Beschaffenheit der Streitgegenstände**. All diese Faktoren sind gesellschaftlich stets im Wandel begriffen.

Der deutsche Rechtssoziologe *Blankenburg* hat darauf hingewiesen, dass die Wahrscheinlichkeit einer Klage überdies ganz wesentlich auch davon abhängt, ob und in welchem Ausmaß eine **Infrastruktur der informellen Konfliktbehandlung** bereitsteht.<sup>19</sup> So gesehen bestimmt also das Spektrum an – als mehr oder weniger attraktiv wahrgenommenen – Angeboten die konkrete Nachfrage nach bestimmten Behelfen.<sup>20</sup> Alternative Rechtsformen und außergerichtliche Streitschlichtungsinstrumente können als funktionale Äquivalente den Gang zur Ziviljustiz überflüssig machen. Rechtsberatende Einrichtungen vermögen einerseits den Zugang zu den Gerichten zu befördern und damit die Prozesshäufigkeit zu erhöhen; andererseits können sie aber mitunter auch alternative Abhilfen vermitteln oder bereitstellen und daher prozessvermeidend wirken.

Die Zivilprozessrate (als Anzahl der Prozesse pro Bevölkerung) lässt sich somit in – mindestens – zwei Dimensionen auflösen, die nicht immer klar unterschieden werden, nämlich einerseits in die **Häufigkeit zivilrechtlich relevanter Konflikte** überhaupt („Konfliktrate“) und andererseits in das **Ausmaß des Anrufens von Zivilgerichten** („Mobilisierungsrate“).<sup>21</sup> Als Formel lässt sich dies wie folgt darstellen:

$$\text{Zivilprozessrate} = \frac{\text{Konflikte}}{\text{Bevölkerung}} \times \frac{\text{Zivilprozesse}}{\text{Konflikte}}$$

<sup>16</sup> Vgl *Wollschläger* in *Blankenburg*, *Prozessflut* 102; *Clark*, *Civil Litigation Trends in Europe and Latin America since 1945*, *Law & Society Review* 1990, 549 ff.

<sup>17</sup> Vgl nur *Luhmann*, *Das Recht der Gesellschaft* (1993) 38 ff.

<sup>18</sup> *Black*, *The Mobilization of Law*, *The Journal of Legal Studies* 1973, 125 ff.

<sup>19</sup> *Blankenburg*, *Mobilisierung des Rechts*, *ZfRSoz* 1980, 33 ff; *Blankenburg*, *The Infrastructure for Avoiding Civil Litigation: Comparing Cultures of Legal Behaviour in The Netherlands and West Germany*, *Law & Society Review* 1994, 789 ff.

<sup>20</sup> Phänomene einer „angebotsinduzierten Nachfrage“ lassen sich für jene Rechtsinstitute beobachten, die in Österreich und Deutschland die alten stigmatisierenden Entmündigungsprozeduren abgelöst haben (Sachwalterschaft, rechtliche Betreuung). In beiden Ländern kam es unmittelbar nach deren Einführung zu einem massiven Anstieg der Fallzahlen, der nicht durch soziodemographische Veränderungen erklärt werden kann; vgl *Fuchs*, *Zwischen Epidemiologie und selektiver Rechtsmobilisierung*, in *Brinek* (Hrsg), *Erwachsenenschutz statt Sachwalterschaft* (2017) 64 ff.

<sup>21</sup> Vgl *Ramseyer*, *Litigation and Social Capital: Divorces and Traffic Accidents in Japan*, *Journal of Empirical Legal Studies* 2014, 40 (39). *Wollschläger* in *Blankenburg*, *Prozessflut* 21 ff unterscheidet überdies noch die Faktoren der Bevölkerungsdichte, der Interaktionsdichte sowie der Zivilprozessbelastung des Sozialprodukts.

Für das Maß aller potenziell rechtserheblichen Streitigkeiten in einer Gesellschaft lassen sich freilich nur schwer valide Indikatoren finden. Die Formel kann allerdings helfen, die Dynamik von Zivilprozessraten besser zu verstehen. Viele rechtssoziologische Studien deuten darauf hin, dass die **Justiz nur in einer kleinen Minderheit aller zivil- oder strafrechtlich einschlägigen Konfliktkonstellationen ange-rufen** wird. Das Mobilisieren von Gerichten bildet zumeist erst die allerletzte Stufe einer ganzen Reihe von Problemlösungsversuchen.<sup>22</sup> Veränderungen der einzelnen in der Formel angegebenen Parameter, die für sich genommen relativ undramatisch anmuten (leicht sinkende Menge an justiziablen Streitfällen – etwa aufgrund veränderter Bezahlmodalitäten im Internet, etwas steigender Bevölkerung, selteneren Anrufens von Gerichten aufgrund gestiegenem Risikobewusstseins), können unterdessen in Summe große Schwankungen der Zivilprozessrate auslösen.<sup>23</sup>

#### IV. GRÜNDE FÜR DAS SINKEN DER KLAGEHÄUFIGKEIT

Für die Rechtssoziologie ist das Sinken der Zivilverfahrenszahlen zweifellos ein reizvoller Gegenstand. Er „verführt“, wie *Höland* und *Meller-Hannich* bemerken, „zu weiten theoretischen Würfen im Verhältnis von Gesellschaft, Konflikten und Formen der Streitbeilegung“. Angesichts unterschiedlicher Rahmenbedingungen im Spektrum der einzelnen (deutschen) Gerichtszweige seien solche Bemühungen aber wenig aussichtsreich. So habe etwa „die Konsolidierung der Rechtslage im Bereich der Grundsicherung für Arbeitssuchende (Hartz IV)“ andere Ursachen als der Ausbau von Schieds- und Schlichtungsstellen in den Bereichen beispielsweise von Banken und Versicherungen, Pauschalreisen oder öffentlichem Personennahverkehr.“<sup>24</sup>

Dem ist insofern beizupflichten, als es gilt, die der „Prozessebbe“ zugrundeliegenden Erscheinungen je nach Rechtsmaterie genau zu beschreiben und differenziert zu erklären. Beim Rückgang der Zivilverfahrensrate handelt es sich sehr wahrscheinlich um einen multikausalen Vorgang, der nicht auf den Nenner einer eindimensionalen Zeitdiagnose zu bringen ist. Er bedeutet für sich genommen noch keine „Entrechtlichung“ oder gar „Befriedung“ der Gesellschaft. Dennoch ist soziologische Phantasie gefragt, um das Spektrum der Phänomene angemessen zu verstehen und zu erklären. Dabei ist es hilfreich, zunächst mögliche justiz- und rechtssysteminterne und erst dann fernere sozioökonomische Ursachen in den Blick zu nehmen – auch wenn sich diese Bereiche nicht immer trennscharf voneinander abgrenzen lassen.

### 1. Justiz- und rechtssysteminterne Verfahrenshindernisse

Das antizipierte Ausmaß an **Verfahrenskosten** hat zweifellos keinen geringen Einfluss auf Entscheidungen,

Rechtsansprüche einzuklagen oder nicht. Darauf weisen einerseits mikroökonomische Modellansätze hin, die das Prozessverhalten als Ergebnis rationaler Entscheidungen eines *homo oeconomicus* in den Blick nehmen.<sup>25</sup> Andererseits wird auch in medialen Beiträgen immer wieder die Höhe der Gerichtsgebühren thematisiert – meist in kritischer Absicht.<sup>26</sup> So meinte etwa auch *Gerhard Jelinek*, Präsident des Oberlandesgerichts Wien, in einem „Presse“-Interview zu seiner Amtseinführung, man könne den drastischen Verfahrensrückgang in Österreich „schon in Zusammenhang bringen mit der Erhöhung der Gebühren.“<sup>27</sup> Tatsächlich vermag der monetäre Aufwand eines Zivilprozesses selbst bei vergleichsweise bescheidenen Streitwerten und einfachen Sachverhalten schnell stattliche vier- bis fünfstelligen Eurobeträge zu erreichen. Insb für Rechtsuchende aus dem Mittelstand, die weder rechtsschutzversichert noch verfahrenshilfeberechtigt sind, stellt das Finanzieren eines Rechtsstreits vor Zivilgerichten mitunter eine kaum zu überwindende Hürde dar – ganz abgesehen von den potenziell ruinösen Folgen einer Niederlage.<sup>28</sup> Als alleinige Erklärung für den Prozessrückgang taugen die Gerichtsgebühren jedoch nicht, kommen doch zu jedem Verfahren noch weitere Kosten hinzu: Neben den Gebühren für Anwälte und Gutachten sind das auch Kosten nicht-finanzieller Natur wie die vermutete Verfahrensdauer oder, bei Privatpersonen, die psychische Belastung eines gerichtlichen Streits.

Bis zu einem gewissen Grad als rechtssysteminterner Faktor muss auch das generelle **Vertrauen in die Justiz** angesehen werden, obwohl es nicht zuletzt von der medialen Berichterstattung über spektakuläre Einzelfälle strafrechtlicher Natur abhängen dürfte.<sup>29</sup> Durch Öffentlichkeitsarbeit und den täglichen Kontakt zu den Bürgerinnen und Bürgern gestaltet die Justiz ihr „Image“ aber auch aktiv mit. Selbst wenn nicht davon auszugehen ist, dass das Vertrauen in die Gerichte allgemein signifikant abge-

<sup>22</sup> Siehe aus theoretischer Sicht *Felstiner et al*, The Emergence and Transformation of Disputes: Naming, Blaming, Claiming . . . , *Law & Society Review* 1981, 631 ff; für einen aktuellen internationalen Überblick *Kritzer*, Claiming Behaviour as Legal Mobilization, in *Cane/Kritzer* (Hrsg), *The Oxford Handbook of Empirical Legal Research* (2010) 260 ff; vgl ferner etwa die qualitativen Studien von *Ewick/Silbey*, *The Common Place of Law* (1998) oder – für den deutschsprachigen Raum – *Hanak/Stehr/Steinert*, *Ärgernisse und Lebenskatastrophen* (1989); aktuell für den Bereich der Erwachsenenvertretung *Fuchs* in *Brinek*, *Erwachsenenschutz* 64 ff. Zu nennen wären auch die zahlreichen quantitativen Dunkelfeldstudien der Kriminologie. Die Selektivität der justiziellen Problembearbeitung ist bis zu einem gewissen Grad eine gesellschaftliche Notwendigkeit; vgl dazu die klassischen normsoziologischen Überlegungen von *Popitz*, *Über die Präventivwirkung des Nichtwissens* (1968).

<sup>23</sup> Ein fiktives Rechenbeispiel findet sich bei *Fuchs* in *Ganner/Voithofer*, *Rechtstatsachenforschung* 116 f.

<sup>24</sup> *Höland/Meller-Hannich* in *dies*, *Nichts zu klagen* 13.

<sup>25</sup> Vgl *Spier*, *Litigation*, in *Polinsky/Shavell* (Hrsg), *Handbook of Law and Economics* 259 ff. Aus soziologischer Sicht kann freilich bezweifelt werden, dass die Rechtswirklichkeit von Klageentscheidungen stets einem rationalen Kosten-Nutzen-Kalkül folgt.

<sup>26</sup> Vgl *Fellner*, *Gerichten gehen die Kläger aus*, *Tiroler Tageszeitung* 3. 8. 2018.

<sup>27</sup> *Aichinger/Kommenda*, *Gerichtsgebühren zu hoch: „Es fehlen uns Prozesse“*, *Die Presse* v. 8. 2. 2015.

<sup>28</sup> Die auch Verfahrenshilfe genießende Parteien treffen, haben sie doch der obsiegenden Gegenpartei deren Kosten zu ersetzen.

<sup>29</sup> Vgl *Rottleuthner* in *Höland/Meller-Hannich*, *Nichts zu klagen* 112.

nommen hat, gibt es dennoch Hinweise darauf, dass viele Normunterworfenen deren Autorität nicht mehr selbstverständlich akzeptieren – insb dann, wenn sie von für sie nachteiligen Entscheidungen betroffen sind.<sup>30</sup> „Reichsbürger“ und andere verhaltensoriginelle „Staatsverweigerer“ sind mit ihren bizarren selbstgebastelten Ausweisen vielleicht nur der extreme Ausdruck einer weiter in die Gesellschaft hineinreichenden Unzufriedenheit mit dem Nationalstaat und seinen Repräsentanten, deren Problemlösungskompetenz in einer komplexer werdenden Welt zunehmend auch bezweifelt wird.

Erklärungen, die auf einen Vertrauensverlust der Justiz und auf Zugangshürden zu ihr (neben den Kosten sind das etwa auch sprachliche Hürden für migrantische Bevölkerungsteile) abstellen, haben zumindest implizit meist potenziell klagende natürliche Personen im Auge, die – aus welchen Gründen auch immer – keine faire Chance auf ihren „Kampf ums Recht“ bekommen. Auch wenn ein zugängliches und leistbares Gerichtswesen aus demokratisch-rechtsstaatlichen Gründen ganz zweifellos von allergrößter Wichtigkeit ist, so entspricht das Bild einer großen Masse von privaten Klägern, die sich früher Zivilprozesse leisten konnte und wollte, heute jedoch nicht mehr, sehr wahrscheinlich nicht der empirischen Rechtswirklichkeit. Wie weiter unten noch gezeigt wird, bestand und besteht die große **Mehrheit der klagenden Parteien stets aus juristischen Personen**. So bedenklich es auch ist, wenn rechtsuchende Private von zu hohen Gebühren abgeschreckt werden – die Ursachen für den quantitativ wichtigeren Teil des Verfahrensrückgangs wird man woanders suchen müssen.

## 2. Sinkende Mobilisierung der Gerichte

Zum Rückgang des Prozessanfalls tragen indessen auch sehr wahrscheinlich Umstände bei, die nicht unmittelbar zur Sphäre der Gerichte gehören. So könnte der Ausbau vielfältiger **Alternativen zur Justiz** zum Sinken der Klageeinzugszahlen geführt haben. Mit unterschiedlichen Formen von Schlichtungsstellen, Schiedsgerichtsbarkeit, Mediation und *Alternative Dispute Resolution* (ADR) hat sich für viele inhaltliche Materien eine ganze Palette an Angeboten zu Streitbeilegung jenseits der staatlichen Justiz ausdifferenziert. Für den Geltungsbereich des Bundesgesetzes über alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten lässt sich die Zahl der Fälle angeben, die aktuell bei den acht gesetzlich anerkannten Schlichtungsstellen angefallen sind: Im Jahr 2018 wurden vor diesen Einrichtungen insgesamt ca. 7.500 Verfahren eröffnet.<sup>31</sup> Diese Menge erscheint im Lichte der Zahl von über 400.000 im selben Jahr angefallenen bezirksgerichtlichen Zivilverfahren zwar gering, kann aber angesichts des relativ kleinen Anteils an Zivilverfahren mit natürlichen als klagenden Personen auch nicht als bedeutungslos abgetan werden. Freilich ist die Erklärungskraft von zunehmend in Anspruch genommenen Schlichtungs-

verfahren in Konsumentenangelegenheiten für das Sinken der Zivilprozessrate genauso begrenzt wie der Ausbau von Schiedsgerichten im Business-to-Business-Bereich, da beide Segmente nicht erst heute nur eine relativ überschaubare Minderheit aller Streitsachen vor den Zivilgerichten stellen.<sup>32</sup>

Unabhängig von alternativen Konfliktlösungsmechanismen dürfte die Bereitschaft zum Mobilisieren der staatlichen Gerichte infolge eines **stärker ausgeprägten Risikobewusstseins** der Rechtssubjekte abgenommen haben.<sup>33</sup> Häufig klagende Parteien wie Versicherungsgesellschaften – in der Rechtssoziologie spricht man von *repeat players*<sup>34</sup> – treffen ihre Entscheidungen, Rechtsansprüche einzuklagen, wahrscheinlich zunehmend nach rein wirtschaftlichen Kriterien und nehmen von wenig aussichtsreichen Verfahren Abstand, zumal in inhaltlich bereits dicht ausjudizierten Materien. Dies wird sich – gerade in ökonomisch angespannten Zeiten – auch deswegen auf die massenhafte Verbreitung von Zivilverfahren auswirken, da es sich bei unbeeinträchtigt bleibenden Mahnklagen juristischer Personen wegen vergleichsweise geringfügiger Geldforderungen, bei denen auf Beklagtenseite natürliche Personen stehen, um den mit Abstand am meisten verbreiteten Typus der Mobilisierung von Gerichten handelt.<sup>35</sup> Umgekehrt könnte die wahrgenommene Komplexität bestimmter Rechtsgeschäfte (etwa Verträge mit Auslandsberührung, die im Internet über Zwischenhändler abgewickelt werden, zB bei Flugtickets, Hotelbuchungen oder Autovermietungen) hingegen auch gerade prozessunerfahrene Privatpersonen davon abhalten, sich auf ein unberechenbares Einfordern von Kompensation für verschmerzbar Verluste einzulassen.

Eine gestiegene Vorsicht gegenüber riskanten Prozessführungen spielt für die Deckungspraxis der **Rechtsschutzversicherungen** wahrscheinlich ebenfalls eine gewisse Rol-

<sup>30</sup> In einer aktuellen Radio-Dokumentation zur Praxis des Gerichtssachverständigenwesens schildert eine interviewte Richterin, dass den Gründen gutachterlicher und richterlicher Entscheidungen ihrer Wahrnehmung nach immer weniger bereitwillig geglaubt werde. Dies habe auch mit einer gestiegenen Komplexität der zu entscheidenden Fragen zu tun; „Im Dienste der Justiz“, *Ö1 Dimensionen* v. 21. 2. 2019.

<sup>31</sup> Quelle: Jahresberichte 2018 der Stellen zur Alternativen Streitbeilegung gemäß § 4 Abs 1 AStG; für die Bankenschlichtungsstelle wurde der Wert von 2017 herangezogen, da der Jahresbericht 2018 noch nicht vorlag.

<sup>32</sup> Siehe dazu unten VI.

<sup>33</sup> Als gesellschaftstheoretische Grundlage für diese Vermutung können Überlegungen dienen, wonach schicksalhafte *Gefahren* diskursiv zunehmend in (vermeintlich oder tatsächlich) beherrsch- und zurechenbare *Risiken* transformiert werden; s etwa *Luhmann*, *Soziologie des Risikos* (1991) 111 f; vgl auch *Beck*, *Risikogesellschaft* (1986).

<sup>34</sup> Siehe dazu den klassischen Aufsatz von *Galanter*, *Why the „Haves“ Come Out Ahead: Speculations on the Limits of Legal Change*, *Law & Society Review* 1974, 95 ff.

<sup>35</sup> Im Jahr 2017 waren etwas mehr als zwei Drittel aller streitigen Zivilsachen in Österreich vereinfachte bezirksgerichtliche Verfahren wegen Geldforderungen bis € 15.000,-, die ohne Verhandlung und Vernehmung der beklagten Personen oder ihrer Vertreter in einem rechtskräftigen Zahlungsbefehl mündeten. Der Anteilswert dieser Verfahrensart ist für das letzte Jahrzehnt trotz insgesamt sinkender Prozesszahlen ziemlich konstant; vgl *Fuchs*, *ABGB in action: Zivilprozesshäufigkeiten im regionalen Vergleich*, in *Barta/Ganner/Voithofer* (Hrsg.), *200 Jahre ABGB 1811 – 2011* (2012) 29 ff; *Mayr*, *Rechtstatsachen aus der Zivilgerichtsbarkeit*, in *Barta/Ganner/Lichtmanegger* (Hrsg.), *Rechtstatsachenforschung – Heute* (2008) 85 ff. Zum Überhang juristischer Personen auf Klagedenseite s unten VI.

le.<sup>36</sup> Die Verbreitung entsprechender Polizzen dürfte unterdessen zugenommen haben.<sup>37</sup> Während dies auf den ersten Blick für ein Mehr an Prozessen sprechen würde, könnte das Einschalten von „Vertrauensanwälten“ den Geschäftsanfall bei der Justiz auch reduzieren.<sup>38</sup>

Generell ist zu vermuten, dass der Aspekt der Prozessvermeidung nicht nur in wirtschaftlich-unternehmerischen Zusammenhängen, sondern auch im Bereich der Anwaltschaft an Bedeutung gewonnen hat.<sup>39</sup> Gerade im höheren Streitwertbereich könnten sich **konfliktpräventive Vertragsgestaltungen** entsprechend auf die Verfahrensstatistik auswirken.

### 3. Sozioökonomischer und -technischer Wandel

Abgesehen von Veränderungen im Bearbeiten von Konflikten und Verfolgen von Rechtsansprüchen wirken sich sehr wahrscheinlich auch allgemeinere gesellschaftliche und wirtschaftliche Transformationen auf den Geschäftsanfall der Justiz aus. In den letzten zwei Jahrzehnten haben infolge der Globalisierung **transnationale Verflechtungen** stark zugenommen, sodass inländische Gerichtsstände weniger selbstverständlich werden.<sup>40</sup>

Damit einher geht die **Digitalisierung** vieler Lebensbereiche durch den rapiden Ausbau neuer Informations- und Kommunikationstechnologien, wodurch sich auch bestimmte Formen massenhaft abgeschlossener Verträge wandeln. So setzen etwa gegenwärtig die meisten Verkaufsportale im Internet vollständige Vorauszahlung mit Kreditkarte oder Bankeinzug voraus – ganz im Unterschied zum Versandhaushandel älteren Stils, für den Verlockungen durch aufgeschobene Zahlungen (und die damit verbundenen höheren Preise) geradezu zum Geschäftsmodell gehören. Diese Usancen des Online-Handels dürften das Vorkommen justiziabler Leistungsstörungen deutlich reduziert haben.<sup>41</sup> Dasselbe gilt für Einzugsermächtigungen bei Dauerschuldverhältnissen und für Online-Banking generell – Praktiken, die den guten alten „Erlagschein“ genauso aus dem Alltag verschwinden lassen haben wie viele kleine Bankfilialen aus dem Stadt- und Ortsbild.

Auch wenn die Zivilprozessrate nicht einfach nur als eine Funktion von makroökonomischen Parametern begriffen werden kann, so hat die **gesamtwirtschaftliche Entwicklung** dennoch zweifellos eine Auswirkung auf die Zahl der privatrechtlich relevanten Beziehungen und Konflikte, in deren Zuge überhaupt erst vertragliche oder deliktische Ansprüche geltend gemacht werden können. Nach dem Schock der globalen Finanzkrise im Jahr 2008 ist das reale Bruttoinlandsprodukt pro Kopf in Österreich – wie im gesamten Euroraum – durch Jahre hindurch nur verhalten gewachsen. Die Konsumausgaben der privaten Haushalte und viele Realeinkommen sind hinter der Entwicklung des Wertes der produzierten Güter und Dienstleistungen insgesamt

zurückgeblieben.<sup>42</sup> Kredite sind zwar aufgrund der niedrigen Zinssätze billig, werden aber auch viel restriktiver vergeben als früher („Basel“-Regularien). Die somit eher enger gewordenen finanziellen Spielräume breiter Bevölkerungskreise haben vermutlich auch leichtsinnige Anschaffungen und riskante Investitionen reduziert.

Auf einer abstrakteren Ebene können gesellschaftstheoretische Ansätze zur Erklärung des Verfahrensrückgangs beitragen, die von einer zunehmenden **Ökonomisierung** und **Beschleunigung** sämtlicher Sozialbeziehungen ausgehen.<sup>43</sup> Moderne Gesellschaften vermögen sich demnach nur noch dynamisch zu stabilisieren: Um ihre Struktur zu erhalten und aufs Neue hervorzubringen, sind sie systematisch auf Wachstum, Innovation und Beschleunigung angewiesen.<sup>44</sup> Vor diesem Hintergrund ist es kein Zufall, wenn das Stottern des ökonomischen Fortschrittmotors von rezessiven Entwicklungen in anderen Bereichen begleitet wird: Bloße wirtschaftliche Stagnation würde so bereits ausreichen, um den Bedarf an Gerichtsbarkeit sinken zu lassen – zumal dann, wenn für häufig vorkommende Streitkonstellationen zunehmend „technisch“-wirtschaftliche Lösungen gefunden werden.<sup>45</sup> Eine konstante Nachfrage nach Ziviljustiz setzt schließlich bis zu einem gewissen Grad voraus, dass es immer wieder auch einmal völlig neue Konfliktthemen gibt, die erst ausjudiziert werden müssen. Sozialem Innovationsdruck wäre hingegen das Etablieren stets neuer Alternativen zur Justiz geschuldet, die dieser ihr angestammtes Terrain streitig machen. Ein Zivilprozess kostet indessen viel Geld, während Dauer und Ausgang ungewiss

<sup>36</sup> Vgl. Geroldinger, *Leistbarer Zugang zum Recht*, III (in diesem Heft).

<sup>37</sup> Gemäß der von der *Finanzmarktaufsicht* veröffentlichten österreichischen Versicherungsstatistik hat sich im Bereich „Schaden-Unfall“ das Jahresvolumen der „abgegrenzten Prämien“ für die Kategorie „Rechtsschutz direkt“ zwischen 2002 und 2017 von 296 auf 516 Millionen Euro erhöht. Inflationsbereinigt entspricht dies einem Zuwachs von 32 Prozent, während das reale Bruttoinlandsprodukt in diesem Zeitraum um 25 Prozent wächst.

<sup>38</sup> Vgl. Rotleuthner in Höland/Meller-Hannich, *Nichts zu klagen* 113.

<sup>39</sup> Vgl. Prütting, dRZ 2018, 65.

<sup>40</sup> Und zwar auch deshalb, da eine Vervielfältigung global agierender Konfliktlösungsinstanzen zu beobachten ist, die jenseits nationaler Strukturen für bestimmte Sektoren der zunehmend funktional statt territorial differenzierten Weltgesellschaft arbeiten – das ist zumindest die sozialtheoretisch-völkerrechtliche These von Fischer-Lescano/Teubner, *Regime-Kollisionen – Zur Fragmentierung des globalen Rechts* (2006). Im Hinblick auf Verfahrenszahlen dürften sich die Effekte eines solchen „neuen Rechtspluralismus“ indessen (noch) in Grenzen halten.

<sup>41</sup> Tatsächlich gehen Klagen aus Kaufverträgen am stärksten zurück; vgl. Fuchs in Ganner/Voithofer, *Rechtstatsachenforschung* 136 ff.; Nogratinig/Zeiringer, *Rückgang der Zivilverfahren – Eine Suche nach den Ursachen*, II.2.a. (in diesem Heft).

<sup>42</sup> Auch manche Teile der „Realwirtschaft“ stagnieren; vgl. Fuchs in Ganner/Voithofer, *Rechtstatsachenforschung* 130 f.; *Statistik Austria*, *Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen 1995–2017 – Hauptergebnisse* (2018). Gleichzeitig wächst der Bereich der Finanzdienstleistungen schneller als die meisten übrigen Wirtschaftsbereiche. Somit wachsen auch die Einkünfte aus Kapital stärker als die Gesamtwirtschaft. Das dadurch drohende Zunehmen der sozialen Ungleichheit stellt für demokratische Gesellschaften eine Herausforderung dar – so die jüngst viel beachtete Argumentation des französischen Wirtschaftswissenschaftlers Piketty, *Das Kapital im 21. Jahrhundert* (2014); vgl. auch *Nachtwey*, *Abstiegsgesellschaft* (2016).

<sup>43</sup> Vgl. nur Rosa, *Beschleunigung* (2005); Bröckling, *Das unternehmerische Selbst* (2007).

<sup>44</sup> Vgl. Rosa, *Resonanz* (2016) 671 ff.

<sup>45</sup> Nogratinig/Zeiringer, III.6. (in diesem Heft) geben das instruktive Beispiel von Handy-Flatrates, die Abrechnungstreitigkeiten mit Telekommunikationsanbietern deutlich reduziert haben dürften.

sind.<sup>46</sup> Die damit verbundene Unsicherheit wird im hochtourig getakteten gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Leben der Gegenwart vermutlich nicht mehr einfach so hingenommen.

Generell kollidiert die **Zeitlichkeit von Rechtsverfahren**, in denen es um das Ordnen sozialer Beziehungen in der Zukunft aufgrund vergangener Ereignisse geht, häufig mit der **Echtzeit-Logik** digital vermittelter Interaktion.<sup>47</sup> „Legal Tech“-Portale, die (gegen satte Abzüge) *sofortige* Entschädigungen für verspätete Flüge versprechen, oder gegenwärtig massenhaft durchgeführte (und dem materiellen Privatrecht widersprechende) Sofortstornierungen des Online-Handels<sup>48</sup> sind vielleicht erst die Vorboten eines „lebenden Rechts“, in dem selbstausführende Verträge ihren eigenen Vollzug mit überwiegend technologischen Mitteln sicherstellen.<sup>49</sup> Gemeinsam ist solchen (teil-)automatisierten Lösungen, dass sie umgehend vollendete Tatsachen schaffen können – ob mehrheitlich zugunsten schwächerer Parteien kann freilich bezweifelt werden. Ein Rechtssystem, in dem selbstlernende Algorithmen einfach „kurzen Prozess“ machen, entspricht soziologisch gesehen jedenfalls dem eher dystopischen Szenario einer rigiden „**Kontrollgesellschaft**“.<sup>50</sup>

## V. ENTWICKLUNG DER VERFAHRENSARTEN IM VERGLEICH MIT DEUTSCHLAND

Abbildung 3 zeigt die Entwicklung der Zivilprozessraten seit 1995 im Vergleich mit Deutschland und nach Verfahrensarten getrennt. Für den Neuanfall an Arbeitsgerichtsverfahren sind zusätzlich die Arbeitslosenquoten dargestellt. Die Kategorie „Zivilverfahren gesamt“ (links oben) beinhaltet die – quantitativ in beiden Ländern den Löwenanteil ausmachenden – Mahnverfahren vor den Bezirks- bzw. Amtsgerichten und sonstige Prozesse auf dieser Ebene sowie alle anderen in der Abbildung ausgewiesenen Verfahrensarten.

Zunächst fällt auf, dass die Zeitreihen für alle Verfahrensarten insgesamt in beiden Ländern **verblüffend parallel** verlaufen. Die Annahme liegt nahe, dass dies kein Zufall ist: Vermutlich werden hier Determinanten wirksam, die sich nicht (wie bestimmte Gebührenregelungen) auf einzelne Rechtsordnungen beschränken. Die engen volkswirtschaftlichen Beziehungen Österreichs zum großen Nachbarland dürften ebenfalls eine Rolle spielen. Auch im Hinblick auf Prozesse vor den Land- bzw. Landesgerichten zeigt sich für beide Staaten eine klar abnehmende Tendenz. In Österreich kam es mit der 2013 in Kraft getretenen Verschiebung der Wertgrenzen zu einem drastischen Rückgang an Verfahren vor den Gerichtshöfen erster Instanz.

Prozesse vor den Arbeitsgerichten gehen in Österreich im Gegensatz zu Deutschland nur schwach zurück. Dort scheint die Entwicklung der Verfahren eng mit dem **Auf und Ab der Arbeitslosenzahlen** zusammenzuhängen.<sup>51</sup> Für Österreich ist diese Beziehung, wenn überhaupt vor-

handen, sichtlich weniger eindeutig. Dies dürfte – ebenso wie die geringere Rate an arbeitsrechtlichen Streitigkeiten vor den Gerichten – nicht zuletzt an der stärker konsensorientierten sozialpartnerschaftlichen Kultur der Alpenrepublik liegen. Dessen ungeachtet schwingen die Kurven der sozialgerichtlichen Verfahrensraten wiederum überraschend parallel – und bis vor kurzem gegen den allgemeinen rückläufigen Trend. In beiden Ländern kam es ab 2003 zu Einschränkungen sozialer Leistungen („Hartz-Gesetze“, „Pensionsreform“ des Kabinetts Schüssel II), die starke Zunahmen an Klagen vor den Sozialgerichten nach sich zogen. Diese Verfahrensluten sind nach vielfacher gerichtlicher Klärung der Rechtslage wieder abgeebbt, sodass seit 2010 in Deutschland und Österreich auch die Zahlen an Verfahren vor den Sozialgerichten stetig sinken.<sup>52</sup>

## VI. FUNKTION UND FUNKTIONSWANDEL DER ZIVILKLAGE IM KONTEXT VON STREITBEZIEHUNGEN

Wie der soeben unternommene Vergleich mit Deutschland gezeigt hat, ist es für ein Verständnis des Rückgangs der Zivilprozesse hilfreich, ihn nach Verfahrensarten getrennt zu analysieren. Aufschlussreich sind auch Differenzierungen nach inhaltlichen Fallmerkmalen, Streitwerten und Eigenschaften der Verfahrensparteien. Ergänzend zu einer andernorts vorgelegten eigenen Untersuchung<sup>53</sup> und den Auswertungen von *Nogratnig* und *Zeiringer* in diesem Heft sei hier eine Betrachtung der Zivilverfahren vor den Bezirksgerichten nach der **Rechtsnatur klagender und beklagter Personen** vorgelegt. Die Vierfeldertafel in Tabelle 1 zeigt eine

<sup>46</sup> Den mittlerweile klassischen systemtheoretischen Überlegungen von *Luhmann*, *Legitimation durch Verfahren* (1969) zufolge gehört es soziologisch gesehen zu den wesentlichen Funktionen von rechtsförmigen Verfahren, dass sie *Dissens* – und damit aber notwendigerweise auch „Unsicherheit“ – *erlauben* und institutionell einhegen, um dadurch, dass sie die Beteiligten auf bestimmte Rollen festlegen. Dergestalt erzeugen sie (jenseits von Wahrheit oder Ergebnisgerechtigkeit) Legitimität, sodass auch unterlegene Parteien die Entscheidungen der Gerichte akzeptieren. Die Legitimationswirkung von Verfahren ist normativ betrachtet aber auch auf gewisse Standards an Fairness und diskursiver Rationalität angewiesen; vgl. *Habermas*, *Faktizität und Geltung* (1992). All das benötigt *Zeit*.

<sup>47</sup> *Luhmann*, *Recht 426 ff* spricht von der (langsamen) „systemeigenen Zeit“ des Rechts, die oft nicht mit den Zeithorizonten von Politik oder Wirtschaft harmoniere.

<sup>48</sup> Vgl. *Geroldinger*, II.2. (in diesem Heft).

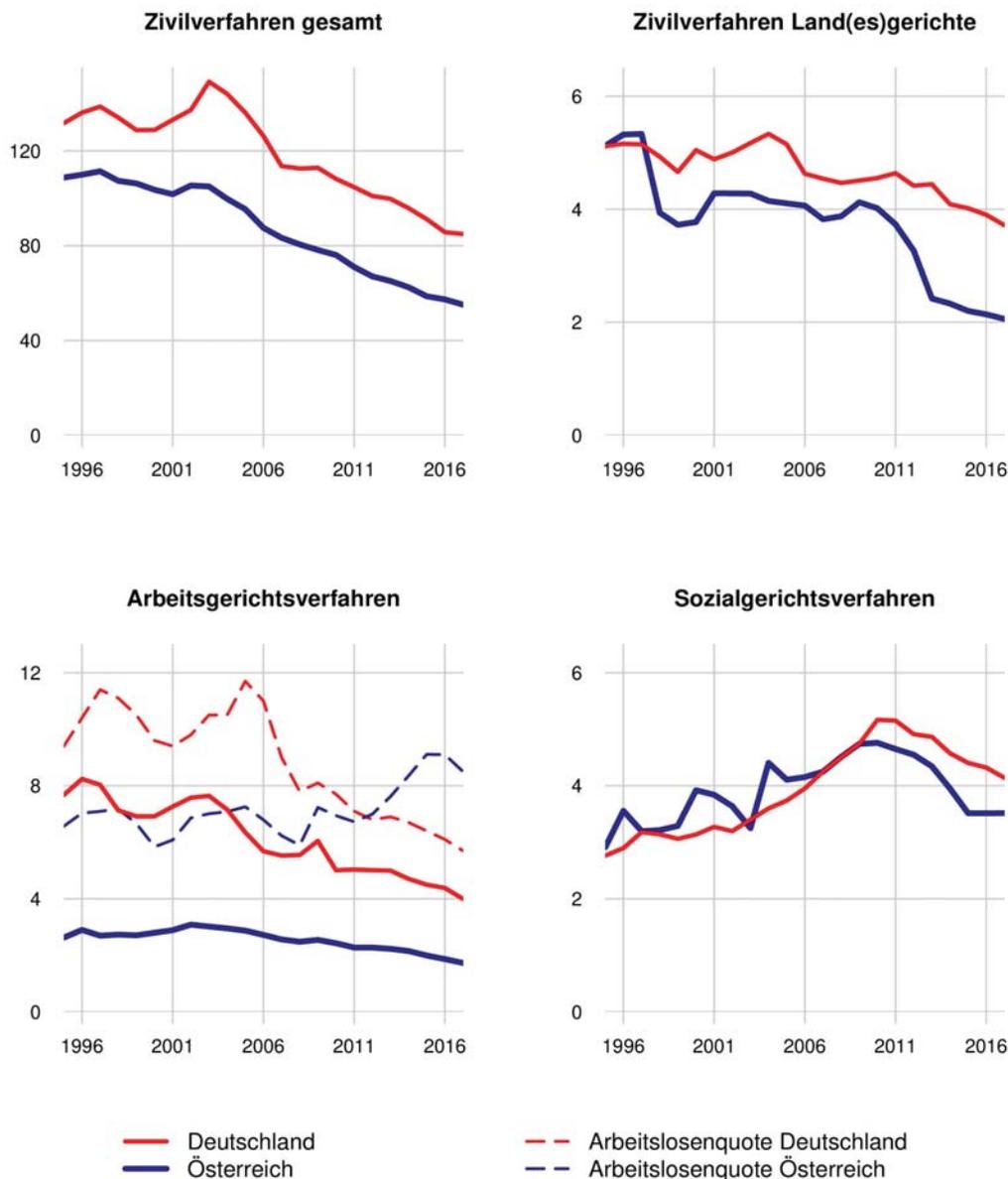
<sup>49</sup> Vgl. *Lobe*, *Kurzer Prozess*, *Süddeutsche Zeitung* v 7./8. 4. 2018, 21.

<sup>50</sup> Der Begriff stammt vom französischen Philosophen *Deleuze*, *Postskriptum über die Kontrollgesellschaften*, in *ders*, *Unterhandlungen 1972–1990* (1993) 243 ff.

<sup>51</sup> Die genaue Art der Kausalbeziehung wäre näher zu untersuchen. Bis in die jüngste Vergangenheit gingen Zu- oder Abnahmen an Klagen dem Steigen oder Sinken der Arbeitslosenquote deutlich voraus. Demnach schien ein Abbau an Beschäftigten in Unternehmen zu einem Anstieg an Kündigungsschutzklagen zu führen, der sich aufgrund von Kündigungsfristen erst mit Verzögerung auf die Arbeitslosenzahlen auswirkte; vgl. *Natter*, *Die Arbeitsgerichtsbarkeit in Baden-Württemberg im Wechsel der Konjunkturzyklen*, in *Höland/Meller-Hannich*, *Nichts zu klagen* 59 f (43). Seit etwa zehn Jahren ist dieser zeitliche Zusammenhang so nicht mehr zu beobachten. Dies könnte nicht zuletzt an einer Zunahme atypischer Beschäftigung (Geringfügigkeit, Leiharbeit) liegen. Aus prekären Arbeitsverhältnissen wird vermutlich seltener geklagt, was abgesehen von der Konjunktorentwicklung zum Sinken der Klageeingangszahlen bei den Arbeitsgerichten beitragen dürfte; vgl. *Rottleuthner* in *Höland/Meller-Hannich*, *Nichts zu klagen* 116.

<sup>52</sup> Vgl. für Deutschland *Rottleuthner* in *Höland/Meller-Hannich*, *Nichts zu klagen* 117 f.

<sup>53</sup> *Fuchs* in *Ganner/Voithofer*, *Rechtstatsachenforschung* 136 ff.



**Abbildung 3: Anfall an erstinstanzlichen Streitigen Zivilverfahren in Deutschland und Österreich pro 1.000 der Bevölkerung nach Verfahrensarten sowie Arbeitslosenquoten in Prozent (nationale Definitionen), 1995–2017** Datengrundlagen: Statistisches Bundesamt, Statistik Austria, Wirtschaftskammer; eigene Berechnungen.

Schätzung der Anteile an „C“-Verfahren des Jahres 2018, in denen jeweils natürliche oder aber juristische Personen bzw Einzelunternehmen einander gegenüberstehen.<sup>54</sup>

Die Verteilung in der Tabelle bestätigt mit bemerkenswerter Deutlichkeit die Ergebnisse älterer Untersuchungen,<sup>55</sup> wonach im Bereich der Massenverfahren vor lokalen Gerichten **auf Klagenseite überwiegend juristische Personen** stehen, während es auf Beklagtenseite mehrheitlich natürliche Personen sind. Nicht weniger als drei Viertel aller Zivilprozesse vor den Bezirksgerichten werden von unternehmerischen bzw korporativen Akteuren (überwiegend große Kapitalgesellschaften, aber auch Vereine, Genossenschaften, Einzelunternehmen, Gebietskörperschaften und

Kirchen) gegen Privatpersonen eingeleitet. Dieser Überhang von – meist prozesserfahrenen – Organisationen unter

<sup>54</sup> Die Zahlen beruhen auf der Auswertung einer Zufallsstichprobe von 2.500 aller C-Verfahren des Jahres 2018, für die anhand der Namen der Parteien deren Rechtsnatur händisch codiert wurde; bei (relativ selten vorkommender) Parteienmehrheit war die jeweils erstklagende bzw erstbeklagte Partei entscheidend. 19 Verfahren (0,8%) waren prätorische Vergleiche, die für die Berechnung in Tabelle 1 ausgeschlossen wurden. Die maximale Breite der Konfidenzintervalle beträgt weniger als zwei Prozent. Die Daten wurden für eine aktuell laufende Studie zur Rechtswirklichkeit des Alternative-Streitbeilegungs-Gesetzes erhoben, in deren Rahmen der Anteil potenzieller Verbraucher-Unternehmer-Konstellationen an allen Zivilprozessen geschätzt wird. Für die Möglichkeit des Zugangs danke ich Herrn StA Mag. Peter Bauer (Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz).

<sup>55</sup> Vgl Hanak, Zur Soziologie des Mahnverfahrens, KrimSozBibl 1988, 6 (4); Blankenburg, Mobilisierung des Rechts (1995) 50.

klagenden Parteien dürfte sich eher noch verstärkt haben,<sup>56</sup> ist aber strukturell gesehen weder neu noch allzu überraschend. Für das Verständnis des Verfahrensrückgangs folgt daraus, dass empirisch tragfähige Erklärungen zwar nicht ausschließlich, aber doch vor allem bei einem veränderten Prozessverhalten der „Großkläger“ (*repeat players*) ansetzen müssen, von denen in der Vergangenheit wie heute mit Abstand die meisten Klagen eingereicht werden.

Klagende Partei	Beklagte Partei		Gesamt
	Juristische Person/ Einzelunternehmen	Natürliche Person	
Juristische Person/ Einzelunternehmen	7,7%	75,5%	83,2%
Natürliche Person	4,6%	12,3%	16,9%
<b>Gesamt</b>	<b>12,3%</b>	<b>87,7%</b>	<b>100,0%</b>

**Tabelle 1: Anteile an juristischen und natürlichen Personen bei klagenden und beklagten Parteien in Streitsachen vor den Bezirksgerichten (Register „C“), Österreich 2018** Datengrundlage: Zufallsstichprobe (N = 2.481)

Auch wenn sich die Zivilgerichtsbarkeit – deren Rechtswirklichkeit stets auch eine ganze Fülle an sozialen Phänomenen widerspiegelt – nicht auf eine einzige Rolle reduzieren lässt, so war es rechtssoziologisch gesehen immer schon eine ihrer zentralen Funktionen, als ein staatlich-zwangsbewehrtes „Inkassobüro“ zu dienen. Daran hat das Sinken der Verfahrensraten nichts geändert – im Gegenteil: Obwohl gerade neue digitale Zahlungsmodalitäten den Gang zur Justiz vielfach überflüssig gemacht haben, geht es bei den verbleibenden Verfahren vermutlich umso mehr um eine „Schuldbeitreibung als Kontrolle abweichenden Verhaltens“<sup>57</sup> gegenüber nachlässigen, zahlungsunwilligen oder zahlungsunfähigen Privatpersonen.<sup>58</sup> Dafür spricht, dass der Bereich der Zwangsvollstreckung im Verhältnis zu den vorangehenden Zivilverfahren relativ an Bedeutung gewonnen hat: Wie sich aus Abbildung 1 entnehmen lässt, kamen um das Jahr 2000 herum auf zwei Erkenntnisverfahren ungefähr drei Exekutionsverfahren. Gegenwärtig beträgt das Verhältnis in etwa eins zu zwei. Somit dürften überproportional viele Prozesse weggefallen sein, die für die klagenden Parteien auch ohne Zwangsvollstreckung zum gewünschten Ergebnis geführt haben. Es muss keine schlechte Nachricht sein, dass auf solche Verfahren offenbar zunehmend verzichtet werden kann. Im Hinblick auf einen fairen und leistbaren Zugang zum Recht für alle Bürgerinnen und Bürger sollte es allerdings auch zu denken geben, wenn die allgemeine Ziviljustiz immer noch weniger von Privatpersonen in Anspruch genommen wird.

## VII. AUSBLICK

Der vorliegende Beitrag beabsichtigte, den drastischen Rückgang an Zivilprozessen in Österreich und Deutschland aus rechtssoziologischer Sicht zu beleuchten und in seiner groben – in beiden Ländern erstaunlich parallel laufenden – Entwicklung zu skizzieren. Dabei wurden monokausale makro- oder mikroökonomische Erklärungen, die entweder einseitig auf die gesamtwirtschaftliche Lage oder aber ausschließlich auf die Höhe von Gerichtsgebühren in einem Justizsystem abstellen, zurückgewiesen – ohne freilich diese Faktoren als bedeutungslos geringzuschätzen. Das Zustandekommen von Zivilverfahrensraten muss als ein **Zusammenspiel von gesellschaftlichen Konfliktursachen** und der vorhandenen **Bereitschaft zur Mobilisierung der Gerichte** verstanden werden, auf das vielfältige Kräfte einwirken – nach hier vertretener Ansicht nicht zuletzt Prozesse der **Transnationalisierung, Digitalisierung und sozialen Beschleunigung**. Das Sinken der Klageingangszahlen sollte unterdessen eingehender empirisch erforscht werden – möglichst auch im Vergleich mit Deutschland. Rechtssoziologisch vielversprechend wäre es, „Themenkonjunkturen“ im Zeitverlauf zu identifizieren, die aufgrund bestimmter wirtschaftlich-sozialer Innovationen (zB Mobilfunk) zu mehr Nachfrage nach Konfliktlösung und Rechtssicherheit führen, dann aber wieder abebben. Dafür sollten statistische Auswertungen durch historische Aktenanalysen und qualitative Interviews mit Akteuren der Ziviljustiz als gesellschaftlichem Feld ergänzt werden.

<sup>56</sup> Dies ergibt sich aus dem Ergebnis der – auf den Anteil von Großklägern fokussierenden – Strukturanalyse von *Nogratnig/Zeiringer*, II.2.b. (in diesem Heft), wonach Klein- und Einzelkläger überproportional zurückgehen.

<sup>57</sup> Vgl. *Röhl*, Schuldbeitreibung als Kontrolle abweichenden Verhaltens, *ZfRSoz* 1983, 14 ff.

<sup>58</sup> In einer älteren Analyse von Zivilverfahrensraten des „C“-Bereiches im Querschnitt der Bezirksgerichtssprengel habe ich eine sehr starke Korrelation mit der Höhe der pro Kopf ausbezahlten Transferleistung Notstandshilfe gefunden, die auch dann bestehen bleibt, wenn in multivariaten Modellen andere Faktoren (Urbanisierungsgrad, Bruttoregionalprodukt) statistisch konstant gehalten werden. Höhere Zivilverfahrensraten auf der Ebene der Bezirksgerichte sind daher sozialräumlich gesehen bis zu einem gewissen Grad Indikatoren für materielle Prekarität; s. *Fuchs* in *Barta/Ganner/Voithofer*, ABGB 36 ff.

# Evaluierung des Rückgangs der Anfallszahlen bei Gericht

Der ÖRAK beobachtet seit geraumer Zeit einen Rückgang der Anfallszahlen bei Gericht. Gemeinsam mit Vertretern der Staatsanwälte, Richter, Rechtspfleger und des BMVRDJ wurde in drei Sitzungen zu ergründen versucht, worauf diese Entwicklung basiert – ein Abschlussbericht.



CHRISTIAN MOSER  
ÖRAK, Juristischer  
Dienst

2019/194

## I. AUSGANGSSITUATION

Die bisherigen Wahrnehmungen und Erfahrungen sind folgende:

**Staatsanwälte:** In der Staatsanwaltschaft gibt es keinen Rückgang der Anfallszahlen, allerdings werden die Hauptverfahren immer weniger.

**Richter:** Die Anfallszahlen gehen zwar zurück, aber die Verfahren werden immer komplizierter und der Arbeitsanfall bei den Richtern daher größer. Gemessen am Gesamtanfall steigt der Anteil der streitigen Verfahren signifikant.

**Rechtspfleger:** Im Bereich des Firmenbuchs gibt es einen geringen Zuwachs, beim Grundbuch hingegen einen geringen Rückgang, der jedoch auch aufgrund einer neuen Zählweise zustande gekommen sein könnte. Die Exekutionsverfahren sind – anders als die Insolvenzverfahren vor dem BG – gefallen. Im Außerstreitbereich bestehen natürliche Schwankungen.

**Rechtsanwälte:** Eine Umfrage unter Kollegen brachte unterschiedlichste Hypothesen hervor, als häufigste Gründe für den Rückgang der Anfallszahlen wurden jedoch die Faktoren Kosten, Zeit und Qualität der Justiz genannt.

**BMVRDJ:** In den letzten 15 Jahren gingen die Anfallszahlen in Zivilprozessen um ca 40% zurück, dabei handelt es sich jedoch um ein auch in anderen europäischen Ländern verbreitetes Phänomen. Betroffen sind Cg- und Cga-Verfahren, nicht jedoch Cgs-Verfahren.

## II. HYPOTHESEN

Schon im Zuge der eingangs aufgestellten Vermutungen ließen sich unterschiedlichste Erklärungen festhalten, die aufzeigten, dass das Thema vielschichtig beleuchtet werden müsse. Exemplarisch werden einige Hypothesen angeführt, die mögliche Ursachen sein können, deren Zutreffen aber schwer zu überprüfen ist:

- Unattraktivität der Justiz
- Unsichere Rechtsprechung
- Hohe Verfahrens-, Anwalts- und Sachverständigenkosten
- Persönliche, zeitliche und psychische Belastung durch Gerichtsverfahren
- Bei Unternehmen: Umstieg auf alternative Streitbeilegungsmethoden aus Angst, dass Internas an die Öffentlichkeit gelangen

- Verlagerung des Gerichtsstands aufgrund globaler wirtschaftlicher Verflechtungen
- Im Versandhandel: Vieles wird mit Kreditkarte bezahlt und nicht mehr auf Rechnung
- Im Versicherungsbereich: Gewährung eines Freischadens
- Alternative Lösungsmöglichkeiten wie Mediation

## III. URSACHENFORSCHUNG

Eine detaillierte Grundlage für weitere Überlegungen bietet das Zahlenmaterial des BMVRDJ, das die Entwicklung der Anfallszahlen in den Jahren 2002–2018 (Beobachtungszeitraum) wiedergibt, s im Detail *Nogratnig/Zeiringer*, Rückgang der Zivilverfahren – eine Suche nach den Ursachen, in diesem Heft S 440.

Schnell fällt auf, dass die Anfallszahlen in vielen verschiedenen Verfahrensarten und Rechtsmaterien rückläufig sind. Dies deutet darauf hin, dass es mehrere Faktoren geben muss, die für die durch nackte Zahlen belegten Veränderungen verantwortlich sind.

### 1. Im ordentlichen Zivilverfahren

Im Evaluierungsprozess wurde versucht, einzelne Rechtsbereiche herauszugreifen und mögliche Ursachen festzumachen, dazu wurden auch Experten aus den jeweiligen Sparten involviert.

#### a) In der Versicherungssparte

Der Versicherungsverband Österreich (VVO) stellt seit 2010 umfangreiches Zahlenmaterial zur Verfügung, das insgesamt ein Wachstum der Versicherungsbranche bescheinigt:<sup>1</sup>

	2010	2018
<b>Prämien verrechnet</b>	€ 16.743.000.000	€ 17.333.000.000
<b>Leistungen</b>	€ 11.811.000.000	€ 13.949.000.000
<b>Risiken</b>	46.931.022	54.112.185
<b>Schaden- und Leistungsfälle</b>	6.450.487	7.219.493
<b>Beschäftigte</b>	26.538	27.181

Tabelle 1

<sup>1</sup> Vgl Jahresberichte des Versicherungsverband Österreich – Datenteil.

Das erscheint auch durchaus logisch, da das Bevölkerungswachstum ebenso steigt (2010: 8,36 Mio Einwohner, 2017: 8,80 Mio Einwohner),<sup>2</sup> Österreich ein grundsätzlich wohlhabendes Land ist<sup>3</sup> und das Bedürfnis der Bürger, ihren gewonnenen Wohlstand abzusichern, offensichtlich vorhanden ist.

Es gebe also grundsätzlich mehr potentielle Streitfälle, dennoch gehen Zivilklagen aus Versicherungsverträgen im Beobachtungszeitraum des BMVRDJ um ca 28% zurück (im Zeitraum 2010–2018 ca 21%). Dies ist zunächst darauf zurückzuführen, dass Versicherer generell verstärkt um außergerichtliche bzw Inhouse-Lösungen bemüht sind. Sie versuchen, Schäden möglichst effektiv zu bearbeiten und investieren viel in Personal. Oft werden minimale Schäden einfach ersetzt, bevor das Prozessrisiko eingegangen wird und mehrere Mitarbeiter aufgrund eines Gerichtsverfahrens zeitlich gebunden sind.

Im Bereich der Kfz-Haftpflichtversicherung werden nicht mehr als 2%, im Bereich der Allgemeinen Haftpflichtversicherung und der Privathaftpflichtversicherung sogar höchstens 1% gerichtlich ausgetragen.<sup>4</sup> Dies bestätigt auch ein Vertreter des VVO. Den größten Teil nehmen Schadenersatzklagen ein sowie wenige Regressklagen. Deckungsklagen gibt es hingegen kaum mehr, da das Meiste bereits ausjudiziert ist. Außerdem ist die Zahlungsmoral der Prämien im Kfz-Bereich aufgrund des effizienten Zulassungsentzug-Systems sehr hoch.

#### Kfz-Versicherung:

Die folgenden Zahlen sind die Summen aus Kfz-Haftpflicht, Kfz-Kasko und Kfz-Insassenunfall:<sup>5</sup>

	2010	2018
<b>Risiken</b>	9.396.328	11.082.509
<b>Schaden- und Leistungsfälle</b>	1.248.834	1.388.617

Tabelle 2

Geht man in diesem Versicherungsweig noch weiter ins Detail, kann man sich überlegen, ob sich bei den Verkehrsunfällen Wesentliches verändert hat, denn immerhin gibt es in diesem Bereich einen Rückgang von ca 47% an gerichtsanhängigen Streitigkeiten im Beobachtungszeitraum (im Zeitraum 2010–2018 ca 29%).

Obwohl es immer mehr Einwohner und immer mehr zugelassene Fahrzeuge gibt, verändert sich die Anzahl der privat gefahrenen Kilometer seit 2003 unwesentlich:<sup>6</sup>

	2003/2004	2015/16
<b>Anzahl private Pkw</b>	3.570.814	4.470.391
<b>Privat gefahrene km</b>	50.497.527.042	50.571.132.760

Tabelle 3

Im Güterverkehr gibt es mehr Transportaufkommen bei gleichbleibender Transportleistung. Dies könnte bedeuten,

dass mehr Ware über kürzere Strecken befördert wird (geringeres Verkehrsaufkommen), ebenso aber, dass die Ware auf mehr Fahrzeuge aufgeteilt wird (höheres Verkehrsaufkommen). Die Anzahl der eingesetzten Verkehrsmittel spricht eher für Letzteres. Der Güterverkehr scheint also leicht anzuwachsen.<sup>7</sup>

	2004	2015
<b>eingesetzte Verkehrsmittel (beladen)</b>	22.284.824	26.926.908
<b>eingesetzte Verkehrsmittel (leer)</b>	14.752.820	21.364.313
<b>Transportaufkommen in T</b>	283.346.695	350.992.104
<b>Transportleistung in TKM</b>	17.378.618.000	17.160.812.000

Tabelle 4

Sieht man sich die Unfallstatistik (Abbildung 1) an, so kann man einen geringen Rückgang erkennen.

Bei diesen Zahlen handelt es sich aber nur um Unfälle mit Personenschäden. Alle anderen sind statistisch auch kaum zu erfassen, da nicht immer die Polizei gerufen wird. In diesen Fällen kann nur auf die Leistungsdaten des VVO verwiesen werden. Ein eindeutiger Rückgang ist bei den Verkehrstoten erkennbar, da die Fahrzeuge immer sicherer werden. Die geringe Abnahme der Verkehrsunfälle kann aber den beträchtlichen Rückgang der Zivilklagen in diesem Bereich nur bedingt erklären.

Naheliegender ist, dass immer mehr Verkehrsunfälle ohne Personenschäden direkt von den Versicherern außergerichtlich geregelt werden.

#### Rechtsschutz:

Im Bereich der Rechtsschutzversicherung gibt es über die letzten Jahre kaum Veränderungen:<sup>8</sup>

	2010	2018
<b>Risiken</b>	3.045.539	3.337.785
<b>Schaden- und Leistungsfälle</b>	349.070	352.400

Tabelle 5

Der VVO berichtet aber von einem Anstieg der außergerichtlichen Erledigungen durch Rechtsanwälte. Die Rechtsschutzdichte ist in Österreich generell sehr hoch, Zahlen zu Deckungsklagen sind nicht vorhanden.

<sup>2</sup> Quelle: Statistik Austria.

<sup>3</sup> Vgl. „Wie geht's Österreich?“ – Indikatorenset von Statistik Austria.

<sup>4</sup> Danzl/Gutiérrez-Lobos/Müller, Das Schmerzgeld (2013) 74 FN 63.

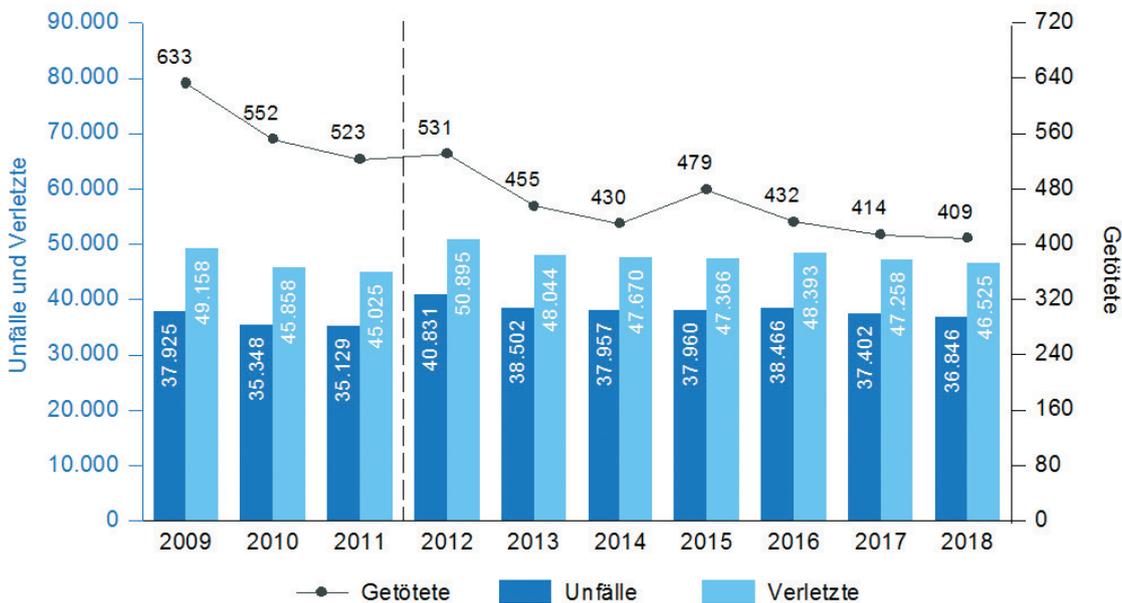
<sup>5</sup> Vgl. Jahresberichte des Versicherungsverband Österreich – Datenteil.

<sup>6</sup> Quelle: Statistik Austria.

<sup>7</sup> Vgl. Verkehrsstatistik: Güterverkehr – Verkehrsleistungen (Statistik Austria).

<sup>8</sup> Vgl. Jahresberichte des Versicherungsverband Österreich – Datenteil.

**Unfälle, Verletzte und Getötete der letzten 10 Jahre (2009 bis 2018)**



**Abbildung 1: Statistik der Straßenverkehrsunfälle. Erstellt am 29. 4. 2019. – 30-Tage-Fristabgrenzung für Verkehrstote. – Ab 2012 geänderte Erhebungsmethode; ein direkter Vergleich mit Vorjahresergebnissen ist daher nicht zulässig. [https://www.statistik.at/web\\_de/statistiken/energie\\_umwelt\\_innovation\\_mobilitaet/verkehr/strasse/unfaelle\\_mit\\_personenschaden/index.html](https://www.statistik.at/web_de/statistiken/energie_umwelt_innovation_mobilitaet/verkehr/strasse/unfaelle_mit_personenschaden/index.html) (abgerufen am 11. 6. 2019) Quelle: STATISTIK AUSTRIA**

**Mögliche Erklärungen:**

- Trend zu außergerichtlichen Einigungen
- Weniger Streitigkeiten über Versicherungsprämien (im Kfz-Bereich auch aufgrund eines effizienten Zulassungszug-Systems)
- Steigende Verkehrssicherheit, weniger Unfälle

**b) Im Bankensektor**

Einen starken Rückgang gibt es bei Zivilsachen über Darlehen, Kredite und Bürgschaften, im Beobachtungszeitraum beträgt die Entwicklung ca -56%. Ein Vertreter aus dem Bankensektor berichtet, dass die Präzision der Banken bei Bonitätsprüfungen gestiegen ist, einerseits durch eine hohe Sorgfalt auf Bankenseite, andererseits durch strengere ge-

setzliche Bestimmungen. Die Entwicklung der Kreditvergaben zeigt hingegen einen deutlichen Anstieg bei den Unternehmenskrediten seit 2015;<sup>9</sup> möglicherweise führt das auch wieder zu mehr Verfahren in diesem Bereich.

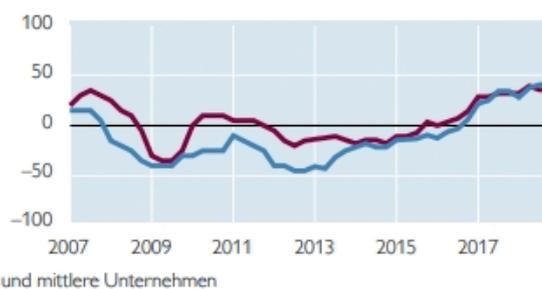
Eine mögliche Ursache für den Rückgang der Anfallszahlen könnten auch die Anspruchsvoraussetzungen des Insolvenzverfahrens sein, die niederschwelliger geworden sind. Potentiell Beklagte kommen den Banken daher oft durch eine Privatinsolvenz zuvor.

<sup>9</sup> Vgl Statistiken – Daten und Analysen Q1 – 19 (Österreichische Nationalbank) 32f.

**Kreditrichtlinien**



**Kreditnachfrage**



**Abbildung 2: [https://www.oenb.at/dam/jcr:8362e7ee-dc1a-4c69-a792-246d537c89c/statistiken\\_q1\\_2019.pdf](https://www.oenb.at/dam/jcr:8362e7ee-dc1a-4c69-a792-246d537c89c/statistiken_q1_2019.pdf) – S 32 (abgerufen am 11. 6. 2019) Quelle: Oesterreichische Nationalbank, 2019**

Kredite gem. ZKRM-V - Kreditinstitute insgesamt

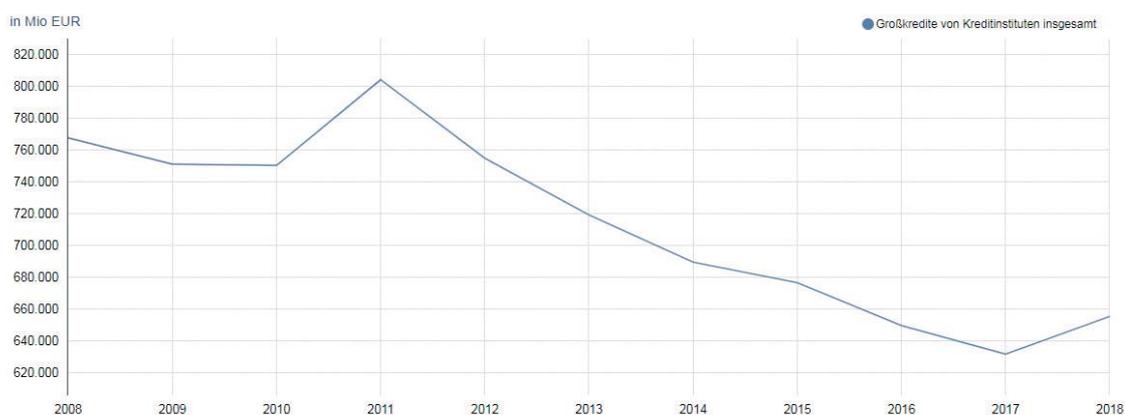


Abbildung 3: <https://www.oenb.at/Statistik/Standardisierte-Tabellen/Finanzinstitutionen/Kredite-gemaesz-Zentralkreditregister-ZKR.html> (abgerufen am 11. 6. 2019) Quelle: Oesterreichische Nationalbank, 2019

Eine weitere Erklärung wäre, dass, wenn die Wirtschaft boomt, es weniger Unternehmensinsolvenzen und damit auch weniger Verfahren gibt. Allerdings ist die Zahl der Unternehmensinsolvenzen im Beobachtungszeitraum nur minimal rückläufig (s unter III.3).

Mittlerweile gibt es auch eine Gemeinsame Schlichtungsstelle der Österreichischen Kreditwirtschaft, bei der die Anfallszahlen in den letzten Jahren ansteigen. 2017 gab es dort 708 Beschwerden bzw Anfragen-Eingänge.<sup>10</sup>

#### Mögliche Erklärungen:

- Höhere Sorgfalt bei Kreditvergaben
- Mehr Privatinsolvenzen
- Andere Schlichtungsmethoden

#### c) Online-Handel

Ein Big Player, der zu Beginn des Beobachtungszeitraums noch nicht vorhanden war, ist der Online-Handel. In diesem Bereich werden viele Streitigkeiten über eine online dispute resolution gelöst, bspw fallen bei ebay jährlich über 60 Mio Fälle an.<sup>11</sup>

Seit 2016 gibt es eine eigene Plattform für Online-Streitbeilegung (OS) der Europäischen Kommission, bei der zwei Jahre nach dem Launch über 3.000 Fälle monatlich behandelt wurden.<sup>12</sup>

Die großen Online-Versandhäuser gehen teilweise dazu über, bei Reklamationen den Kaufpreis zu ersetzen oder die Ware auszutauschen, bevor sie sich auf Auseinandersetzungen mit den Kunden einlassen. Einerseits würde ein Streit Ressourcen binden, die in keinem Verhältnis zur Streitsumme stehen, andererseits ist man auf Kundenzufriedenheit bedacht, um die Kunden nicht zu verlieren.

Diese Reklamationsfälle treffen aber hauptsächlich auf Streitigkeiten über Bagatellbeträge zu. Solche Konflikte wurden auch in der Vergangenheit nicht vor Gericht ausgetragen, denn wer reicht eine Zivilklage wegen einer be-

schädigten CD im Wert von zehn Euro ein? Diese Auseinandersetzungen werden heutzutage hingegen ohne viel Aufwand über automatisierte Internet-Plattformen abgewickelt.

Das verstärkte Aufkommen alternativer Streitbeilegungsmethoden im Verbraucherbereich kann also den Rückgang an Anfallszahlen vor Gericht nur bedingt erklären.

#### d) Im arbeits- und sozialgerichtlichen Verfahren

Der Rückgang bei arbeitsgerichtlichen Streitigkeiten (Cga-Verfahren) beträgt im Beobachtungszeitraum ca 39%, in sozialgerichtlichen Fällen (Cgs-Verfahren) gibt es einen leichten Zuwachs von ca 3%. Auffällig ist in beiden Verfahrenstypen ein deutlich erkennbarer Anstieg in den Jahren 2008–2010 und ein darauf folgender Abfall in etwa demselben Ausmaß. Dies könnte damit erklärt werden, dass in den Jahren der Wirtschaftskrise Arbeitnehmer verstärkt um ihre Rechte kämpfen mussten.

Ein Vertreter der AK Wien berichtet, dass die Anfallszahlen in der AK nicht zurückgehen. Allein in Wien werden durchschnittlich ca 3.500 arbeits- und sozialrechtliche Konflikte im Jahr aufgenommen, von denen aber etwa 50% außergerichtlich erledigt werden. In den Jahren 2000–2006 waren es etwas mehr, da die damalige Regierung besonders unternehmerfreundlich agierte und die Unternehmen dadurch tendenziell ermutigt waren, Arbeitnehmerschutzbestimmungen restriktiv auszulegen (diese Beobachtung deckt sich auch mit den Zahlen des BMVRD)). Etwa die Hälfte der arbeitsrechtlichen Verfah-

<sup>10</sup> Vgl Jahresbericht 2017 (Gemeinsame Schlichtungsstelle der Österreichischen Kreditwirtschaft) 9.

<sup>11</sup> Louis F. Del Duca, Colin Rule & Kathryn Rimpfel, eBay's De Facto Low Value High Volume Resolution Process: Lessons and Best Practices for ODR Systems Designers, 6 Y.B. Arb. & Mediation 204 (2014) 205.

<sup>12</sup> Vgl 2<sup>nd</sup> Report on the Functioning of the Online Dispute Resolution Platform 2.

ren dreht sich um Bestandschutz, der in Österreich de facto nicht vorhanden ist. Vor Gericht machen den größten Teil nach wie vor Verfahren über laufende Bezüge aus, allerdings hat sich dieser Anfall im Beobachtungszeitraum um die Hälfte reduziert.

In Sozialrechtssachen geht der Anfall bei der AK leicht zurück. Laut den Zahlen des BMVRDJ kann diese Entwicklung seit 2011 bestätigt werden. Ein Grund könnte sein, dass früher oft über die Zuerkennung von Invaliditäts- und Berufsunfähigkeitspensionen gestritten wurde, mittlerweile durch eine Gesetzesänderung aber zunächst Leistungen der Rehabilitation zugesprochen werden.

Der beträchtliche Anstieg an Sozialrechtssachen im Jahr 2004 könnte mit der Pensionsreform 2004 zusammenhängen. Die Einführung des persönlichen „Pensionskontos“ war eine umstrittene Reform, die auch zu finanziellen Einbußen geführt hat und die Kontoerstgutschriften konnten in der Instanz bekämpft werden.

Obwohl die Anzahl der Auseinandersetzungen, die vor Gericht gebracht werden, konstant ist, wird der Arbeitsanfall insgesamt bei der AK größer. Es gibt auch weit mehr Anfragen über elektronische Medien, vieles wird versucht, telefonisch zu klären.

#### Mögliche Erklärungen:

- Abhängig von der Konjunktur
- Trend zu außergerichtlichen Einigungen
- Gesetzesänderungen
- Scheu vor Ämtern und Behörden
- Rechtliche Unwissenheit
- Sprachbarrieren bei Migranten

## 2. Im Exekutionsverfahren

Die Exekutionen fallen im Beobachtungszeitraum um ca 21%. Die Erklärung dafür ist vermutlich ziemlich banal. Gibt es einen geringeren Verfahrensanfall, gibt es auch eine geringere Anzahl an Exekutionstiteln und damit einhergehend weniger Verfahren in diesem Bereich. Eine intensivere Betrachtung wurde nicht vorgenommen.

## 3. Im Insolvenzverfahren

Einer der wenigen Bereiche, in dem die Anfallszahlen tatsächlich steigend sind, ist jener der Insolvenzverfahren vor dem BG. Im Beobachtungszeitraum ist ein Anstieg von ca 185% festzustellen, der wohl zum Großteil auf die gesetzlichen Veränderungen bei Privatinsolvenzen zurückzuführen ist. Einen ganz massiven Anstieg gab es zuletzt durch das IRÄG 2017, das die sog Mindestquote abschaffte und damit das Signal aussandte, dass auch Schuldner mit hohen Verbindlichkeiten problemlos ihre Schulden regulieren können.<sup>13</sup>

	2002	2018
<b>Privatinsolvenzen</b>	3.766	10.054
<b>Unternehmensinsolvenzen*</b>	5.281	4.980

\* inkl mangels Kostendeckung nicht eröffneter Fälle  
Tabelle 6

## 4. Im Strafverfahren

Im Gegensatz zum zivilrechtlichen Verfahren, in dem es auch um die Frage des Zugangs zum Recht geht, muss die Thematik im strafrechtlichen Verfahren völlig anders beleuchtet werden.

Gesellschaftspolitisch betrachtet ist es eine erfreuliche Entwicklung, wenn die Kriminalität österreichweit abnimmt. Besorgniserregend wäre ein Rückgang der Anfallszahlen nur in dem Fall, wenn es der Exekutive nicht ausreichend gelänge, Straftäter auszuforschen und der Justiz zuzuführen. Diese Beobachtung kann in Österreich aber nicht wahrgenommen werden.

Der deutliche Rückgang der Anzeigen<sup>14</sup> deutet doch mit hoher Wahrscheinlichkeit darauf hin, dass generell weniger Straftaten passieren. Positiv anzumerken ist, dass auch die Aufklärungsquote der Polizei immer höher wird und 2018 mit 52,5% den Höchststand der letzten zehn Jahre erreicht hat.<sup>15</sup>

Möglicherweise ist eine banale Erklärung für den Rückgang der Anzeigen der zunehmende Wohlstand unserer Gesellschaft. Dies würde sich mit den Statistiken des BMI insofern decken, als Delikte, denen eine finanzielle Bereicherungsabsicht vorangeht (Einbrüche, Kfz-Diebstahl), beträchtlich abnehmen, während die Anzahl der Gewaltdelikte, bei denen in  $\frac{2}{3}$  der Fälle ein Bekanntschaftsverhältnis besteht und dadurch oft emotionale Aspekte als Auslöser dienen, nahezu gleich bleibt.<sup>16</sup> Gerade bei Kfz-Diebstählen gab es einen massiven Rückgang der Anzeigen ab 2010, den das BMI mit dem Einsatz der Soko Kfz begründet, die seit 2009 besteht. Tatsächlich konnten einige organisierte Verbrecherbanden aufgegriffen werden, womit plausibel erklärt werden kann, dass in den Folgejahren einfach weit weniger Autodiebe „unterwegs“ waren.

Ein Grund dafür, dass die Anfallszahlen bei Gericht rückläufig sind, könnte auch der deutliche Anstieg von Cybercrime-Delikten und eine damit verbundene Verlagerung der Kriminalität ins Internet sein, da die Täter in diesen Fällen oft schwer greifbar sind.

<sup>13</sup> Vgl Insolvenzstatistik des KSV1870.

<sup>14</sup> Vgl Broschüre Sicherheit 2014 des Bundeskriminalamt Österreich 10 und Polizeiliche Kriminalstatistik 2018 des BKA 9.

<sup>15</sup> Polizeiliche Kriminalstatistik 2018 des BKA 9.

<sup>16</sup> Sicherheitsbericht 2017 des BMI: Kriminalität – Vorbeugung und Bekämpfung 28.

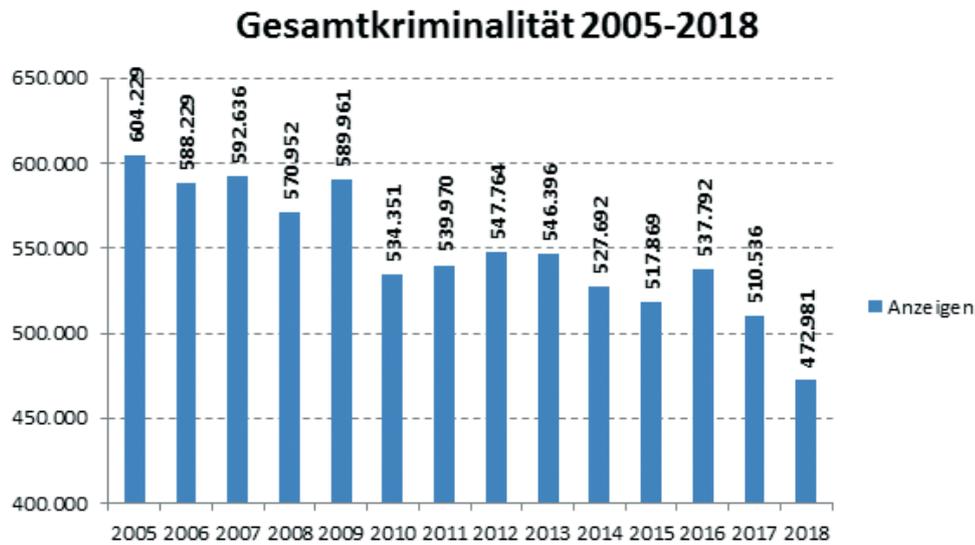


Abbildung 4 Quelle: Bundeskriminalamt Österreich

Auffällig ist, dass ein Großteil der bei der StA anhängigen Strafverfahren nicht zu einer Einleitung eines gerichtlichen Strafverfahrens führt. Von 261.297 Enderledigungen im Jahr 2017 waren 59,8% Einstellungen und 16,3% wurden mit Diversion erledigt.<sup>17</sup> Als Ursache für den deutlichen Einbruch von Übertretungsfällen im Jahr 2008 kann das Strafprozessreformgesetz,<sup>18</sup> das mit 1. 1. 2008 in Kraft trat, genannt werden. Mit der Kodifikation des neuen Ermittlungsverfahrens und der damit einhergehenden neuen Rollenverteilung verlagerten sich viele Diversionen zu den Staatsanwaltschaften.

All dies sind aber reine Vermutungen und bedürften einer eingehenderen Befassung mit dem Thema. Im Fokus der Evaluierung stand der Rückgang von Anfallszahlen im Zivilverfahren. Interessant ist aber dennoch, dass es auch im Strafverfahren eine rückläufige Entwicklung gibt, wenngleich diese wesentlich moderater als im Zivilverfahren ausfällt.

#### Mögliche Erklärungen:

- Größerer Wohlstand der Gesellschaft
- Bessere Resozialisierung von Straftätern
- Verhinderung des Abdriftens in die Kriminalität durch funktionierende Sozialeinrichtungen
- Einschüchterung von Straftätern durch „Überwachungsstaat“ und hohe Aufklärungsquote
- Verlagerung der Kriminalität ins Internet (geringere Zugriffsmöglichkeiten)
- Vermehrte Erledigungen durch Diversion

#### IV. FAZIT

Der Rückgang der Anfallszahlen bei Gericht betrifft nicht nur einzelne Rechtsgebiete, sondern zieht sich quer durch verschiedene Materien, wobei je nach Rechtsgebiet unterschiedliche Gründe angeführt werden konnten, die plausi-

bel erscheinen. Eine fundamentale wissenschaftliche Analyse ist aber kaum möglich.

Generell geht der Trend in die Richtung, dass in Bereichen, wo das eigene Recht nur mittels Gerichtsverfahren durchgesetzt werden kann, weiterhin gestritten wird. Dort hingegen, wo es andere Möglichkeiten gibt, werden diese Alternativen wahrgenommen.

Gewiss ist auch: Es gibt nicht die eine Ursache, die für die rückläufigen Zahlen verantwortlich ist; vielmehr nehmen mehrere Faktoren darauf Einfluss, dass generell weniger Sachverhalte vor Gericht ausgetragen werden. So kann diesem Trend auch nur punktuell entgegengewirkt werden.

Gleichzeitig bedeutet die Entwicklung aber nicht per se etwas Negatives. Eine Gesellschaft, die nicht mehr so viel gerichtlich austragen muss, steht möglicherweise für eine friedlichere und fortgeschrittene Welt. Gerade der Rückgang in Strafverfahren kann unter diesem Blickwinkel gesehen werden.

Entscheidend ist aber, dass der Zugang zum Recht gewahrt bleibt. Sollten Tendenzen erkennbar sein, die das erschweren, so wäre dem jedenfalls entgegenzuwirken.

#### V. ABSCHLUSSTATEMENTS

Die Teilnehmer der Evaluierungsrunde kommen aus den juristischen Kernberufen, die besonders an einer funktionierenden, unabhängigen und qualitativ hochwertigen Justiz interessiert sind. Was sind die Schlüsse, die aus den gewonnenen Erkenntnissen gezogen werden können?

<sup>17</sup> Sicherheitsbericht 2017 des BMVRD): Bericht über die Tätigkeit der Strafjustiz 13.

<sup>18</sup> BGBl I 2004/19.

## 1. Staatsanwalte

Im Gegensatz zu den gerichtlichen Anfallszahlen stagniert der jahrliche Anfall im staatsanwaltschaftlichen Bereich seit mehreren Jahren zwischen osterreichweit etwa 66.000 und 67.000 Verfahren pro Jahr.

Innerhalb dieser Schwankungsbreite ist festzustellen, dass sich die Kriminalitatsfelder in den letzten Jahren stark verandert haben. Terrorismus muss nachhaltig bekampft werden. Hass im Netz soll flachendeckend aufgeklart und verfolgt werden. Staatsverweigerer greifen die Grundfesten der Republik an.

Cybercrime-Delikte steigen jahrlich um uber 30 Prozent. Diese sind regelmaig mit starkem Auslandsbezug, komplexen Sachverhalten und hohem technischen Know-how verbunden, sodass die Verfahrensfuhrung im Vergleich etwa mit „gewohnlichen“ Diebstahlsdelikten wesentlich intensiver und arbeitsaufwandiger ist. Die zunehmende Digitalisierung und Globalisierung wirkt sich aber auch auf bislang „einfache“ Verfahren bereits stark aus. Die Zahl der „Groverfahren“ nimmt laufend zu.

Hiezu kommt, dass Staatsanwaltinginnen und Staatsanwalten laufend mehr Aufgaben, wie etwa neue Verstandigungspflichten, weitergehende Begrundungspflichten in Zusammenhang mit neuen Opfer- und Beschuldigtenrechten, ubertragen werden.

All diese Argumente zeigen auf, dass der Arbeitsanfall gerade im staatsanwaltschaftlichen Bereich keineswegs uber die bloen Gesamtanfallszahlen evaluiert werden darf. Die Fuhrung von Ermittlungsverfahren wird stets komplexer und bedarf einer hohen Spezialisierung, um auch weiterhin eine effektive Strafverfolgung und eine rasche Aufklarungsquote garantieren zu konnen.

Cornelia Koller, Prasidentin der Vereinigung osterreichischer Staatsanwaltinginnen und Staatsanwalte

## 2. Richter

In einer ersten Analyse konnte man davon ausgehen, dass ein Ruckgang der gerichtlichen Inanspruchnahme in einer zivilisierten Gesellschaft als positive Entwicklung einzustufen sein musste. Der Abbau zivil- und strafrechtlicher Verfahren konnte ja auf ein grundsatzlich friedlicheres Miteinander der Menschen zurufzufuhren sein. Allerdings werden wohl nicht viele den Eindruck teilen, dass das Zusammenleben in unserer Gesellschaft in den letzten Jahrzehnten tatsachlich insgesamt harmonischer geworden ware. Hort man sich unter Richterinnen und Richtern um, so findet man im ubrigen wenige, die behaupten, gegenwartig weniger belastet zu sein als noch vor 15 Jahren – im Gegenteil: Der Arbeitsdruck scheint hoch wie nie zu sein.

Die rucklaufigen Anfallszahlen bei Gericht mussen deshalb unter dem Blickwinkel gesehen werden, dass vor allem die Menge der weniger aufwandigen und unstrittigen Rechts-

sachen gesunken ist, wahrend die Komplexitat der anhangigen Rechtssachen und der Anteil der hochstrittigen Verfahren, die bis zu einem Urteil gefuhrt werden, deutlich zugenommen haben. Dieser Befund wird auch durch den Abschlussbericht der „Arbeitsgruppe – Systempflege PAR II“ des BMVRDJ vom Marz 2019 bestatigt, auf dessen Grundlage die Auslastung der Bezirks- und Landesgerichte weiterhin uber 100% liegt. Mit anderen Worten arbeiten die osterreichischen Richterinnen und Richter mehr als es von ihrem Dienstgeber vorgesehen ware. Dass sich der Ruckgang der Anfallszahlen spurbar auf die Arbeitsbelastung an den Gerichten ausgewirkt hatte, ist damit widerlegt.

Die Ergebnisse der Arbeitsgruppe lassen daruber hinaus auf eine Tendenz schließen, dass Gerichte vor allem dann befasst werden, wenn dazu keine Optionen bestehen. Gibt es alternative Streitbeilegungsmechanismen oder ist die Verfolgung eines Anspruchs nicht unbedingt erforderlich, wird der Gang zu Gericht eher vermieden. Die Ursache fur dieses Phanomen konnte auch in einem Vertrauensverlust in die Justiz als (rechts)staatlicher Konfliktloser gelegen sein. Hier racht sich die jahrzehntelange Einsparungspolitik, durch die sich im Bewusstsein der Bevolkerung das Bild einer uberlasteten Gerichtsbarkeit manifestiert hat. Der Justiz wird nicht mehr bedingungslos zugetraut, ihre Aufgaben in angemessener Zeit und mit entsprechender Qualitat zu bewaltigen. Diese Entwicklung ist bedenklich: In einer funktionierenden Demokratie mussen sich die Burgerinnen und Burger darauf verlassen konnen, dass ihre Rechte vor staatlichen Einrichtungen durchgesetzt werden. Deshalb mussen auch an dieser Stelle rein statistisch basierte uberlegungen zu weiteren Budgetreduktionen abgelehnt und gleichzeitig ausreichende Ressourcen fur qualitatssteigernde und Vertrauen schaffende Manahmen gefordert werden. Denn Ziel einer modernen, dem Rechtsstaat verbundenen Politik muss es sein, die Negativspirale, die dem Zusammenspiel der Faktoren Sparmanahmen – Vertrauensverlust – Anfallsruckgang geschuldet ist, zu durchbrechen.

Gernot Kanduth und Harald Wagner, Vizeprasidenten der Vereinigung der osterreichischen Richterinnen und Richter

## 3. Rechtspfleger

Die rund 700 Diplomrechtspflegerinnen und Diplomrechtspfleger sind in osterreich eine unverzichtbare Saule der Gerichtsbarkeit (aus der Broschure „Rechtsberufe in osterreich“, herausgegeben vom Bundesministerium fur Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz). Bereits mehr als drei Viertel aller Entscheidungen bei osterreichs Gerichten in Zivilsachen werden von Diplomrechtspflegerinnen und Diplomrechtspflegern getroffen.

Diplomrechtspflegerinnen und Diplomrechtspfleger sind in den Arbeitsgebieten Exekutions-, Insolvenz- und Zivilprozesssachen, Auerstreitsachen, Grundbuchs- und Schiffsregistersachen sowie Firmenbuchsachen tatig und werden wir uns

in unserem Abschlussstatement, unterstützt durch die VDRÖ-Fachbereichsleiter, auf diese Sparten beziehen.

• **Außerstreitsachen**

– Verlassenschaftsverfahren  
Der Anfall unterliegt natürlichen Schwankungen.

– Unterhaltsverfahren mj Kinder  
In den letzten Jahren gab es eine Reduktion der Verfahren und dürfte uE auch mit der guten Wirtschaftslage zusammenhängen. Auch die geringere Geburtenrate könnte ein entsprechender Faktor sein.

• **Exekutionsverfahren**

Siehe Abschlussbericht Punkt III.2

• **Insolvenzverfahren**

Siehe Abschlussbericht Punkt III.3

• **Zivilprozesssachen (Mahnverfahren)**

Der kontinuierliche Rückgang der Verfahren könnte folgende Ursachen haben:

- Einrichtung diverser Schiedsstellen, welche einer Klage vorgelagert sind (zB Schiedsstelle für Passagierrechte – Flugzeug, Zug etc).
- Unternehmer (deren Klagen aus der Erfahrung von Diplomrechtspflegerinnen und Diplomrechtspflegern deutlich abgenommen haben) bedienen sich vermehrt Inkassobüros, da sie sich hier einen schnelleren Eingang der offenen Forderungen erwarten.

• **Grundbuchsachen**

In Ermangelung der konkreten Statistikzahlen wird für diesen Fachbereich die Meinung des VDRÖ-Fachbereichsleiters Grundbuch wiedergegeben: 2016 und 2017 erreichten die Anfallszahlen in Salzburg bis zu ca 120% des Anfalls der Vorjahre. 2018 war ein normales Jahr und für 2019 ist noch kein Trend zu erkennen.

Da jedoch die Anfallszahlen in den letzten zehn Jahren gestiegen sind, wäre ein Anfallsrückgang in den Jahren 2018 und 2019 dadurch kompensiert.

• **Firmenbuchsachen**

Der stetige Zuwachs der Anfallszahlen im Firmenbuch kann wie folgt begründet werden:

- Die Zahl der im österreichischen Firmenbuch eingetragenen Rechtsträger steigt jährlich an. Das bewirkt, dass es bei den im Firmenbuch eingetragenen Rechtsträgern auch vermehrt zu Änderungen kommt. Auch müssen die im Firmenbuch eingetragenen Kapitalgesellschaften und in bestimmten Fällen auch Personengesellschaften dem Firmenbuchgericht die Jahresabschlüsse vorlegen.
- Das Wirtschaftswachstum könnte ein weiterer Faktor für die steigenden Anfallszahlen sein.

Walter Szöky, Präsident der Vereinigung der Diplomrechtspflegerinnen und Diplomrechtspfleger Österreichs

## 4. Rechtsanwälte

Das Ergebnis der Bemühungen, den Anfallsrückgang bei Gericht zu ergründen lautet: Die Ursachen sind vielschichtig

und durch mehrfache Faktoren beeinflusst. Es ist derzeit nicht möglich **eine** Ursache festzumachen, ebenso wenig lässt sich ein Ergebnis einigen wenigen Ursachen zuschreiben. Bedanken möchte ich mich bei allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Evaluierungsrunde, die mitgewirkt haben, ein Gesamtbild der Entwicklung der gerichtlichen Anfallszahlen zu zeichnen, aber auch bei jenen Expertinnen und Experten aus der Versicherungsbranche, dem Bankensektor, der Arbeitnehmervertretung sowie der Wirtschaft, die wertvolle Einblicke in die Praxis gegeben haben.

Die österreichischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sind besorgt zu hören, dass immer weniger Konflikte vor Gericht ausgetragen werden. Entpuppt sich der Weg zu Gericht als zunehmend unattraktiv, so bedeutet dies, dass Bürger auf die Geltendmachung ihrer Rechte mehr und mehr verzichten. Die naheliegende Annahme, dass dadurch ein wesentliches Kerngeschäft des rechtsanwaltlichen Berufsbildes wegfällt, trifft jedoch nur bedingt zu. Trotz dieser Entwicklung hat sich die Zahl der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte im Beobachtungszeitraum seit 2002 um fast 50% gesteigert. Auf diesen Zuwachs bin ich stolz, zeigt er doch:

Längst definieren sich die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte nicht mehr ausschließlich über die Vertretung ihrer Klientinnen und Klienten vor Gericht. Sie beraten bei Unternehmensgründungen, in Steuerfragen oder verwaltungsrechtlichen Angelegenheiten, errichten Testamente und gestalten Verträge derart, dass es eben zu keinem Gerichtsverfahren kommt. Um die Zukunft der österreichischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ist mir nicht bange.

Dennoch muss der Trend der rückläufigen Anfallszahlen weiterhin kritisch beobachtet werden. Keinesfalls dürfen Barrieren in unserem Justizsystem dazu führen, dass Bürgern der Zugang zum Recht erschwert wird. Keinesfalls dürfen überbordende Gerichtsgebühren Auslöser sein, dass Konzerne Gerichtsstandortsvereinbarungen im Ausland treffen. Weiterhin muss auch das Justiz-Budget über ausreichende Mittel verfügen, um eine qualitativ hochwertige Rechtsprechung bei geringer Verfahrensdauer garantieren zu können.

Eine effektive und unabhängige Justiz ist eines der wichtigsten Güter eines Rechtsstaats und Eckpfeiler unserer Gesellschaft. Dafür setze ich mich ein.

Rupert Wolff, Präsident des Österreichischen Rechtsanwaltskammertags

# Entwicklungstendenzen der Anwaltschaft in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft

## I. EINLEITUNG<sup>1</sup>

In vielen Ländern der Erde werden Jubiläen von Gerichten feierlich begangen. Das liegt vor allem dort nahe, wo es sich um altehrwürdige Institutionen handelt. So hat zum Beispiel im Jahre 1985 das älteste griechische Gericht, der Areopag, sein 150jähriges Bestehen mit einer sechsbändigen Festschrift gefeiert. Soeben hat das älteste, heute noch arbeitende Gericht im deutschen Sprachraum, das Kammergericht Berlin, seinen 550. Geburtstag gefeiert. Wer Gerichte und ihre Richter mit guten Gründen lobt und feiert, sollte aber nicht vergessen, dass die Professionalisierung und die Fortentwicklung der Gerichtsbarkeiten auch eine Anwaltschaft voraussetzt, die sich in gleicher Weise professionalisiert und fortentwickelt.

Ausgangspunkt ist dabei die Tatsache, dass das Recht Teil unserer Kultur ist. Recht stiftet Frieden, Freiheit und Vertrauen. Ohne Recht gibt es keine Sicherheit, keinen Frieden und keinen Fortschritt in der gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung. Recht ist also ein sehr hohes Gut. Daher überrascht es nicht, dass das Recht sich seit vielen tausend Jahren entwickelt hat und dass dabei dem Beruf des Rechtsberaters schon immer eine herausgehobene Stellung zukam. Die Entwicklung des Rechts unterliegt also einem Wechselspiel von Richter und Rechtsanwalt als dem unabhängigen Berater und Vertreter in allen Rechtsangelegenheiten (wie § 3 Abs 1 der deutschen BRAO formuliert).

## II. HISTORISCHE ENTWICKLUNG

Die Position eines „Fürsprechers“ oder „Vorsprechers“ lässt sich bereits im Mittelalter nachweisen.<sup>2</sup> So kennen etwa der um 1230 verfasste Sachsenspiegel, ebenso der Schwabenspiegel und mancherlei andere Rechtsquellen solche Personen (im Reichshofrat erscheinen zuweilen sogar Fürsten als Vorsprecher für andere Fürsten). In Wahrheit dürfte der Gedanke eines geschickten Redners, der für die Partei das Wort ergreift, deutlich älter sein. Die Entwicklung der Rhetorik im klassischen griechischen und römischen Altertum lässt dies erahnen. Im 14. und 15. Jahrhundert gibt es bereits in verschiedenen Landesrechten Quellenhinweise, dass von der Existenz professionell tätiger Fürsprecher auszugehen ist (so zB 1391 das Schöffengericht des Berliner Stadtbuchs). Mit der Entwicklung von einer rein mündlichen zu einer schriftlichen Rechtskultur (vgl die Entwicklung des gemeinen oder gelehrten Prozesses, etwa 1495 mit der Gründung des Reichskammergerichts und der Reichshofratsordnung von 1617) musste sich freilich auch die Position des Fürsprechers ändern. Das Plädieren vor Gericht

sank in der gesellschaftlichen Wertschätzung und der juristischen Bedeutung. Erforderlich wurde der durch ein Studium ausgebildete Jurist, der sich mit den schriftlichen Quellen auseinanderzusetzen vermochte.

Vor dem Reichskammergericht gab es die Advokatur und die Prokuratur. Diese Zweiteilung geht wohl auf das kanonische Recht zurück. Der Advokat bereitet den Rechtsstreit juristisch vor und lieferte die schriftliche Ausarbeitung, der Prokurator trat vor dem Gericht auf und gab die prozessual bedeutsamen Erklärungen ab. Vor dem Reichshofrat in Wien und offenbar bei vielen habsburgischen Landesgerichten war diese Zweiteilung in Advokaten und Prokuratoren (auch Agenten genannt) nicht zu beobachten, obwohl die jeweiligen Ordnungen beide Bezeichnungen nebeneinander aufführten. Aber die Prokuratoren sind dort wohl jeweils zugleich Advokaten gewesen. Bereits damals ließ sich beobachten, dass Prokuratoren nach längerer erfolgreicher Arbeit zu Richtern berufen werden konnten, sich also in der juristischen Entwicklung der Qualität des Richterberufs anglichen. Interessant ist in diesem Zusammenhang die Tatsache, dass der Richter den Rechtsstreit entweder nach dem gemeinen Recht oder nach dem Partikularrecht des jeweiligen Territoriums entscheiden konnte. Das jeweilige Partikularrecht musste der Richter freilich nicht kennen. Es war also Aufgabe des Advokaten, dieses Recht zu ermitteln und in Abschrift dem Gericht vorzulegen. Eine solche Übergabe der jeweiligen Rechtsquelle war als formaler Akt ausgestaltet und unterstellte ab dann das Gericht unter den Grundsatz „jura novit curia“. Diese Entwicklung einer Zusammenarbeit von Richter und Anwalt änderte sich im 18. Jahrhundert. Die immer stärkere Formalisierung und berufliche Differenzierung verhinderte einen Wechsel aus der Anwaltschaft in die Richterschaft. Mit der Auflösung des Reichskammergerichts im Jahre 1806 ergaben sich erbitterte Streitigkeiten um die Versorgung der nunmehr existenzgefährdeten Richter und Rechtsanwälte, die die gewachsenen Unterschiede zwischen beiden Berufsgruppen noch einmal verdeutlichten.

Die österreichische Allgemeine Gerichtsordnung von 1781 kannte nur noch Advokaten. Die Prokuratoren waren verschwunden. Der Name „Rechtsanwalt“ ist allerdings weithin erst ein Kind des 19. Jahrhunderts.

<sup>1</sup> Überarbeiteter Festvortrag vom 31. 1. 2019 an der Johannes-Kepler-Universität Linz zur Gründung eines Instituts für Anwaltsrecht.

<sup>2</sup> Grundlegend zur historischen Entwicklung Weßler, Geschichte der Rechtsanwaltschaft, Leipzig 1905; vgl ferner die Beiträge in DAV, Anwälte und ihre Geschichte (Tübingen 2011); speziell zur österreichischen Entwicklungsgeschichte vgl Loimer, Der österreichische Rechtsanwalt in der europäischen Union (Frankfurt 1997). Die folgenden Ausführungen nehmen Überlegungen des Verfassers teilweise wieder auf, die in der Jubiläumsschrift 550 Jahre Kammergericht Berlin (2018) 117ff niedergelegt worden sind.



**HANNS PRÜTTING**  
Direktor des Instituts für  
Anwaltsrecht der  
Universität zu Köln.

2019/195

### III. DER KAMPF UM DIE FREIE ADVOKATUR

Zu Beginn des 19. Jahrhunderts befand sich die deutsche und österreichische Anwaltschaft in einem beklagenswerten Zustand. Ihr Ansehen war auf einen Tiefstand gesunken. Das hohe Ansehen und das teilweise hohe Einkommen einiger weniger Prokuratoren am Reichskammergericht endete 1806 mit der Schließung des Gerichts abrupt. Die Anwälte bei den Untergerichten wurden dagegen mit Kammerdienern und Büchsenspannern verglichen. Sie verdingten sich als Hochzeitslader und Leichenbitter. Demgegenüber waren die Justizkommissare in Preußen dank ihrer beamtenähnlichen Stellung zwar finanziell abgesichert, aber weisungsgebunden und staatsabhängig. Die tiefgreifenden Bemühungen um staatliche Erneuerung und Modernisierung ergriffen daher auch die deutsche und österreichische Anwaltschaft und führten in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts zu einer intensiven Reformdiskussion, deren Kern zweifellos der Kampf um freie Advokatur war.<sup>3</sup> Für Österreich ist hier der Wiener Advokat *Heinrich Jaques* zu nennen, dessen Werk „Die freie Advokatur und ihre legislative Organisation, 1868“ Maßstäbe setzte, für Deutschland ist auf *Gneist*, „Freie Advokatur, Die erste Forderung aller Justizreform in Preußen, 1867“ zu verweisen. Kernelemente waren die Forderungen nach Freiheit von richterlicher Disziplinargewalt und staatlicher Bindung durch beamtenähnliche Stellung, ferner die Freiheit von Ernennung und Anstellung durch Regierungen oder staatliche Behörden, schließlich die Freiheit von der Kontrolle der Honorarrechnungen. Aus der Vielzahl der Bemühungen um freie Advokatur sind die etwa ab 1840 entstandenen Advokatenvereine hervorzuheben, ferner die intensive Beteiligung der Advokaten an den Diskussionen 1844–1848 zur Erneuerung des gesamtdeutschen Staatswesens und zur Schaffung der Paulskirchenverfassung. Gerade diese Bemühungen führten in der Bevölkerung zu einer deutlichen Steigerung des Ansehens. Anwälte waren seitdem in den einzelnen Landtagen vertreten. Im März 1848 wurden in sechs deutschen Einzelstaaten Anwälte an die Spitze der neuen Ministerien berufen (in Württemberg, Nassau, Sachsen, Sachsen-Weimar, Hannover, Schleswig-Holstein). In die Nationalversammlung 1848 wurden über 100 Rechtsanwälte gewählt (circa 15% der Abgeordneten). Die reaktionäre Entwicklung nach 1848 konnte letztlich die Fortentwicklung der Anwaltschaft nicht verhindern.

In Österreich hatte sich bereits ab 1848 vor dem Obersten Gerichtshof und ab 1862 vor dem Reichshofrat eine freie Advokatur entwickelt. Am 6. 7. 1868 wurde die österreichische Rechtsanwaltsordnung (RAO) verabschiedet, die im Gefolge einen deutlichen Anstieg der Zahl der Advokaten bewirkte.

Nach der deutschen Reichsgründung 1870/71 wurde im Jahre 1871 der Deutsche Anwaltverein gegründet. In den deutschen Einzelstaaten hatten sich schon zuvor fast überall eigenständige Anwaltsorganisationen gegründet. Es gab auch bereits einzelne Anwaltsordnungen, jedenfalls in vielen

Fällen Entwürfe hierzu. Der Deutsche Juristentag 1864 und der Deutsche Anwaltstag 1874 forderten massiv die Schaffung einer freien Advokatur. Parallel zur Schaffung der Reichsjustizgesetze (1877) wurde im Reichstag eine Rechtsanwaltsordnung (RAO) erstritten und durchgesetzt (1878). Damit war trotz einiger Einschränkungen die freie Advokatur in Deutschland und Österreich erreicht. Zugleich wurde durch die deutsche RAO 1878 ein einheitlicher deutscher Anwaltsstand geschaffen, ebenso wie in Österreich schon 1868. Eine Trennung von Advokat und Prokurator, von *avoué* und *avocat* oder von *barrister* und *solicitor* war beseitigt. Der Zugang zur Anwaltschaft war nicht mehr vom Ermessen irgendeiner Behörde oder eines Gerichts abhängig.

### IV. DIE PROFESSIONALISIERUNG DER RECHTSANWALTSCHAFT

Mit der Schaffung einer einheitlichen deutschen Anwaltschaft und der einheitlichen Berufsbezeichnung als Rechtsanwalt durch die RAO 1878 wurde zugleich ein strenges Qualitätsmerkmal eingeführt. § 1 der deutschen RAO formulierte: „Zur Rechtsanwaltschaft kann nur zugelassen werden, wer die Fähigkeit zum Richteramt erlangt hat“. Dem entsprechen in Österreich die §§ 2 bis 4 RAO mit dem Erfordernis der Rechtsanwaltsprüfung. Mit diesem Erfordernis war der Anwaltsberuf zwingend als „Expertenberuf“ ausgestaltet, der eine wissenschaftliche Ausbildung voraussetzt. Die dadurch verstärkte Professionalisierung des Berufs ist gekennzeichnet durch eine Systematisierung und Verwissenschaftlichung der Ausbildung, eine Monopolisierung der angebotenen Dienstleistung, eine Vertretung durch eigene berufsständische Organisationen (mit disziplinarischer Selbstkontrolle) sowie ein Streben nach beruflicher Autonomie und Selbstregulierung.

Diese Entwicklung verschafft dem Rechtsanwalt seither ein starkes Eigengewicht. Er kann dem Richter auf Augenhöhe gegenüberreten und dabei auf eine gleichartige dreistufige Ausbildung verweisen (in Deutschland Gymnasium mit Abitur, Studium mit erstem Staatsexamen, Referendariat mit zweitem Staatsexamen; in Österreich Gymnasium mit Matura, Studium mit Universitätsabschluss, praktische Verwendung und Anwaltsexamen). Die Naturalpartei hat damit vor dem Gericht die Sicherheit, dass sie ihren Prozess nicht allein wegen vollkommener intellektueller Unterlegenheit verliert.

Insgesamt lässt sich die Entwicklung des Anwaltsberufs im 19. Jahrhundert als ein Zeitalter der **Professionalisierung** kennzeichnen.<sup>4</sup> Der Berufsstand hat sich nicht nur national und sachlich-inhaltlich vereinheitlicht, er hat sich auch in den Voraussetzungen und den Ausprägungen zu dem geformt, was noch heute für den Anwaltsberuf kenn-

<sup>3</sup> Grundlegend *Gneist*, *Freie Advokatur, Die erste Forderung aller Justizreform in Preußen* (Berlin 1867); ferner *Huffmann*, *Kampf um freie Advokatur* (Essen 1967).

<sup>4</sup> *Siegrist*, *Advokat, Bürger, Staat. Sozialgeschichte der Rechtsanwälte in Deutschland, Italien und der Schweiz*, 2 Bände, (Frankfurt 1996) 35 ff, 925 ff.

zeichnend ist. Das Ergebnis ist geprägt durch die Stichworte einer **Akademisierung, Monopolisierung** und **Maximierung** beruflicher Autonomie.

## V. DIE FORTENTWICKLUNG IM 20. JAHRHUNDERT

Die Rechtsanwaltschaft im deutschen und österreichischen Kaiserreich hatte sich also von einem staatlich geregelten Berufsstand zu einem freien Beruf entwickelt. Aber der Rechtsanwalt des Jahres 1900 war ein Generalist. Eine Spezialisierung im modernen Sinn gab es praktisch nicht, auch nicht bei den singular zugelassenen Rechtsanwälten der Oberlandesgerichte. Die zunehmende Diversifizierung des Rechts und die Professionalisierung der Gerichte erzwang im 20. Jahrhundert nahezu unvermeidbar die **Spezialisierung** der Anwaltschaft. Der Strafverteidiger, der Wirtschaftsanwalt, der Steuerrechtsexperte, der Familienrechtler, der Arbeitsrechtler, sie alle wurden Stück für Stück benötigt, um das Interesse des Mandanten an seinem Fall und das daraus entstandene Begehren des Mandanten ausreichend wahrnehmen zu können. So ist der Professionalisierung des 19. Jahrhunderts die Spezialisierung des 20. Jahrhunderts gefolgt. Diese Entwicklung setzte sich unbeeinflusst von den Krisen- und Kriegszeiträumen des 20. Jahrhunderts fort. Nicht einmal die Abschaffung der freien Advokatur im Jahre 1935 und die Auflösung der Anwaltsvereine (1933), die Vertreibung der jüdischen Rechtsanwälte (ab 1933, in Österreich ab 1938) und die Diskriminierung der Rechtsanwältinnen (ab 1936) durch die Nazis haben letztlich diese Gesamtentwicklung gestoppt.

Heute steht dem professionellen, aber nicht selten noch immer sehr generalistisch arbeitenden Richter der spezialisierte Rechtsanwalt gegenüber, der (jedenfalls in größeren Sozietäten) hinter sich eine Gruppe von spezialisierten Kollegen und Mitarbeitern aufweist. Das Verhältnis von Richter und Anwalt hat sich daher gewandelt. Es ist nicht mehr ganz selten, dass der einzelne Richter klagt, er könne mit dem Anwalt in manchen Spezialbereichen nicht mehr auf gleicher Augenhöhe verhandeln.

Nur erwähnt sei in diesem Zusammenhang die gewaltige **Funktionserweiterung** der Anwaltschaft. Das betrifft zum einen die konsensuale anwaltliche Tätigkeit als Mediator, Schlichter und Schiedsrichter. Nach einer Studie von *Wasilewski* aus dem Jahre 1990 wurden schon damals mehr als 70% der Streitigkeiten in Zivilsachen von der Anwaltschaft außergerichtlich geregelt.<sup>5</sup> Diese Quote ist inzwischen weiter angestiegen. Die Funktionserweiterung betrifft zum anderen die anwaltliche Funktion als Förderer der Rechtsentwicklung. Richterliche Rechtsfortbildung fußt heute nicht zuletzt sehr stark auf anwaltlichen Schriftsätzen, die vorausschauend und fantasievoll solchen Entwicklungen den Weg bereiten. Teilweise wird die Rechtsanwaltschaft sogar unmittelbar in die Gesetzgebung eingebunden. Rechtsanwälte sind in Regierungskommissionen tätig und sind Mitglieder

in den Parlamenten. Das deutsche Bundesjustizministerium hat zB gerade in jüngerer Zeit wiederholt abgeschlossene Gesetzesentwürfe bei großen Anwaltssozietäten gegen hohes Entgelt bestellt und erhalten.

## VI. DIE STELLUNG EINES INSTITUTS FÜR ANWALTSRECHT UND SEINE AUFGABEN

Diese moderne Entwicklung der Anwaltschaft führt uns zu der Frage, welche Stellung und welche Aufgaben einem neu gegründeten Institut für Anwaltsrecht zukommen könnten. Man kann dabei zunächst an die Auslegung, die **Kommunifizierung** und die **Fortentwicklung** des anwaltlichen Berufsrechts denken. Wissenschaftliche Spezialisten könnten verstärkt in Aufsätzen und Vorträgen zu umstrittenen Einzelfragen Stellung nehmen, es könnten neue und vertiefte Kommentare zur RAO geschaffen werden. Darüber hinaus könnten und sollten Anregungen aus der Wissenschaft an den Gesetzgeber zu Anwaltsfragen gegeben werden. Es versteht sich, dass die wissenschaftliche Beschäftigung mit dem anwaltlichen Berufsrecht auch zur Schaffung einer leistungsfähigen Spezialbibliothek führen dürfte. Aber dies ist nur eine Seite einer breiten Palette von Aufgaben.

Ein anderer sehr wichtiger Gesichtspunkt ist die juristische **Ausbildung** im anwaltlichen Berufsbereich. In Deutschland wurden nach der Kölner Gründung 1988 an den Universitäten erstmals Vorlesungen und Seminare zu Fragen des anwaltlichen Berufsrechts angeboten, es wurden Promotions Themen aus diesem Bereich für Doktorarbeiten ausgegeben und betreut. Ferner wurden Rechtsanwälte als Honorarprofessoren in die universitäre Anwaltsausbildung eingebaut. In neuen Unterrichtsformen wie den inzwischen sehr beliebten Moot Courts und der Clinical Legal Education wurden Versuche erprobt, auch den Studenten bereits das professionelle anwaltliche Berufsgeschehen näher zu bringen.

Neben der Ausbildung im Anwaltsbereich stehen Fragen der **Fortbildung** und ihrer Förderung. Es ist heute eine allgemein anerkannte Tatsache, dass das zum Zeitpunkt des Universitätsabschlusses erworbene Wissen und ebenso das beim Anwaltsexamen bzw beim 2. Staatsexamen vorhandene Wissen unter keinen Umständen ausreicht, um damit weitere 30 Jahre Berufstätigkeit zu meistern.

Auf die österreichische und die deutsche Anwaltschaft kommen in naher Zukunft Probleme von derart grundsätzlicher Bedeutung zu, dass eine wissenschaftliche Vorbereitung und Unterstützung solcher Fragen wohl unabdingbar sein dürfte. Zu nennen sind nur wenige Stichworte wie der elektronische Rechtsverkehr, die Ausweitung der sozietätsfähigen Berufe, die Fragen der Fremdkapitalbeteiligung, das künftige anwaltliche Gesellschaftsrecht, der Bereich des Legal Tech und ganz generell die weitergehende künftige Spezialisierung mit allen ihren Folgewirkungen.

<sup>5</sup> *Wasilewski*, Streitverhütung durch Rechtsanwälte (Köln 1990) 92.

## VII. LEGAL TECH UND RECHTSANWALT

Im Folgenden sei ein einzelnes Zukunftsthema herausgegriffen: Die künftige Herausforderung des Rechtsanwalts durch Formen des Legal Tech. Denn die Digitalisierung ist allgegenwärtig und betrifft alle Lebensbereiche, auch die Rechtsanwaltschaft.<sup>6</sup>

### 1. Begriffsbestimmung

Die Probleme dieses Phänomens beginnen allerdings schon bei der Begriffs- und Inhaltsbestimmung. Klar ist nur, dass Legal Tech die verkürzte Schreibweise des englischen „Legal Technology“ ist, also wohl eine Art Sammelbegriff für unterschiedliche Arten von IT-Produkten, die juristische Arbeitsprozesse unterstützen oder künftig vielleicht sogar ersetzen können.

In der Literatur werden darunter so verschiedenartige Begriffe wie Informationsplattformen im Internet, Vermittlungsportale, Vertrags- und Schriftsatzgeneratoren, Rechtsdienstleistungsplattformen, Prozessführungsplattformen, Legal Chatbots, Legal Prediction Tools, virtuelle Kanzleien und künstliche intelligenzbasierte Systeme automatisierter Datenextraktion genannt.<sup>7</sup>

Der amerikanische Juraprofessor *Goodenough*<sup>8</sup> hat den Versuch gemacht, die verschiedenen Phänomene in drei große Kategorien einzuteilen. Als „Legal Tech 1.0“ bezeichnet er Software zur anwaltlichen Büroorganisation iS rein technischer Hilfe, Online-Dienste für das Outsourcing kanzleiinterner Aufträge sowie Fachdatenbanken zur Rechtsrecherche. In jüngster Zeit werden ferner hierzu gezählt: E-Commerce-Portale zum Geltendmachen von gleichartigen Ansprüchen in Massenverfahren (typisches Beispiel: Entschädigungsansprüche nach der EU-FluggastrechteVO durch *flightright.de*) sowie Onlinemarktplätze für eine Vielfalt anwaltlicher Beratungsdienste (Beispiel im deutschen Raum: *anwalt.de*).

Unter „Legal Tech 2.0“ will *Goodenough* automatisierte Rechtsdienstleistungen fassen. Ziel ist es dabei, dass einzelne juristische Arbeitsschritte selbständig anstelle eines Menschen erledigt werden. Zu denken ist an Legal Chatbots (also Programme, die zwischen Nutzern eines Chat-rooms automatische Kommunikationsmöglichkeiten herstellen können, oder Chatbots, die rechtlich relevante Tatumstände in einem eingegrenzten Rechtskreis ermitteln), an Legal Tools und Legal Prediction Tools, an Online Dispute Resolution und an E-Discovery Software.

Einen Blick in die Zukunft wagt schließlich die Kategorie „Legal Tech 3.0“. Hier geht es um smart contracts und um künstliche Intelligenz, also um IT-Lösungen, die eine autonome Bewältigung geschlossener Rechtsdienstleistungen bieten soll.

### 2. Entwicklungsgeschichte

Die Entwicklung von Legal Tech begann in den 1970er Jahren mit der Integration von Computern in Arbeitsabläufe

noch sehr vorsichtig. Vor allem Textverarbeitungsprogramme und Online-Datenbanken zur Recherche wurden mehr und mehr gebräuchlich. Seit etwa zehn Jahren werden zunehmend automatisierte Legal Tech Anwendungen entwickelt. Seit dieser Zeit taucht auch der Begriff „Legal Tech“ selbst auf, zunächst vor allem in den USA. Seit drei bis vier Jahren häufen sich auch im deutschsprachigen Raum die Aufsätze und die wissenschaftlichen Veranstaltungen unter dem Titel „Legal Tech“. Jährliche Veranstaltungen, etwa an der Bucerius Law School Hamburg, der Berliner Legal Tech-Veranstaltung, dem Anwaltszukunftskongress Köln und dem Frankfurter Legal Tech-Forum bieten eine kaum mehr überschaubare Fülle von Anregungen.

### 3. Der Bezug zur Rechtsanwaltschaft

Die breite Palette der Legal Tech Anwendungsbereiche fand von Anfang an auch bei der Rechtsanwaltschaft Beachtung. Freilich haben die Möglichkeiten von Legal Tech 1.0 die anwaltlichen Arbeitsabläufe noch sehr wenig verändert. Das könnte sich in naher Zukunft dramatisch ändern, wenn sich Legal Tech 2.0 und vor allem 3.0-Formen durchsetzen sollten. Zur aktuellen Einschätzung sei aus dem 44. Wahrnehmungsbericht 2018 des Österreichischen Rechtsanwaltskammertags<sup>9</sup> zitiert: „Es wird zu beobachten sein, inwiefern in den nächsten Jahren automationsunterstützte Systeme auf den Markt treten, die zu einfachen Rechtsfragen Auskünfte geben können. Es gibt bereits Computersysteme, die die menschliche Sprache verstehen und sinnerfassend deuten können. Gespeist mit sämtlichen Daten aus dem RIS scheint es daher auch möglich, simple Fragen zu beantworten. Für den Stand der Rechtsanwaltschaft stellen derartige Produkte keine Konkurrenz dar, sondern bieten eine Chance, den technologischen Fortschritt mitzugehen. Das Expertenwissen der Rechtsanwälte kann nicht ohne weiteres durch Maschinen ersetzt werden und im Umgang mit den Mandanten oder in der Verhandlungsführung vor Gericht werden menschliche Komponenten auch künftig immer eine bedeutende Rolle spielen.“

Aus diesem Zitat spricht noch eine wohlüberlegte Gelassenheit. In den Diskussionen in Deutschland ist demgegenüber schon deutlich eine Sorge zu spüren, ob nicht künftig der Rechtsanwalt (und ebenso der Richter) durch einen Roboter ersetzt werden kann. Legal Tech wird in jüngster Zeit als Gefahr für die Anwaltschaft wahrgenommen. Vor diesem Hintergrund hat soeben in Deutschland und anderswo eine Debatte begonnen, ob und wie man Legal Tech Angebote rechtlich regulieren kann und sollte. Das ist eine spannende Zukunftsfrage.

<sup>6</sup> Der 73. Deutsche Juristentag im September 2020 hat das Thema Künstliche Intelligenz und Digitalisierung auf seiner Agenda.

<sup>7</sup> Vgl. *Fries*, ZRP 2018, 161; *Herberger*, NJW 2018, 2825; *Kilian*, AnwBl 2019, 24; *Netzer*, AnwBl 2018, 280; *Remmert*, BRAK-Mitt 2017, 55; *Riechert*, AnwBl 2019, 102.

<sup>8</sup> *Goodenough*, Legal Technology 3.0, [www.huffingtonpost.com/oliver-goodenough/legal-technology-30b6603658.html](http://www.huffingtonpost.com/oliver-goodenough/legal-technology-30b6603658.html) (abgerufen am 24. 1. 2017).

<sup>9</sup> ÖRAK, 44. Wahrnehmungsbericht, Kämpfen für den Rechtsstaat (Wien 2019) 54.

## 4. Die Regulierung von Legal Tech

### a) Wer betreibt Legal Tech?

Im Falle möglicher gesetzlicher Regulierungsmaßnahmen stellt sich zunächst die Frage, wer die Zielgruppe solcher Regelungen sein müsste.<sup>10</sup> Wer betreibt eigentlich Legal Tech 2.0 und künftig 3.0? In der bisherigen Diskussion wird erkennbar davon ausgegangen, man müsse den anwaltlichen Rechtsdienstleistungsmarkt vor Wettbewerbern schützen, die keine Juristen sind und daher keine anwaltliche Zulassung besitzen. Ein Blick auf die Marktentwicklung in Deutschland zeigt hier Überraschendes: Gesellschafter von Unternehmen, die Rechtsdienstleistungen im Wege von Legal Tech anbieten, sind häufig nicht etwa anonyme Finanzinvestoren, sondern meist junge Rechtsanwälte, teilweise in Zusammenarbeit mit Wirtschaftswissenschaftlern und IT-Fachleuten.<sup>11</sup> Ein gesetzliches Eingreifen auf diesem Markt muss also beachten, dass hierbei in einen professions-internen Wettbewerb eingegriffen wird. Technikaffine junge Juristen bieten Rechtsdienstleistungen auf eine neue Art und Weise an, wobei dies allerdings oft nicht unter dem Label der Rechtsanwaltskanzlei geschieht, sondern im Rahmen des Startups einer neuen Gesellschaft ohne anwaltliches Siegel.

### b) Warum gibt es unregulierte Legal Tech Angebote?

Dies wirft zwangsläufig eine zweite Frage auf. Was führt dazu, dass diese Rechtsanwälte ein Legal Tech Angebot oft gerade nicht im Rahmen ihrer Anwaltstätigkeit anbieten? Aus einer internen deutschen Sicht lassen sich hier vor allem vier anwaltliche Berufsbeschränkungen nennen, die anwaltlichen Legal Tech Angeboten entgegenstehen könnten. Da ist zuerst die sehr eng begrenzte Möglichkeit interprofessioneller Berufsausübung. Eine Sozietät von Rechtsanwälten mit Betriebswirten, Informatikern oder Marketingfachleuten ist zurzeit in Deutschland noch nicht erlaubt (ebenso nicht in Österreich). Weiterhin führt das Fremdkapitalbeteiligungsverbot zu Schwierigkeiten, kapitalintensive technische Lösungen im Rahmen einer Anwaltskanzlei zu verwirklichen. Drittens unterliegen deutsche Rechtsanwälte nach Auffassung der Rechtsanwaltskammern und der Anwaltsgerichtsbarkeit noch immer gewissen Restriktionen im Bereich der Werbung. Schließlich sind im Legal Tech-Bereich Erfolgshonorare von erheblicher Bedeutung, die nach deutschem Recht nur in extrem engen Grenzen zulässig sind (vgl § 4a RVG).

### c) Die Regulierung von Legal Tech vor dem Hintergrund des geschützten Rechtsberatungsmarktes

Eine noch weithin ungeklärte Frage ist es, wie sich nicht-anwaltliche Legal Tech Angebote in das Gefüge des deutschen Rechtsdienstleistungsgesetzes einfügen lassen. Das deutsche Rechtsdienstleistungsgesetz von 2007 (das das Rechtsberatungsgesetz von 1935 abgelöst hat), regelt die umfassende und alleinige Befugnis des Rechtsanwalts zur Erbringung von Dienstleistungen (§ 1 Abs 2 RDG mit § 3 BRAO) vergleichbar dem österreichischen § 8 Abs 2 Satz 1

RAO (Verbot der Winkelschreiberei). Ausnahmen von diesem Grundsatz sind nach dem RDG nur in Einzelbereichen möglich (ähnlich § 8 der österreichischen RAO). Ausnahmen gibt es gem § 5 RDG bei Nebenleistungen zu anderer Berufstätigkeit, gem § 6 als unentgeltliche Dienstleistung und gem § 7 für Mitglieder im Rahmen von Berufsverbänden und Vereinen. Außerhalb solcher speziellen gruppenspezifischen Begrenzungen sind Tätigkeitserlaubnisse nur auf genau bezeichneten speziellen Sachgebieten gem § 10 RDG aufgrund besonderer Sachkunde möglich (das Gesetz nennt Inkassotätigkeit, Rentenberatung und ausländisches Recht). Wenn man also nichtanwaltliche Dienstleister einer Registrierung und damit einer Einfügung in § 10 RDG zuführen wollte, wie das vor Kurzem der Münchener Rechtsanwalt *Frank Remmert*<sup>12</sup> vorgeschlagen hat, so ergäbe sich im deutschen Recht (und wohl ähnlich auch in Österreich) ein fundamentaler Paradigmenwechsel. Es würden künftig Rechtsdienstleistungen auf allen Rechtsgebieten von Nicht-Anwälten zulässig, nur weil deren Leistungserbringung einen besonderen technischen Vorgang zur Grundlage hätte. Solche und weitere Systemschwierigkeiten haben dazu geführt, dass der Freiburger Rechtsanwalt *Michael Kleine-Cosack*<sup>13</sup> soeben die Auffassung vertreten hat, das Anwaltsmonopol und damit der Schutz durch das RDG sei gänzlich abzuschaffen, jedenfalls könne das RDG Legal Tech-Angebote nicht betreffen.

### d) Legal Tech und anwaltliches Berufsrecht

Die Diskussion um die Erlaubnis von Legal Tech-Angeboten hat aber jenseits des deutschen RDG und des österreichischen § 8 RAO noch deutlich weitergehende Auswirkungen auf das gesamte anwaltliche Berufsrecht. So liegt der Gedanke nahe, die anwaltliche Berufsausübung in einer Sozietät (also einer Anwaltsgesellschaft) über die bisher gem § 59a BRAO sozietätsfähigen Berufe (Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, vereidigter Buchprüfer) hinaus auszuweiten. Die österreichische Rechtslage gem § 21c RAO ist hierzu bekanntlich bisher noch sehr viel restriktiver. Auch hier wären allerdings Folgeprobleme zu lösen. Es geht um die anwaltlichen Kernpflichten, aus deutscher Sicht also um die Unabhängigkeit (§ 43a Abs 1), die Verschwiegenheit (§ 43a Abs 2), das Gebot der Sachlichkeit (§ 43a Abs 3), das Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen, also das Verbot von Interessenkollisionen (§ 43a Abs 4) sowie die Sorgfalt im Geldverkehr (§ 43a Abs 5) und die Pflicht zur Fortbildung (§ 43a Abs 6). Auch weitere Pflichten wie die Erforderlichkeit einer Berufshaftpflichtversicherung und die Beschränkung von Werbemaßnahmen, die Beachtung bestehender Tätigkeitsverbote sowie die Einschränkung der Vertragsfreiheit in Vergütungsfragen wären hier zu nennen.

<sup>10</sup> Zum Folgenden umfassend *Kilian*, AnwBl 2019, 24, 25 ff.

<sup>11</sup> So *Kilian*, AnwBl 2019, 24, 26.

<sup>12</sup> *Remmert*, BRAK-Mitt 2017, 55 und 2018, 231.

<sup>13</sup> *Kleine-Cosack*, AnwBl 2019, 6.

Kann es sein, dass ein Rechtsdienstleister von diesem umfassenden Pflichtenprogramm freigestellt ist, nur weil er seine Dienstleistungen in bestimmten technischen Formen anbietet? Der Gesetzgeber wird diese Frage lösen müssen, unabhängig davon, ob wir den künftigen Legal Tech-Anbieter ohne Anwaltszulassung unter § 10 RDG bzw § 8 RAO erfassen oder als neuen sozietätsfähigen Beruf in die Rechtsanwaltssozietäten eingliedern. Würde die Frage ungerregelt bleiben, so stellte sich freilich umgekehrt das Problem, ob im Lichte der verfassungsrechtlichen Berufsfreiheit (Art 12 GG) vom Rechtsanwalt künftig noch die Einhaltung eines umfassenden Pflichtenprogramms gefordert werden kann, wenn jede nichtanwaltliche Person bei allen Rechtsdienstleistung mithilfe von Legal Tech davon befreit ist.

#### e) Werden Legal Tech-Angebote Nachteile bringen?

Damit ergibt sich die abschließende Frage, wie sich die Ausweitung von Legal Tech-Angeboten im anwaltlichen Tätigkeitsumfeld auf die Anwaltschaft auswirken wird. Unschwer ist die Sorge zu spüren, dass künftig der bisherige Anwaltsmarkt schrumpfen könne. Am Ende eines langen Wegs könnte dann als Schreckgespenst der Anwaltsroboter dem Robot-Judge, dem Roboter-Richter gegenüberstehen.

Solchen Horrorszenerarien seien folgende Erwägungen gegenübergestellt. Zunächst lässt sich schon heute feststellen, dass gewisse Legal Tech-Angebote den Zugang zum Recht für breite Bevölkerungsschichten verbessern können und brachliegendes Streitpotential entwickeln helfen. Paradebeispiel ist die Durchsetzung von Ansprüchen auf Basis der EU-Fluggastrechteverordnung durch Internetportale. Hier werden Summen zwischen € 250,- und € 600,- realisiert, die bisher bei der Anwaltschaft kein nennenswertes Interesse hervorgerufen haben. Der Marktführer in dieser Branche hat nach eigenem Bekunden bereits 200 Mio Euro realisiert. Ein weiteres Beispiel sind sozialrechtliche Ansprüche von (in Deutschland sog) Hartz-IV-Empfängern, wo durch Legal Tech-basierte Angebote nach Berichten manchmal Zugangshürden beseitigt werden. Umgekehrt wird aber berichtet, dass das anwaltliche Geschäft von Verkehrsrechtsspezialisten in Ordnungswidrigkeitsverfahren wegen überhöhter Geschwindigkeit zurückgeht, seit es ein Internetportal gibt, das solche Bußgeldbescheide überprüft. Eine für Rechtsanwälte sicherlich positive Anreizwirkung entsteht aber überall dort, wo sich neuerdings Massenverfahren im Verbraucherschutzbereich und in Produkthaftungsfällen entwickeln. Denn es gilt zu bedenken, dass in allen Massenverfahren auch ein nicht unerheblicher Prozentsatz als echte Streitverfahren vor Gericht geht. Hier gelangen über die Einschaltung von Vertrags- und Partneranwälten eine erhebliche Zahl von Mandaten an die Anwaltschaft zurück, die ohne Legal Tech-Portale wohl kaum der Anwaltschaft zugeflossen wären. Problematisch könnte es demgegenüber sein, dass sich Mandatsverschiebungen innerhalb der Anwaltschaft ergeben werden. Denn es liegt nahe, dass es zu einer gewissen Kanalisierung durch Plattfor-

manbieter auf nur wenige hochspezialisierte Kanzleien kommen wird. Es ist dies ein Phänomen, das in der Vergangenheit bereits bei Vertragsanwälten von Rechtsschutzversicherern zu beobachten war. Umgekehrt muss man festhalten, dass Rechtsanwälte in Premiumsegmenten, die Kartellrecht, Wettbewerbsrecht, M&A-Verfahren, Gesellschaftsrecht und Ähnliches bearbeiten, von der hier diskutierten Entwicklung in keiner Weise betroffen sein dürften.

Letztlich steht hinter vielen Entwicklungen die Zukunftsfrage, ob es denkbar ist, dass das anwaltliche Kerngeschäft (und ähnlich die richterliche Tätigkeit) in fernerer Zeit durch einen Roboter ersetzbar sein kann. Dies ist aus heutiger Sicht eine sehr spekulative Frage. Hier sei diese Frage in Übereinstimmung mit dem bereits zitierten Wahrnehmungsbericht 2018 klar verneint. Das Expertenwissen des Anwalts, seine Fähigkeit zur Herausarbeitung ungewöhnlicher und vom Normalfall abweichender Tatbestände, die Fähigkeit, den Richter durch komplexe Subsumtion und Fantasie bei der rechtlichen Einordnung zu überzeugen, scheint mir nicht automatisierbar zu sein. Auch der totale Verlust an Empathie ist durch Digitalisierung nicht ersetzbar.

## VIII. ERGEBNIS

Ein Blick in die **Vergangenheit** hat gezeigt, dass anwaltliche Tätigkeit bei der Entwicklung rechtsstaatlicher Strukturen von Anfang an erforderlich und existent war. Anwaltschaft und Gerichtspersonal sind die beiden tragenden Säulen des Rechtsstaates. Wird deren Unabhängigkeit beeinträchtigt oder gar ausgehöhlt, wie wir dies zu unserem Entsetzen heute in manchen Regionen und selbst innerhalb der EU beobachten, so muss der Rechtsstaat Schaden nehmen.

Ein Blick in die **Gegenwart** anwaltlicher Entwicklungen macht deutlich, dass nach dem Kampf um freie Advokatur und der Professionalisierung der Anwaltschaft im 19. Jahrhundert die Entwicklung im 20. Jahrhundert bis zum heutigen Tag durch eine Spezialisierung und Funktionserweiterung geprägt ist. In Deutschland kommt diese Spezialisierung heute sehr stark durch die Fachanwaltsbezeichnungen zum Ausdruck. Gab es bis zum Jahre 1986 in Deutschland nur einen Fachanwalt, den Fachanwalt für Steuerrecht, so kennen wir heute 24 Fachanwaltsbezeichnungen. Die Palette reicht vom klassischen Fachanwalt für Familienrecht, Strafrecht, Verwaltungsrecht, Arbeitsrecht, Sozialrecht und Steuerrecht bis hin zum Fachanwalt für Agrarrecht, IT-Recht, Insolvenzrecht, Versicherungsrecht, Medizinrecht, Migrationsrecht und zum soeben geschaffenen Fachanwalt für Sportrecht. Diese Spezialisierung gibt dem Mandanten die Chance, sich für seinen konkreten Fall einen Experten zu suchen. Sie gibt dem Richter die Chance, durch hochqualifizierte Schriftsätze den Prozess exzellent vorbereitet zu wissen.

Beim Blick in die **Zukunft** tun sich vielfältige neue Aufgaben und Problemfelder auf. Auf künftige Legal Tech Angebote wird sich die Anwaltschaft einrichten müssen. Aber auch der Gesetzgeber dürfte hierzu gefordert sein.

# Leistbarer Zugang zum Recht<sup>1</sup>

Speziell in jüngerer Zeit werden im rechtswissenschaftlichen Schrifttum, aber auch in der Tagespresse wieder gehäuft finanzielle Hürden für die Rechtsdurchsetzung problematisiert. Der vorliegende Beitrag, der auf einen Vortrag im Rahmen der Gründungsfeier des Instituts für Anwaltsrecht an der JKU Linz zurückgeht, analysiert verschiedene dieser Hürden und Instrumente zu ihrer Überwindung.

## I. EINLEITUNG

Die Wendung „Zugang zum Recht“ ist vielschichtig.<sup>2</sup> So lässt sich fragen, ob das Recht, die Gesetze, für den Durchschnittsbürger „zugänglich“, im Sinne von verständlich, sind.<sup>3</sup> Es kann aber auch um die Volkswisheit „Recht haben heißt nicht, Recht bekommen“ gehen; der schönste Vertragstext ist das Papier nicht wert, wenn daraus resultierende Rechte im Streitfall nicht durchgesetzt werden können.<sup>4</sup> Im Rechtsstaat sind solche Streitigkeiten vor den Zivilgerichten auszutragen (§§ 19, 344 ABGB).<sup>5</sup> Gerichtsverfahren brauchen aber Zeit, verursachen Kosten, bedeuten zum Teil eine emotionale Belastung. Dies sind nur einige wenige mögliche Faktoren dafür, warum manche ihre Rechte letztlich nicht geltend machen. Diese Faktoren werden ebenfalls unter der Überschrift „Zugang zum Recht“ diskutiert.<sup>6</sup>

Auf einen weiteren, und dabei den hier im Mittelpunkt stehenden, Faktor hat bspw. der Präsident des Österreichischen Rechtsanwaltskammertags (ÖRAK), *Rupert Wolff*, in einem Zeitungsinterview im Jahr 2012 hingewiesen: Ein **leistbarer Zugang** zum Recht ist Grundvoraussetzung eines funktionierenden Staates.<sup>7</sup> 2013 diskutierte der Österreichische Juristentag bei einer Sonderveranstaltung über den „Zugang zum Recht“, insb. dessen finanzielle Rahmenbedingungen.<sup>8</sup> Ebenso spricht das letzte Regierungsprogramm den „leistbare[n] Zugang“ zum Recht an.<sup>9</sup> Zwar wusste auch schon *Franz Klein* um die Bedeutung der Kosten der Prozessführung für den Zugang zum Recht;<sup>10</sup> speziell in jüngerer Zeit werden aber wieder gehäuft **finanzielle Hürden für die Rechtsdurchsetzung** problematisiert. Das gilt nicht nur für Österreich. Im Jahr 2016 fasste eine Menschenrechtsorganisation die Lage in der Schweiz wie folgt zusammen: „Der Zugang zur Justiz ist nur für Reiche gewährleistet.“<sup>11</sup> Nach einer deutschen Studie aus dem Jahr 2014 sieht die „[ü]berwiegende Mehrheit der Bürger [. . .] keine Chancengleichheit beim Zugang zum Recht.“<sup>12</sup> Das sind verheerende Zeugnisse für Rechtsstaaten, in denen nicht das Recht des Stärkeren, sondern die **Stärke des Rechts** herrschen soll.<sup>13</sup>

## II. RÜCKGANG DER ANFALLSZAHLN BEI GERICHT

### 1. Zahlen der letzten 50 Jahre

Doch warum ist dieses Thema gerade in den letzten Jahren wieder besonders aktuell? Darauf bietet ein Blick auf verschiedene **faktische Entwicklungen** erste Antworten. In

den letzten 50 Jahren (zwischen 1967 und 2017) ist die österreichische Bevölkerung um 19% gewachsen, von circa 7,38 auf etwa 8,80 Mio. Einwohner.<sup>14</sup> Im selben Zeitraum ist die **Zahl der in Österreich tätigen Rechtsanwälte** um knapp 300% angestiegen, von 2.114 im Jahr 1967 auf 6.238 im Jahr 2017. Mussten sich einst circa 3.400 Einwohner einen Anwalt teilen, sind es heute nur noch etwa 1.400. Der stärkste Zuwachs ist in den letzten 20 Jahren zu verzeichnen.<sup>15</sup>

*Heinrich Heine* nannte die Advokaten einst „die Bratenwender der Gesetze, die so lange die Gesetze wenden und anwenden, bis ein Braten für sie dabei abfällt.“<sup>16</sup> Hätte der große Dichter recht, so müsste die Zahl der Rechtsstreite und damit der Gerichtsverfahren speziell in den letzten 20 Jahren geradezu explodiert sein. Freilich: Das Gegenteil ist der Fall. In allgemeinen Zivilsachen ist über die letzten zwei Dekaden ein **drastischer Rückgang der Anfallszahlen bei Gericht** festzustellen. So stehen 830.000 neuen Prozessen im Jahr 1997 nur noch circa 440.000 im Jahr 2017 ge-



ANDREAS GEROLDINGER

Der Autor ist Universitätsprofessor und Vorstand des Instituts für Anwaltsrecht an der JKU Linz.

2019/196

<sup>1</sup> Überarbeitete Antrittsvorlesung vom 31. 1. 2019 an der Johannes Kepler Universität Linz, die ich im Rahmen der Feier zur Gründung des Instituts für Anwaltsrecht gehalten habe. Hervorhebungen in Zitaten stammen, sofern nicht gegenteilig ausgewiesen, von mir. Alle zitierten Internetquellen waren am 15. 5. 2019 aktuell. Personenbezeichnungen meinen Frauen und Männer gleichermaßen.

<sup>2</sup> Siehe nur *Kathrein*, Grußworte, in *Österreichischer Juristentag*, Zugang zum Recht (2013) 8f; ferner *Drexel*, Der Zugang zum Recht (2016) 1ff.

<sup>3</sup> Siehe dazu (mit zahlreichen Nachweisen) *Geroldinger*, Der mutwillige Rechtsstreit (2017) 749ff.

<sup>4</sup> Siehe dazu (anstelle vieler) *Zeiller*, Kommentar über das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch für die gesammten deutschen Erbländer der oesterreichischen Monarchie I (1811) 110 („Ein Recht, das nicht durchgesetzt werden kann, wäre kein Recht, keine rechtliche Freyheit“).

<sup>5</sup> Ausführlich dazu *Geroldinger*, Rechtsstreit 13ff.

<sup>6</sup> Siehe bspw. die Beiträge im Sammelband *ÖJT*, Zugang 1ff.

<sup>7</sup> *Kleine Zeitung* 22. 9. 2012, *Wolff* kritisiert „dornigen Zugang zum Recht“.

<sup>8</sup> Siehe etwa *Oberhammer*, Zugang zum Recht – aus zivilrechtlicher Sicht, in *ÖJT*, Zugang 24 (24ff).

<sup>9</sup> „Zusammen. Für Österreich.“ – Regierungsprogramm 2017–2022, 42 (abrufbar unter [www.bundeskanzleramt.gv.at/regierungsdokumente](http://www.bundeskanzleramt.gv.at/regierungsdokumente)). Am 19. 5. 2019 – unmittelbar nach Verstellung dieses Manuskripts – haben der Bundespräsident und der Bundeskanzler als Folge der „Ibiza-Affäre“ Neuwahlen angekündigt.

<sup>10</sup> Siehe dazu die Nachweise bei *Oberhammer*, Apropos „Zugang zum Recht“; Bewertung des Klagebehrens, Prozesskosten und Rechtsschutzversicherung, in *FS 100 Jahre ZPO* (1998) 163 (163).

<sup>11</sup> *Humanrights.ch* 13. 9. 2016, Der Zugang zur Justiz ist nur für Reiche gewährleistet (abrufbar unter [www.humanrights.ch/](http://www.humanrights.ch/)).

<sup>12</sup> *Roland Rechtsreport* 2014, 24ff; s. auch *Roland Rechtsreport* 2018, 15 („Die Gleichbehandlung vor Gericht wird vor allem von Personen mit Prozessenerfahrung angezweifelt“). Die Reihe „Roland Rechtsreport“ ist abrufbar unter [https://www.roland-rechtsschutz.de/unternehmen/presse\\_2/publikationen/publikationen.html](https://www.roland-rechtsschutz.de/unternehmen/presse_2/publikationen/publikationen.html).

<sup>13</sup> Angelehnt an ein Zitat von *Angela Merkel* in *Kleine Zeitung* 12. 6. 2016, *Merkel* mahnt in China zu mehr Rechtsstaatlichkeit; vgl. auch *Der Standard* 15. 11. 2009, *Holzinger*: Misstrauen gegen Justiz alarmierend.

<sup>14</sup> Statistik Austria, Statistik des Bevölkerungsstandes (2018).

<sup>15</sup> ÖRAK, Tätigkeitsbericht 2018 (2018) 58.

<sup>16</sup> *Heine*, Aus den Memoiren des Herren von Schnabelewopski, in *Kaufmann* (Hrsg.), *Heine – Werke und Briefe in zehn Bänden I<sup>2</sup>* (1972) 57.

genüber. Das ist ein Rückgang um etwa 47% binnen 20 Jahren.<sup>17</sup>

Allerdings sind **nicht alle Teilbereiche der Zivilgerichtsbarkeit** im gleichen Maße betroffen, in manchen ist sogar eine signifikant abweichende Entwicklung festzustellen:<sup>18</sup> Die Zahl der Sozialrechtssachen bspw ist über denselben Vergleichszeitraum gestiegen (von 25.488 im Jahr 1997 auf 30.569 im Jahr 2017). In Arbeitsrechtssachen ist zwar ein deutlicher, aber doch nicht an die Werte in allgemeinen Zivilsachen heranreichender Rückgang festzustellen (von 21.471 im Jahr 1997 auf 15.232 im Jahr 2017) – obwohl die österreichische Wirtschaft Rekordstände bei den Arbeitsverhältnissen verzeichnet.<sup>19</sup>

In **Deutschland** ist man mit einem vergleichbaren Phänomen konfrontiert:<sup>20</sup> Die Zahl der Anwälte wächst (von 85.105 im Jahr 1997 auf 163.436 im Jahr 2017),<sup>21</sup> jene der Zivilprozesse nimmt deutlich ab.<sup>22</sup>

## 2. Eindeutige Ursachen, auszuschließende Faktoren

Sind diese stark rückläufigen Anfallszahlen bei Gericht auf (finanzielle) Hürden beim Zugang zum Recht zurückzuführen? Die genauen **Gründe** für diese Entwicklungen sind sowohl in Österreich als auch in Deutschland noch weitgehend unbekannt.<sup>23</sup> Der ÖRAK hat sich in seinem jüngsten Tätigkeitsbericht dazu bekannt, gemeinsam mit den Gerichten und dem zuständigen Ministerium den Ursachen dafür nachzugehen.<sup>24</sup> In Deutschland bringt sich auch die Wissenschaft bereits in die entsprechende Diskussion ein. Bislang weiß man allerdings wenig mehr, als dass der **Rückgang multikausal** ist.<sup>25</sup> Allein mit demographischen Entwicklungen und ökonomischen Faktoren lassen sich die Zahlen nicht eindeutig erklären.<sup>26</sup> Einige der Gründe liegen auf der Hand, einzelne lassen sich ausschließen.

Der Rückgang ist gewiss nicht darauf zurückzuführen, dass wir aus einem dunklen streitsüchtigen Zeitalter in ein solches der **Vernunft und Harmonie** übergewechselt wären. Das lässt sich zwar schwer mit Studien, aber relativ leicht mit einem Blick in Tageszeitungen belegen.

Manche Ursachen leuchten umgehend ein und sind auch unbedenklich: Besonders stark sinkt die Zahl der **Klagen auf Kaufpreiszahlung** bzw Lieferung aus Kaufverträgen.<sup>27</sup> Bedenkt man den grundlegenden Wandel des Konsumverhaltens, verwundert das nicht weiter. Ein beträchtlicher Teil des Handels erfolgt über das Internet unter Vorauskasse (zB Kreditkarte, Online-Zahldienste). Tausende Klagen der Händler auf Zahlung erübrigen sich damit.<sup>28</sup>

Der verbreitete Online-Handel trägt allerdings auch auf andere – und dabei keineswegs so harmlose – Weise zum Absinken der Streitfälle vor Gericht bei: Von verschiedenen Bestellplattformen **gelebte Mechanismen** genießen eine hohe faktische Autorität.<sup>29</sup> Bei manchen Online-Anbietern

wird zB ein geschlossener Vertrag umgehend storniert, wenn der Online-Zahlungsvorgang nicht aufs erste Mal funktioniert.<sup>30</sup> Beim zweiten Anlauf ist das gewünschte Hotelzimmer, der in Aussicht genommene Flug etc vielleicht schon an einen anderen Interessenten vergeben. Diese umgehende Stornierung passt nicht zum österreichischen Zivilrecht, das als zentrale Wertung eine Nachholmöglichkeit binnen angemessener Frist vorsieht (§ 918 ABGB; vgl auch § 932 Abs 2, § 933a Abs 2 ABGB). Kunden nehmen derartige Begrenzungen aber offenbar hin – nein, noch mehr: Die Kunden nehmen diese Vorgehensweise als verbindlich an. Auf die Idee, dass ein ausdifferenziertes Leistungsstörungenrecht besteht, das zulasten von Verbrauchern auch nur eingeschränkt vertraglich modifiziert werden kann, kommen viele Rechtsunkundige erst gar nicht. Und selbst wenn, dann ist vielen der Aufwand, der mit einem Rechtsstreit verbunden wäre, zu groß. Als Folge werden ganze Lebensbereiche und Handelssegmente faktisch von Regeln dominiert, die mit dem Gesetz nicht übereinstimmen. Zahlreiche Kunden wagen es auch nicht, gegen die Unternehmen aufzubegehren, weil sie fürchten, von einer wichtigen Bezugsquelle abgeschnitten zu werden. So ist etwa bekannt, dass Amazon wiederholt „**lästige Kunden**“ – solche, die von ihren Rechten Gebrauch gemacht haben – schlicht kündigt.<sup>31</sup> Die Vorstellung, ohne „Amazon prime“ und dergleichen leben zu müssen, erschüttert offenkundig viele Kunden bis ins Mark und lässt sie vieles erdulden.<sup>32</sup>

Das Zivilrecht kann noch so ausdifferenzierte Regeln vorsehen, sie müssen auch **gelebt werden**. Und Recht wird

<sup>17</sup> Zahlen nach dem BIS-Justiz (für die Übermittlung der relevanten Daten danke ich OStA Dr. *Thomas Gottwald*); vgl auch die – nicht völlig deckungsgleichen – Zahlen in den jeweiligen Statistischen Jahrbüchern der Statistik Austria, zB Statistik Austria, Statistisches Jahrbuch 2018 (2018) 464f (Daten aus den Jahren 2015 und 2016).

<sup>18</sup> Siehe FN 17; ferner *Fuchs*, Warum gibt es immer weniger streitige Zivilverfahren? Rechtssoziologische Thesen zum Klagerückgang in Österreich und Deutschland, in *Ganner/Voithofer* (Hrsg), Innsbrucker Beiträge zur Rechtstatsachenforschung (in Druck; anhand der Fahnen zitiert) 1 (22).

<sup>19</sup> WKO, Österreichs Arbeitsmarkt im Überblick (2019); abrufbar unter <https://www.wko.at/service/zahlen-daten-fakten/daten-arbeitsmarkt-erwerbstaetigkeit-ueberblick.html>.

<sup>20</sup> *Fuchs* in *Ganner/Voithofer*, Rechtstatsachenforschung 2; *Nicolai/Wölber*, Zukunftsoffene und verbraucherfreundliche Justiz, ZRP 2018, 229 (229).

<sup>21</sup> *Kilian/Dreske* (Hrsg), Statistisches Jahrbuch der Anwaltschaft 2017/2018 (2018) 26f.

<sup>22</sup> *Kilian/Dreske*, Statistisches Jahrbuch 2017/2018, 303ff; Statistisches Bundesamt (Destatis), Erledigte erstinstanzliche Verfahren an den ordentlichen Gerichten (2019); abrufbar unter <https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Justiz-Rechtspflege/Tabellen/erledigt-erstinstanzlich.html>.

<sup>23</sup> *Fuchs* in *Ganner/Voithofer*, Rechtstatsachenforschung 11f.

<sup>24</sup> ÖRAK, Tätigkeitsbericht 2018 (2018) 17.

<sup>25</sup> *Fuchs* in *Ganner/Voithofer*, Rechtstatsachenforschung 12; *Nicolai/Wölber*, ZRP 2018, 229; *Prütting*, Rückgang der Klageeingangszahlen bei den staatlichen Gerichten, DRiZ 2018, 62 (65); *Wolf*, Die Schlüssel zu einem effizienten Zivilprozessrecht, ZRP 2018, 183 (185).

<sup>26</sup> *Prütting*, DRiZ 2018, 62; vgl auch *Fuchs* in *Ganner/Voithofer*, Rechtstatsachenforschung 3ff.

<sup>27</sup> Zu Deutschland *Nicolai/Wölber*, ZRP 2018, 229; *Wolf*, ZRP 2018, 185; vgl auch *Fuchs* in *Ganner/Voithofer*, Rechtstatsachenforschung 18.

<sup>28</sup> *Wolf*, ZRP 2018, 185.

<sup>29</sup> *Fries*, PayPal Law und Legal Tech – Was macht die Digitalisierung mit dem Privatrecht? NJW 2016, 2860 (2861).

<sup>30</sup> Siehe die Beispiele bei *Fries*, NJW 2016, 2861 FN 17.

<sup>31</sup> Siehe nur *Ackermann* 8. 8. 2013, Amazon/schließt Konten unliebsamer Kunden (abrufbar unter <https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/amazon-kunden-konten-sperren-widerrufsrecht/>); Stern 7. 5. 2016, So schnell sperrt Amazon Kunden: Es kann jeden treffen.

<sup>32</sup> Vgl auch *Fuchs* in *Ganner/Voithofer*, Rechtstatsachenforschung 3 („stummer Zwang“).

in unserer Tradition ganz wesentlich von den staatlichen Gerichten geprägt.<sup>33</sup> Die Entscheidungen des OGH werden veröffentlicht, von der Wissenschaft analysiert und systematisiert. Auf diese Weise verdichten sich die abstrakten Normen des Zivilrechts zu einem **Regelgeflecht**, das für **künftige Fälle Rechtssicherheit** vermittelt.<sup>34</sup> Gehen ganze Lebensbereiche an der Justiz vorbei, geht auch eine wichtige Komponente unserer Rechtskultur verloren.<sup>35</sup>

*Prütting* hat jüngst auf einen weiteren und bislang vernachlässigten Faktor für den Rückgang der Zivilprozesse hingewiesen:<sup>36</sup> die verstärkte **Streitverhütung durch Rechtsanwälte**. Der Anwalt sät nicht Zwist, um Prozessmandate zu bekommen, er beherrscht „die Kunst, Prozesse zu verhüten“.<sup>37</sup> Es spricht viel dafür, dass die hohe Anwaltsdichte ein wirkungsvoller Faktor für die sinkenden Fallzahlen ist.

Rückläufige Anfallzahlen bei Gerichten sind außerdem nicht per se besorgniserregend. Der Gesetzgeber hat über Jahrzehnte mit zahlreichen Reformen der **Überlastung der Gerichte** gegengesteuert;<sup>38</sup> mit dem Rückgang der Anfallzahlen<sup>39</sup> erntet er heute zum Teil also nur die Früchte dieser Bemühungen.

### 3. Kosten der Rechtsverfolgung als Ursache

#### a) „Rationales Desinteresse“

Ein weiterer Faktor sind zweifellos die **Kosten der Rechtsverfolgung**, also die Frage nach dem leistbaren Zugang zum Recht. Hohe Kosten – absolut gesehen oder im Vergleich zur durchzusetzenden Forderung – schrecken von der Rechtsverfolgung ab. Das Verhältnis von Rechtsverfolgungskosten und möglichem Nutzen wird vor allem bei sog **Streuschäden** virulent.<sup>40</sup> Davon spricht man, wenn bei einzelnen Geschädigten lediglich ein so geringer Schaden eintritt, dass die Betroffenen kaum ein Interesse an der Durchsetzung ihrer Rechte haben. Dies wird auch mit den Wendungen **„rationales Desinteresse“**<sup>41</sup> oder „rationale Apathie“<sup>42</sup> umschrieben. Ein Beispiel dafür aus jüngster Zeit betrifft etwa die GIS-Gebühren, also die Gebühren für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk. Diese wurden den Gebührenzahlern mit Umsatzsteuer verrechnet, was aber womöglich gegen unionsrechtliche Vorgaben verstößt. Für jeden einzelnen Gebührenzahler geht es hier um etwa € 20,- pro Jahr.<sup>43</sup> Wer deswegen vor Gericht zieht, für den stehen wohl nicht so sehr wirtschaftliche Überlegungen im Vordergrund. Rechnet man die € 20,- aller Gebührenpflichtigen zusammen, kommt freilich eine beträchtliche Summe heraus.

Natürlich steht es jedem frei, sich **gegen die Verfolgung seiner Ansprüche** zu entscheiden. Problematisch wird es dann, wenn

- sich die geringfügige Schädigung vieler Einzelner für den Unternehmer – der womöglich auf das rationale Desinteresse vertraut – lohnt oder

- die Betroffenen nur deshalb von der Rechtsverfolgung absehen, weil ihnen die Rechtsordnung keine adäquaten Rechtsschutzmechanismen zur Verfügung stellt.

#### b) Rechtstatsachenforschung

Zur Frage, wo die Hemmschwelle der meisten Menschen für die Rechtsverfolgung liegt, fehlen für Österreich belastbare Daten.<sup>44</sup> In Deutschland wurden bereits **größer angelegte Studien** durchgeführt. Dabei wurde unter anderem folgende Frage gestellt: „Einmal angenommen, Sie streiten mit jemandem um einen finanziellen Schaden, zum Beispiel weil Ihnen jemand Geld schuldet oder weil es einen Unfall gab: Ab welchem Betrag, um den gestritten wird, würden Sie vermutlich vor Gericht ziehen, bei welcher Summe ungefähr?“ Im Durchschnitt lag die Hemmschwelle bei knapp € 2.000,-.<sup>45</sup> Dieser doch nicht zu vernachlässigende Betrag ist allerdings **kein „Wohlstandsphänomen“**. Denn die Werte lagen bei Personen mit niedrigem Einkommen ganz ähnlich wie bei Personen mit hohem Einkommen.<sup>46</sup> Auch der internationale Vergleich im Rahmen einer Studie der Europäischen Kommission legt nahe, dass die Hemmschwelle nicht so sehr durch das Wohlstandsniveau geprägt wird.<sup>47</sup> Vielmehr dürfte die Neigung für den Gang zu Gericht auch wesentlich von Kultur und Mentalität sowie vom Vertrauen in die Gerichtsbarkeit<sup>48</sup> geprägt sein.

In einer weiteren deutschen Studie wurde außerdem nach dem Verhältnis von Forderung und Kosten gefragt:<sup>49</sup> „Wenn die **Kosten höher sind als die Forderung**, würden Sie dennoch klagen oder er auf die Klage verzichten?“ Knapp die Hälfte entschied sich für den Verzicht.<sup>50</sup> Dabei

<sup>33</sup> Der Standard 3. 7. 2011, VfGH-Präsident: Vertrauensverlust ist „Katastrophe für Rechtsstaat“.

<sup>34</sup> So treffend *Zimmermann*, Juristische Bücher des Jahres – Eine Leseempfehlung, NJW 2018, 2999 (3001).

<sup>35</sup> In diesem Sinne auch *Fuchs* in *Ganner/Voithofer*, Rechtstatsachenforschung 2f; *Zimmermann*, NJW 2018, 3001.

<sup>36</sup> *Prütting*, DRiZ 2018, 65; vgl auch *Fuchs* in *Ganner/Voithofer*, Rechtstatsachenforschung 8.

<sup>37</sup> *Schackow*, Die Kunst, Prozesse zu verhüten, dAnwBl 1967, 258 (258ff).

<sup>38</sup> Siehe *Rechberger*, Zur Entwicklung des Zivilverfahrensrechts in Österreich in den letzten 50 Jahren, in FS 50 Jahre Oberösterreichische Juristische Gesellschaft (2010) 54 (62ff); *Rechberger/Simotta*, Zivilprozessrecht<sup>9</sup> (2017) Rz 2ff.

<sup>39</sup> Siehe Pkt II.1.

<sup>40</sup> Zur Problematik s (anstelle vieler) *Fidler*, Private Enforcement – Rechtstheorie und Rechtswirklichkeit im Wettbewerbs- und Kapitalmarkt, JBl 2018, 152 (163f); *Kodek*, Kollektiver Rechtsschutz in Europa – Diskussionsstand und Perspektiven, in FS Nowotny (2015) 127 (147ff), je mwN.

<sup>41</sup> Siehe die Nachweise in FN 38; ferner *Bruns*, Instrumentalisierung des Zivilprozesses im Kollektivinteresse durch Gruppenklagen? NJW 2018, 2753 (2755); *Nicolai/Wölber*, ZRP 2018, 229.

<sup>42</sup> So etwa *Klever/Schwamberger*, Kollektiver Rechtsschutz in Europa – quo vadis? GVRZ 2019, 4 (Rz 1, 8); Schweizerische Eidgenossenschaft 2. 3. 2018, Erläuternder Bericht zur Änderung der Zivilprozessordnung (Verbesserung der Praxistauglichkeit und der Rechtsdurchsetzung) 18, 45.

<sup>43</sup> Siehe dazu Der Standard 10. 10. 2018, 300 Millionen Euro: Sammelklage gegen zu hohe GIS-Gebühren; Kurier 17. 11. 2018, ORF-Gebühren: Rechtsstreit um Mehrwertsteuer nimmt Fahrt auf.

<sup>44</sup> Vgl auch *Fuchs* in *Ganner/Voithofer*, Rechtstatsachenforschung 2ff.

<sup>45</sup> Roland Rechtsreport 2014, 8, 36.

<sup>46</sup> Roland Rechtsreport 2014, 37.

<sup>47</sup> European Commission, Special Eurobarometer 342 – Consumer empowerment (2012) 216.

<sup>48</sup> Siehe zur Lage in Deutschland etwa Roland Rechtsreport 2018, 11.

<sup>49</sup> Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV), Ergebnis einer repräsentativen Forsa-Umfrage im April 2015 mit 1.012 Befragten (ab-rufbar unter <https://www.gdv.de/de/medien/aktuell/deutsche-unterschaetzen-kosten-eines-rechtsstreits-15834>).

<sup>50</sup> GDV, Forsa-Umfrage 2015 („Hohe Kosten führen zu Rechtsverlust“).

hat die Studie ferner gezeigt, dass die Befragten eine völlig **falsche Vorstellung** davon hatten, was ein Zivilprozess kostet und wie Kostenersatz im Prozess funktioniert.<sup>51</sup> Fast 78% der Befragten schätzten die Kosten deutlich zu niedrig ein, lediglich 6% lagen mit ihrer Einschätzung richtig.<sup>52</sup> Dass bei geringen Streitwerten schon die Kosten der ersten Instanz – selbst bei ganz unproblematischem Prozessverlauf – leicht den Klagsbetrag überschreiten können,<sup>53</sup> löst vielfach zunächst Unverständnis aus.

#### 4. Maßnahmen des Regierungsprogramms

Wie eingangs erwähnt, nimmt das **jüngste Regierungsprogramm** auf den leistbaren Zugang der Bevölkerung zum Recht Bezug.<sup>54</sup> Als Maßnahmen, die zur Kostensenkung führen sollen oder könnten, werden insb die Einführung einer neuen Wirtschaftsgerichtsbarkeit unter dem Primat der Verfahrensbeschleunigung und Verfahrensökonomie sowie die Senkung und Deckelung der Gerichtsgebühren genannt. Das sind zweifellos berechtigte Anliegen, ein großer Wurf ist (bzw war) nicht darunter. Und mit den Gerichtsgebühren ist es in Wahrheit nicht getan. Es braucht wohl auch eine Diskussion über die anwaltliche Entlohnung,<sup>55</sup> nicht zuletzt den Rechtsanwaltsstarif. Schließlich stammen dessen Ansätze und Tarifposten zu einem guten Teil noch aus einer Zeit, in der unter völlig anderen technischen Voraussetzungen gearbeitet wurde, in der die Rechtsanwaltschaft auch ganz anders organisiert war als heute.<sup>56</sup>

Das letzte Regierungsprogramm und die jüngst angekündigten Neuwahlen legen nun aber nicht nahe, dass demnächst mit dem Gesetzgeber zu rechnen wäre. Wie kann man nach geltendem Recht das Kostenrisiko abfedern? Im Wesentlichen gibt es derzeit drei Lösungen:

#### III. VERFAHRENSHILFE UND RECHTSSCHUTZVERSICHERUNG

Zunächst ist die **Verfahrenshilfe** zu nennen (§§ 63 ff ZPO). Ursprünglich hieß sie „Armenrecht“, was den zentralen Wesenszug noch immer anschaulich zum Ausdruck bringt.<sup>57</sup> Nur derjenige, der sich die Prozessführung tatsächlich nicht leisten kann, ohne seinen Lebensunterhalt zu gefährden, hat Anspruch auf Verfahrenshilfe. Dann wird er vorübergehend von Gebühren befreit und erhält einen Verfahrenshilfeanwalt (§ 64 ZPO). Wer aber zB Immobilienvermögen hat, muss dieses vorher veräußern oder belasten und auf diese Art und Weise den Prozess finanzieren.<sup>58</sup> Die Verfahrenshilfe beseitigt also nur für tatsächlich Vermögenlose Zugangshürden finanzieller Natur.

Große praktische Bedeutung hat die **Rechtsschutzversicherung**. Nahezu jeder zweite Österreicher besitzt eine Polizze,<sup>59</sup> besonders beliebt ist die Kfz-Rechtsschutzversicherung. Wie aber schon dieses Beispiel zeigt, besteht Versicherungsschutz in aller Regel nur für ganz bestimmte Seg-

mente, etwa Fahrzeug- und Lenker-Rechtsschutz, Schadenersatz- und Straf-Rechtsschutz.<sup>60</sup> Selbstredend muss die Versicherung bereits abgeschlossen sein, wenn der Rechtsstreit entsteht bzw das ihn auslösende Ereignis eintritt. Gerade in jüngerer Zeit ist, so ein Versicherungsexperte, eine „härtere Gangart“ der Versicherer festzustellen:<sup>61</sup> Die Übernahme der Kosten durch die Versicherung, die sog Deckungszusage, muss immer öfter erstritten werden. Die Rechtsschutzversicherung ist also in vielen Bereichen ein wichtiger Baustein für den Zugang zum Recht, allerdings ein solcher, den sich der rechtsschutzbedürftige Bürger im Voraus erkaufen muss.<sup>62</sup>

Eine beträchtliche Zahl an Rechtsuchenden ist **für die Verfahrenshilfe „zu reich“** und hat **keine Deckung durch eine Rechtsschutzversicherung** zu erwarten. Der Anspruch eines Rechtsstaates muss es natürlich sein, dass auch für diese Gruppe der Zugang zu Gericht besteht.

#### IV. VERBOT VON QUOTA-LITIS-VEREINBARUNGEN

Hier könnte die dritte Lösung eingreifen: der Abschluss einer sog **Streitanteilsvereinbarung**, auch bekannt als *pactum de quota litis*. Die Idee dahinter ist bestechend einfach: Es geht um die wirtschaftliche Beteiligung am Prozesserfolg.

#### 1. Rechtsanwalt

Anstatt für seine konkret erbrachte Leistung bezahlt zu werden, könnte der Rechtsanwalt im Falle des Prozesserfolges einen **Prozentsatz des erstrittenen Betrags** erhalten. Geht der Prozess verloren, hätte der Rechtsanwalt kein Honorar zu erwarten. Er geht also eine Wette ein. Für den Mandanten fällt das Kostenrisiko geringer aus; die Kosten des Gerichts und des Gegners müsste er bei Prozessverlust weiterhin tragen.

Rechtsanwälten ist der Abschluss einer Quota-litis-Vereinbarung jedoch explizit verboten. So steht seit mehr als 100 Jahren in **§ 879 Abs 2 Z 3 ABGB**. Die sachliche Recht-

<sup>51</sup> GDV, Forsa-Umfrage 2015 („Die meisten haben keine Vorstellung, was Rechtsbeistand kostet“).

<sup>52</sup> GDV, Forsa-Umfrage 2015 („Kostenrisiko ist höher als man glaubt“).

<sup>53</sup> Siehe dazu auch die Beispiele zur Veranschaulichung des Prozessrisikos bei *Drexel*, Zugang 136 ff.

<sup>54</sup> Siehe FN 9.

<sup>55</sup> Vgl auch schon *Oberhammer* in FS 100 Jahre ZPO 189 f.

<sup>56</sup> Siehe dazu *Prütting*, Entwicklungstendenzen der Anwaltschaft in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft, AnwBl 2019/07-08, 469 ff.

<sup>57</sup> Zur historischen Entwicklung s *Geroldinger*, Rechtsstreit 69 f; *Geroldinger/Kogler*, Verfahrenshilfe: Nachzahlung gemäß § 71 ZPO auf Antrag? ÖJZ 2008, 341 (342 ff).

<sup>58</sup> Siehe dazu *M. Bydlinski* in *Fasching/Konecny* (Hrsg), ZPG II/1<sup>3</sup> (2014) § 63 ZPO Rz 4 mwN.

<sup>59</sup> Konsument 19. 9. 2007, Kfz-Rechtsschutzversicherungen – Nur nach Bedarf.

<sup>60</sup> *Kronsteiner*, Die Rechtsschutzversicherung (2018) 30 ff.

<sup>61</sup> *Hartmann* in Konsument 23. 2. 2017, Rechtsschutz-Versicherungen – Richtiger Schutz im Streitfall (Interview mit Dr. Thomas Hartmann); zur Interessenslage im Rahmen einer Rechtsschutzversicherung s *Brunner*, Die freie Anwaltswahl in der Rechtsschutzversicherung (2017) 4 ff mwN.

<sup>62</sup> Siehe dazu Pkt V.

fertigung dieses Verbots ist seit jeher umstritten.<sup>63</sup> Das Thema reicht tief in das Verfassungsrecht hinein. Es geht unter anderem um das Grundrecht der Erwerbsfreiheit. Indem dem Rechtsanwalt verboten wird, das Honorar in Form einer quota litis zu vereinbaren, wird ohne Zweifel in sein Grundrecht eingegriffen. Das bedarf einer sachlichen Rechtfertigung.<sup>64</sup>

In Österreich stimmen die Höchstgerichte darin überein, dass diese Rechtfertigung vor allem im **Mandantenschutz** zu finden ist.<sup>65</sup> Der typische Mandant ist juristischer Laie und kann die Erfolgsaussichten einer Klage kaum abschätzen. Der Anwalt könnte nun verleitet sein, trotz guter Erfolgsaussichten dem Mandanten einzureden, dass ein hohes Risiko bestehe und die Sache sehr aufwändig sei. So könnte der Anwalt den Mandanten davon überzeugen, dass er dieses Risiko und diesen Aufwand nur bei einer hohen Erfolgsbeteiligung übernehmen könne. Ein solcher Anwalt ließe sich also unter Vorgaukelung eines großen Risikos eine hohe Quote am fast sicheren Prozessserfolg versprechen.<sup>66</sup> Der rechtsunkundige Mandant wird das kaum je überprüfen, denn die wenigsten suchen mehrere Rechtsanwälte auf und vergleichen Angebote.

Das Potenzial einer erfolgsbasierten Honorierung sollte nicht unterschätzt werden: In einem Fall aus 2007 hätte die Erfolgsvereinbarung ein Honorar von knapp 2,8 Mio Euro für den Rechtsanwalt ergeben, eine Abrechnung nach zu honorierenden Leistungen hätte gute € 100.000,- eingebracht.<sup>67</sup> Bei einer derartigen Entlohnungsstruktur kann das eigene **wirtschaftliche Interesse des Anwalts am Ausgang der Causa** überhandnehmen – ja sogar Anreize schaffen, den Erfolg „um jeden Preis“ anzustreben.<sup>68</sup>

Es gibt aber auch noch ein weiteres Argument, das zur Rechtfertigung des Verbots der quota litis herangezogen wird:<sup>69</sup> der **Schutz des Ansehens und der Ehre des Rechtsanwaltsstandes**. Das klingt wenig modern und gerät gerade in jüngerer Zeit immer mehr in den Hintergrund der Diskussion.<sup>70</sup> Nach meiner Überzeugung hat dieser Aspekt – der nicht zuletzt für die Frage von Bedeutung sein kann, ob die aus § 879 Abs 2 Z 3 ABGB resultierende Nichtigkeit absolut oder doch nur relativ wirkt<sup>71</sup> – bis heute aber **Beachtung**: Bei einer Quota-litis-Vereinbarung kommt es für die Entlohnung des Rechtsanwalts nicht mehr auf die geleistete Arbeit, sondern nur auf den Prozessserfolg an. Durch diese Entkopplung wird – wie es der OGH im Jahr 1903 formulierte – „die wissenschaftliche Arbeit des Advocaten [ . . . ] **zum Spiel, zu einer Wette herabgesetzt**“.<sup>72</sup> Außerdem meinte der OGH damals: Quota-litis-Vereinbarungen könne nur ein Advokat schließen, „dem es seine Mittel erlauben, im Falle des Nichterfolges auf jedes Honorar zu verzichten“. Dadurch würden weniger wohlhabende Standeskollegen vom Markt verdrängt, das sei „eine den Advocatenstand schädigende illoyale Konkurrenz gegenüber den Berufskollegen“.<sup>73</sup>

Eine **Standesehre** hat freilich nur zu schützen, wer auch einem Standesrecht unterliegt. Die Rsp hat unter dem Be-

griff „Rechtsfreund“ zunächst nur Rechtsanwälte verstanden. In weiterer Folge wurde das Verbot auf Notare, Steuerberater, Buchprüfer und Wirtschaftsprüfer **erstreckt**. Eine Ausdehnung auf andere Berufe, die keinen vergleichbaren Standesregeln unterliegen, wurde abgelehnt.<sup>74</sup>

2008 hat der VfGH das Verbot der quota litis unter die Lupe genommen. Er hat es für verfassungsrechtlich unbedenklich erklärt. Vor allem der Schutz des Mandanten rechtfertige die Beschränkung der Erwerbsfreiheit. Außerdem gelte es nur für Berufsgruppen, die einem besonderen Standesrecht unterliegen.<sup>75</sup> Auf die schwierige Abgrenzung<sup>76</sup> der als zulässig angesehenen „bloßen“ Erfolgshonore und Quota-litis-Vereinbarungen ging der VfGH nicht näher ein.

## 2. Prozessfinanzierer

### a) Allgemein zur Prozessfinanzierung

Mit Rechtsanwälten kann also keine Quota-litis-Vereinbarung geschlossen werden. Dieses Ergebnis galt spätestens ab dem VfGH-Erkenntnis aus dem Jahr 2008 als weitgehend „einzementiert“.

Offenkundig gibt es aber Bedarf nach einer Abwälzung des Kostenrisikos. Und so hat sich ein neues Geschäftsfeld aufgetan: Seit circa 20 Jahren treten sog **Prozessfinanzierer** am österreichischen Markt auf.<sup>77</sup> Sie sind weder Parteien der von ihnen finanzierten Prozesse noch treten sie als Rechtsvertreter auf. Es handelt sich um Dritte, die sich auf die Übernahme des Kostenrisikos von Gerichtsprozessen spezialisiert haben.<sup>78</sup> Der Prozessfinanzierer übernimmt die Vorfinanzierung eines Rechtsstreits und lässt sich für den Erfolg einen gewissen Prozentsatz des Erstrittenen ver-

<sup>63</sup> Siehe dazu *Pilshofer*, Grundlagen und Grenzen freier Honorarvereinbarungen im Anwaltsberuf (2011) 111ff; *Welser/Kletečka*, Bürgerliches Recht I<sup>15</sup> (2018) Rz 554; *Wilhelm*, Quota litis quo vadis? eoclex 2007, 489 (489). Explizit für die Aufhebung des Verbots etwa *Graf in Kletečka/Schauer* (Hrsg), ABGB-ON<sup>1.04</sup> (2017) § 879 Rz 250ff.

<sup>64</sup> Zu Grundrechtseingriffen und Grundrechtsschranken s (anstelle vieler) *Berka*, Verfassungsrecht<sup>7</sup> (2018) Rz 1277ff.

<sup>65</sup> RIS-Justiz RS0111489.

<sup>66</sup> BVerfG 1 BvR 2576/04 BVerfGE 117, 163 (Rz 67).

<sup>67</sup> OGH 7 Ob 8/06m AnwBl 2007, 118 (hier handelte es sich nicht um eine Quota-litis-Vereinbarung, sondern ein Erfolgshonorar).

<sup>68</sup> BVerfG 1 BvR 2576/04 BVerfGE 117, 163 (Rz 66).

<sup>69</sup> OGH 6 Ob 311/66 SZ 39/160; RIS-Justiz RS0038729.

<sup>70</sup> Vgl *Oberhammer*, Sammelklage, quota litis und Prozessfinanzierung, eoclex 2011, 972 (974); Schutz der Standesehre „nur mittelbar und im Ergebnis verfolgt“; s aber *Thiele*, Anwaltskosten<sup>3</sup> (2011) § 2 RATG Rz 17.

<sup>71</sup> Siehe dazu etwa *Oberhammer*, eoclex 2011, 974 (relative Nichtigkeit).

<sup>72</sup> OGH 10.228 GZ 1903, 225; s auch *Pilshofer*, Grundlagen 43.

<sup>73</sup> OGH 10.228 GZ 1903, 225; s auch *Pilshofer*, Grundlagen 241.

<sup>74</sup> OGH 7 Ob 8/06m AnwBl 2007, 118; RIS-Justiz RS0016813; RS0016814; s aber FN 80.

<sup>75</sup> VfGH B 330/07 AnwBl 2009, 28 (*Klingsbigl*) = ÖZW 2009, 45 (*Rohregger*).

<sup>76</sup> Siehe dazu etwa *Graf in Kletečka/Schauer*, ABGB-ON<sup>1.04</sup> § 879 Rz 252; *Pilshofer*, Das rein erfolgsabhängige Honorar – zulässige Form anwaltlicher Entlohnung? AnwBl 2011, 177 (178ff), je mwN.

<sup>77</sup> Siehe dazu (als eine der ersten ausführlicheren Untersuchungen zu der Thematik) *E. Wagner*, Rechtsprobleme der Fremdfinanzierung von Prozessen, JBl 2001, 416.

<sup>78</sup> Allgemein zur Zulässigkeit der Beiziehung von Prozessfinanzierern s etwa OGH 6 Ob 224/12b RdW 2013, 268; zur Einordnung des Prozessfinanzierungsvertrags s *Wagner*, JBl 2001, 418ff.

sprechen. Dabei reicht die Bandbreite von 15–50%,<sup>79</sup> 30% sind nach einer Markterhebung in Deutschland bei Forderungen bis zu € 500.000,- geradezu marktüblich.<sup>80</sup> Im Verlustfall übernimmt der Prozessfinanzierer das volle Verlustrisiko, also nicht nur das Honorar des Anwalts der unterstützten Partei, sondern etwa auch den Kostenersatzanspruch des Gegners und die Gerichtsgebühren. Damit ist die Entlastung für die Partei eine noch größere als sie es bei Abschluss einer Quota-litis-Vereinbarung mit einem Rechtsanwalt wäre. Nach hA gilt das Verbot der quota litis für Prozessfinanzierer nicht, denn sie sind **keine „Rechtsfreunde“** iSd § 879 ABGB und unterliegen auch keinem Standesrecht.<sup>81</sup>

Diese Form der Prozessfinanzierung ist eine tragende Säule der sog. „**österreichischen Sammelklage**“ (auch: „Sammelklage österreichischer Prägung“). Die Anspruchsinhaber (zB geschädigte Verbraucher) treten ihre Ansprüche an einen klagebefugten Verband (meist VKI oder Arbeiterkammer) oder an einen sonstigen Rechtsträger (Verband, GmbH) zum Inkasso ab und dieser klagt die Ansprüche im eigenen Namen und unterstützt durch einen Prozessfinanzierer ein. Diese Causen zeichnen sich regelmäßig durch eine hohe Zahl von Betroffenen und entsprechend hohe Gesamtvolumina aus.<sup>82</sup>

Die wohl bislang **größte Sammelklage Österreichs** wurde im Oktober 2018 unmittelbar vom Prozessfinanzierer AdvoFin initiiert. Es geht um die bereits erwähnten GIS-Gebühren. Davon sind theoretisch 3,3 Mio Kunden betroffen; AdvoFin spricht von einem Klagsvolumen von mehr als 300 Mio Euro.<sup>83</sup>

### b) Mieterschützer

In der Vergangenheit traten die Finanzierer vorrangig bei größeren Causen auf. Manche verlangen einen Mindeststreitwert von einer Million oder doch zumindest mehreren Hunderttausend Euro. Gerade in jüngerer Zeit wird das Modell aber auch **im „Kleineren“ gelebt**. Zunehmend tauchen im Internet Vermittlungsportale und Anbieter von Rechtsdienstleistungen auf.

So treten etwa in Wien eine Reihe von „**Mieterschützern**“ auf. Das Geschäftsmodell ist wiederum bestechend einfach: Vielen Mietern ist nicht bewusst, dass sie zu hohe Mieten bezahlen und dass sie das zu viel Bezahlte zurückfordern könnten, oder ihnen ist der Aufwand der Rechtsverfolgung zu groß. Anbieter wie „**Mietenchecker**“ oder „**MieteRunter**“ versprechen diesbezüglich Hilfe, manche gehen auch sehr offensiv auf potenziell Betroffene zu.<sup>84</sup> Für die Unterstützung bei der Rechtsverfolgung lassen sich die „Mieterschützer“ bspw 30% oder auch 45%<sup>85</sup> des Erfolges versprechen. Bei schlichter Rechnung sollten, wenn vom Vermieter bspw € 10.000,- zurückgefordert werden können, dem „Mieterschützer“ daher € 3.000,- gebühren. Diese Rechnung geht aber nicht immer auf. Denn verschiedene „Mieterschützer“ wollen nicht nur 30% von dem Betrag, den der Vermieter tatsächlich zurückzahlt, sondern auch

von der Mietersparnis in der Zukunft (bis zu drei Jahre).<sup>86</sup> So mancher Mieter, der das Kleingedruckte nicht gelesen hat, hat hier schon eine Überraschung erlebt.<sup>87</sup>

### c) Spielerschützer

Mit solchen Klauseln im Kleingedruckten begeben sich diese „Mieterschützer“ auf **rechtlich dünnes Eis**. Freilich ist ihr ganzes Geschäftsmodell eine Gratwanderung. Denn sobald sie rechtsberatende Aufgaben und die Vertretung der Rechtsschutzsuchenden übernehmen, greifen sie in jenes Geschäftsfeld ein, das von Gesetzes wegen den Rechtsanwälten vorbehalten ist.<sup>88</sup>

Übertrieben hat es vor kurzem ein selbsternannter „**Spielerschützer**“. Auf seiner Website [www.automatenklage.at](http://www.automatenklage.at) machte er folgendes Angebot: „Haben Sie an Spielautomaten [ . . . ] Geld verloren? Fordern Sie jetzt Ihre Spielverluste zurück. Wir helfen Ihnen. [ . . . ] Wir zeigen Ihnen die Möglichkeit, wie Sie auch ohne Geld im Vorhinein zu investieren Klage einreichen können.“

Der Spielerschützer bewarb dann auf seiner Homepage eine umfassende Betreuung und verlangte eine Erfolgsbeteiligung von 33%. Er rühmte sich auch damit, dass „von ihm vertretene“ Spieler erfolgreich gegen einen Glücksspielkonzern prozessiert hatten. Damit hat er die Rolle des reinen Finanzierers verlassen und in das **Beratungs- und Vertretungsmonopol** der Rechtsanwälte eingegriffen. Diese Art von Tätigkeit wurde ihm von den Gerichten untersagt. Dabei wurde ihm außerdem verboten, Quota-litis-Vereinbarungen abzuschließen.<sup>89</sup>

Während die Stattgabe des Unterlassungsbegehrens im Hinblick auf § 8 RAO kaum überrascht, ist die Erstreckung des Verbots von Quota-litis-Vereinbarungen auf den „Spielerschützer“ doch bemerkenswert: Schließlich unterliegt er **keinem Standesrecht** und er hat auch nicht den Anschein erweckt, Rechtsanwalt zu sein. Ob man hier tatsächlich über die Reichweite des Verbots der quota litis reden musste oder besser nach Reichweite und Verbotszweck des § 8 RAO hät-

<sup>79</sup> Siehe etwa Der Standard 24. 6. 2018, Wenn David gegen Goliath Hilfe braucht (rund ein Drittel); *Gangl*, Sammelklagen, Prozessfinanzierung und quota litis (2013, Diplomarbeit Graz) 43 (10–50%); *Wagner*, JBl 2001, 416 (10–50%); zu Deutschland s Deutscher Anwaltverlag, Prozessfinanzierung Spezial (2013) 3 (Durchschnitt zwischen 20 und 30%).

<sup>80</sup> *Schmitt* in *Harbauer* (Hrsg), Rechtsschutzversicherung: ARB<sup>9</sup> (2018) Teil A Rz 137.

<sup>81</sup> Anstelle vieler *Oberhammer*, *ecolx* 2011, 972ff mwN.

<sup>82</sup> Näher dazu *Frauenberger-Pfeiler*, Sammelklagen: jüngste Entscheidungen, *ecolx* 2010, 450; *Geroldinger* in *Fasching/Konecny*, ZPG III/1<sup>3</sup> (2017) § 227 ZPO Rz 39; *Kodek*, „Die Sammelklage“ nach österreichischem Recht – Ein neues prozeßrechtliches Institut auf dem Prüfstand, ÖBA 2004, 615; *Kodek*, Kollektiver Rechtsschutz in Europa – Diskussionsstand und Perspektiven, in FS Nowotny (2015) 127; *Oberhammer*, „Österreichische Sammelklage“ und § 227 ZPO, in *Fucik/Konecny/Lovrek/Oberhammer* (Hrsg), Jahrbuch Zivilverfahrensrecht 2010 (2010) 247; *Oberhammer*, Kollektiver Rechtsschutz bei Anlegerklagen, 19. ÖJT II/1 (2015) 73.

<sup>83</sup> *Futurezone.at* 10. 10. 2018, GIS-Gebühren: Sammelklage gegen ORF fordert 300 Millionen Euro.

<sup>84</sup> *Heute.at* 7. 10. 2018, Stadt warnt vor Abzocke bei Mietüberprüfung.

<sup>85</sup> Siehe FN 82.

<sup>86</sup> Siehe FN 82.

<sup>87</sup> Siehe etwa Der Standard 24. 6. 2018, Wenn David gegen Goliath Hilfe braucht.

<sup>88</sup> Siehe die Unterlassungserklärungen der Miete Runter GmbH und der mietenchecker.at GmbH abrufbar unter <https://www.rechtsanwaltsverein.at/uwg-eingriffe.html>.

<sup>89</sup> OGH 4 Ob 14/18i ÖBl-LS 2019/9 (*Hinger*) = AnwBl 2018, 728.

te fragen sollen, erscheint zweifelhaft, kann hier aber nicht vertieft werden.

Genau genommen rüttelt die Entscheidung des 4. Senats, vielleicht ohne es zu wollen, an **einer Säule der Entscheidung des VfGH** zur *quota litis*.<sup>90</sup> Dort ging es ua um die Frage, warum die Prozessfinanzierer im Gegensatz zu Rechtsanwältinnen Quota-litis-Vereinbarungen abschließen dürfen. Diesen Vergleich verwarf der VfGH *allein* mit dem Argument, dass das Verbot der *quota litis* im Landesrecht wurzle und Prozessfinanzierer keinem Landesrecht unterliegen würden. Dabei schloss sich der VfGH explizit der Judikatur des OGH an. Der 4. Senat hat das **Quota-litis-Verbot** nun aber auf solche Rechtsdiensteanbieter **erstreckt**, die eindeutig keinem Landesrecht unterliegen und noch nicht einmal so tun als ob. Damit hat sich aber auch eine Prämisse des VfGH-Erkenntnisses geändert. Die Chancen, dass der VfGH die Frage der Verfassungskonformität des Quota-litis-Verbots neuerlich inhaltlich prüfen könnte, sind damit zumindest gestiegen.

### 3. „Spatz in der Hand“

Gerne verwenden Prozessfinanzierer das Bild, dass sie den **David im Kampf gegen Goliath** unterstützen.<sup>91</sup> Ganz so heroisch geht es in der Realität freilich nicht zu.<sup>92</sup> Voraussetzungen dafür, dass ein Prozessfinanzierer das Kostenrisiko übernimmt, sind in aller Regel ein gewisser Mindeststreitwert, eine überwiegende Erfolgswahrscheinlichkeit und eine gute Bonität des Gegners; entsprechend hoch ist die Quote der Ablehnung von Anfragen bei Prozessfinanzierern.<sup>93</sup> Deren ganzes Geschäftsmodell baut dabei auf dem Muster auf „Lieber den **Spatz in der Hand** als die Taube am Dach“. Wirklich zufrieden kann der Rechtsschutzsuchende, der zur Verfolgung seines Rechts eine Quota-litis-Vereinbarung abschließen *muss*, nie sein. Wer etwa keine andere Wahl hat, als eine Schadenersatzforderung unter Beiziehung eines Prozessfinanzierers zu verfolgen, bleibt faktisch auf einem nicht unbeträchtlichen Teil seines Schadens sitzen.<sup>94</sup> Das ist natürlich besser als nichts und die Entlastung der Sorge um die Kostenlast bei Prozessverlust ist für sich genommen etwas wert. Der faktische Ersatz von 70% der Schadenssumme ist aber auch nicht das, was der Geschädigte nach dem Grundkonzept des Schadenersatzrechts (§§ 1294, 1323 ABGB inklusive des Kostenersatzrechts nach §§ 41 ff ZPO)<sup>95</sup> zu erwarten hat – nämlich den vollständigen Ersatz des (positiven) Schadens samt Prozesskosten.

Um das zu ändern, müsste man schon die **quota litis auf den Gegner überwälzen** können. In verschiedenen Rechtsordnungen, die der *quota litis* aufgeschlossener gegenüberstehen, ist ein derartiger (Teil-)Ersatz auch vorgesehen.<sup>96</sup> Ob das in Österreich – etwa mittels Schadenersatzes bei mutwilliger Prozessführung<sup>97</sup> – möglich ist, wird kaum erörtert<sup>98</sup> und bedarf daher noch näherer Untersuchung.

## V. RESÜMEE

Die sinkenden Anfallszahlen bei Gericht haben ganz gewiss viele verschiedene Ursachen. Manche sind unbedenklich, manche sogar begrüßenswert. Es liegt aber auch der Verdacht nahe, dass die finanziellen Hürden für den Zugang zum Recht derzeit in manchen Bereichen zu hoch sind. Eine Option, diese zu überwinden, sind Quota-litis-Vereinbarungen, die nach hA zwar mit Prozessfinanzierern, aber nicht mit Rechtsanwältinnen geschlossen werden können. Aufgrund der Entscheidung des OGH zu 4 Ob 14/18i sind allerdings die Chancen, dass der VfGH die Frage der Verfassungskonformität des Quota-litis-Verbots neuerlich inhaltlich prüfen könnte, zumindest gestiegen.

Bei der Finanzierung von Prozesskosten durch private Versicherungsgesellschaften oder Prozessfinanzierer handelt es sich aber letztlich um eine Kompensation von Defiziten des staatlichen Rechtsschutzsystems durch marktwirtschaftlich organisierte Akteure.<sup>99</sup> Der Anspruch eines Rechtsstaats, noch dazu in einem reichen Land, muss es sein, allen Bürgern einen wirkungsvollen Rechtsschutz für sämtliche Lebensbereiche zur Verfügung zu stellen.<sup>100</sup> Es besteht außerdem der Verdacht, dass sich bestimmte Lebensbereiche an der Ziviljustiz vorbeientwickeln könnten. Darauf muss reagiert werden.

<sup>90</sup> Siehe FN 71.

<sup>91</sup> Siehe FN 79; ferner zB Juve 28. 7. 2015, Prozessfinanzierer: Unterstützung bei Sammelklagen; Wiener Zeitung 23. 3. 2017, David gegen Goliath.

<sup>92</sup> Bezeichnenderweise spricht *Franz Kallinger* (AdvonFin) im Interview mit dem Standard (FN 79) auch vom „Spiel (sic!) David gegen Goliath“.

<sup>93</sup> *Gangl*, Sammelklagen 43; zu Deutschland *Budras*, *Finanzierer David gegen Goliath*, dAnwBl 2012, 341 (342: 90 bis 95%).

<sup>94</sup> Zur diesbezüglichen Problematik bei der Verfolgung von Ansprüchen der Insolvenzmasse und zur möglichen Pflicht des Insolvenzverwalters, einen Prozessfinanzierer beizuziehen, s *Fruhstorfer*, Prozessführung bei Massearbit, in *Clavora/Kapp/Mohr* (Hrsg), Jahrbuch Insolvenz- und Sanierungsrecht sowie Exekutionsrecht 2017 (2017) 287 (297).

<sup>95</sup> Zur Natur des Kostenersatzes nach §§ 41 ff ZPO als Schadenersatz s *M. Bydlinski* in *Fasching/Konecny*, ZPG II/13 (2014) Vor §§ 40 ff ZPO Rz 1 ff; *Geroldinger*, Rechtsstreit 206 ff; *Obermaier*, *Kostenhandbuch*<sup>3</sup> (2018) Rz 1.2, je mwN auch zur Einordnung als Anspruch des öffentlichen Rechts.

<sup>96</sup> Zur Rechtslage in England s etwa *Andrews*, *Civil Processes I* (2013) Rz 20.13 ff.

<sup>97</sup> Siehe dazu *Geroldinger*, Rechtsstreit 603 ff.

<sup>98</sup> Siehe etwa *Kodek*, Groß- und Massenverfahren de lege lata und de lege ferenda, in *Neumayr* (Hrsg), Beschleunigung von Zivil- und Strafverfahren (2014) 1 (37).

<sup>99</sup> *Drexel*, Zugang 200f.

<sup>100</sup> *Nicolai/Wölber*, ZRP 2018, 230.



ERIK PINETZ

Der Autor ist Rechtsanwaltsanwältin und Steuerberater sowie Lehrbeauftragter am Institut für Österreichisches und Internationales Steuerrecht der WU Wien

2019/197

# Highlights aus dem Wartungserlass der Gebührenrichtlinien 2019

## I. GRUNDINTENTION DES WARTUNGSERLASSES: EINGESCHRÄNKTER AKTUALISIERUNGSUMFANG

Im Jahr 2007 – also vor mehr als zehn Jahren – wurden die GebRL 2007 als Auslegungsbehelf zum Gebührengesetz 1957 im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise und Auslegung des Gesetzes vom BMF veröffentlicht. Mittlerweile ist es allerdings im gesamten GebG zu zahlreichen Gesetzesänderungen gekommen (wie auch in relevanten Gesetzen, auf die das GebG referenziert). Zudem ist eine Vielzahl an relevanten Entscheidungen und neuer Literatur veröffentlicht worden. Dementsprechend haben sich bei den Steuerpflichtigen bzw. den mit der Selbstberechnung betrauten Parteienvertretern vermehrt Zweifel ergeben, welche Aussagen der Gebührenrichtlinien – insb. unter dem Blickwinkel von Treu und Glauben – noch gültig und welche überholt sind. Um diese Fragen von Seiten der Steuerpflichtigen zu reduzieren und die Rechtssicherheit für die Normunterworfenen zu erhöhen, wurden die Gebührenrichtlinien nunmehr überarbeitet.<sup>1</sup> Dabei lag das Hauptaugenmerk bemerkenswerter- oder bedauerlicherweise aber nicht darauf, eine umfassende Einarbeitung der in den vergangenen Jahren veröffentlichten (höchstgerichtlichen) Rsp oder gar Literatur vorzunehmen. Vielmehr war nach den Ausführungen in der Einleitung des neuen Wartungserlasses 2019 das Grundanliegen, alle nicht mehr geltenden Aussagen zu streichen und bestimmte Erlässe aufzunehmen.<sup>2</sup> Zwar wurden vereinzelt auch wesentliche Entscheidungen und deren Auswirkungen aufgenommen,<sup>3</sup> jedoch stellt der Wartungserlass schon vorab klar, dass keine umfassende Aktualisierung vorgenommen wird, sondern allein Rechtssicherheit im Hinblick auf jene Aussagen hergestellt werden soll, die in den Gebührenrichtlinien 2019 enthalten sind. Insofern ist die Überarbeitung natürlich begrüßenswert, als die Rechtssicherheit im Hinblick auf viele Aspekte gestärkt wird. Jedoch bleibt festzuhalten, dass zu wesentlichen Problemstellungen keine Rechtsauffassung der Finanzverwaltung existiert und somit „nur“ auf die einschlägige Judikatur bzw. Literatur zurückgegriffen werden kann.

## II. WESENTLICHE NEUERUNGEN IM BEREICH DER RECHTSGESCHÄFTSGEBÜHREN

### 1. Gebührenpflicht von Optionen

Die erste wesentliche Neuerung findet sich in Rz 439 im Hinblick auf die Gebührenpflicht von Optionen. Allgemein ist Grundvoraussetzung für das Entstehen der Gebührenpflicht, dass ein vom Tarifposten des GebG erfasstes Rechts-

geschäft überhaupt gültig zustande gekommen ist.<sup>4</sup> Dementsprechend kann etwa ein Vorvertrag nicht der Gebührenpflicht unterliegen, da eine solche Vereinbarung nicht in den Tatbeständen des § 33 GebG angeführt ist und die Vertragsparteien nur den zukünftigen Abschluss eines potentiell gebührenpflichtigen Rechtsgeschäfts vereinbaren.<sup>5</sup> Vom Vorvertrag ist jedoch die Option zu unterscheiden. Unter einer Option ist ein vertraglich eingeräumtes Gestaltungsrecht zu verstehen, das einer Partei (dem Optionsberechtigten) das Recht einräumt, durch einseitige Erklärung ein inhaltlich vorausbestimmtes Schuldverhältnis in Geltung zu setzen. Nach der Rsp des VwGH sind Optionen, deren Ausübung ein neues Vertragsverhältnis herbeiführen, unter § 17 Abs 4 GebG zu subsumieren, weshalb ein aufschiebend bedingter Vertrag anzunehmen ist, der zum Entstehen der Gebührenpflicht führt.<sup>6</sup> Gem § 17 Abs 4 GebG hat es auf die Entstehung der Gebührenschrift keinen Einfluss, ob die Wirksamkeit eines Rechtsgeschäfts von einer Bedingung oder der Genehmigung eines der Beteiligten abhängt. Die Bestimmung normiert damit eine Ausnahme vom Grundsatz, wonach die Gebührenpflicht ein wirksam zustande gekommenes Rechtsgeschäft voraussetzt, und ist auf Optionsvereinbarungen anwendbar.

### 2. Anpassung des Erfüllungsorts

Im Hinblick auf die Gebührenpflicht einer Auslandsurkunde ist gem § 16 Abs 2 Z 1 GebG neben der Inländereigenschaft der involvierten Parteien zusätzlich erforderlich, dass das Rechtsgeschäft eine im Inland befindliche Sache betrifft oder eine Partei im Inland zu einer Leistung aufgrund des Rechtsgeschäfts berechtigt oder verpflichtet wird. Sollte also

<sup>1</sup> Vgl. dazu auch *Themel*, Highlights aus den Gebührenrichtlinien 2019, SWK 2019, 445 (445ff).

<sup>2</sup> Information des BMF zur Gebührenermäßigung, wenn der Antrag auf elektronischem Weg unter Verwendung der Bürgerkarte eingebracht wird (BMF 26. 4. 2016, BMF-010206/0051-VI/5/2016); Information des BMF zu den Eingaben an die Verwaltungsgerichte der Länder und an das Bundesverwaltungsgericht (BMF 19. 1. 2015, BMF-010206/0002-VI/5/2015, in der Fassung der Abänderung durch die Information des BMF 15. 2. 2016, BMF-010206/0020-VI/5/2016); Information des BMF zur gebührenrechtlichen Behandlung von Sicherungs- und Erfüllungsgeschäften (BMF 17. 3. 2011, BMF-010206/0048-VI/5/2011); Informationen des BMF zur Anwendbarkeit der Gebührenbefreiung im Zusammenhang mit der Geburt eines Kindes (BMF 20. 12. 2007, BMF-010206/0187-VI/5/2007 sowie Info 30. 7. 2008, 01 0206/0085-VI/5/2008).

<sup>3</sup> Siehe dazu etwa die Beispiele unten.

<sup>4</sup> Vgl. GebRL 2019 Rz 423; *Allram* in *Bergmann/Pinetz*, GebG § 15 Rz 12, mit umfangreichen Nachweisen zur einschlägigen Judikatur; VwGH 5. 11. 2009, 2008/16/0071; VwGH 20. 2. 2003, 2002/16/0116.

<sup>5</sup> Vgl. GebRL 2019 Rz 439; VwGH 15. 3. 2001, 2000/16/0115; von einem Vorvertrag ist nur dann auszugehen, wenn der Leistungsinhalt der Vereinbarung die Verpflichtung enthält, künftig einen Vertrag abzuschließen; nicht aber, wenn in der Vereinbarung auf Grund des klar erkennbaren Parteiwillens bereits über sämtliche Vertragselemente abgesprochen wurde und auf Grund des Vertrags Leistungen zu erbringen sind oder gefordert werden können.

<sup>6</sup> Vgl. GebRL 2019 Rz 439; VwGH 12. 9. 2017, Ra 2015/16/0061; *Allram* in *Bergmann/Pinetz*, GebG § 17 Rz 167.

keine im Inland befindliche Sache betroffen sein, kommt es unter der zweiten Tatbestandsvoraussetzung im Wesentlichen darauf an, ob der Erfüllungsort des jeweiligen Rechtsgeschäfts im Inland liegt.<sup>7</sup> Aus zivilrechtlicher Sicht können die Parteien dabei den Erfüllungsort vertraglich vereinbaren. Sollten solche Vereinbarungen nicht getroffen worden sein, bestimmt sich der Erfüllungsort nach der Natur oder dem Zweck des Geschäfts. So hat der Schuldner seine Verpflichtung gem § 905 Abs 1 ABGB an seinem Wohnsitz oder, wenn die Verbindlichkeit im Betrieb des gewerblichen oder geschäftlichen Unternehmens des Schuldners entstand, am Ort seiner Betriebsniederlassung zu erfüllen (Holschuld). Geldschulden sind dagegen Bringschulden, sodass der Erfüllungsort mangels vertraglicher Vereinbarung beim Gläubiger liegt (§ 907a ABGB). Die Gebührenrichtlinien wurde in der Rz 480 entsprechend angepasst, um den aktuellen Vorgaben im Zivilrecht zu entsprechen.

### 3. Befristete vs unbefristete Dauer von Mietverträgen

Bis zu den neuen Entscheidungen ab dem Jahre 2017 ging der VwGH in stRsp davon aus, dass bei Vereinbarung aller Kündigungsgründe der §§ 30 ff MRG für zumindest eine Vertragspartei eines Bestandvertrags ein Vertrag auf unbestimmte Dauer anzunehmen ist und somit der dreifache Jahreswert für die Gebührenbemessung von wiederkehrenden Leistungen relevant ist.<sup>8</sup> Auch die Finanzverwaltung folgte dieser Rechtsansicht in den alten Gebührenrichtlinien.<sup>9</sup> Ab dem Jahr 2017 wurde diese Rsp des VwGH jedoch deutlich eingeschränkt.<sup>10</sup> Zwar kann die Vereinbarung aller Kündigungsgründe gem § 30 Abs 2 MRG noch immer ausreichend für die Annahme einer unbestimmten Vertragsdauer sein, jedoch bedarf es zusätzlich auch einer Beurteilung im Einzelfall, warum keine „Unwahrscheinlichkeit der Realisierung dieser vertraglich vereinbarten Kündigungsgründe“ vorliegt.<sup>11</sup> Nunmehr hat die Finanzverwaltung diese Ansicht des VwGH wohl auch in die Gebührenrichtlinien in Rz 689 übernommen (auch wenn der Text nicht ganz eindeutig ist): „Im Falle einer uneingeschränkten Kündigungsmöglichkeit liegt grundsätzlich ein Vertrag auf unbestimmte Dauer vor. Ebenso liegt bei Vereinbarung aller denkmöglichen Kündigungsgründe des § 30 Abs. 2 MRG ein Vertrag von unbestimmter Dauer vor (VwGH 17. 9. 1990, 90/15/0034). Die Frage, welche Kündigungsgründe denkmöglich sind, ist aus Sicht der Vertragsparteien einzelfallbezogen zu beurteilen (vgl. VwGH 26. 04. 2018, Ra 2018/16/0040 und VwGH 19. 09. 2017, Ra 2017/16/0111).“

### 4. Kein Vergleich bei einem Erb- und Pflichtteilsverzichtsvertrag

Jüngst hat der VwGH über einen Erb- und Pflichtteilsverzichtsvertrag gebührenrechtlich abgesprochen.<sup>12</sup> Dabei kommt der Gerichtshof zum Ergebnis, dass eine Vereinba-

rung, in der die Vertragsparteien Rechte und Pflichten, über deren Art und Ausmaß kein Streit herrscht, anders regeln, als es im Gesetz vorgesehen ist, keinen gebührenpflichtigen Vergleich darstellt.<sup>13</sup> Nachdem das gesetzliche Erbrecht sowie der gesetzliche Anspruch auf den Pflichtteil direkt aus dem Gesetz (vgl §§ 727, 759 ABGB) ableitbar und somit dem Grunde nach nicht zweifelhaft sind, unterliegt ein Erb- und Pflichtteilsverzichtsvertrag grundsätzlich nicht der Gebühr nach § 33 TP 20 GebG.<sup>14</sup> Dies wurde nunmehr auch in den Gebührenrichtlinien in Rz 831 übernommen, wobei einschränkend festgehalten wird, dass dies nur solange gilt, als kein Streit über Art oder Ausmaß des Erbrechts bzw Pflichtteilsanspruchs besteht.

### III. SCHLUSSSATZ

Nach mehr als zehn Jahren hat das BMF neue Gebührenrichtlinien erlassen. Das Hauptaugenmerk lag dabei aber nicht darauf, eine umfassende Einarbeitung der in den vergangenen Jahren veröffentlichten (höchstgerichtlichen) Rsp oder gar Literatur vorzunehmen. Vielmehr war nach den Ausführungen in der Einleitung das Grundanliegen nur, alle nicht mehr geltenden Aussagen zu streichen und bestimmte Erlässe aufzunehmen. Damit wird zwar die Rechtssicherheit im Hinblick auf jene Aussagen erhöht, die in den Gebührenrichtlinien 2019 enthalten sind. Jedoch existiert damit auch weiterhin zu wesentlichen Problemstellungen keine Rechtsauffassung der Finanzverwaltung, weshalb der Rechtsanwender „nur“ auf die einschlägige Judikatur bzw Literatur zurückgreifen kann. Die wesentlichen Ergänzungen im Bereich der Rechtsgeschäftsgebühren betreffen die Gebührenpflicht von Optionsvereinbarungen, die Anpassung des Erfüllungsorts bei Geldschulden sowie die Abgrenzung der bestimmten und unbestimmten Vertragsdauer von Mietverträgen.

<sup>7</sup> Vgl Allram in Bergmann/Pinetz, GebG § 16 Rz 150.

<sup>8</sup> Vgl ua VwGH 9. 9. 2015, 2015/16/0072; 16. 10. 2014, 2011/16/0169; 29. 6. 1992, 91/15/0040; 17. 9. 1990, 90/15/0034; 16. 10. 1989, 88/15/0040; 6. 3. 1989, 88/15/0037.

<sup>9</sup> Vgl GebRL 2007, Rz 705.

<sup>10</sup> Vgl VwGH 19. 9. 2017, Ra 2017/16/0111; VwGH 26. 4. 2018, Ra 2018/16/0040.

<sup>11</sup> Vgl dazu ausführlich Pinetz/Schaffer, Bestimmte vs unbestimmte Vertragsdauer von Mietverträgen gemäß § 33 TP 5 GebG, SWK 2019, 37 (37 ff).

<sup>12</sup> Vgl VwGH 11. 9. 2018, Ra 2016/16/0110.

<sup>13</sup> Mit Verweis auf VwGH 21. 3. 2012, 2011/16/0122; 19. 9. 1956, 1769/54.

<sup>14</sup> Vgl dazu Themel, Verzicht auf Erbrecht: Vergleich im Sinne des GebG? RdW 2018, 821 (821 ff).



# Der Kommentar zum neuen Erbrecht

2019. XLIV, 532 Seiten.  
Ln. EUR 128,-  
ISBN 978-3-214-02483-3

Dieses Werk ist auch online erhältlich:  
<https://manz.at/erbrechtskomm>

Welser

## Der Erbrechts-Kommentar

§§ 531 – 824 ABGB

Mit dem **Erbrechts-Änderungsgesetz 2015** trat am 1. 1. 2017 eine **umfassende Reform des Erbrechts** in Kraft. Diese betrifft vor allem die §§ 531 – 824 ABGB. Neben inhaltlichen Änderungen wurde vom Gesetzgeber auch eine neue Gesetzssystematik geschaffen, die mit einer Vielzahl von Neunummerierungen einhergeht.

Der vorliegende Kommentar enthält eine **fundierte Kommentierung der §§ 531 – 824 ABGB** und im Anhang ergänzend die relevanten Bestimmungen des AußStrG. Er zeigt die durch das ErbRÄG 2015 entstandenen Fragen auf, weist auf in der Literatur bereits vorhandene Lösungen hin und gibt die eigene Auffassung des Autors wieder.

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH  
TEL +43 1 531 61 100 FAX +43 1 531 61 455 [bestellen@manz.at](mailto:bestellen@manz.at) Kohlmarkt 16 · 1010 Wien [www.manz.at](http://www.manz.at)

MANZ



## Eine Untersuchung der Klagebefugnisse Dritter im österreichischen Zivilverfahren

2019. XXVIII, 266 Seiten.  
Br. EUR 64,-  
ISBN 978-3-214-10977-6

Kunz

## Die Prozessstandschaft

Das Werk bietet einen umfassenden Überblick über die Grundlagen der Prozessstandschaft (Partei-begriff und Prozessführungsbefugnis) sowie deren Erscheinungsformen im österreichischen Zivil-, Zivilverfahrens-, Exekutions-, Gesellschafts- und Versicherungsrecht.

Behandelt werden außerdem

- die Rechtskrafterstreckung auf den Rechtsträger,
- die Grenzen der Streitanhängigkeit,
- die Wirkungen doppelunktionaler Partei-handlungen des Prozessstandschafters sowie
- die (umstrittene) Zulässigkeit einer gewillkürten Prozessstandschaft im österreichischen Recht.

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH  
TEL +43 1 531 61 100 FAX +43 1 531 61 455 [bestellen@manz.at](mailto:bestellen@manz.at) Kohlmarkt 16 · 1010 Wien [www.manz.at](http://www.manz.at)

MANZ

**486 Im Gespräch**

Weniger Streit in Europa

**489 Termine****490 Chronik**

Wem gehört der Mond?

Die vielen Weichen zur Betriebsübergabe

Vienna Legal Tech '19

Kammeramtsleiter trafen sich in Feldkirch

Gleichberechtigung – ein langer Weg,  
aber wir gehen in die richtige Richtung!

„forum Privatstiftung“ am Wörthersee

Juristen tagten in Grado

**496 Aus- und Fortbildung****501 Rezensionen****510 Zeitschriftenübersicht**

# Im Gespräch

## Weniger Streit in Europa

**Der ÖRAK beobachtet seit geraumer Zeit einen Rückgang der Anfallszahlen bei Gericht. Ähnliche Entwicklungen dürfte es auch in anderen europäischen Ländern geben. In Deutschland hat Prof. Dr. Armin Höland, Rechtsforscher an der Universität Halle-Wittenberg, gemeinsam mit Juristen und Soziologen versucht, dieses Phänomen zu erforschen.**

2019/198

**Seit wann beobachten Sie in Deutschland einen Rückgang der Anfallszahlen bei Gericht?**

Die Klageeingangszahlen gehen in Deutschland seit Mitte bis Ende der 2000er-Jahre im Grunde in allen fünf Gerichtsbarkeiten zurück, nämlich in der ordentlichen Gerichtsbarkeit (in Zivilsachen), in der Arbeits-, Sozial-, Verwaltungs- und der Finanzgerichtsbarkeit. Eine deutliche Gegenbewegung gibt es seit vier Jahren allein in der Verwaltungsgerichtsbarkeit aufgrund der seit 2015 stark angestiegenen Zahl der streitigen Asylverfahren. Hier ist ein Anstieg von 2014 bis 2017 um das 2,5-Fache zu beobachten. Mit 352.331 Neuzugängen im Jahr 2017 hat die Verwaltungsgerichtsbarkeit den höchsten Stand nach 2003 erreicht. Rechnet man die Verfahren in den Asylkammern heraus, ist der Stand der Neuzugänge hingegen mit 92.171 im Jahr 2017 im Vergleich zum Jahr 2014 um 12 % gesunken.

**Wie erklären Sie sich diese Entwicklung?**

Es gibt für den Klagerückgang allem Anschein nach keine übergreifende und einheitliche Erklärung. Die Analyse muss an der Entwicklung des Streitgeschehens und des Konfliktverhaltens in den verschiedenen Lebenswelten und an den Voraussetzungen des Zugangs zu den einzelnen Gerichtsbarkeiten ansetzen.

**Können Sie einzelne Bereiche herausstreichen?**

Für die Arbeitsgerichtsbarkeit lässt sich auch im historischen Zeitvergleich ein Zusammenhang zwischen der Beschäftigungskonjunktur und der Klagebereitschaft von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern erkennen. Erreicht die Erwerbstätigkeit einen hohen Stand, wie zurzeit in Deutschland (45 Mio Erwerbstätige, Quote 75 %, davon 39 Mio Arbeitnehmer, davon 33 Mio sozialversicherungspflichtig Beschäftigte), und die Arbeitslosigkeit einen niedrigen Stand (2,2 Mio im Mai 2019, Quote 4,9 %), lässt die Inanspruchnahme der Arbeitsgerichtsbarkeit für arbeitsrechtliche Streitigkeiten nach. Hinzu kommen könnten für die Arbeitsgerichtsbarkeit Veränderungen in der Struktur der Beschäftigten. In dem stark gewachsenen Niedriglohn-Sektor (rund 7 Mio gemeldete geringfügig Beschäftigte im Jahr 2018) und bei einem Befristungsanteil bei begonnener Beschäftigung um die 44 % dürfte die



Klagebereitschaft im Falle arbeitsrechtlicher Konflikte um Geld oder Bestand des Arbeitsverhältnisses oder anderes signifikant niedriger sein.

**In sozialgerichtlichen Verfahren gab es in Österreich mehrere Schwankungen, die auch durch veränderte gesetzliche Voraussetzungen zustande gekommen sein dürften. Wie sieht es in Deutschland aus?**

Die Sozialgerichtsbarkeit bietet mit ihrem steilen Anstieg der Klageeingangszahlen ab 2005 ein anschauliches Beispiel für eine durch die Politik bzw Gesetzgebung induzierte Veränderung des Klageverhaltens. Die Zusammenlegung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe in der „Grundsicherung für Arbeitsuchende“ (SGB II, „Hartz 4“), die zum 1. 1. 2005 wirksam wurde, löste bei allen Beteiligten neben Unmut über die neuen Förderungsbedingungen (bei den Leistungsempfängern) auch verbreitete rechtliche und praktische Unsicherheit in der Anwendung (bei den Sachbearbeitern in den „Jobcentern“) aus. Erst etwa ab 2012 hatte sich die Rechtslage nach vielfältiger obergerichtlicher Klärung so weit konsolidiert, dass die Eingangszahlen an den Sozialgerichten begannen, sich zurückzubilden.

---

**Es gibt keine allgemein gültige Erklärung für den Klagerückgang.**

---

**Die bedeutendsten Schieds- und Schlichtungsstellen in Deutschland**

Eingabezahlen 2016

**Einrichtungen mit Schlichtungsfunktion in ausgewählten Bereichen des öffentlichen Rechts**

Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit	10.386
Antidiskriminierungsstelle des Bundes	2.793
Beauftragte für Migration, Flüchtlinge und Integration	1.965

**Schieds- und Schlichtungsstellen für Finanzdienstleistungen**

Schlichtungsstelle beim Deutschen Sparkassen- und Giroverband (DSGV)	1.343
Ombudsmann der deutschen genossenschaftlichen Bankengruppe (BVR)	1.562
Ombudsmann der Privaten Banken	5.582
Ombudsmann Private Kranken- und Pflegeversicherung	6.084
Verband der Privaten Bausparkassen e.V. – Kundenbeschwerdestelle	1.221
Versicherungsombudsmann e. V.	8.217

**Ausgewählte Schieds- und Schlichtungsstellen in den Bereichen Wirtschaft, Verkehr, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz**

Verbraucherschlichtungsstelle Telekommunikation der Bundesnetzagentur	2.883
Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft (bei der Bundesrechtsanwaltskammer)	1.010
Versicherungsombudsmann e. V. – Ombudsmann für Versicherungen	19.579

**Schieds- und Schlichtungsstellen im Bereich von Kultur und Medien**

Verbraucherschlichtungsstelle Telekommunikation der Bundesnetzagentur	1.980
	<b>64.605</b>

Unvollständige Liste; angeführt sind Schlichtungsstellen mit über 1.000 Eingaben/Jahr  
Quelle: 2017 Deutscher Bundestag.

**Inwiefern könnten im ordentlichen Zivilverfahren alternative Streitbeilegungsformen ein Grund für die rückläufige Entwicklung sein?**

Aufgrund europäischer Rechtsetzungsinitiativen hat sich im Bereich „ADR/ODR“ seit Beginn der 2000er-Jahre ein vielfältiges Angebot an außergerichtlichen Institutionen und Verfahren entwickelt, das auch zunehmend angenommen wird. Gleichwohl können die hier dokumentierten Gesamtzahlen für Deutschland nur in begrenztem Umfang den Rückgang der Klageeingangszahlen in der Ziviljustiz erklären helfen. Rechnet man alle in der Übersicht „Schieds- und Schlichtungsstellen in Deutschland“ der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestags aus dem Jahr 2017 aufgeführten Zahlen von Vorgängen (Eingaben, Beschwerden, Anfragen uÄ) zusammen, kommt man für 2016 auf etwas über 80.000. Das ist gemessen an rund 1,25 Mio Neuzugängen an Amtsgerichten und Landgerichten im Jahr 2017 ein Anteil von knapp 7 %. Da aus einem erheblichen Anteil der 80.000 Vorgänge keine Klagen werden würden (lediglich Beschwerden, Anfragen uÄ), dürfte der Umfang der Verlagerung von der Ziviljustiz zu Schieds- und Schlichtungsstellen deutlich unter sieben Prozent bleiben.

Schon wegen der Geschäftszahlen wesentlich bedeutender als die Tätigkeit der Schieds- und Schlichtungsstellen ist allem Anschein nach die Vorfeldklärung von verbraucherrechtlichen Streitigkeiten mit den Mitteln des Beschwerde-

managements großer Online-Anbieter bzw des „plattform-internen Beschwerdemanagements“ in der sog kollaborativen Wirtschaft.<sup>1</sup> Hier werden zehntausende, wahrscheinlich hunderttausende, von potentiellen Streitfällen geräuschlos im direkten Kontakt zwischen Anbieter bzw Plattformen und Verbrauchern erledigt.

**Allerdings handelt es sich hierbei meist um Streitbeträge im Bagatellbereich. Glauben Sie, dass diese Fälle vor Gericht ausgetragen würden, wenn es diese Online-Plattformen zur Streitschlichtung nicht gebe?**

Für einen großen Anteil solcher Streitigkeiten glaube ich das nicht. Bei kleineren Verbraucherstreitigkeiten wird die Kosten-Nutzen-Abwägung häufig gegen das gerichtliche Austragen der Streitigkeit sprechen. Hier wird eher „rationale Apathie“ einsetzen. Die Sorge vor Gerichtskosten und Anwaltsgebühren mag bei den Verbrauchern mit Rechtschutzversicherung gering sein, bleibt aber für alle anderen trotz der Möglichkeit der Prozesskostenhilfe (PKH) in Deutschland eine den Zugang zu Gerichten hemmende Bedingung.

<sup>1</sup> Caroline Meller-Hannich ua, Forschungsbericht „Das Recht der Verbraucher und Prosumer in der kollaborativen Wirtschaft – Chancen und Verantwortung“ (Halle 2019) 115ff.

**Haben Sie noch weitere Erklärungen für den massiven Rückgang in ordentlichen Zivilverfahren?**

Bei der Analyse der Ursachen für den Rückgang der Zahlen gerichtlicher Klagen ist auch der Zusammenhang zwischen materiellem Recht und Verfahrensrecht zu beachten. Geänderte materiell-rechtliche Regelungen bspw zu Verjährungsfristen, zu den Anspruchsvoraussetzungen, zur Beweislastverteilung oder – und wohl vor allem – zu den verbrauchervertraglichen Widerrufs- und Rücksenderechten, gestalten Rechtslagen, die streitig werden könnten, so um, dass eine weitere Streitaustragung verhütet wird.

**Gibt es auch Bereiche, in denen die Anfallszahlen steigen?**

Der Rückgang der Klageeingangszahlen in der deutschen Justiz wirkt sich weder gleichzeitig noch gleichmäßig aus. Auch wenn die Gesamtkurve der Justizmobilisierung nach unten weist, gibt es Teilbereiche, wie zB die Verwaltungsgerichtsbarkeit, Fachkammern wie in der Sozialgerichtsbarkeit und individuelle Richterinnen und Richter, die mit der gegenteiligen Erfahrung der Überlastung zu Rande kommen müssen. Die Gleichzeitigkeit des Ungleichzeitigen ist bei der Analyse der Klageeingangsentwicklungen im Blick zu behalten.

**Ihre Berichte bestätigen in weiten Teilen die Erfahrungen, die wir in den letzten Jahren in Österreich wahrnehmen konnten. Halten Sie den Rückgang der Anfallszahlen bei Gericht für ein europaweites Phänomen?**

Rechtsvergleichende Justizforschung mit einer kleinen Anzahl benachbarter Rechtsordnungen innerhalb der Europäischen Union (möglicherweise auch mit der Schweiz) wäre sinnvoll, um Besonderheiten und Gemeinsamkeiten des Konfliktverhaltens und der gerichtlichen Rechtsmobilisierung bestimmen zu können und damit zusätzliche Erkenntnismöglichkeiten zu schaffen. Interessant sind in rechtsvergleichender Hinsicht bspw die Überlegungen von *Walter Fuchs* (s. dazu die Abhandlung auf S 451).

Danke für die interessanten Einblicke!

---

**Prof. Dr. Armin Höland, geb 1948 in Ingolstadt (GER), verheiratet; studierte Medizin, Rechtswissenschaften und Völkerkunde an der Universität Hamburg, Anstellungen am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg, im Zentrum für Europäische Rechtspolitik der Universität Bremen sowie an den Universitäten Hamburg und Halle, Forschungs- und Lehraufenthalte in Berlin, Frankfurt/Main, Paris und Kaliningrad (RUS), seit 2014 im Ruhestand.**

---

**Grundlehrgang (BU-Kurs)**

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)  
17. 9. 2019 WIEN

**Immobilien- und Vertragsrecht**

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)  
19. 9. 2019 WIEN

**Einführungsseminar**

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)  
25. 9. 2019 WIEN

**Vollversammlung**

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)  
26. 9. 2019 SALZBURG

**Anwaltstag**

Österreichischer Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK)  
26. und 27. 9. 2019 SALZBURG

**Immobilienvertragssteuer**

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)  
30. 9. 2019 WIEN

**Grunderwerbsteuer**

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)  
30. 9. 2019 WIEN

**Kurrentien-Grundseminar**

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)  
1. 10. 2019 WIEN

**RuSt – Recht und Steuern**

Business Circle Management FortbildungsGmbH  
17. und 18. 10. 2019 RUST AM NEUSIEDLERSEE

**Grundbuch (Brush-Up)**

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)  
24. 10. 2019 WIEN

**Verfahren Außer Streitsachen**

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)  
5. 11. 2019 WIEN

**Fristen-Intensivkurs**

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)  
11. 11. 2019 WIEN

**PriSec – Datenschutz, Privacy & Security**

Business Circle Management FortbildungsGmbH  
12. und 13. 11. 2019 RUST AM NEUSIEDLERSEE

**Geldwäsche**

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)  
13. 11. 2019 WIEN

**Professionelle Erwachsenenvertretung**

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)  
14. 11. 2019 WIEN

**Grundbuch II**

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)  
21. 11. 2019 WIEN

**Grundbuch III**

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)  
28. 11. 2019 WIEN

**Compliance now!**

Business Circle Management FortbildungsGmbH  
28. und 29. 11. 2019 RUST AM NEUSIEDLERSEE

## Wem gehört der Mond?

**Vor genau 50 Jahren, am 21. 7. 1969, betraten mit Neil Armstrong und Buzz Aldrin die ersten Menschen den Mond, Michael Collins kreiste einstweilen in der Raumfähre im Mondorbit. Über 500 Mio Menschen verfolgten das Ereignis damals an den Fernsehbildschirmen. Bis heute gibt es nur insgesamt sechs bemannte Mondmissionen und zwölf Astronauten (alle US-Amerikaner), die den Erdtrabanten betraten. Wie sieht es eigentlich mit den Eigentumsverhältnissen des Mondes aus?**



**Vollmond über Hamois (Belgien)** Foto: Luc Viatour

Der Vertrag über die Grundsätze zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper (Weltraumvertrag) ist seit 10. 10. 1967 in Kraft und wurde mittlerweile von 109 Staaten der Vereinten Nationen ratifiziert, weitere 23 haben unterschrieben, aber die Ratifikation noch nicht abgeschlossen. Österreich ist seit 1968 Vertragspartner. In Art 2 des Weltraumvertrags heißt es, dass der Weltraum, einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper, keiner nationalen Aneignung durch Souveränitätsanspruch, Nutzung, Besetzung oder auf andere Weise unterliegt.

Eine ziemlich klare Regelung, könnte man meinen. Es gibt aber auch spitzfindige Menschen, die entgegen der Präzisierung in Art 6 behaupten, der Weltraumvertrag richte sich nur an Staaten und nicht an Unternehmen oder Privatpersonen. Deshalb wurde 1979 ein ergänzendes Abkommen über die Tätigkeit der Staaten auf dem Mond und anderen Himmelskörpern (Mondvertrag) entworfen. Österreich ist Vertragspartei, allerdings haben insgesamt nur 17 Staaten ratifiziert und weitere vier unterzeichnet. Besonders aus den USA und den anderen weltraumfahrenden Nationen gab es Bedenken, dass der Mondvertrag die freien Rechte auf Profit durch entdeckte Ressourcen beschränken könnte. Der Vertrag gilt als gescheitert und so gibt es weiterhin Ver-

treter der Rechtsmeinung, dass eine Rechtsgrundlage für Grunderwerb am Mond existiere.

Einer davon ist der Amerikaner *Dennis M. Hope*, der 1980 beim Grundstücksamt von San Francisco den Mond, die übrigen Planeten und ihre Monde eintragen ließ. Warum ausgerechnet das Grundstücksamt von San Francisco für Himmelskörper zuständig sein sollte, bleibt dahingestellt – versuchen kann man es ja. Rechtsgrundlage für diese kuriose Aktion sollte der Homestead Act von 1862 bieten, der es Siedlern in der Kolonialzeit erlaubte, sich auf einem auf 160 Acre limitierten Stück unbesiedeltem Land niederzulassen und dieses zu bewirtschaften. Nach fünfjähriger durchgehender Besiedlung und Kultivierung konnte man das Eigentum für sich in Anspruch nehmen.

Freilich erfüllte das Eintragungsgesuch von *Hope* mit Ausnahme des Kriteriums „unbesiedeltes Land“ keine der genannten Voraussetzungen, da aber weder die USA und Russland noch die Vereinten Nationen, die *Hope* über seinen Antrag in Kenntnis gesetzt hatte, Einspruch erhoben, behauptet er seither, dass ihm der Mond gehört. Er gründete die *Lunar Embassy* und verkaufte bis heute laut eigenen Angaben über 600 Mio Acre Mond, über 300 Mio Acre Mars und mehrere Mio Acre Venus an Käufer in 193 Ländern. Da keine rechtliche Institution seine Besitzansprüche am Mond anerkennt, sind diese Grundstückszertifikate praktisch wertlos. *Hope* wird das aber egal sein, er verdient sich mit seiner Geschäftsidee eine goldene Nase.

---

**CHRISTIAN MOSER**

ÖRAK, Juristischer Dienst

# Die vielen Weichen zur Betriebsübergabe

**AWAK-Intensivseminar macht Stift Melk zum „Stellwerk“ der Unternehmensnachfolge.**

**W**er soll mein Nachfolger sein, wann und wie übergebe ich meinen Betrieb? Viele Unternehmer schieben diese Entscheidung auf die lange Bank. Verständlich, bedeutet es doch, sich mit dem Abschied von einem prägenden Lebensabschnitt auseinanderzusetzen. Eine äußerst sensible Phase, in der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte Fingerspitzengefühl und viel Fachkenntnis benötigen, um eine Vertrauensbasis zu schaffen.

Die Anwaltsakademie setzt daher heuer einen Schwerpunkt auf dieses – auch aus volkswirtschaftlicher Sicht – wichtige Thema: „Next Generation m. b. H. – Die Unternehmensnachfolge und Vermögensübergabe als anwaltliche Herausforderung.“ Vom 3. bis 5. 10. werden im Stift Melk Experten aus Wirtschaft und Recht mit den Teilnehmern Lösungswege für einen fruchtbringenden Generationswechsel an der Spitze erarbeiten.

Man kann einen Betriebsübergang durchaus mit einem Erdbeben vergleichen. Im „Epizentrum“ können die Säulen des Unternehmens – wenn nicht stabil gebaut – ins Wanken geraten. Die Eruptionswellen wiederum durchlaufen eine Reihe von Gesetzmaterien. Arbeitsrechtliche Folgen, Auswirkungen auf Pacht- und Mietverhältnisse, gesellschafts- und steuerrechtliche Konsequenzen und gewerberechtliche Erfordernisse sind zu berücksichtigen.

Und dann gilt es noch, den Faktor „Emotion“ einzubeziehen. Vor allem in Familienunternehmen sind Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte auch als Mediatoren gefordert, wenn es um die Absicherung des Lebenswerks geht. Hier analysiert das Intensivseminar Möglichkeiten im Privatstiftungs- und Erbrecht. Am Samstagnachmittag bietet das Intensivseminar zusätzlich zwei Workshops zur Vertragsgestaltung.

Und als Bonus wartet heuer auf alle Teilnehmer ein kostenloser Webcast auf [www.awak.at](http://www.awak.at): „Erbrecht Kompakt“ zum Erbrechtsänderungsgesetz 2015 mit Mag. DDr. *Astrid Hartmann*, LL.M. (Cambridge).

**Next Generation m.b.H. – Die Unternehmensnachfolge und Vermögensübergabe als anwaltliche Herausforderung – Chancen, Risiken, Gestaltungsmöglichkeiten**

3. bis 5. 10. 2019, Stift Melk



Intensivseminar im Stift Melk Foto: © Shutterstock.com



Stift Melk Foto: ©iStockphoto.com/nortonrsx

**ANWALTSAKADEMIE GESELLSCHAFT ZUR FÖRDERUNG ANWÄLTLICHER AUS- UND FORTBILDUNG M.B.H.**

## Vienna Legal Tech '19

**Am 7. 5. 2019 fand zum ersten Mal die Vienna Legal Tech statt. Das Event, das sich schon in Berlin, Paris und Zürich beweisen konnte, war auch in der Wiener Nordbahnhofhalle ein großer Erfolg: Rund 120 Juristen arbeiteten in Workshops und Diskussionen an der Zukunft der Rechtsbranche.**

**F**ederführend organisiert wurde die Konferenz vom Verein Disruption Disciplines rund um *Silke Graf*, die Head of Legal Tech bei PwC Legal ist. Ziel war es, Juristen, die sich mit der Digitalisierung im Recht auseinandersetzen, zu vernetzen und mit den großen Fragen zu konfrontieren: Was muss man konkret tun, um die eigene Kanzlei/das eigene Unternehmen zu digitalisieren? Welche Potentiale hat die Technologie für Juristen – und was bedeutet das für die Klienten?

### Disruption in Ort und Inhalt

Um zu lernen, mit der Digitalisierung umzugehen, versammelten sich 120 Teilnehmer und Experten in der Nordbahnhofhalle – zum letzten Mal, da diese kurz vor dem Abriss steht. „Die Nordbahnhofhalle wird schrittweise umgebaut – eine perfekte Metapher für die Prozesse, die wir im Legal-Tech-Bereich erleben. Wie so viele Branchen wissen auch viele im Rechtsbereich noch nicht, welche notwendigen Umstrukturierungen auf sie zukommen“, so *Graf*.

Ein 21-köpfiges Expertenteam aus Österreich, Deutschland und der Schweiz vermittelte die Inhalte in lebhaften Vorträgen, aufgelockert durch Diskussionen und Break-Out-Sessions mit Showcases. Das Programm sollte dabei Schritt für Schritt durch den Prozess der Technologisierung im Rechtsbereich führen: von der Entwicklung der passenden Legal-Tech-Strategie über neue Arbeitsprozesse im juristischen Bereich bis hin zur Umsetzung.



**Guenther Dobrauz, Global Legal Tech Leader bei PwC bei seinem Vortrag** Foto: Christina Karagiannis

### Immer mehr Bewegung im Legal-Tech-Sektor

Interessant waren auch die Ausführungen von *Susanne Liechtenecker*, die mit ihrer Design-Werkstatt Unternehmen dabei unterstützt, digitale Innovationen umzusetzen. Sie gibt ein Beispiel, wie technischer Fortschritt vorangetrieben wird: Seit 2013 verkündet Amazon mit vollster Über-

zeugung, schon bald Lieferdrohnen einsetzen zu wollen. Bislang fehlt die Umsetzung. Aber durch diese Ankündigung haben zahlreiche Mitbewerber begonnen, ebenfalls auf dem Gebiet zu forschen und zu entwickeln, um nicht auf der Strecke zu bleiben. Oft braucht es also den ersten Schritt oder eine Vision, um eine technische Entwicklung anzustoßen.



**Silke Graf, Head of Legal Tech bei PwC Legal, und Christian Öhner, Managing Partner bei PwC Legal – beide sind Gründer von Disruption Disciplines** Foto: Christina Karagiannis

Diesen Anstoß versuchte auch die Vienna Legal Tech '19 zu geben. Das Modethema eignet sich im Moment ideal, um diverse Konferenzen zu bespielen, auch die Rechtsanwaltschaft wird immer stärker mit der Digitalisierung und Legal Tech konfrontiert. Wenngleich viele Entwicklungen noch in den Kinderschuhen stecken, ist es wichtig, im Boot mitzuerudern, um nicht anschließend unterzugehen.

**CHRISTIAN MOSER**

ÖRAK, Juristischer Dienst

## Kammeramtsleiter trafen sich in Feldkirch

Im Rahmen einer zweitägigen Klausur trafen sich die Kammeramtsdirektoren der österreichischen Rechtsanwaltskammern in Feldkirch.

Viele Themenbereiche wurden besprochen und Erfahrungen ausgetauscht, was nicht nur die Zusammenarbeit erleichtert, sondern auch das Ziel verfolgt, den immer höher werdenden Anforderungen gerecht zu werden.

Auch der gesellschaftliche Teil kam nicht zu kurz und spielte nach einer dreiwöchigen Regenphase sogar das Wetter mit. Bei klarem Himmel kamen die Teilnehmer nach getaner Arbeit in den Genuss einer Stadtführung, bei welcher der „Nachwächter“ auch über gruseliges in der mittelalterlichen Stadt zu berichten wusste.

Im Anschluss daran genossen die Teilnehmer den Ausklang des ersten Tages im Schützenhaus, mit Blick auf das Wahrzeichen der Stadt Feldkirch, die Schattenburg.

Das Treffen wurde von der Kärntner Rechtsanwaltskammer ins Leben gerufen, findet nun zum 3. Mal statt und ist mittlerweile nicht mehr wegzudenken. Das nächste Treffen wird daher im nächsten Jahr in Salzburg stattfinden.

Teilgenommen haben: Bakk. *Bernhard Hruschka* (Generalsekretär des ÖRAK), *Monika Alfons* (Burgenland), *Jutta Eigener* (Niederösterreich), *Mag. Lisa Labacher* (Oberösterreich), *Dr. Andrea Goger* (Steiermark), *Mag. Susanne Lagner-Primusch* (Kärnten), *Edith Hamberger* (Salzburg), *Mag. Sabine Kathrein-Gallistl* (Tirol) und *Dr. Ingo Breuß* (Vorarlberg).

*Mag. Sabine Schuh* (Wien) musste leider wegen einer dringenden und dienstlichen Angelegenheit kurzfristig die Teilnahme absagen.

Zur Begrüßung fanden sich auch der Herr Vizepräsident der Vorarlberger Rechtsanwaltskammer *Dr. Christian Hopp* und das Ausschussmitglied Herr *Dr. Thomas Willeit* ein.



von: *Alfons, Breuß, Lagner-Primusch, Hruschka, Labacher, Goger, Kathrein-Gallistl, Eigener, Hamberger* Foto: KK/Privat

VORARLBERGER RECHTSANWALTSKAMMER

## Gleichberechtigung – ein langer Weg, aber wir gehen in die richtige Richtung!

**Aus dem am 4. 6. 2019 in Vancouver vorgestellten Bericht der Nichtregierungsorganisation *Equal Measures 2030* geht hervor, dass kein UN-Mitgliedstaat das bis 2030 gesetzte Ziel der Gleichstellung der Geschlechter erreichen wird.**

In der UN-Agenda 2030 wurden vor vier Jahren die 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung von den Vereinten Nationen ([www.un.org](http://www.un.org)) festgesetzt, um der Sicherung einer nachhaltigen Entwicklung auf ökonomischer, sozialer sowie ökologischer Ebene zu dienen.

Die Gleichstellung der Geschlechter sollte bis 2030 erreicht werden. *Equal Measures 2030* evaluierte die Situation von Frauen und Mädchen in 129 Ländern und stellte massive Unterschiede fest. Wie zu erwarten war, liegen vermögende, politisch stabile Länder in der Statistik vorne, während ärmere, politisch instabile Nationen zurückfallen. Fast 1,4 Milliarden Frauen und Mädchen müssen schwierigen bis schwierigsten Bedingungen wie Diskriminierung und Gewalt, keinem Zugang zur Bildung und Unterdrückung durch die Familie ins Auge schauen.



Die 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung sind politische Zielsetzungen der Vereinten Nationen (UN), die der Sicherung einer nachhaltigen Entwicklung auf ökonomischer, sozialer sowie ökologischer Ebene dienen sollen. Grafik: Wikipedia/Maria Gershuni

Sehr erfreulich ist, dass Österreich nach Dänemark, Finnland, Schweden, Norwegen, den Niederlanden, Slowenien, Deutschland, Kanada, Irland, Australien, Neuseeland und der Schweiz auf Platz 13 im vordersten Mittelfeld des SDG (Sustainable Development Goals) Gender Index 2019 zu finden ist. Gefolgt von den USA auf Platz 28, Russland auf Platz 59 und China auf Platz 74.

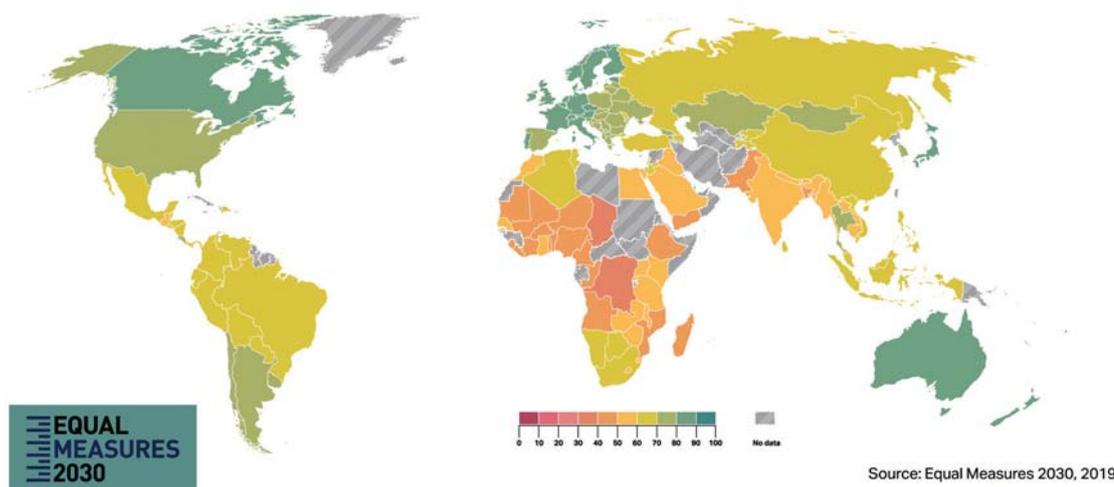
Warum berichten wir im Anwaltsblatt über diese aktuelle Studie? Weil wir überzeugt sind, durch unsere standespolitischen Maßnahmen – siehe die drei Broschüren zu Beruf und Familie auf [www.rechtsanwaelte.at](http://www.rechtsanwaelte.at) – einen Beitrag dazu zu leisten, dass die Rechtsanwaltschaft zukünftig aus gleich vielen Rechtsanwältinnen wie Rechtsanwälten besteht und weil wir sehen, dass noch viel zu tun ist auf dieser Welt.

Dass heute die Gleichberechtigung zur Ergreifung des Rechtsanwaltsberufs kein faktisches Thema mehr ist, verdanken wir unseren Vorkämpferinnen, dass es aber auch eine Selbstverständlichkeit wird, bedarf noch einer weiteren gesellschaftlichen Entwicklung.

Die Zeichen stehen gut, so sind aktuell 1.166 Rechtsanwaltsanwärter und 1.138 Rechtsanwaltsanwältinnen eingetragen. Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag und die neun Rechtsanwaltskammern werden auch weiterhin daran arbeiten, bestmögliche Rahmenbedingungen zu schaffen. Wir bleiben dran!

Den **Global Report 2019** können Sie auf [www.equal-measures2030.org](http://www.equal-measures2030.org) nachlesen.

## 2019 SDG GENDER INDEX Index scores by country



Österreich liegt mit 84,8 Punkten auf Platz 13 des von Equal Measures erstellten weltweiten Rankings. Grafik: Equal Measures 2030, 2019

**EVA-ELISABETH RÖTHLER**  
ÖRAK, Juristischer Dienst

## „forum Privatstiftung“ am Wörthersee

Um die Privatstiftung im Familienrecht und die Nutzung von Immobilien durch den Stifter ging es beim diesjährigen „forum Privatstiftung“, das kürzlich mit rund 100 Interessierten im Hotel Schloss Seefels in Pörtschach am Wörthersee stattfand. Es referierten die Universitätsprofessoren Dr. Johannes Zollner von der Universität Graz und Dr. Johannes Heinrich von der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt, der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer Mag.

Michael Singer sowie Univ.-Prof. Dr. Gernot Murko, Präsident der Rechtsanwaltskammer für Kärnten.

Im Rahmen der Veranstaltung wurden an der Schnittstelle von Familienrecht und Stiftungsrecht gelegene Fragestellungen beleuchtet. Dabei geht es vor allem um die Einbeziehung von Stiftungsvermögen in die nacheheliche Vermögensaufteilung sowie die Berücksichtigung des Stiftungsvermögens bei der Unterhaltsbemessung. Im zweiten Teil

der Veranstaltung wurde ein Überblick über die aktuellsten Erkenntnisse des VwGH zu steuerlichen Fragen rund um Immobilien, die dem Stifter zur Befriedigung seines eigenen Wohnbedürfnisses dienen, gegeben.

Der Sponsor der Veranstaltung, die Kärntner Sparkasse, war durch die beiden Vorstände *Gabriele Semmelrock-Werzer* und *Mag. Siegfried Huber* vertreten. Als Mitveranstalter begrüßte *Mag. Peter Katschnig*, Präsident der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, Landesstelle Kärnten, das Publikum.



**vlnr: Katschnig, Singer, Heinrich, Semmelrock-Werzer, Zollner, Murko, Huber** Foto: Susanne Laggner-Primosch

---

**RECHTSANWALTSKAMMER FÜR KÄRNTEN**

## Juristen tagten in Grado

**R**und 100 Teilnehmer besuchten heuer das Alpe-Adria-Insolvenzrechtsseminar der Rechtsanwaltskammer für Kärnten in Grado. Als Seminarleiter fungierten in bewährter Weise die beiden Richter des Landesgerichts Klagenfurt *Dr. Johannes Schnabl* und *Dr. Herwig Handl*, die auch einen Workshop mit dem Titel „Die Insolvenzabwicklung in der Praxis aus Sicht des Insolvenzgerichts“ anboten. Für die Organisation des Seminars war Amtsdirektor Regierungsrat *Klaus Kraule* zuständig.

Univ.-Prof. *Dr. Friedrich Rüffler*, LL.M., Professor für Unternehmensrecht an der Universität Wien, referierte über „Gesellschaftsrechtliche Ansprüche des Insolvenzverwalters in der Insolvenz der Kapitalgesellschaft und verdeckten Kapitalgesellschaft – Stand und aktuelle Entwicklungen“. Der Grazer Rechtsanwalt *Hon.-Prof. Dr. Axel Reckenzaun*, MBL, sprach über „Besondere Fragen des Sanierungsplans in der Praxis“. *Dr. Reinhard Rebernik*, Richter des Landesgerichts Wels und Leiter der Insolvenzabteilung, hielt einen Vortrag zum Thema „Anfechtung beim zessionsbesicherten Kontokorrentkredit“.

Die Kärntner Rechtsanwaltskammer war durch den Präsidenten Univ.-Prof. *Dr. Gernot Murko*, die beiden Vizepräsidenten *Dr. Bernhard Fink* und *Mag. Alexander Jelly* sowie zahlreiche Ausschussmitglieder, darunter *Mag. Felix Fuchs*, vertreten. Unter den Teilnehmern: ÖRAK-Präsident *Dr. Rupert Wolff*, der emeritierte Univ.-Prof. *Dr. Wolfgang Jelinek* und die Richterin des Landesgerichts Klagenfurt *Mag. Gudrun Slamanig*.



**vlnr: Fink, Murko, Ruffler, Schnabl, Kraule, Wolff, Fuchs** Foto: Susanne Laggner-Primosch



**vlnr: Reckenzaun, Jelinek, Ruffler** Foto: Susanne Laggner-Primosch

---

**RECHTSANWALTSKAMMER FÜR KÄRNTEN**

# Aus- und Fortbildung



## Anwaltsakademie

### SOMMERAKADEMIE IM AUGUST 2019

#### AUSBILDUNG

##### Schriftsätze im Zivilprozess

29. und 30. 8. ATTERSEE

Seminarnummer: 20190829-3

#### AUSBILDUNG

##### Standesrecht – anwaltliche Pflichten, Rechte, Standesvertretung und Honorarrecht

29. bis 31. 8. GAMLITZ/SÜDSTEIERMARK

Seminarnummer: 20190829-5

#### AUSBILDUNG

##### Strafverfahren II – Von der 1. Instanz bis zur Haftentlassung: Praxisbeispiele und Judikatur

30. und 31. 8. WIEN

Seminarnummer: 20190830-8

### SEPTEMBER 2019

#### AUSBILDUNG

##### Anglo-amerikanische Rechtssprache für Rechtsanwälte – Anwaltskorrespondenz innerhalb des britischen und U.S.-amerikanischen Rechtssystems

4. 9. bis 6. 11. WIEN

Seminarnummer: 20190904-8

#### AUSBILDUNG

##### Schriftsätze im Zivilprozess

5. und 6. 9. WIEN

Seminarnummer: 20190905-8

#### AUSBILDUNG

##### Die Rechtsanwaltsprüfung – Intensivkurs „Prüfungsvorbereitung Abgabenrecht“

5. bis 7. 9. WIEN

Seminarnummer: 20190905A-8

#### AUSBILDUNG

##### Gesellschaftsrecht I – Das Recht der Kapital- und Personengesellschaft – Rechtsformwahl, Vermögensordnung, Haftungsverfassung und Gründung

6. und 7. 9. WIEN

Seminarnummer: 20190906-8

#### AUSBILDUNG

##### Die Rechtsanwaltsprüfung – Intensivkurs „Prüfungsvorbereitung Öffentliches Recht“

9. bis 30. 9. WIEN

Seminarnummer: 20190909-8

#### AUSBILDUNG

##### Seminarreihe Steuerrecht: 7. Unternehmens- und Anteilskauf

10. 9. WIEN

Seminarnummer: 20190910A-8

#### FORTBILDUNG

##### Von der Verteidigung in die Offensive – Erfolgreiche Rechtsmittel in Strafsachen

10. 9. WIEN

Seminarnummer: 20190910-8

#### FORTBILDUNG

##### Rechnungswesen für Rechtsanwälte – Bilanzen: lesen, verstehen, interpretieren

12. 9. GRAZ

Seminarnummer: 20190912-5

#### FORTBILDUNG

##### Beschwerdeerhebung an den EGMR und dessen neueste Rechtsprechung betreffend Österreich

12. 9. WIEN

Seminarnummer: 20190912-8

#### AUSBILDUNG

##### Der Anwalt als Vertragsverfasser – anhand von Praxisbeispielen (für Einsteiger)

13. und 14. 9. ATTERSEE

Seminarnummer: 20190913-3

#### AUSBILDUNG

##### Kapitalmarktrecht – Der organisierte Kapitalmarkt, seine behördliche Aufsicht und der Wertpapierhandel

13. und 14. 9. WIEN

Seminarnummer: 20190913-8

**AUSBILDUNG****Gesellschaftsrecht I – Das Recht der Kapital- und Personengesellschaft – Rechtsformwahl und steuerrechtliche Aspekte**

13. und 14. 9. INNSBRUCK

Seminarnummer: 20190913–6

**FORTBILDUNG****Aktuelle Judikatur zum Leistungsstörungenrecht**

17. 9. WIEN

Seminarnummer: 20190917–8

**AUSBILDUNG****Seminarreihe Steuerrecht: 8. Bundesabgabenordnung**

17. und 24. 9. WIEN

Seminarnummer: 20190917A–8

**AUSBILDUNG****Der Liegenschaftsvertrag – Aspekte beim Erwerb von Wohnungseigentum (Musterverträge)**

20. und 21. 9. WIEN

Seminarnummer: 20190920–8

**AUSBILDUNG****Grundlagen des öffentlichen Wirtschaftsrechts**

20. und 21. 9. WIEN

Seminarnummer: 20190920A–8

**AUSBILDUNG****Gesellschaftsrecht II – die GmbH – Gesellschaftsvertrag, Kapitalaufbringung, Haftungen, steuerliche Aspekte**

20. und 21. 9. ATTERSEE

Seminarnummer: 20190920–3

**AUSBILDUNG****Strafverfahren – von der Mandatserteilung zur erfolgreichen Verteidigungsstrategie**

20. und 21. 9. GRAZ

Seminarnummer: 20190920–5

**FORTBILDUNG****Lebensgemeinschaften und deren rechtliche Auswirkungen**

23. 9. GRAZ

Seminarnummer: 20190923–5

**AUSBILDUNG****Insolvenzrecht – Grundbegriffe, Verfahrensabläufe, Sanierungsverfahren**

27. und 28. 9. ST. GEORGEN I. A.

Seminarnummer: 20190927–3

**AUSBILDUNG****Das Exekutionsrecht in Fallbeispielen – Grundlagen, Exekutionsmittel, Durchsetzungsstrategien und einstweilige Verfügungen**

27. und 28. 9. WIEN

Seminarnummer: 20190927–8

**AUSBILDUNG****Urheber- und Leistungsschutzrecht in der digitalen Welt – anhand der aktuellen Judikatur des OGH und des EuGH**

27. und 28. 9. WIEN

Seminarnummer: 20190927A–8

**AUSBILDUNG****Der Rechtsanwalt als Vertragsverfasser – die praktische Vertragsabwicklung**

27. und 28. 9. FELDKIRCH

Seminarnummer: 20190927–7

**OKTOBER 2019****FORTBILDUNG****Next Generation m.b.H. – Die Unternehmensnachfolge und Vermögensübergabe als anwaltliche Herausforderung – Chancen, Risiken, Gestaltungsmöglichkeiten – für Rechtsanwälte**

3. bis 5. 10. MELK

Seminarnummer: 20191003–2

**AUSBILDUNG****Seminarreihe Steuerrecht: 9. Stiftungssteuerrecht**

8. 10. WIEN

Seminarnummer: 20191008–8

**AUSBILDUNG****Wenn es kracht – Unfälle im Straßenverkehr und ihre juristischen Folgen**

8. 10. GRAZ

Seminarnummer: 20191008–5

## Aus- und Fortbildung

**AUSBILDUNG****Standesrecht – anwaltliche Pflichten, Rechte und Standesvertretung**

10. und 11. 10. WIEN

Seminarnummer: 20191010–8

**AUSBILDUNG****Das Exekutionsrecht in Fallbeispielen – Grundlagen, Exekutionsmittel, Durchsetzungsstrategien und einstweilige Verfügungen**

11. und 12. 10. INNSBRUCK

Seminarnummer: 20191011–6

**AUSBILDUNG****Gesellschaftsrecht II – Die GmbH – Gesellschaftsvertrag, Kapitalaufbringung, Haftungen, steuerliche Aspekte**

11. und 12. 10. GRAZ

Seminarnummer: 20191011–5

**AUSBILDUNG****„WOHNUNGSEIGENTUM“ – Follow Up zum Liegenschaftsvertrag**

11. und 12. 10. ATTERSEE

Seminarnummer: 20191011–3

**FORTBILDUNG****Erbrecht und Vermögensnachfolge – Spezielle Fragen**

11. und 12. 10. WIEN

Seminarnummer: 20191011–8

**AUSBILDUNG****Seminarreihe Steuerrecht: 10. Das 1x1 der Immobilienbesteuerung**

15. 10. WIEN

Seminarnummer: 20191015–8

**AUS-/FORTBILDUNG****„Willkommen in unserer Rechtsanwaltskanzlei!“ – Über den korrekten Umgang mit Klienten/Innen am Telefon**

16. und 17. 10. LINZ

Seminarnummer: 20191016–3

**AUSBILDUNG****Schriftsätze im Zivilprozess**

17. und 18. 10. ST. PÖLTEN

Seminarnummer: 20191017–2

**AUSBILDUNG****Optimale Fragetechnik: Der Weg zur richtigen Antwort**

17. bis 19. 10. WIEN

Seminarnummer: 20191017–8

**AUSBILDUNG****Bauvertrag und Bauverfahren – Vertragsrecht, Vergaberecht und öffentliches Baurecht in der anwaltlichen Praxis**

18. 10. DORNBIRN

Seminarnummer: 20191018–7

**AUSBILDUNG****Das Exekutionsrecht in Fallbeispielen – Grundlagen, Exekutionsmittel, Durchsetzungsstrategien**

18. und 19. 10. ST. GEORGEN I. A.

Seminarnummer: 20191018–3

**AUSBILDUNG****Verwaltungsverfahren, Verwaltungsstrafverfahren und Rechtsschutz im Öffentlichen Recht II (VwGVG, VwGG, EuGH)**

18. und 19. 10. WIEN

Seminarnummer: 20191018–8

**AUSBILDUNG****Mietrecht in der anwaltlichen Praxis – von der Vertragsformulierung zur Interessenvertretung für Mieter und Vermieter**

18. und 19. 10. GRAZ

Seminarnummer: 20191018–5

**AUS-/FORTBILDUNG****Professionelle Schriftsätze an den Verwaltungsgerichtshof**

22. 10. WIEN

Seminarnummer: 20191022–8

**FORTBILDUNG****Fallstricke im Verfahren vor den Verwaltungsgerichten, dem Verwaltungs- und dem Verfassungsgerichtshof (einschließlich Steuern)**

22. 10. SALZBURG

Seminarnummer: 20191022–4

**FORTBILDUNG****Von der Verteidigung in die Offensive – Erfolgreiche Rechtsmittel in Strafsachen****23. 10. INNSBRUCK**

Seminarnummer: 20191023–6

**FORTBILDUNG****Von der Verteidigung in die Offensive – Erfolgreiche Rechtsmittel in Strafsachen****Warum Sie teilnehmen sollten:**

Durch einleitende Vorträge soll das Thema bekanntgemacht sowie im Anschluss daran und währenddessen die Möglichkeit zu spontanen Fragen und zur Diskussion konkreter Problemstellungen aus der Praxis geboten werden.

a) Vorstellung der Rechtsmittelstruktur des Strafverfahrens und Darstellung der Charakteristika der Rechtsbehelfe und Rechtsmittel im Einzelnen (Rechtsbehelfe gegen staatsanwaltliche Anordnungen, Beschwerden gegen Beschlüsse, Einspruch gegen die Anklageschrift, Rechtsmittel gegen Urteile, „Verfassungsbeschwerden“ an den OGH [Grundrechtsbeschwerde, Erneuerungsantrag])

b) Die Generalprokuratur als Mediator für Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes und außerordentliche Wiederaufnahme.

c) Die in der Praxis wichtigen Nichtigkeitsgründe im Speziellen.

Referent: BM a.D. Präs d OGH i.R. Hon.-Prof. Dr. *Eckart Ratz*, Bundesminister für Inneres a.D., Präsident des OGH i.R., Herausgeber und Autor der Wiener Kommentare zu StGB und StPO, verantwortlich für den strafrechtlichen Teil des Evidenzblatts der Rechtsmittelentscheidungen der ÖJZ und Honorarprofessor für Strafrecht und Strafprozessrecht der Universität Wien

Termin: 10. September 2019 = 2 Halbtage

Veranstaltungsort: **Wien**, HOTEL DE FRANCE

Seminarnummer: 20190910–8

**oder**

Termin: 23. Oktober 2019 = 2 Halbtage

Veranstaltungsort: **Innsbruck**, AC Hotel Innsbruck

Seminarnummer: 20191023–6

**AUSBILDUNG****Der Anwalt und sein Honorar – Anspruch, Vereinbarung und Fälligkeit anhand praktischer Beispiele****24. und 25. 10. WIEN**

Seminarnummer: 20191024–8

**AUSBILDUNG****Gesellschaftsrecht I – Das Recht der Kapital- und Personengesellschaft – Rechtsformwahl und steuerrechtliche Aspekte – Kostenloser WEBCAST inkludiert****Warum Sie teilnehmen sollten:**

Dieses Seminar ist als Basisseminar für Juristen konzipiert, die in ihrer bisherigen Praxis nur wenig Gelegenheit hatten, sich mit gesellschaftsrechtlichen Problemen zu befassen. In eineinhalb Tagen werden die in der Praxis, insbesondere im Zusammenhang mit Gründungsvorgängen vorkommenden Probleme des Gesellschaftsrechts behandelt.

Die steuerlichen Grundlagen im Gesellschaftsrecht werden in einer kurzen Übersicht dargestellt. Zu allen behandelten Beispielen werden die steuerlichen Auswirkungen berücksichtigt.

Vertiefen Sie Ihr Wissen mit dem inkludierten WEBCAST zum Thema „KAPITALMARKT KOMPAKT Marktmissbrauchsrecht – das neue Kapitalmarktrechtliche Sanktionsregime – Änderung im Börsegesetz 2016“ mit Frau Mag. DDr. *Astrid Hartmann*, LL.M. (Cambridge), Rechtsanwältin in Wien.

Bitte beachten Sie, dass Sie ein persönliches myawak-Konto (kostenlos) zum Abspielen des WEBCASTS benötigen. Der WEBCAST steht Ihnen unbegrenzt in Ihrem myawak-Konto zur Verfügung und kann jederzeit sowie von jedem Endgerät abgespielt werden.

Seminarleitung: Univ.-Prof. Prof. (FH) Mag. Dr. *Franz Pegger*, Universität Innsbruck, RA in Innsbruck

Referenten: Univ.-Prof. Prof. (FH) Mag. Dr. *Franz Pegger*, Universität Innsbruck, RA in Innsbruck

Dr. *Nikola Tröthan*, RA in Innsbruck

Termin: 13. und 14. September 2019 = 3 Halbtage

Veranstaltungsort: **Innsbruck**, Villa Blanka

Seminarnummer: 20190913–6

## Aus- und Fortbildung

## FORTBILDUNG

## Aktuelle Judikatur zum Leistungsstörungenrecht

### Warum Sie teilnehmen sollten:

Die Teilnehmer erhalten einen umfassenden Überblick über die aktuelle Judikatur zum Leistungsstörungenrecht, insbesondere zum Gewährleistungs- und Schadenersatzrecht. Eine Analyse möglicher Strategien auf Schuldner- bzw auf Gläubigerseite rundet das Referat ab.

Referentinnen: Hon.-Prof. Dr. *Irene Welser*, RA in Wien  
Univ.-Prof. Dr. *Brigitta Zöchling-Jud*, Universität Wien – Institut für Zivilrecht

Termin: 17. September 2019 = 1 Halbtag  
Veranstaltungsort: **Wien**, HOTEL DE FRANCE  
Seminarnummer: 20190917A–8

## FORTBILDUNG

## Lebensgemeinschaften und deren rechtliche Auswirkungen

### Warum Sie teilnehmen sollten:

Die außereheliche Lebensgemeinschaft erfreut sich auch in Österreich seit Jahren steigender Beliebtheit. So einfach es ist, sie zu begründen und wieder aufzulösen, so kompliziert sind die wirtschaftlichen Auseinandersetzungen der früheren Lebensgefährten. Mangels einschlägiger Rechtsnormen ist die Kenntnis der Rechtsprechung für den Kautelarjuristen von besonderer Bedeutung.

Referenten: Dr. *Andrea Simma*, RA in Wien  
HR Dr. *Edwin Gitschthaler*, Richter des OGH in Wien  
Termin: 23. September 2019 = 2 Halbtage  
Veranstaltungsort: **Graz**, Wohlfühlhotel Novapark  
Seminarnummer: 20190923–5

## AUSBILDUNG

## Der Rechtsanwalt als Vertragsverfasser – die praktische Vertragsabwicklung

### Warum Sie teilnehmen sollten:

Es werden die notwendigen Vorbereitungsarbeiten, der Ablauf der Vertragsverhandlungen, die Störungen bei der Vertragsabwicklung und deren Behebung sowie die Verfassung des Vertrages selbst eingehend erläutert. Auch werden die steuerlichen Auswirkungen von Verträgen behandelt werden.

Referenten: Mag. Dr. *Rupert Manhart*, LL.M. (LSE), RA in Bregenz  
Mag. *Stefan Guggenberger*, RA in Salzburg

Termin: 27. und 28. September 2019 = 3 Halbtage  
Veranstaltungsort: **Feldkirch**, Montfort – das Hotel  
Seminarnummer: 20190927–7

## FORTBILDUNG

## Erbrecht und Vermögensnachfolge – Spezielle Fragen

### Warum Sie teilnehmen sollten:

Dieses Seminar ist den vielen neuen Fragen „rund um den Todesfall“ zu der seit 1. 1. 2017 geltenden neuen Rechtslage gewidmet. Die Vortragenden kommen aus allen mit diesen Fragen befassten Berufsgruppen. Die Teilnehmer erhalten damit nicht nur den aktuellen Wissensstand von Experten zum neuen Erbrecht vermittelt. Auch der im Berufsalltag jeweils unterschiedliche Zugang zu Lösungen für neue (und alte) Rechtsfragen wird anschaulich nähergebracht. Das Seminar sollte damit für jene interessant sein, die auch zum neuen Erbrecht als Rechtsanwalt kompetent beraten und Auskunft geben können wollen.

Seminarleitung: Hon.-Prof. Dr. *Elisabeth Scheuba*, RA in Wien

Referenten: Mag. *Karolina Vajda*, Notariatskandidatin in Stockerau

Hon.-Prof. Dr. *Elisabeth Scheuba*, RA in Wien

Univ.-Prof. Dr. *Martin Schauer*, stv. Institutsvorstand, Universität Wien – Institut für Zivilrecht

Univ.-Prof. Dr. *Christian Rabl*, RA in Wien

Hon.-Prof. Dr. *Johann Höllwerth*, Hofrat des OGH

Univ.-Doz. Mag. Dr. *Friedrich Fraberger*, LL.M., TEP, Partner und Steuerberater bei KPMG in Wien

Termin: 11. und 12. Oktober 2019 = 3 Halbtage

Veranstaltungsort: **Wien**, HOTEL DE FRANCE

Seminarnummer: 20191011–8

## Erwachsenenschutzrecht

**A**m 1. 7. 2018 trat das 2. Erwachsenenschutzgesetz in Kraft. Dabei wurde das bisherige Sachwalterrecht umfassend reformiert. Im Hinblick auf die UN-Behindertenrechtskonvention soll mit diesem Gesetz die Autonomie und Selbstbestimmung vertretungsbedürftiger Personen gestärkt werden. Das sogenannte 4-Säulen-Modell sieht folgende Formen der Vertretung vor: Gerichtliche Erwachsenenvertretung, Gesetzliche Erwachsenenvertretung, Gewählte Erwachsenenvertretung und Vorsorgevollmacht.



Dieser Praxiskommentar geht im Detail auf jede einzelne Vertretungsform ein und macht auf die neuen Möglichkeiten der Registrierung aufmerksam. Zudem liefern die Autoren wichtige Informationen zum Verfahrensablauf sowie zu den Auswirkungen der Vertreterbestellung und berücksichtigen dabei auch verwaltungsrechtliche Aspekte. Neben diesen

fundierten Ausführungen zur neuen Rechtslage finden sich am Ende des Praxiskommentars diverse Arbeitsbehelfe (Muster) für die Praxis sowie übersichtliche Grafiken zum Verfahrensablauf. Die Vergleichstabelle zwischen alter und neuer Rechtslage sowie die abgedruckten, relevanten Gesetzestexte runden dieses sehr gelungene Werk ab.

### Erwachsenenschutzrecht, „Sachwalterrecht NEU“ – Praxiskommentar.

Von Hans Peter Zierl/Michaela Schweighofer/Sabine Wimberger. Verlag LexisNexis, Wien 2018, 532 Seiten, geb, € 75,-.

DANIJELA MILICEVIC

## FinStrG – Finanzstrafgesetz inkl 57. Lfg

**Z**uletzt durch die 51. bis 57. Lieferung (Juni 2018) ergänzt ist das vorliegende, in zwei Mappen in Faszikeln vorliegende Kommentarwerk mittlerweile so weit gediehen, dass noch die §§ 6 und 7, 9, 15–23, 65–164 und 171–194 FinStrG nicht kommentiert sind. Wer nun behauptet, dass dies doch beträchtlichen Lücken der von Richard Tannert (Richter des BFG in Linz) und Michael Kotschnigg (StB in Wien) herausgegebenen Kommentierung gleichkommt, wird nicht mit fundamentalem Widerspruch rechnen können. Zu bedenken ist jedoch, dass der vorliegende Kommentar das FinStrG in die Tiefe gehend und von eigenen Gedanken der Kommentatoren geprägt erläutert wie derzeit kein anderer. Wenn man außerdem bedenkt, dass der Löwenanteil der bisherigen Kommentierung von Zweitherausgeber Kotschnigg besorgt wird, so kann man vor der gewal-

tigen Schreibleistung, welche dieser Autor sich auf seine Fahnen heften kann, nur den Hut ziehen.



Angesichts des Umfangs und der Tiefe der Kommentierung kann im Weiteren lediglich ein Überblick über das Gesamtwerk geleistet werden, wobei einzelne Glanzlichter ohne Anspruch auf Vollständigkeit herausgehoben werden sollen:

Als in dieser Form einzig dastehend ist bereits die von Kotschnigg vor § 1 FinStrG gegebene Einführung in das Finanzstrafrecht anzusehen. In dieser gibt der Autor in systematischer und gleichzeitig äußerst lebendiger Weise einen Überblick über die für das System und die Praxis des Finanzstrafrechtes bedeutendsten Grundsatzfragen. Die brandaktuelle, von Alexander Lang (StB/WB in Wien) und Hubertus Seilern-Aspang (StB in Wien) verantwortete Kommentierung der §§ 31 f bereitet das in der Praxis so wichtige Verjährungsregime des FinStrG und vor allem sein Zusammenspiel mit dem abgabenrechtlichen Verjährungsregime nach der BAO nicht nur profund, sondern auch mit zahllosen Beispielen angereichert auf. Die wiederum von Kotschnigg (vor §§ 35 ff) gegebene Einführung in das EU-Zollrecht wird für jenen Berufsträger, welcher mit zollrechtlichen (bzw zollstrafrechtlichen) Problemstellungen zum ersten Mal oder nicht oft befasst ist, von großem Nutzen sein. Sie ermöglicht dem Nicht-Zollrechtler nämlich die Erfassung der dem Zollstrafrecht zu Grunde liegenden abgabenrechtlichen Regelungen, ohne sich dabei in zu vielen Details zu verlieren. Festzuhalten ist freilich, dass diese Einführung noch die Rechtslage aufgrund des (per Ende April 2016 außer Kraft getretenen) Zollkodex (ZK) und nicht die seit 1. 5. 2019 in Kraft befindliche Rechtslage nach dem neuen Zollkodex der europäischen Union (UZK) wiedergibt. Diesbezüglich wäre eine Aktualisierung des betreffenden Faszikels das Gegebene. Der die historische Rechtslage wiedergebende Faszikel wird dem Rechtsanwender freilich für „Altfälle“ noch lange Jahre gute Dienste leisten.

Beste Dienste leistet auch für die „Vor §§ 98–114“ von Kotschnigg und Gerhard Ponert (Richter des LG für Strafsachen Wien) gegebene Erläuterung des Beweisrechts, wobei auch in diesem Abschnitt ein umfassender Vergleich zwischen Abgabenverfahren und Finanzstrafverfahren gegeben wird. Genau diese überblicksweisen Darstellungen gesamter Teilbereiche des materiellen Rechts bzw des Verfahrensrechts vor der detaillierten Kommentierung einzelner Bestimmungen sind es unter anderem auch, welche den vorliegenden Kommentar von anderen Kommentierungen des FinStrG abheben.

Dass die Kommentierung sehr in die Tiefe geht und zur eigenständigen weiteren Durchdringung der Materie einlädt, gilt freilich nicht nur für die hier exemplarisch bzw besonders hervorgehobenen Passagen, sondern praktisch durchgängig. Aus Sicht des Rechtsanwenders ist zu hoffen, dass die Erläuterungen der noch nicht bearbeiteten Gesetzstellen möglichst rasch erfolgen. Aus Sicht des Rezensen-

ten gilt dies insb für das Recht der Ermittlungsmaßnahmen und der Festnahme bzw Untersuchungshaft im verwaltungsbehördlichen Finanzstrafverfahren (§§ 85 ff FinStrG sowie vor allem für die das Rechtsmittelverfahren regelnden Bestimmungen der §§ 150 ff FinStrG).

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass der vorliegende Kommentar aus der täglichen Arbeit im Finanzstrafrecht nicht wegzudenken ist. Für jeden einschlägig befassten Berufsträger ist er als absoluter Pflichtkauf anzusehen.

### FinStrG – Finanzstrafgesetz inkl 57. Lfg, Kommentar in Faszikeln.

Von *Richard Tannert/Michael Kotschnigg* (Hrsg). 57. Lfg, Verlag Manz, Wien Juni 2018, XL, 2.084 Seiten, € 298,-

FELIX KARL VOGL

## Starthilfe Strafrecht

Der von *Köberl* und *Sitner* verfasste, mittlerweile in zweiter Auflage erschienene Lernbehelf versucht Studierenden der Rechtswissenschaften einen Einstieg in die Rechtsmaterie Strafrecht zu erleichtern. Dabei unternehmen die Autoren den Versuch, einen leicht verständlichen „Allgemeinen Teil“ zu kreieren. Das 116 Seiten dicke Buch gliedert sich in insgesamt 11 Kapitel und wird von zwei Anhängen abgerundet. Ferner finden sich im Buch 78 gelöste Kurzfälle. Nach den einleitenden Worten im **ersten** Kapitel folgt das mit „Was ist Strafrecht und wie nähere ich mich der Materie?“ titulierte **zweite** Kapitel. Im **dritten** Kapitel werden Vorsatz und Fahrlässigkeitsdelikte gegenübergestellt. In Kapitel **vier** bis **sechs** setzen sich die Autoren mit „Zurechenbarkeit“, Rechtswidrigkeit und Schuld auseinander. In Kapitel **sieben** folgen Qualifikationen und Privilegierungen. Kapitel **acht** bis **zehn** widmen sich den besonderen Erscheinungsformen der Straftat (Versuch, Beteiligung und Unterlassung). Schlussbemerkungen (Kapitel **elf**) runden den Lernbehelf ab.



Der vielversprechende Buchtitel „Starthilfe Strafrecht“ weckt Erwartungen, die allerdings nur mit Vorsicht genossen werden dürfen. Resümierend lässt sich festhalten: Das Vorliegen eines solchen Kurzlehrbuchs ist ohne Zweifel wünschenswert. Bedauerlich ist, dass den Autoren im Werk die eine und andere Ungenauigkeit – etwa zu den Themenbereichen Tatvorsatz vs überschießender Innentendenz, Fahrlässigkeitsbegriff und subjektive Fahrlässigkeitselemente, Vorsatzdefinition, Schuldunfähigkeit, Rücktritt vom Versuch – unterläuft. Wünschenswert wäre auch, wenn sich die Autoren zum Ziel gesetzt hätten, gut handhabbare, kommentierte Fallprüfungsschemata mit präzisen – an der hA angelehnten – Definitionen zu entwickeln. Dies hätte eine echte Marktlücke zwischen Lehr- und Falllösungsbüchern

zu schließen geholfen. Dabei hätten die Autoren in ihrem Skriptum ausführlicher auf die Falllösungstechnik praxisgerecht eingehen können. Schließlich ist die Beherrschung des Gutachtenstils gerade im Fach Straf- und Strafverfahrensrecht eine (ungeschriebene) *conditio sine qua non* aus theoretischer und praktischer Sicht. In einer allfälligen 3. Auflage gäbe es so betrachtet genug Verbesserungsmöglichkeiten.

### Starthilfe Strafrecht.

Von *Katharina Köberl/Marek Sitner*. 2. Auflage. Verlag facultas, Wien 2018, 116 Seiten, br, € 18,-.

RICHARD SOYER UND SERGIO POLLAK

## Wirtschaftsstrafrecht

Das gegenständliche Werk ist eines der Resultate der (nicht nur in der öffentlichen Wahrnehmung) gesteigerten Bedeutung wirtschaftsstrafrechtlicher Sachverhalte. Ein weiterer Beleg für dieses Phänomen ist die deutliche personelle Aufwertung der WKStA (21 Planstellen im Jahr 2011 stehen 40 per 1. 8. 2018 für die WKStA tätige Staatsanwälte gegenüber).



Die zunehmende Bedeutung des Wirtschaftsstrafrechts wird oft mit der gesteigerten Komplexität wirtschaftsrechtlicher Causen begründet. Immer häufiger sind wirtschaftliche Fragestellungen daher auch sorgfältig anhand wirtschaftsstrafrechtlicher Tatbestände zu prüfen. Aus diesem Grund richtet sich das gegenständliche Werk neben Rechtsanwältinnen auch speziell an Unternehmensjuristinnen.

Sämtliche Autoren sind Praktiker: Neben den beiden Herausgebern *Mathias Preuschl* und *Norbert Wess* wirkten an dem nun vorliegenden Praktikerkommentar 19 weitere Rechtsanwältinnen und -anwälte, Oberstaatsanwalt *Marcus Schmitt* sowie die beiden Richter *Marion Hohenecker* und *Christian Böhm* mit.

Auch auf praktische Erwägungen ist zurückzuführen, dass die Kommentierung von Delikten, die in anderen strafrechtlichen Kommentaren bereits umfangreich abgehandelt wurden, wie zB § 127 StGB (Diebstahl), ausgeklammert wurde, um den zahlreichen wirtschaftsrechtlichen Deliktornormen in Sondermateriengesetzen Raum zu geben. Darunter finden sich etwa die Strafbestimmungen des Gesellschaftsrechts, des Urheber- und Immaterialgüterrechts, des Lauterkeitsrechts aber auch Sondertatbestände wie zB § 22 Halbleiterschutzgesetz (Verletzung von Halbleiterschutzrechten) oder § 25 Sortenschutzgesetz (Strafbare Sortenschutzverletzungen). Die Kommentierung des Verbandsverantwortlichkeitsgesetzes (VbVG) durch *Christian Rohrer* und *Norbert Wess* erfolgte auf rund 60 Seiten.

Die Intention der Autoren, das bestehende literarische Angebot in diesem Gebiet – insb das im Verlag Manz erschienene *Große Handbuch Wirtschaftsstrafrecht* und die Zeitschrift für Wirtschafts- und Finanzstrafrecht (ZWF, Linde Verlag) – um einen Spezialkommentar zu ergänzen, ist geglückt. Während die Autoren des *Großen Handbuchs Wirtschaftsrecht* wichtige Themen des Wirtschaftsstrafrechts in Form von gesonderten Beiträgen untersuchen, stellt die hier gewählte Form eines materiell-rechtlichen Praktikerkommentars eine angenehme Ergänzung, wenn nicht sogar aufgrund der dadurch erreichten Systematisierung eine Weiterentwicklung, der sich aus dem allgemeinen Strafrecht herausbildenden Materie Wirtschaftsstrafrecht dar.

Besonders hervorzuheben ist auch ein für eine Erstauflage bereits sehr ausführliches Stichwortverzeichnis, das zahlreiche wirtschaftsstrafrechtliche Fachbegriffe enthält, und damit auch einen Beitrag zur Systematisierung des Wirtschaftsstrafrechts leistet.

### Wirtschaftsstrafrecht Praktikerkommentar.

Von *Mathias Preusch/Norbert Wess*. 1. Auflage, Verlag LexisNexis, Wien 2018, geb, 1.340 Seiten, € 239,-.

FLORIAN LEITINGER

## Datenschutz-Grundverordnung Kommentar

**D**ieses sehr umfangreiche Werk kommentiert die Artikel der Datenschutz-Grundverordnung in zweiter Auflage ausführlich und erschöpfend. Einleitend enthält der Kommentar den gesamten Gesetzestext der DS-GVO und eine übersichtlich gegliederte Einführung zum europäischen Datenschutzrecht. Im zweiten Teil ist die gesamte DS-GVO auf knapp 1.000 Seiten ausführlich kommentiert. Besonders hervorzuheben ist, dass sowohl die nationale österreichische als auch deutsche Rechtslage zu jedem Artikel der DS-GVO ergänzend angeführt ist und kommentiert wird. Im Anhang sind auch die nationalen Durchführungsgesetze in Österreich (DSG) und Deutschland (BDSG) vollständig abgedruckt. Dies erleichtert das Nachschlagen, wodurch das Werk besonders für Praktiker relevant ist.



Der Hauptteil des Werks stellt die ausführliche Kommentierung der Art 1–99 DS-GVO dar. Jeder Artikel ist mit umfassenden Fußnoten und umfangreicher Literatur kommentiert. Am Ende eines jeden Kommentars wird nochmals ausführlich auf die einzelnen Regelungen in Österreich und Deutschland Bezug genommen, was eine besondere Nutzerfreundlichkeit darstellt. Hervorzuheben ist die im ganzen Werk durchwegs – auch für den Nichtjuristen

– verständliche Sprache. Weiterführende Literatur und Quellen sind in die Fußnoten „verbannt“, sodass die einfache Lesbarkeit gewahrt bleibt und gleichzeitig für besonders spitzfindige, an Details interessierte Leser keine Fragen offen bleiben.

Der Kommentar stellt den Anspruch, das neue europäische Datenschutzrecht aus erster Hand „europäisch“ zu erläutern, was den Autoren vortrefflich gelungen ist. Die Herausgeber sind ausgewiesene Experten im europäischen Datenschutzrecht, *Ehmann* hat bereits die DS-RL 1995 kommentiert, *Selmayr* hat die Entstehung der DS-GVO selbst maßgeblich beeinflusst. Deutsche und österreichische Praktiker als Mitherausgeber bringen das Werk zu einem beachtlichen Umfang, das den Leser dank seiner klaren Struktur dennoch den Überblick behalten lässt.

Das Werk ist jedenfalls empfehlenswert, da es einen schnellen Einblick in das europäische Datenschutzrecht ermöglicht und gleichzeitig eine detaillierte Kommentierung mit nationalen Besonderheiten aufweist. Ein umfangreiches Literaturverzeichnis und ein umfassendes Stichwortverzeichnis runden das Bild des Kommentars ab. Jedem Interessierten im Datenschutzrecht sei dieses Werk sehr ans Herz gelegt, für den Praktiker ist es ein Muss.

### Datenschutz-Grundverordnung Kommentar.

Von *Eugen Ehmann/Martin Selmayr*. 2. Auflage. Verlag C.H. Beck, Ansbach/Brüssel 2018, XXXVIII, 1.132 Seiten, geb, € 149,-.

THERESIA LEITINGER

## Wohnrecht Taschenkommentar

**D**er Wohnrecht Taschenkommentar ist einerseits eine Ergänzung durch die Darstellung von gesetzlichen Bestimmungen zum Wohnrecht, andererseits auch eine Vertiefung und Setzung anderer Schwerpunkte im Verhältnis zum Buch Wohnungseigentum.



*Illedits/Reich-Rohrwig* haben es als Herausgeber geschafft, eine Anzahl von Experten, insb auch aus der Advokatur, zu gewinnen, in diesem Werk mitzuschreiben. Die kommentierten Gesetze sind einerseits die Bestimmungen des ABGB im 25. Hauptstück, Kommentierung des MRG, des RichtWG, des WGG, des WEG, des HeizKG, des BTG und des BTVG. Mit der Darstellung und Kommentierung dieser Gesetze ist ein umfassender Überblick über das derzeit in Österreich geltende Wohnrecht gegeben.

Inhaltlich werden nachstehende Beispiele dargestellt. Der Erhalt einer unverhältnismäßigen hohen Gegenleistung bei der Weitergabe stellt einen Kündigungsgrund nach § 30 Abs 1 Z 4 Fall 2 MRG dar. Die Frage, wann eine solche Ge-

genleistung noch gerechtfertigt ist, wird nachvollziehbar auch unter Darstellung der Judikatur (10 Ob 2/16s) präsentiert.

Im Bestandverfahren werden Prozesse verloren oder gewonnen, wenn man (un)genaue Kenntnis der Verfahrensbestimmungen hat. Einen aktuellen Überblick gibt die Kommentierung von § 37 MRG mit über 149 Randnummern. In diesem Verfahren gilt der beschränkte Untersuchungsgrundsatz (§ 37 MRG Rz 55ff). Dies ist besonders von Bedeutung, ob und wie Beweisanträge gestellt werden und Vorbringen erstattet wird.

Im Bestandverfahren wird oft von Beklagtenseite auf § 1096 ABGB berufen, meist in einer nicht nachvollziehbaren Art und Weise. Welche Mietzinsminderungen zulässig sind, zeigen die Rz 77 der Kommentierung zu § 1096.

Eine aktuellere und handlichere Darstellung des Wohnrechts in Österreich ist derzeit nicht zu finden.

### Wohnrecht Taschenkommentar.

Von Alexander Illedits/Otto Reich-Rohrwig (Hrsg.). 3. Auflage, Verlag LexisNexis, Wien 2018, XXX, 916 Seiten, geb., € 182,-.

---

WOLF-GEORG SCHÄRF

## Bürgerliches Gesetzbuch

„quod non est in Palandto, non est in mundo“ heißt es in Deutschland.

Der deutsche Jurist wird von dem Beck'schen Kurzkommentar von der Wiege seines Studiums bis zur Bahre seines Berufslebens begleitet. Der Name ist Synonym für das BGB und Programm für Kommentarkultur geworden (*Slapnicar*, NJW 2000, 1692). Mit 3.357 Seiten zählt der 1939 erstmals erschienene *Palandt*-Kommentar in Deutschland zu den „Kurzkommentaren“. Aus der astronomischen Menge jährlicher deutscher Judikatur ist der *Palandt*-Kommentar das Destillat. Wie in kaum einem anderen Kommentar werden klare und rechtsprechungsorientierte Antworten geliefert. Im Vergleich zu österreichischen Zivilrechtskommentaren ist die wertvolle Verknüpfung von materiellem und prozessuellem Recht besonders auffällig.



Überblick wertvoll.

Ein Blick in den *Palandt* lohnt sich bei der Argumentationsentwicklung.

An gesetzlichen Neuerungen sind insb das Gesetz zur Einführung der Musterfeststellungsklage, drittes Gesetz zur Änderung reiserechtlicher Vorschriften und die Datenschutz-Grundverordnung hervorzuheben. Aus rechtsvergleichender Sicht sind die Kommentierungen von *Thorn* zum internationalen Privatrecht (Rom-I, Rom-II) für den schnellen

**Private Enforcement:** Bspw sieht § 823 Abs 2 BGB ebenso § 1311 ABGB ein rechtswidriges Verhalten bei der Verletzung von Schutzgesetzen vor (*Sprau* in *Palandt*-BGB78 § 823 Rz 81). Der deutsche BGH hat aufgrund der Verletzung eines Schutzgesetzes bei der Geltendmachung von Kartellschadenersatzansprüchen (Art 101 AEUV) das Bestehen eines rechtlichen Interesses bejaht (vgl § 226 ö-ZPO und § 256 d-ZPO) und eine Feststellungsklage für zulässig erachtet. Der BGH hielt fest, dass das Gutachten zur exakten Schadensbeziehung und der Ermittlung eines hypothetischen Wettbewerbspreises ein begründetes rechtliches Interesse bei der Geltendmachung von kartellrechtswidrig verursachten Schadenersatzansprüchen ist, um damit die Verjährung zu unterbrechen (BGH 12. 6. 2018, KZR 56/16, *Grauzementkartell II*, NZKart 2018, 315). Der OGH hingegen verneinte mit mE unzureichender Begründung das Vorliegen eines Feststellungsinteresses bei den LIBOR-Manipulationen in OGH 4 Ob 86/17a und wies die Feststellungsklage ab. Der allgemein gehaltene Hinweis des Klägers dahingehend, dass es ihm nicht bekannt ist und könne auch nicht bekannt sein, „um wieviel er bei nicht erfolgter Manipulation des LIBOR weniger Zinsen gezahlt hätte, verweist lediglich auf ein bei der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen aus Kartellabsprachen allgemein auftretendes Problem“.

**Klauselkontrolle:** Telos der Kontrolle von AGB ist in Österreich und Deutschland ähnlich (§ 879 Abs 3 ABGB und § 307 BGB; sog verdünnte Willensfreiheit). Bspw erkannte der BGH die Gebühr für die Bearbeitung eines Verbraucherkreditvertrags als kontrollfähig und erklärte sie für unwirksam (*Grüneberg* in *Palandt*-BGB78 § 307 Rz 79). Der OGH hat in 6 Ob 13/16d die Ansicht vertreten, dass es sich bei einer laufzeitunabhängigen einmaligen Bearbeitungsgebühr um ein Entgelt für die Kapitalüberlassung handle und daher dem Kontrollregime des § 879 Abs 3 ABGB entzogen sei. ME spricht bereits der Wortlaut „Bearbeitungsgebühr“ der Klausel gegen die Ansicht des OGH; wird doch die Gebühr für die Bearbeitung des Kreditvertrags erhoben und wird doch regelmäßig der Zins als Hauptleistung für die Zurverfügungstellung der Darlehensvaluta anzusehen sein (§ 988 ABGB). Interessant in diesem Zusammenhang ist auch der Gedanke an den grenzüberschreitenden Verbraucherkreditvertrag (Deutschland-Österreich). Was geschieht bspw wenn ein deutscher Verbraucher bei einer österreichischen Bank einen Kreditvertrag abschließt und für die Bearbeitung des Kreditvertrags eine Gebühr bezahlt?

**Arzthaftungsrecht:** Die Kommentierung von *Sprau* zur Haftung der Heilberufe ist aufgrund der reichhaltigen BGH-Rsp von besonderem Wert: Wurden bspw die Pflichten des Behandelnden wirksam durch Vereinbarung herabgesetzt, liegt darin eine Einwilligung zu dieser Art der Behandlung. Der Patient kann nicht mehr als das vertraglich Vereinbarte verlangen (*Sprau* in *Palandt*-BGB78 § 823 Rz 148).

Da es schwer fällt, über einen juristischen Standardkommentar in der 78. Auflage etwas Neues zu berichten, möchte der Autor einen kurzen Hinweis auf nachstehende politische Diskussion geben.

Aufgrund der nationalsozialistischen Vergangenheit von *Otto Palandt* hat sich in Deutschland eine Initiative unter dem Namen „Palandt Umbenennen“ etabliert. Diese Initiative fordert nichts weniger als die Umbenennung des meistverkauften deutschen Zivilrechtskommentars. Als Präsident des Reichsjustizprüfungsamtes und Mitglied der NSDAP sowie der Akademie für deutsches Recht habe *Otto Palandt* die Arisierung des Rechtswesens vorangetrieben. Wenn Hermann Göring und Rudolf Heß, Heinrich Himmler und Roland Freisler als Namensgeber tabu seien, dann müsse dies auch für Otto Palandt gelten, fordern die Anhänger der Initiative. Näheres zu den Forderungen und Vorwürfen ist der Homepage [www.palandtumbenennen.de](http://www.palandtumbenennen.de) zu entnehmen.

### Bürgerliches Gesetzbuch.

Von *Otto Palandt*. Bearbeitet von *Gerd Brudermüller/Jürgen Ellenberger/Isabell Götz/Christian Grüneberg/Sebastian Herrler/Hartwig Sprau/Karsten Thorn/Walter Weidenkaff/Dietmar Weidlich/Hartmut Wicke*. 78. neubearbeitete Auflage, C.H. BECK, München 2019, XXXIV, 3.357 Seiten, € 118,30.

MAXIMILIAN MAIER

## Der DatKomm – Praxiskommentar zum Datenschutzrecht

Zu den zahlreichen Publikationen des Vorjahres kam im Herbst 2018 – man ist versucht zu sagen, endlich – auch noch der *DatKomm*, herausgegeben von *Rainer Knyrim*, auf den Markt und damit wurde die wohl bisher ausführlichste Bearbeitung der Materie begonnen. Begonnen, weil für das Werk das Format eines Faszikelwerks in vorerst zwei Mappen gewählt wurde und damit im Abonnement die Ergänzungen nachfolgen bis zu einer dann wohl in der Endstufe auch umfänglich ansehnlichen Sammlung.

Allein die Tatsache, dass über 30 Autoren mit durchaus verschiedenen (überwiegend juristischen, aber auch technischen und betriebswirtschaftlichen) Hintergründen an dem Werk mitgewirkt haben ist beeindruckend und verbürgt eine vielfältige Durchdringung der Materie und den Hinweis des Herausgebers, dass sich die Autoren daher bei weitgehend gesuchtem Konsens dennoch nicht in allen Punkten einig sind und daher die Querverweise auf andere Artikel beachtet werden mögen, ist ernst zu nehmen.



Die nunmehr gleich mit dem Erscheinen ausgelieferten 22 Lieferungen behandeln die Art 3, 5–34, 44–60 und 79–91 der DSGVO und enthalten noch eine lesenswerte Nachbemerkung zur Entstehungsgeschichte der DSGVO und den österreichischen Positionen im Laufe der Verhandlungen zur beabsichtigten Reform, die 2010 begannen und mit der Kundmachung der Verordnung im Jahr 2016 endete und zur Geltung seit 25. 5. 2018 führte.

Der gelungene Auftakt lässt ohne Bedenken auch die Fortsetzung auf weiterhin bleibendem Niveau erwarten und wird ohne viel Kühnheit in der Vorhersage den Platz des Standardwerkes zum Thema einnehmen.

### Der DatKomm – Praxiskommentar zum Datenschutzrecht.

Von *Rainer Knyrim* (Hrsg.). 1. Auflage, Verlag Manz, Wien 2019, XLIV, 1.344 Seiten, Kpl.-31.Lfg + 2 M, € 198,- (Achtung: 2019 bis 31. Lfg erhältlich!!!)

WOLFGANG KROPP

## Haftung für Gebäudesicherheit

Gebäudesicherheit ist ein zentrales Thema des Rechts- und Bauwesens. An die Sicherheit von Gebäuden werden immer mehr und immer strengere Anforderungen gestellt. Das bedeutet für Bauherren, Baustellenkoordinatoren, Eigentümer und Verwalter eine große Herausforderung. Diese zu bewältigen, hilft das vorliegende Praxishandbuch. Es befasst sich mit dem Thema der Gebäudesicherheit unter mehreren Gesichtspunkten:



Teil I ist den rechtlichen Aspekten gewidmet. Daraus ist insb der dynamische Erhaltungsbegriff (S 52ff) hervorzuheben. Die Rsp (5 Ob 144/05w ua) bedient sich dieses Begriffs in Abkehr von starren, statischen Erhaltungskonzepten im Interesse einer sinnvollen Entwicklung von Gebäuden und definiert die Haftungserfordernisse auf dieser Grundlage, woraus die Qualifizierung sicherheitstechnischer Nachrüstungen als Erhaltungsmaßnahmen iSd § 3 MRG, des § 14a WGG bzw des § 27 WEG resultiert (S 54). Der dynamische Erhaltungsbegriff stößt aber auch auf Schranken. Ein Gebäude muss also nur insofern nachgerüstet werden, wie dies zur Erhaltung von dessen Funktionsfähigkeit notwendig ist. Es ist also eine Reparaturbedürftigkeit des Gebäudes vorausgesetzt. Die Autoren behandeln diese diffizilen Fragen in sehr praxisnaher Weise (zB S 61ff: Praktische Umsetzung der gewonnenen Erkenntnisse). Sie gehen dabei auf Fragen des Problembewusstseins und der – laut ihnen meist zu geringen – Einschätzung des Gefährdungspotenzials ein und erteilen rechtlich fundierte Ratschläge. Auch das Thema der Wei-

Teil II ist den technischen Aspekten gewidmet. Daraus ist insb der dynamische Erhaltungsbegriff (S 52ff) hervorzuheben. Die Rsp (5 Ob 144/05w ua) bedient sich dieses Begriffs in Abkehr von starren, statischen Erhaltungskonzepten im Interesse einer sinnvollen Entwicklung von Gebäuden und definiert die Haftungserfordernisse auf dieser Grundlage, woraus die Qualifizierung sicherheitstechnischer Nachrüstungen als Erhaltungsmaßnahmen iSd § 3 MRG, des § 14a WGG bzw des § 27 WEG resultiert (S 54). Der dynamische Erhaltungsbegriff stößt aber auch auf Schranken. Ein Gebäude muss also nur insofern nachgerüstet werden, wie dies zur Erhaltung von dessen Funktionsfähigkeit notwendig ist. Es ist also eine Reparaturbedürftigkeit des Gebäudes vorausgesetzt. Die Autoren behandeln diese diffizilen Fragen in sehr praxisnaher Weise (zB S 61ff: Praktische Umsetzung der gewonnenen Erkenntnisse). Sie gehen dabei auf Fragen des Problembewusstseins und der – laut ihnen meist zu geringen – Einschätzung des Gefährdungspotenzials ein und erteilen rechtlich fundierte Ratschläge. Auch das Thema der Wei-

sungen der Eigentümergemeinschaften an die Verwalter werden in diesem Zusammenhang behandelt (S 63 ff).

Sodann widmen sich die Autoren in Teil II dem Thema der Gebäudesicherheit aus der Perspektive der Ö-Normen, gehen dabei auch auf die zur Bestimmung des Haftungsumfanges maßgebliche Definition des Stands der Technik ein (S 79 ff) und behandeln auch die OIB-Richtlinien (die sie zB auf S 168 sogar als die „Mutter aller Prüfungen“ bezeichnen) sowie abschließend in Teil III das BauKG.

Das Zusammenwirken von rechtlich und bautechnisch erfahrenen Autoren verleiht dem Buch eine besondere Note. So konnten in den Autoren *Gartner* und *Kothbauer* umfassend (einmal aus anwaltlicher Perspektive, einmal aus Hausverwaltungsperspektive) mit dem Wohn- und Immobilienrecht vertraute und darauf spezialisierte Juristen sowie in *Poschalko* ein als Baumeister naturgemäß mit baulichen Aspekten vertrauter Autor gewonnen werden. Dies schlägt sich auch in der Herangehensweise der Autoren zum Thema nieder: So werden nicht nur die bereits für sich hinreichend komplexen haftungsrechtlichen Grundlagen, sondern auch die sich konkret in der Praxis stellenden Fragen in einer Weise behandelt, die jedem mit dem Thema Befassten auf rund 300 Seiten eine hervorragende Grundlage bietet, um den Herausforderungen zu entsprechen, die sich aus den zahlreichen immer strenger werdenden Anforderungen an die Sicherheit von Gebäuden ergeben.

In rechtspolitischer Hinsicht ist dabei allerdings nicht außer Acht zu lassen, dass zwar einerseits das Ziel der Erhöhung der Sicherheit freilich stets positiv ist, dabei aber andererseits zahlreiche – weit über die gesetzlichen Erfordernisse hinausgehende und von der Rsp gleichsam im Umkehrschluss aus Haftungsnormen abgeleitete – Anforderungen den Kostenaufwand erhöhen, ohne dass ein damit verbundener Sicherheitsgewinn gewiss wäre. Auch die Rechtsicherheit leidet darunter, denn an sich müsste man sich darauf verlassen können, dass dann, wenn man alle gesetzlichen Vorschriften einhält, auch weder für die Annahme einer Rechtswidrigkeit noch für jene eines Verschuldens Anhaltspunkte bestünden. Dies ist aber nach der Judikatur nicht so, weil – vereinfacht gesagt – über die Einhaltung konkreter Vorschriften hinaus auch dem Stand der Technik gemäße Nachrüstungen von Eigentümern erwartet werden. Daher ist ein Buch wie das vorliegende besonders wertvoll, weil es allen mit dem Thema befassten Personengruppen einen sicheren Leitfaden durch das Dickicht der sich im Lichte der Judikatur stellenden Anforderungen bietet und bereits präventiv hilft, sich auf diesem heiklen Terrain richtig zu verhalten.

#### **Haftung für Gebäudesicherheit.**

Von *Herbert Gartner/Christoph Kothbauer/Karl Poschalko*. Verlag Manz, Wien 2018, XII, 308 Seiten, br, € 48,-.

---

**ADRIAN EUGEN HOLLAENDER**

## Österreichisches und internationales Urheberrecht

**D**ie große Gesetzesausgabe zum österreichischen und internationalen Urheberrecht umfasst nicht nur eine eingehende Befassung mit der österreichischen Rechtslage und somit allen voran mit dem UrhG, sondern auch mit den Rechtsvorschriften der Europäischen Union als auch mit wesentlichen internationalen Verträgen. Das Werk befindet sich auf dem Stand Juni 2018 und beinhaltet damit topaktuelle Judikatur sowie Literatur. Auch die Materialien zum UrhG werden in dieser Gesetzesausgabe beinahe vollständig wiedergegeben, was insgesamt zu der noch umfangreicheren Auseinandersetzung mit dem Urheberrecht durch diese neue Auflage beiträgt.



Mitberücksichtigt wird zudem die Urheberrechtsgesetz-Novelle 2018, die die Erleichterung des barrierefreien Zugangs zu bestimmten veröffentlichten Werken durch blinde, sehbehinderte oder anderweitig lesebehinderte Personen umsetzen möchte. In Folge der Novelle kam es daher ua zu einer formellen Neugestaltung des § 42 d UrhG. Dies war aufgrund der ergangenen RL (EU) 2017/1564 notwendig geworden, ändert aber an der materiellen Rechtslage kaum etwas, so dass die bisherige Rsp zu § 42 d UrhG weitgehend anwendbar bleibt.

Besonders innerhalb des Strafrechts wird das Recht am eigenen Bild relevant, wenn es im Zuge des Verfahrens zu einer Bildnisveröffentlichung des Verdächtigen kommt. Das Recht am eigenen Bild findet seine Rechtsgrundlage in § 78 UrhG. In engem Zusammenhang dazu stehen insb bei der Kriminalberichterstattung die medienrechtlichen Ansprüche nach §§ 6f MedienG. So darf namentlich etwa die Unschuldsvermutung nicht missachtet werden. Hierbei ist in erster Linie darauf zu achten, ob vom entsprechendem Medium nicht ein bloß Tatverdächtiger als bereits überführt dargestellt oder ein Urteil, gegen das ein Rechtsmittel erhoben wurde, als rechtskräftig bezeichnet wird. Eine Missachtung der Unschuldsvermutung liegt ua auch bereits dann vor, wenn die strafrechtliche Schuld der abgebildeten Person zur Zeit der Bildnisveröffentlichung nicht rechtskräftig festgestellt war. Auch eine Floskel am Ende eines Artikels („Die Unschuldsvermutung gilt.“) schließt die Verletzung der Unschuldsvermutung nicht aus, wenn sich aus dem Gesamterscheinungsbild des Berichts für den durchschnittlichen Leser keine Zweifel an der Schuld ergeben. Für die Entschädigung nach dem MedienG ist § 8a Abs 2 maßgeblich, wonach es eine Frist von lediglich sechs Monaten ab erstmaliger Verbreitung, Ausstrahlung oder Abrufbarkeit gibt. Neben den Möglichkeiten des MedienG gibt es jedoch noch die des UrhG auf Schadenersatz. Für diese Entschädigung gelten die allgemeinen Vorschriften zu Entschä-

digungsklagen nach § 1489 ABGB, so dass eine Verjährungsfrist von drei Jahren, ab Kenntnis von Schaden und Schädiger anzuwenden ist, wenn Verschulden des Veröfentlichters vorliegt. Das vorliegende Werk geht jedenfalls ausführlich auf die dazu ergangene Rsp und auf die jeweiligen Entscheidungen zu den verschiedenen Bestimmungen des MedienG sowie des § 78 UrhG ein.

Diese große Gesetzesausgabe zum österreichischen und internationalen Urheberrecht von *Dokalik/Zemann* zeichnet sich insb durch die weitreichende Erfassung des geltenden Urheberrechts inklusive eingehender Betrachtung der Rsp und Literatur ab. Die wiedergegebenen Entscheidungen helfen bei der praktischen Arbeit und lösen fast jede Frage der teils sehr komplexen Themengebiete. Die Arbeit mit dem Werk kann sohin nur weiterempfohlen werden.

### Österreichisches und internationales Urheberrecht.

Von *Dietmar Dokalik/Adolf Zemann*. Große Gesetzesausgabe, 7. Auflage, Verlag Manz, Wien 2018, XXXVI, 1.556 Seiten, geb, € 288,-.

---

GEROLD BENEDER

## Österreichisches Skirecht

Nach etwas mehr als vier Jahren ist nunmehr die zweite Auflage „Österreichisches Skirecht“ von Vater und Sohn *Manhart* erschienen. Das Werk befasst sich vornehmlich mit Verkehrssicherungsfragen, wogegen Rechtsfragen bei Kollisionsunfällen zwischen Skifahrern nur kurz bei den FIS-Regeln behandelt werden. Würde auch dieser Bereich Eingang finden und die fast vollständigen Hinweise zur Rsp und Literatur beibehalten, würde der Umfang jedes Buches gesprengt werden.



Andererseits beschäftigt sich das Werk nicht nur mit Verkehrssicherungsfragen im organisierten Skiraum, sondern behandelt auch mit viel Präzision Rechtsfragen hinsichtlich Loipen und Rodelbahnen. So werden auch die FIS-Regeln für Skifahrer und Snowboarder sowie Langläufer im Anhang wiedergegeben, weiters Empfehlungen für Skitourengeher, Rodelregeln, Funparkregeln, Freerideregeln und Regeln für Downhill-Strecken. Dazu kommen noch relevante Details aus Landesgesetzen. Dabei ist wohl bemerkenswert, dass im Gegensatz zu Tirol und Vorarlberg Wien schon 2002 und Burgenland 2004 die Helmpflicht für Minderjährige bis zum vollendeten 15. Lebensjahr vorschreiben.

Gerade bei Verkehrssicherungsfragen wird bisweilen in der Judikatur der Aspekt Eigenverantwortung etwas vernachlässigt. In diesem Werk kommt dieser Terminus häufig vor, wobei sich wohl bei jedem Einzelfall diese Frage stellt.

Die Autoren betonen zu Recht den Stellenwert der Eigenverantwortung und die Notwendigkeit des Sorgfaltsbewusstseins „Eine Polsterpiste kann nicht erwartet werden“.

Als Leser hat man tatsächlich den Eindruck, dass in diesem Buch eine vollständige Wiedergabe der Judikatur zur Verkehrssicherung auf Skipisten enthalten ist. Dies gilt auch für die Literaturhinweise.

Die geringe Zeitspanne zwischen erster und zweiter Auflage spricht einerseits für die Relevanz der bearbeiteten Materie, andererseits aber auch für eine hohe Aktualität. So wurden Rsp, Literatur und Gesetzesänderungen bis Ende 2018 berücksichtigt. Der bisherige Begriff der Begehung unter besonders gefährlichen Verhältnissen, § 81 Abs 1 StGB wurde durch „grob fahrlässige Herbeiführung des Todes eines anderen“ ersetzt, bei der Definition der Abfahrten wurde die neue Ö-NORM S 4611 berücksichtigt und der Begriff der Sonderflächen (Funparks, WISBI-Strecken und Renn- und Trainingsstrecken) miteinbezogen, im Kapitel Seilbahnen wurden die entsprechenden Richtlinien aufgenommen. Weiters wurde ua auch die Frage behandelt, inwieweit nach Betriebsschluss aus der Piste freies Gelände wird, bei Schneegelandefahrzeugen wurde der vom OGH geprägte Begriff „unumgängliche Notwendigkeit“ eingeführt und entsprechend erläutert, die Thesen bei Lawinensprengungen wurden neu formuliert und im Abschnitt Rodelbahnen wird die Einteilung nach Schwierigkeitsgraden wiedergegeben, wobei diese Klassifikation etwas sperrig erscheint, was allerdings nicht in die Kompetenz der Autoren fällt; ebenso wenig wie die Vielzahl der Pistenverkehrszeichen gemäß ÖNORM S 4611, die auch wiedergegeben wird.

Ein umfangreiches Inhaltsverzeichnis in Verbindung mit einem präzisen Stichwortverzeichnis erleichtern die Handhabung dieses Werkes. Nach Ansicht der Verfasser wendet sich das Buch einerseits an mit Skirechtsfragen befasste Juristen, wie Richter, Rechtsanwälte und Schadensreferenten, andererseits an Verantwortliche der Seilbahnunternehmen, wie Vorstände, Geschäftsführer und Betriebsleiter. Für diesen Adressatenkreis ist diese Arbeit tatsächlich äußerst hilfreich und fast unverzichtbar. Ich würde allerdings den Adressatenkreis auch um interessierte Studierende erweitern, zumal Fragen der Verkehrssicherungspflicht in verschiedenen Lebensbereichen zu lösen sind und dieses Buch – wenn auch auf den Skisport zugeschnitten – auch für juristische Einsteiger bestens geeignet ist. Die ersten 20 Seiten geben nämlich einen prägnanten Überblick über grundsätzliche straf- und zivilrechtliche Begriffe.

### Österreichisches Skirecht.

Von *Sepp Manhart/Rupert Manhart*. 2. Auflage 2019, Linde Verlag, 224 Seiten, geb, € 49,-.

---

WILHELM MAHLER-HUTTER

## Beck'sches Formularbuch Bürgerliches, Handels- und Wirtschaftsrecht

**A**nfang Dezember 2018 erschien die nunmehr 13. Auflage des Beck'schen Formularbuches für Bürgerliches, Handels- und Wirtschaftsrecht. Ein umfangreiches und praxisnahes Vertragshandbuch, welches erstmals bereits 1978 veröffentlicht wurde. Mittlerweile erwirbt man (zeitgemäß) mit dem Formularbuch zusätzlich auch einen Freischalt-Code für die Formulare (ohne Anmerkungen) zum Download.



Die Bedeutung des von Dr. *Michael Hoffmann-Becking* und Dr. *Alexander Gebele* herausgegebenen Werks beschränkt sich allerdings nicht nur auf das Bundesgebiet Deutschlands, sondern bereichert auch die Literaturlandschaft der österreichischen Kollegen. Obwohl die Formulartexte auf die deutsche Rechtslage gemünzt sind, lässt sich ein Großteil davon, sei es aufgrund der Gleichartigkeit der Rechtssysteme oder der europarechtlichen Harmonisierung, für die berufliche Praxis in Österreich übernehmen. Aber auch selbst dann, wenn ein Textbaustein auf einen dem österreichischen Recht unterliegenden Sachverhalt nicht anwendbar ist, gibt immerhin sein Inhalt einen Hinweis auf die grundsätzliche Regelungsbedürftigkeit und Regelungsmöglichkeit auch in Österreich.

Das Werk folgt in struktureller Hinsicht einem – für die juristische Literatur – üblichen Aufbau: An Vorwort, Inhalts- und Abkürzungsverzeichnis schließt das eigentliche Formularwerk an, auf den letzten Seiten findet sich das Sachregister. Die Formulartexte sind grundsätzlich kapitelweise nach Rechts- bzw Anwendungsgebiet gegliedert und werden darin jeweils durchnummeriert, sodass am Anfang eines jeden Kapitels stets mit „1.“ begonnen wird (ungleich mancher Formularwerke, welche – trotz Aufteilung nach Kapitel – eine durchgehende Nummerierung aufweisen).

Der Aufbau der einzelnen Formulartexte ist schlicht und übersichtlich gehalten. Der eigentliche Text ist in Fettdruck hervorgehoben, darin enthaltene Fußnoten werden daran anschließend unter der Überschrift „Anmerkungen“ ausgeführt.

Um die Praktikabilität des Werks für die österreichische Berufspraxis hervorzuheben, wird an dieser Stelle auf das Vertragsmuster 33. „Allgemeine Lieferbedingungen zur Verwendung gegenüber Unternehmen“ des Kapitels „Schuldrecht, Besonderer Teil“, Unterkapitel „A. Kauf von beweglichen Sachen und Unternehmen“ beispielhaft Bezug genommen. Die Regelungsinhalte lassen sich im Wesentlichen problemlos für ein dem österreichischen Recht unter-

liegenden Vertragswerk übernehmen. Im Detail geben manche vorgeschlagenen Bestimmungen hilfreiche Denkanstöße für die Umsetzung im nationalen Recht, insb die Einzelheit der Ausformulierung des Gegenstands der Lieferung und Leistung. Vergleichbare österreichische Musterwerke lassen eine derart gründliche Auseinandersetzung oft vermissen, dafür verleitet der vorliegende Formulartext umso mehr dazu, einen Blick auf die österreichische höchstgerichtliche Rsp und Literatur zur Vereinbarung des Vertragsgegenstandes zu werfen. In Kombination mit den Hinweisen auf deutsche Judikatur eröffnet sich dem österreichischen Anwender die Möglichkeit, ein fundiertes Vertragswerk zu schaffen, in welches dank der Rechtsvergleichung – zumindest für den nationalen Markt – neue Regelungsideen Eingang finden können.

Auch das Vertragsmuster 2. „Franchise-Vertrag“, im Kapitel „Schuldrecht“, „Gemischte moderne Vertragstypen“ ist ein gutes Beispiel für die Anwendbarkeit auch unter der österreichischen Rechtslage. So gelten die Ausführungen zur Bedeutung der Regelung bzgl gewerblicher Schutzrechte, Know-how oder immaterieller Güter nahezu eins zu eins für Österreich.

Das Beck'sche Formularbuch schafft alles in allem nicht nur eine praktische und übersichtliche Hilfe für den juristischen Berufsalltag, sondern schafft bei entsprechender Anpassung an das nationale Recht auch einen wertvollen Beitrag zur Rechtsfortbildung im allgemeinen Vertragsrecht und -usus. Am Rande ist auch das PreisLeistungs-Verhältnis hervorzuheben, zu einem Preis von knapp unter € 150,- erwirbt man eine umfangreiche und kommentierte Sammlung an Formulartexten von hoher Qualität, welche dank der Möglichkeit ihres Downloads unkompliziert und praktisch eingesetzt werden können. Zweifelsohne handelt es sich daher beim Formularbuch um ein Werk, welches nicht nur deutschen Rechtsanwendern behilflich ist, sondern zu einem günstigen Preis auch österreichische Rechtsanwälte bei der täglichen Arbeit unterstützt.

### **Beck'sches Formularbuch Bürgerliches, Handels- und Wirtschaftsrecht.**

Von *Michael Hoffmann-Becking/Alexander Gebele* (Hrsg).  
13. Auflage, C.H.Beck Verlag, München 2018, XLV, 2.833  
Seiten, € 142,90.

---

**JAKOB HÜTTHALER-BRANDAUER**

## Wohnungseigentum

**N**unmehr ist die 6. Auflage des Handbuchs Wohnungseigentum erschienen. Man kann nur einige Kapitel besonders herausstreichen. Ab der Rz 273 werden die Rechte des Wohnungseigentumswerbers in der Insolvenz des Liegenschaftseigentümers zum Wohnungseigentumsorganisator dargestellt. Diese Darstellungen sind äußerst praxisnah. Die Autoren zeigen die Problematik der Anmerkung nach § 40 Abs 2 WEG im Zusammenhang mit der Zwangsversteigerung als auch mit der Insolvenz auf, die zu unterschiedlichen Ergebnissen führen. Im parallel erschienenen Wohnrecht Taschenkommentar, 3. Auflage, sind in den Anmerkungen zu § 40 WEG (Rz 17 ff) auch einige Entscheidungen, wie zum Beispiel die E 5 Ob 6/16t zu lesen. Diesbezüglich wäre eine Einarbeitung der Entscheidungen in diesem Kapitel hilfreich gewesen.



In Kapitel 1 sind wesentliche Vertragsinhalte für Kauf- und Wohnungseigentumsverträge als Beispiele (S 98 ff) angeführt. Dies zeigt vor allem die Praxisrelevanz des Handbuchs Wohnungseigentum) auf.

Nicht nur bei Neuparifisierungen, sondern vor allem bei Verfahren betreffend der Nutzwerte bei älteren Parifisierungen – nach 1975 – ist die Definition und die Berechnung der Nutzwerte (473 ff) von besonderer Bedeutung. Die Darstellungen sind sehr übersichtlich. Viele Wohnungseigentumsanlagen sind vor dem WEG 1975 parifiziert worden, sodass die Nutzwerte nach den alten Bestimmungen des MG vorgenommen worden sind. Auf den ersten Blick hat der Rezensent diesbezüglich keinerlei Darstellungen gesehen, wenn eine solche im Buch nicht vorhanden ist, ist es für den Rechtsanwender in solchen Verfahren durchaus hilfreich eine entsprechende Darstellung zu finden.

Das Kapitel „Wartungs- und Duldungspflichten des Wohnungseigentümers“ kann in der täglichen Praxis erheblich relevant sein, insb wenn es „störrische Wohnungseigentümer“ gibt, bzw die Hausverwaltung bzw die Mehrheit der Wohnungseigentümer Maßnahmen setzt, die einen anderen Wohnungseigentümer stark betreffen. In diesem Zusammenhang ist auch das Kapitel Abwehrrechte des Wohnungseigentümers (Rz 864 ff), welches durch Musterbeispiele ergänzt wird, von erheblicher Bedeutung.

Sehr ausführlich sind die verschiedenen Probleme und Bestimmungen der Verwaltung dargestellt, unterstützt durch Musterbeispiele. Ein nicht zu unterschätzender Rechtsfrage ist der Ausschluss aus der Eigentümergemeinschaft (Rz 2006 ff), ein Instrument, welches für den betroffenen Wohnungseigentümer den Verlust seiner Wohnung bedeutet und aufgrund der schwerwiegenden Eingriffe selten angewendet wird. Insb die Darstellung mit der Judikatur ist von Bedeutung.

### Wohnungseigentum.

Von Alexander Illedits/Karin Illedits-Lohr. 6. Auflage, Verlag NexisLexis, Wien 2018, XXIV, 816 Seiten, geb, € 94,-.

---

WOLF-GEORG SCHÄRF

# Zeitschriftenübersicht

## AKTUELLES RECHT ZUM DIENSTVERHÄLTNIS

- 6644** 3 *Hahn, Natalie und Stefanie Burischek*: Änderung der Car Policy – Was gilt es aus Dienstgebersicht zu beachten?
- 6645** 3 *Gerhartl, Andreas*: Einsichtsrechte des Betriebsrats
- 6646** 3 *Covarrubias Venegas, Barbara und Dominik Fröhlich und Marlene Schrimpf*: Beschäftigungsfähig oder nicht beschäftigungsfähig? Das ist hier die Frage!
- 6647** 3 *Lindmayr, Manfred*: Wenn der Urlaubsanspruch nicht mehr reicht – Wissenswertes rund um den Urlaubsvorgriff
- 6648** 3 *Sabara, Bettina*: Anrechnung von Karenzzeiten auf dienstzeitabhängige Ansprüche
- 6649** 3 *Lindmayr, Manfred*: Steuerreform 2019/2020 – ein Überblick
- 6650** 3 *Aumaier, Veronika*: Human Resources Management pure und simple

## ARBEITS- UND SOZIALRECHTSKARTEI

- 5 **169** *Blasl, Karin*: Kein Anspruch auf den Familienzeitbonus während des Krankenhausaufenthalts nach der Geburt des Kindes
- 173** *Rauch, Thomas*: Verfall von Überstundenentgelt. Berechnung des Wochengeldes bei ausländischen Beschäftigungszeiten

## AUFSICHTSRAT AKTUELL

- 2 **20** *Gruber, Johannes Peter*: Die stiftungsrechtliche Rechtsprechung des OGH im Jahr 2018

## BANKARCHIV

- 5 **328** *Ritt-Huemer, Manuel und Zurab Simonishvili*: Genossenschaft, spalte dich! – Das neue Genossenschaftsspaltungsgesetz im Überblick
- 6 **401** *Faber, Wolfgang*: In Deutschland publizitätslos begründetes Sicherungseigentum nach Grenzübertritt doch nicht unwirksam? – Kritisches zu OGH 3 Ob 249/18s und Vorschlag einer alternativen Lösung
- 411** *Bernsteiner, Clemens und Martin Miernicki*: SEPA-Lastschrift und Valutaverhältnis – Zivilrechtliche Fragen von Erstattung und Widerruf

## BAU AKTUELL

- 3 **90** *Herrmann, Andreas*: Kalkulierbarkeit von Risiken
- 93** *Buchleitner, Christina*: Irrtümer beim Werkvertrag
- 96** *Reckerzügl, Walter*: Spekulation in der Bauwirtschaft
- 105** *Karasek, Georg*: Die Dokumentation des Bauablaufs
- 114** *Unzeitig, Michael*: Regress und Schadenersatz zwischen General- und Subunternehmer

## DATENSCHUTZ KONKRET

- 2 **32** *Knoll, Martin*: Kontodaten nach der DSGVO
- 34** *Mertinz, Anna*: Datenschutzrecht im HR-Alltag
- 37** *Stangl, Florian*: Datenschutzbeauftragte: (Un-)Zulässigkeit betrieblicher Nebentätigkeiten

## ECOLEX

- 5 **392** *Zankl, Wolfgang*: Rückforderung von Spielverlusten bei Geschäftsunfähigkeit
- 395** *Rainer Schmitt, Thomas und Erik Steiner*: Lootboxen: Glückspiel in Computerspielen?
- 403** *Schwamberger, Sebastian*: Die Verzugs pauschale auf dem Prüfstand des EuGH
- 428** *Zoidl, Christian*: Die Konzernhaftung nach der DSGVO – Schein oder Sein?
- 437** *Engin-Deniz, Egon*: Post-Sale-Verwendung einer fremden Marke – was ist erlaubt?
- 444** *Fleißner, Lisa*: Verpflichtung freier Dienstnehmer zum Datengeheimnis?
- 454** *Capelare, Jennifer und Günther Schaunig*: Zusammenfassende Meldung im Umsatzsteuerrecht und standesrechtliche Verschwiegenheitspflicht
- 465** *Völkel, Oliver und Leyla Farahmandnia*: Die Verschwiegenheitspflicht der RechtsanwältInnen im Spannungsverhältnis zu Melde- und Auskunftspflichten nach der RAO

## FINANZ JOURNAL

- 2 **75** *Endfellner, Clemens*: Die Befreiungsbestimmungen bei der ImmoEST
- 77** *Novacek, Erich*: Das Doppelbestrafungsverbot im Steuerrecht

**GEWERBLICHER RECHTSSCHUTZ UND URHEBERRECHT**

- 5     **441** *Ohly, Ansgar*: Das neue Geschäftsgeheimnisgesetz im Überblick  
**468** *Herr, Jochen und Philipp Engert*: Erschöpfung bei Ersatzteilen  
**476** *Pierer, Joachim*: Die Persönlichkeitsrechte des Urhebers nach dem Tod

**INTERDISZIPLINÄRE ZEITSCHRIFT FÜR FAMILIENRECHT**

- 2     **77** *Bruchbacher, Karin und Hanita Veljan*: Persönlichkeitsschutz von Minderjährigen im Internet  
**105** *Dokalik, Dietmar und Caroline Mokrejs-Weinhappel*: Alterstypische Freiheitsbeschränkungen  
**120** *Schweda, Patrick*: Kein Zugriff auf gesperrte Bankkonten mittels Amtsbestätigung  
**134** *Uitz, Matthäus*: Die gewählte Erwachsenenvertretung im Kollisionsrecht

**IMMOLEX**

- 4     **122** *Boscheinen-Duursma, Henriette und Marlene Springer*: Die Kostentragung im Zusammenhang mit „Messvorrichtungen“  
**147** *Fuhrmann, Karin*: Umsatzsteuer bei Wohnungseigentum  
5     **154** *Pfeiffer, Klaus*: Wesentliche Neuerungen für Studentenheime  
**171** *Köll, Daniel*: Die Kaufpreisbildung bei einer „Miete mit Kaufoption“ im Spannungsverhältnis bundesstaatlicher Kompetenzverteilungen  
**178** *Lindinger, Eike*: Die Nebenintervention im Kündigungsverfahren  
**180** *Kalt, Stefan und Veronika Seitweger*: Umsatzsteuerbemessungsgrundlage für Richtwertmietzinse

**JOURNAL FÜR ERBRECHT UND VERMÖGENSNACHFOLGE**

- 1     **4** *Müller, Katharina und Martin Melzer*: Erfolgsfaktoren für den Generationenwechsel in der Privatstiftung  
**15** *Zinnöcker, Berndt*: Praktische Fragestellungen bei der KEST-Freistellung von Pflichtteilergänzungsansprüchen durch eine Privatstiftung

**JURISTISCHE BLÄTTER**

- 4     **201** *Kramer, Ernst*: Methodologische Sonderprobleme bei der Interpretation rezipierten Rechts  
**210** *Satuner, Lyane*: Videotechnologie im Strafverfahren: Kommunikation, Dokumentation und Reproduktion  
5     **269** *Reischauer, Rudolf*: Das Kontokorrent (§§ 355 ff UGB) insbesondere im Lichte der Anrechnungsregeln (§§ 1415 und 1416 ABGB), der Besicherung (§ 356 UGB) und bereicherungsrechtlicher Fragen (§§ 1431 und 1435 ABGB)  
**284** *Pendl, Matthias und Elke Heinrich*: Der Arbeitsgesellschafter – Historische Linien, vergleichende Perspektiven und geltendes Recht

**JUSIT**

- 2     **43** *Sonntag, Michael*: Das Netz- und Informationssystemsicherheitsgesetz  
**59** *Mangelberger, Beata*: Wer ist der Adressat von DS-GVO-Geldbußen?  
**64** *Krenn, Stefan*: Hohe Strafen bei Verstößen gegen die DS-GVO – „Inability to Pay“ als Ausweg?  
**72** *Müllner, Lisa und Lukas Wieser*: §§ 12f DSG – Kein Spielraum für Beharrlichkeit  
**80** *Jahnel, Dietmar*: Gesetzgebungsmonitor Datenschutz: Das Ende der Landes-Datenschutzgesetze durch die DSGVO-Novelle 2019

**MEDIEN UND RECHTINTERNATIONAL**

- 1     **3** *Reinold, Jürgen*: Österreich führt eine Digitalsteuer ein

**ÖSTERREICHISCHE BLÄTTER FÜR GEWERBLICHEN RECHTSSCHUTZ UND URHEBERRECHT**

- 3     **116** *Seelos, Barbara*: Ohio v. American Express  
**121** *Adocker, Thomas*: Der Streitgegenstand im Patentverletzungsverfahren und seine Grenzen

**ÖSTERREICHISCHE JURISTENZEITUNG**

- 8     **341** *Foglar-Deinhardstein, Stephan*: Bankomatgebühren  
**346** *Ratz, Eckart*: Neues zum Disziplinarverfahren gegen Richter, Staatsanwälte, Rechtsanwälte und Notare  
9     **389** *Jenny, Clemens*: Das System der Verjährungsunterbrechung durch Belangen im ABGB  
**396** *Schusterschitz, Gregor*: Der österreichische EU-Ratsvorsitz aus rechtlicher Sicht  
**403** *Roitner, Florian*: Die amtswegige Vorprüfung des Strafantrags  
10    **437** *Mayer, Lisa*: Anordnung freiheitsbeschränkender Maßnahmen iS des HeimAufG durch Turnusärzte?

## Zeitschriftenübersicht

- 448 *Bierlein, Brigitte*: Gedanken zu den ersten fünf Jahren der Verwaltungsgerichtsbarkeit  
 452 *Plöckinger, Oliver*: (Voll-)Autonomes Fahren und Strafrecht

**ÖSTERREICHISCHE NOTARIATSZEITUNG**

- 4 121 *Dukic, Denan*: Die europäischen Güterrechtsverordnungen  
 5 161 *Vogl, Felix Karl*: Waffenbesitz und Erbrecht

**ÖSTERREICHISCHE STEUERZEITUNG**

- 6 140 *Bendlinger, Stefan*: Keine KEST-Entlastung bei Durchlaufgesellschaften  
 146 *Franke, Lukas*: Steuerliche Privilegien Dritter und Präjudizialität  
 151 *Kaufmann, Karin*: Geschenkkörbe – Umsatzsteuerliche Behandlung von Geschenkkörben bestehend aus Gegenständen mit unterschiedlichen Steuersätzen  
 7 164 *Rohn, Eva*: Die Betriebsaufgabe einer Mitunternehmerschaft  
 173 *Luketina, Marina*: Umsatzsteuerliche Ansässigkeit von Kleinunternehmern bei Immobilienvermietung  
 182 *Pöschl, Rudolf*: Verköstigung von Dienstnehmern als Eigenverbrauch aus umsatzsteuerlicher Sicht  
 8 193 *Beiser, Reinhold*: Grundstückswerte für Baurechte und Gebäude auf fremdem Boden – Gegenleistung, Grundstückswerte und gemeiner Wert in der Grunderwerbsteuer  
 197 *Adametz, Johann*: Das Verfahrensrecht bei der Kapitalertragsteuer

**ÖSTERREICHISCHE ZEITSCHRIFT FÜR KARTELLRECHT**

- 2 51 *Ivanova, Alexandra*: Schiedsgerichtsbarkeit und Kartellrecht: Perspektiven und Herausforderungen aus Sicht des Wettbewerbsvollzugs  
 64 *Thiede, Thomas und Christian H. Müller*: Im Anfang war die Tat! – Strategische Überlegungen zur Geltendmachung und zur Abwehr von kartellschadenersatzrechtlichen Ansprüchen

**RECHT DER UMWELT**

- 2 49 *Kerschner, Ferdinand*: Klimaschutz aus umweltrechtlicher, insb auch aus völkerrechtskonformer Sicht  
 52 *Hochreiter, Werner*: Standortentwicklungsgesetz die Zweite – mehr als Symbolik?  
 66 *Mauerhofer, Volker*: EU-Gebiets- und Artenschutz-Judikatur: CEF-Maßnahmen ade? (Teil 1)

**RECHT DER WIRTSCHAFT**

- 4 220 *Koppensteiner, Hans-Georg*: Neuerungen des Publizitätsregimes im Gesellschaftsrecht  
 228 *Vonkilch, Isabelle*: Immobilisierung von GmbH-Geschäftsanteilen durch Vorkaufsrechte?  
 233 *Schumacher, Hubertus*: Forderungsbestreitung durch den Insolvenzverwalter – Fortsetzung des Schiedsverfahrens als Prüfungsprozess  
 249 *Firneis, Isabel und Matthias Unterrieder*: Vom Karfreitag zum „persönlichen Feiertag“  
 254 *Schrank, Franz*: Außergewöhnliche Witterungsgewalten und Arbeitsausfall – wann fortzahlungsfreie neutrale Sphäre?  
 5 290 *Gerhartl, Andreas*: Aktuelle Tendenzen im Unternehmensverwaltungsstrafrecht  
 294 *Baumgartner, Andreas*: Dritthaftung gegenüber Anlegern nur für Emissionsratings  
 298 *Thiele, Clemens*: DSGVO und ZPO: Wirksamer Rechtsschutz für Betroffene  
 319 *Schrank, Franz*: AZG/ARG-Ausnahmen für leitende und sonstige Arbeitnehmer: Was verlangt ihre Arbeitszeitautonomie?  
 341 *Zorn, Nikolaus*: Zwischen Schiedsgerichten und Verwaltungsgerichten

**TAXLEX**

- 4 104 *Renner, Bernhard*: Herstellerbefreiung des § 30 Abs 2 EStG: kein Übergang auf unentgeltlichen Erwerber  
 106 *Gumprecht, Ingrid*: Rückforderung von Familienbeihilfe und Kinderabsetzbetrag  
 108 *Geringer, Stefanie und Karl Stückler*: Die neue Hinzurechnungsbesteuerung im Spannungsverhältnis zur Gruppenbesteuerung?  
 113 *Auer, Desiree, Esther Freitag und Annika Streicher*: Umsatzsteuer im Rahmen der digitalen Transformation  
 120 *Steiger, Stefan*: VwGH zum Vorliegen einer Pflichtversicherung von Kommanditisten  
 126 *Pillmayr, Astrid*: Wer ist für die Weißrechnung eines schwarzen Fonds zuständig?  
 5 136 *Gumprecht, Ingrid*: Familienheimfahrten zur betreuungsbedürftigen Schwester  
 140 *Bendlinger, Valentin*: Verdeckte Ausschüttung als Einlagenrückzahlung?  
 146 *Endfellner, Clemens*: NoVA bei Verwendung eines Kfz (auch) im Inland  
 150 *Sommer, Michaela*: Mehrwertsteuerreform – Kleinunternehmer

**VERSICHERUNGSRUNDSCHAU**

- 4 27 *Riedler, Andreas*: Rücktrittsrechte des Versicherungsunternehmers

**WIRTSCHAFTSRECHTLICHE BLÄTTER**

- 4 181 *Sonnberger, Marcus*: Zur Gesellschafterzustimmung bei Veräußerung des Unternehmens einer OG/KG  
 5 241 *Lettner, Harald*: Die Geoblocking-Verordnung. Diskriminierung = Kernbeschränkung + Verwaltungsstrafe  
 252 *Felten, Elias*: Neue rechtliche Rahmenbedingungen für Überstundenarbeit

**WOHNRECHTLICHE BLÄTTER**

- 4 117 *Reich, Thomas*: Die Dritthaftung des Energieausweiseerstellers  
 5 155 *Hochleitner, Clara*: Kritische Betrachtung des „Wohnungseigentumsfruchtnießers“ aus materiell- und verfahrensrechtlicher Sicht

**ZEITSCHRIFT DER VERWALTUNGSGERICHTSBARKEIT**

- 1 5 *Fischer, Johannes*: 5 Jahre Verwaltungsgerichtsbarkeit neu – Anlass für eine Neuvermessung des Rechtsstaats  
 19 *Sachs, Michael*: Die Rolle der fachkundigen Laienrichterinnen und Laienrichter in der Verwaltungsgerichtsbarkeit – Teil II  
 2 106 *Leeb, David*: Schluss des Ermittlungsverfahrens neu  
 120 *Senger, Andreas Florian*: Die Senatszuständigkeit für das Dienstrecht der Wiener Gemeindebediensteten – Eine kritische Betrachtung  
 126 *Uhrmacher, Michael*: Disziplinargerichte in der Verwaltungsgerichtsbarkeit

**ZEITSCHRIFT FÜR ARBEITS- UND SOZIALRECHT**

- 3 147 *Windisch-Graetz, Michaela und Tensin Studer*: Änderungen der Entsenderichtlinie 2018  
 152 *Niksova, Diana*: Entsenderichtlinie neu: „Gleiches Entgelt für gleiche Arbeit am gleichen Ort“?  
 160 *Wiesinger, Christoph*: Der persönliche Feiertag  
 165 *Kovács, Erika*: Die Auswirkungen grenzüberschreitender Verschmelzungen auf die AN-Mitbestimmung

**ZEITSCHRIFT FÜR FAMILIEN- UND ERBRECHT**

- 3 100 *Welser, Rudolf*: Die Vermögensopfertheorie und ihre Anwendungsfälle  
 103 *Reischauer, Rudolf*: Zum Schadenersatzanspruch des Scheinvaters bei Ehebruch seiner Gattin  
 106 *Scheuba, Elisabeth*: Miscellen aus der Praxis zu Erbnunwürdigkeit und Enterbung  
 110 *Zankl, Wolfgang*: Bereicherung und Schadenersatz im Familienrecht  
 116 *Gitschthaler, Edwin*: Familienbonus Plus und Unterhaltsrecht  
 118 *Tschugguel, Andreas*: Der schreib- und der leseunfähige Testator

**ZEITSCHRIFT FÜR FINANZMARKTRECHT**

- 4 160 *Jürgens, Oliver*: Die spekulative Immobilienfinanzierung im Kreditrisikostandardansatz  
 166 *Klingebiel, Arne Christoph*: Änderung der Drittbegünstigung aus einer Ablebensversicherung durch letztwillige Verfügung  
 170 *Siegl, Christine*: Unabhängige Mitglieder von Aufsichtsräten bei Kreditinstituten

**ZEITSCHRIFT FÜR GESELLSCHAFTSRECHT**

- 2 59 *Fellner, Markus und Friedrich Rüffler*: Zentrale Konzernfinanzierung und Verbot der Einlagenrückgewähr  
 69 *Gonaus, Bernhard und Gerald Schmidberger*: Gesellschafterliche Informationsrechte vs nicht öffentlicher Charakter des WiEReG  
 82 *Finsterer, Christoph*: Können nach dem WGG anerkannte Bauvereinigungen das Unmittelbarkeitserfordernis des § 40 BAO erfüllen?

**ZEITSCHRIFT FÜR INSOLVENZRECHT & KREDITSCHUTZ**

- 2 42 *Reckenzaun, Axel*: Zuständigkeit des Schiedsgerichts für insolvenzrechtliche Prüfprozesse  
 46 *Kubin, Wilhelm*: Verkürzung über die Hälfte in der Insolvenz  
 49 *Wimmer, Alexander*: Über die Vermeidung der (rechnerischen) Überschuldung mittels qualifizierten Rangrücktritts  
 54 *Hayden, Helene*: „Insolvenzfestes“ Stiftungsvermögen und Vorsorgemaßnahmen – de lege lata und de lege ferenda  
 58 *Klauser, Alexander und Kathrin Binder*: Das UNCITRAL-Mustergesetz 2018 über die Anerkennung und Vollstreckung insolvenznaher Entscheidungen

**ZEITSCHRIFT FÜR VERBRAUCHERRECHT**

- 3      84 *Safron, Johannes*: Die Geoblocking-Verordnung: Neue Diskriminierungsverbote für den grenzüberschreitenden Handel  
 93 *Dehn, Wilma*: Aktuelle Rechtsprechung zum FAGG  
 99 *Kemetmüller, Maximilian*: Couponing-Plattformen: Preisargument beim Gutscheinkauf

**ZEITSCHRIFT FÜR VERGABERECHT**

- 2      70 *Blecha, Thomas*: Vergaberechtsschutz in den Ländern

**ZEITSCHRIFT FÜR VERGABERECHT UND BAUVERTRAGSRECHT**

- 4      143 *Grasböck, Reinhard*: BVwG – Eine Schienenpersonenverkehrsvergabe im BVergG 2018  
 162 *Bittner, Ruth*: EuGH – Rahmenvereinbarung: „sekundäre“ AG und die Pflicht zur Angabe einer Höchstmenge  
 167 *Oppel, Albert*: SERVICE – Mindestlohn und soziale Lohnaspekte im Vergaberecht – Teil 2  
 172 *Oppel, Albert*: Die ÖNORM B 2110 und das neue BVergG 2018 – „Nachträgliche Vertragsänderungen“  
 5      186 *Oppel, Albert*: Bieterabsprachen und deren Vorbeugung – ausgewählte Fragen – Teil 1  
 215 *Oppel, Albert*: Die ÖNORM B 2110 und das BVergG 2018 – „Nachträgliche Vertragsänderungen“

**ZEITSCHRIFT FÜR VERKEHRSRECHT**

- 5      148 *Schroeder, Werner*: Das EU-rechtliche Potential des Verkehrsprotokolls der Alpenkonvention  
 154 *Roubik, Marleen*: Novellierung der Verordnung über die Rahmenbedingungen für automatisiertes Fahren  
 158 *Authried, Nikolaus*: Zulässigkeit von Doppelbestrafungen nach IG-L und StVO

**ZEITSCHRIFT FÜR WIRTSCHAFTS- UND FINANZSTRAFRECHT**

- 3      93 *Schröder, Julia und Norbert Wess*: Die Rolle des Verteidigers bei Beschuldigteineinvernahmen  
 98 *Nagy, Levente B.*: Cornering – Marktbeherrschung im Kapitalmarktrecht  
 102 *Glaser, Severin*: Zum Wesen der Erfolgsdelikte  
 112 *Hoffmann, Barbara, Marc Julian Mayerhöfer und Rainer Obermann*: Neuregelung der örtlichen Zuständigkeit im gerichtlichen Finanzstrafverfahren  
 121 *Brandl, Rainer*: Grundsatzjudikatur des OGH zur Verfolgungsverjährung  
 125 *Stürzer, Simon*: Gleichartige Finanzvergehen und deren Zusammenfassung beim Abgabebetrag

**ZIVILRECHT AKTUELL**

- 6      104 *Scharmer, Marco*: Zur Sperrfrist des § 30 Abs 3 S 2 MRG  
 106 *Clemens, Jenny und Rahim Rastegar*: Änderung des Rechtswegs durch Exekutionsbewilligung  
 7      124 *Lurger, Brigitta*: Besitzloses (deutsches) Sicherungseigentum überlebt den Grenzübergang nach Österreich: Der OGH verabschiedet sich von einem 35 Jahre alten Rechtssatz  
 127 *Webhofer, Stefan*: Die Zeugenunterschriften auf einer letztwilligen Verfügung  
 8      144 *Kolmasch, Wolfgang*: Familienbonus und Unterhalt – zwischen Zweck und Verteilungsfragen  
 146 *Zach, Stefanie*: Verfahrensrechtliche Institutionen zum Schutz des Kindes im Zivilverfahren – Ein Überblick



## 516 Disziplinarrecht

Disziplinarverfahrensrecht

Umgehungsverbot

## 518 Strafrecht

Das rechtlich vollzogene Vorurteil –  
eine Entscheidungskritik



**MICHAEL BURESCH**  
Der Autor ist Rechtsanwalt in Wien und Anwaltsrichter beim OGH

2019/199

## Disziplinarverfahrensrecht

### DISZIPLINARRECHT

§ 27 Abs 2, § 36 Abs 4, §§ 46, 58 DSt

#### Kein abgeordnetes Rechtsmittel gegen die Bestellung eines Sachverständigen durch den Disziplinarrat

OGH 13. 3. 2019, 26 Ds 11/18v

#### Aus den Entscheidungsgründen:

Mit dem in der Disziplinarverhandlung gefassten Beschluss des Disziplinarrats wurde ein Sachverständiger aus dem Fachbereich der Psychiatrie bestellt und beauftragt, Befund und Gutachten zur Frage der Zurechnungsfähigkeit des Disziplinarbeschuldigten zum Tatzeitpunkt hinsichtlich der dem Disziplinarverfahren zugrunde liegenden Handlungen zu erstatten.

Gegen diesen mündlich verkündeten, in der Folge schriftlich ausgefertigten Senatsbeschluss richtet sich die Beschwerde des Disziplinarbeschuldigten, die als unzulässig zurückzuweisen ist.

§ 36 DSt regelt den Verlauf der mündlichen Disziplinarverhandlung, für die im Übrigen die Bestimmungen der Strafprozessordnung sinngemäß gelten (§ 77 Abs 3 DSt): Der Disziplinarrat ist befugt und verpflichtet, die zur Wahrheitsfindung erforderlichen Beweismittel von Amts wegen aufzunehmen (vgl. *Lehner in Engelhart et al*, RAO<sup>9</sup> DSt § 36 Rz 3). Sind weitere Erhebungen und Beweisaufnahmen

außerhalb der Verhandlung notwendig, so hat der Senat das Erforderliche vorzukehren (§ 36 Abs 3 Satz 1 DSt). Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die Beweisaufnahme vor dem Untersuchungskommissär (vgl. § 27 Abs 2 bis 4 DSt) sinngemäß (§ 36 Abs 4 DSt).

Bei einer in der Verhandlung mit Senatsbeschluss (vgl. § 36 Abs 3 DSt) erfolgten Bestellung und Beauftragung eines Sachverständigen (vgl. § 36 Abs 4 iVm § 27 Abs 2 Satz 2 DSt) handelt es sich um eine – nicht abgeordnet anfechtbare (§ 58 DSt; vgl. auch § 238 Abs 3 StPO) – Verfügung prozessleitender Natur und um keinen abgeordnet mit Beschwerde bekämpfbaren Beschluss iSd § 46 DSt (vgl. zur StPO: RIS-Justiz RS0125707; RIS-Justiz RL0000172; RL0000119; vgl. zum RStDG: Ds 23/13).

Die Beschwerde des Disziplinarbeschuldigten war daher als unzulässig (§ 58 DSt) zurückzuweisen.

**MICHAEL BURESCH**



**MICHAEL BURESCH**  
Der Autor ist Rechtsanwalt in Wien und Anwaltsrichter beim OGH

2019/200

## Umgehungsverbot

### DISZIPLINARRECHT

§§ 19, 21 RL-BA 2015

#### Nur dann, wenn es keine Anhaltspunkte dafür gibt, dass in einer mit einer bestimmten Rechtssache nicht konnexen Angelegenheit der Rechtsanwalt auf der Gegenseite auch vertritt, darf der unmittelbare Kontakt mit der Gegenpartei aufgenommen werden. Im Zweifel ist eine Rückfrage geboten. Ob durch die Umgehung das Vertrauensverhältnis tatsächlich gestört wurde, ist ohne Bedeutung.

OGH 30. 1. 2019, 24 Ds 1/18h

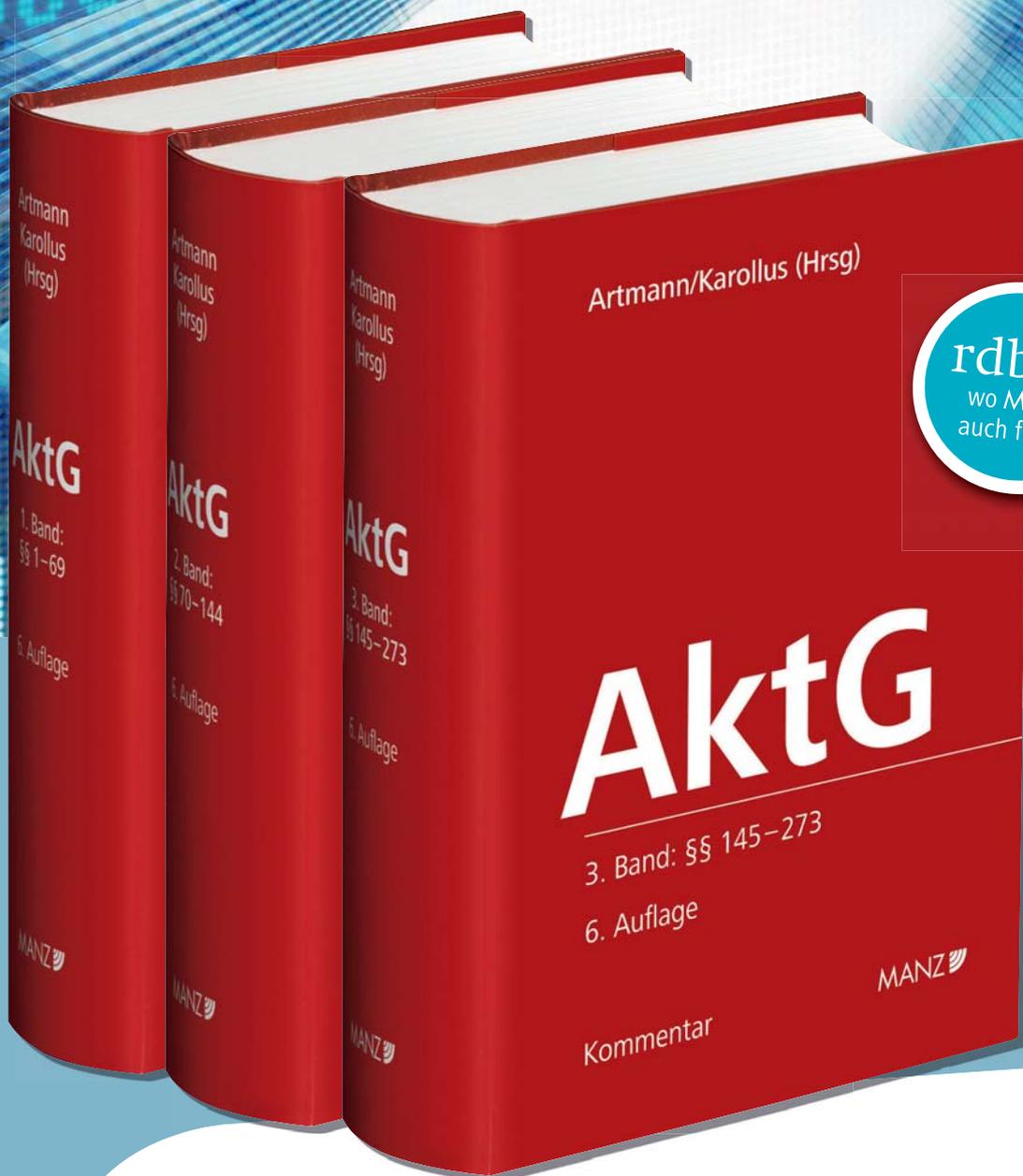
#### Sachverhalt:

Mit dem angefochtenen Erk wurde der Disziplinarbeschuldigte der Disziplinarvergehen der Verletzung von Berufspflichten und der Beeinträchtigung von Ehre oder Ansehen des Standes schuldig erkannt, weil er 1./ mit Schreiben v 15. 7., 12. 9. und 10. 10. 2016 jeweils unter Umgehung des Rechtsanwalts der anderen Partei direkt an die von der E\*\*\*\* GmbH vertretene A\*\*\*\* GmbH herantrat und 2./ in den genannten Schreiben v 15. 7. und 10. 10. 2016 unterstellte, dass deren Rechtsvertreter seine Klienten nicht über abschlägige Gerichtsentscheidungen informiere, sie unzureichend juristisch belehre und unzutreffende rechtliche Schritte setze.

Der Beschuldigte wurde hierfür vom Disziplinarrat zu einer Geldbuße von € 1.500,- verurteilt. Aus Anlass seiner Berufung hob der OGH die Verurteilung wegen der Beeinträchtigung von Ehre oder Ansehen des Standes auf und verurteilte ihn wegen der Verletzung von Berufspflichten zu einer Geldbuße von € 1.000,-.

#### Aus den Entscheidungsgründen:

Indem die Mängelrüge (Z 5 Fall 4) zu 1./ behauptet, die Feststellung, dass die E\*\*\*\* GmbH seit dem Jahr 2013 die A\*\*\*\* GmbH „ständig durchgehend“ vertrete, sei un begründet geblieben, bezieht sie sich auf keine entscheidende Tatsache (RIS-Justiz RS0106268). Denn das Umgehungs-



Band 3, 6. Auflage 2019.  
XXXVII, 1.116 Seiten. Ln. EUR 218,-  
ISBN 978-3-214-08337-3

**Paketpreis: Band 1 bis 3 EUR 574,-**  
(statt EUR 694,-)

# Jetzt komplett!

Aktiengesetz inkl Bilanzstrafrecht  
und KapBG auf 3.500 Seiten

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH  
TEL +43 1 531 61 100 FAX +43 1 531 61 455 bestellen@manz.at  
Kohlmarkt 16 · 1010 Wien www.manz.at

MANZ 

# Spezialtagung

# BILANZOPTIMIERUNG VS BILANZFÄLSCHUNG

**Was darf man und was nicht?  
Bilanzen verstehen für Juristen**

**Mittwoch, 18. September 2019, 09.00 bis 17.00 Uhr  
Radisson Blu Park Royal Palace, Schlossallee 8, 1140 Wien**

**Vortragender:  
WP/StB Mag. Christian Steiner, OePR**

**Jetzt anmelden!**  
[www.manz.at/rechtsakademie](http://www.manz.at/rechtsakademie)

verbot des § 19 RL-BA 2015 betrifft jeweils eine bestimmte Rechtssache und verlangt kein darüber hinausgehendes Mandatsverhältnis. Ohne Bedeutung für die Schuldfrage sind auch Schreiben der E\*\*\*\* GmbH an den Beschuldigten v 13. 11. 2013 und v 6. 10. 2016, weil das bezeichnete Verbot unabhängig von einem diesbezüglichen ausdrücklichen Hinweis des umgangenen Anwalts besteht.

Aktenwidrigkeit (Z 5 Fall 5) liegt nur vor, wenn das Erk den eine entscheidende Tatsache betreffenden Inhalt einer Aussage oder Urkunde in seinen wesentlichen Teilen unrichtig oder unvollständig wiedergibt (*Ratz*, WK-StPO § 281 Rz 467; RIS-Justiz RS0099431 [T 1]), was der Beschuldigte mit der Behauptung einer verfehlten Würdigung der „unbestreitbaren Tatsache des gesamten Beweisverfahrens“, nicht er habe den direkten Kontakt zur A\*\*\*\* GmbH hergestellt, sondern (zunächst) Dr. S\*\*\*\* zu seiner Mandantschaft, nicht einmal anspricht. Soweit der Rechtsmittler wiederholt auf diese „Eigeninitiative“ Dris. S\*\*\*\* verweist, übersieht er zudem, dass diese nicht ihm gegenüber erfolgte und dass selbst eine ausdrückliche Einwilligung der Gegenpartei in die Nichtbeziehung ihres Rechtsanwalts einen Verstoß gegen § 19 RL-BA 2015 nicht exkulpieren würde (RIS-Justiz RS0106284).

Die – vor der Rechtsrüge zu behandelnde (*Ratz*, WK-StPO § 476 Rz 9) – Berufung wegen des Ausspruchs über die Schuld vermag mit der Behauptung zu 1./, das Schreiben v 10. 10. 2016 habe „keine Angelegenheit der A\*\*\*\* GmbH, sondern allein die Ehrenbeleidigungssache Dr. S\*\*\*\* – Dr. D\*\*\*\*“ betroffen, keine Bedenken gegen die aus dem Text des Schreibens klar hervorgehenden gegenteiligen Annahmen des Disziplinarrats zu wecken. Auch der unmissverständlich auf Verfahren, in denen die E\*\*\*\* GmbH vertrat, Bezug nehmende Text der beiden anderen Schreiben lässt keinen Raum für die These, es habe sich um eine „neue Sache“ gehandelt. Denn selbst in einer mit einer Vertretungsangelegenheit nicht augenscheinlich konnexen Sache darf der unmittelbare Verkehr mit der Partei nur dann aufgenommen werden, wenn es keine Anhaltspunkte dafür gibt, dass diese nicht von einem Rechtsanwalt vertreten wird; im Zweifel ist eine Rückfrage angebracht (*Engelhart/Hoffmann/Lehner/Rohregger/Vitek*, RAO<sup>10</sup> § 19 RL-BA 2015 Rz 9).

Die als fehlend reklamierte Feststellungen dazu, ob Dr. S\*\*\*\* oder die Mitarbeiter der Rechtsabteilung der A\*\*\*\*

GmbH selbst über die notwendige Sachkenntnis zur Verhandlung verfügten, waren schon deshalb entbehrlich, weil der Grundsatz der Kollegialität neben der Bewahrung des rechtsunkundigen Gegners vor schnellen Entschlüssen den zweiten Schutzzweck des Umgehungsverbots darstellt, zumal das Übergehen des Gegenanwalts diesen (und damit letztlich den ganzen Stand) in der Bedeutung herabsetzen kann und für die disziplinäre Verantwortlichkeit bereits die Verletzung einer der beiden Schuldkomponenten genügt (vgl. RIS-Justiz RS0072496; *Feil/Wennig*, Anwaltsrecht<sup>8</sup> § 18 RL-BA 1977 Rz 1 mwN; § 1 DSt S 871 mwN). Ob den Schreiben des Beschuldigten wahre Tatsachen zugrunde lagen und ob das Vertrauensverhältnis zwischen der A\*\*\*\* GmbH und ihrer Rechtsvertretung durch die Umgehung tatsächlich gestört wurde, ist in diesem Zusammenhang ohne Bedeutung.

Der dem beruflichen Wirken der Anwaltschaft abgeforderte und von ihr auch zu Recht erwartete Beitrag zur Rechtspflege besteht unter anderem in ihrer Einflussnahme darauf, dass Konflikte mit ausschließlich sachorientierter Argumentation emotionsfrei ausgetragen werden (*Feil/Wennig*, Anwaltsrecht<sup>8</sup> § 1 DSt S 869). In diesem Zusammenhang verlangt § 21 Abs 1 RL-BA 2015 im Umgang mit anderen Rechtsanwälten die Einhaltung des Prinzips der Kollegialität und verbietet insbesondere, diese unnötig in Streit zu ziehen oder persönlich anzugreifen. Warum es dem Beschuldigten daher erlaubt gewesen sein sollte, mit dem Schreiben v 10. 10. 2016 auf eine von der Gegenpartei (ausschließlich) seinen eigenen Mandanten gegenüber geäußerte Kritik an seiner Verhandlungsführung mit dem Aufzeigen von vermeintlichen Fehlern deren Rechtsvertretung zu reagieren, legt die weitere Rechtsrüge (Z 9 lit b) nicht nachvollziehbar dar.

Eine Beeinträchtigung von Ehre oder Ansehen des Standes setzt eine – dem Erkenntnis nicht zu entnehmende (und vorliegend auch nicht indizierte) – Tatsachenbasis voraus, wonach das Fehlverhalten des Beschuldigten entsprechende Publizitätswirkung entfaltet hätte (RIS-Justiz RS0054876; RS0055086). Davon kann – mit Blick auf die persönliche Adressierung der inkriminierten Schreiben an Dr. S\*\*\*\* – nicht die Rede sein.

---

**MICHAEL BURESCH**



**JOSEF WEIXELBAUM**  
Der Autor ist em.  
Rechtsanwalt.

2019/201

# Das rechtlich vollzogene Vorurteil – eine Entscheidungskritik

## STRAFRECHT

§ 153 StGB

**Schon die erste Genehmigung eines Kreditantrags durch den mit der Kreditvergabe nicht weiter befassten Bankvorstand in einem bankinternen Gremium ohne Beteiligung des Kreditwerbers sei als eine nach außen tretende Rechtshandlung und unbeachtlich der vom Machtgeber Bank für die spätere durch Dritte vollzogene Kreditvergabe zusätzlich vorausgesetzten Genehmigungen durch nachgeordnete Bankorgane außerdem als eine Vermögensverfügung gem § 153 StGB zu qualifizieren.**

OGH 4. 3. 2019, 12 Os 86/17i

### Sachverhalt:

Dr. Wolfgang Kulterer und Mag. Günter Striedinger wurden des Verbrechens der Untreue nach § 153 Abs 1 und Abs 3 zweiter Fall StGB schuldig erkannt, weil sie gemäß dem vom OGH bestätigten Ersturteil am 4. 7. 2005 in Klagenfurt die ihnen als Vorstände der Hypo Alpe Adria Bank International AG (in der Folge HBInt) eingeräumte Befugnis, über fremdes Vermögen zu verfügen und einen anderen zu verpflichten, dadurch wissentlich missbraucht haben, dass sie im Credit Committee (in der Folge: CC) einen Kredit von 70,3 Mio Euro an die Skipper Hoteli d.o.o. ohne ausreichend konkrete Projektplanung und Darstellung der Rückzahlungsfähigkeit der Kreditnehmerin sowie ungeachtet des Hinweises der Abteilung Marktfolge, dass kein positiver Bericht der Abteilung Projekt-Monitoring vorliegt, bewilligten, somit in unverantwortbarer Weise gegen solche Regeln verstießen, die dem Vermögensschutz der wirtschaftlich Berechtigten dienen, und dadurch die HBInt am Vermögen geschädigt haben, wobei sie durch die Tat einen € 300.000,- übersteigenden Schaden herbeiführten.

### Spruch:

Die dagegen auf § 281 Abs 1 Z 5, 5a und 9 lit a StPO gestützten Nichtigkeitsbeschwerden wurden mit Beschluss des OGH 4. 3. 2019, 12 Os 86/17i, zurückgewiesen.

Die von der Anklagebehörde gegen den Freispruch der mitangeklagten Bestimmungs- bzw Beitragstätter eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde wurde ebenfalls verworfen.

### Anmerkung:

Dieser Freispruch betrifft den Gegenstand der nachfolgenden Entscheidungskritik nicht, die in Anbetracht der breiten Berichterstattung über dieses schon deshalb eindeutig identifizierbare Verfahren von den beiden verurteilten Vorstandsmitgliedern bewusst und gewollt mit deren Namensnennung angebracht wird.

### Aus den Entscheidungsgründen:

Das HöchstG übernimmt mit seiner Entscheidung die Feststellungen des Tatgerichts, die sich zum beurteilungsrele-

vanten Kreditgewährungsvorgang zusammengefasst wie folgt darstellen:

- Antragserstellung durch Kundenbetreuer für einen ausländischen Kreditwerber,
- formelle und materielle Plausibilitätsprüfung durch Markt- & Marktfolgeabteilungen,
- Befassung des „Kreditausschusses Ausland“ (US 8 = jeweils Ersturteil),
- Vorlage des Kreditantrags durch die zuständige Abteilungsleiterin an das CC der HBInt zur Plausibilitätsprüfung,
- erste Genehmigung durch die verurteilten Vorstandsmitglieder im CC,
- in der Folge Vorlage dieses Kreditantrags auch an den Kreditausschluss des Aufsichtsrats der HBInt (KAS-AR),
- sodann an den gesamten Aufsichtsrat der HBInt (AR), jeweils zur Plausibilitätsprüfung,
- mit durchgehend einstimmigen Antragsgenehmigungen (US 12 unten) und schließlich
- Abschluss des Kreditvertrags durch nicht dem Vorstand angehörige Bankorgane mit anschließend etappenweiser Kreditvergabe „nach Baufortschritt“ durch die Marktfolgeabteilung (USS 8 und 13).

Die dementsprechend eingeschränkte und jedenfalls nicht abschließende Befassung des Bankvorstands mit der objektiv als unverantwortbar festgestellten Kreditvergabe beurteilte das HöchstG als eine nach außen tretende Rechtshandlung in der Qualität einer Vermögensverfügung gem § 153 StGB.

### Entscheidungskritik:

Rechtsstaatliche Bedenken sind angebracht, wenn sich ein HöchstG in der Gewissheit des mit seiner Entscheidung ausgeschöpften Rechtsweges einer vertieften Auseinandersetzung mit einer oberstgerichtlich bislang nicht entschiedenen Begehungsvariante verweigert und für die Beantwortung der allein ausschlaggebenden Frage einer strafrechtlich relevanten Außenwirkung des inkriminierten Verhaltens rund zwei überlange Jahre benötigt.

Der Beschluss des OGH 4. 3. 2019, 12 Os 86/17i, orientiert sich nur teilweise an gesicherter Judikatur sowie anerkannter Lehre und kann daher schon deshalb nicht unkommentiert bleiben.

Der nachstehenden Rechtskritik liegt ausschließlich der festgestellte Sachverhalt zugrunde, unbeachtlich der ebenfalls erhobenen Tatrüge.

Nachdem der Kreditantrag in allen diesen ident informierten Gremien genehmigt war, kam es ohne weitere Befassung des Vorstands zum Abschluss des verfahrensgegenständlichen Kreditvertrags HR/1061, den namens der Bank die zuständige Abteilungsleiterin sowie eine weitere zeichnungsberechtigte Person aus- und unterfertigten (US 13).

Außer der Plausibilitätsprüfung im bankinternen Kontrollgremium CC war Dr. Kulterer mit der Kreditgewährung nicht befasst, was auch dem Anklagevorwurf entspricht. Die Unterscheidung zwischen Antragsgenehmigung und Kreditbewilligung übergehen sowohl Ersturteil als auch der OGH, obwohl die die Verfügung iSd § 153 StGB ausmachende Kreditvergabe feststelltermaßen etappenweise „nach Baufortschritt“ erfolgte und dadurch bedingt war. Dass das objektive Tatbild des § 153 StGB der Vermögensverfügung selbst bei einer rechtswidrigen, noch nicht abschließenden Antragsgenehmigung durch ein Vorstandsmitglied im hausinternen CC nicht erfüllt sein kann, erkennt das HöchstG nicht.

Eine Zuständigkeit oder Befassung des Vorstands mit der Vertragsgestaltung oder gar Baufortschrittsentwicklung durch einen noch unbekanntem Betreiber als Auszahlungsvoraussetzung ist weder festgestellt worden noch hervorgekommen.

Jeder Baufortschritt eines zu finanzierenden Projekts schafft aber Werte, die für den Financier Sicherheit bedeuten.

Anlässlich der inkriminierten Genehmigung im CC war daher noch völlig offen, ob überhaupt Kreditmittel vergeben werden, ob dem Kunden ein Auszahlungsanspruch zusteht und ob die Rückzahlungsverpflichtung nicht ohnehin ausreichend gesichert ist.

Damit tut sich eine für die rechtliche Beurteilung unverzichtbare Sachverhaltslücke zwischen einem von mehreren hausinternen Genehmigungsschritten einerseits sowie dem nachfolgenden Kreditvertragsabschluss und noch viel mehr der Mittelverfügung durch die Bank andererseits auf – eine Lücke, die eine Verfügungsverantwortlichkeit des Dr. Wolfgang Kulterer selbst bei einer Genehmigungsfehleistung ausschließt.

Die ihm und Mag. Günter Striedinger zur Last gelegte Täterschaft erweist sich dementsprechend als rechtsgrundlos konstruiert. Auch drängt sich dem unbefangenen Beobachter der Eindruck auf, dass damit unter dieses überlange Verfahren ein „Schlussstrich“ gesetzt werden sollte. Die Auffassung, die der „Bewilligung des Vorstands im Rahmen des CC“ die Qualität einer „internen Entschei-

dung“ abspricht und diese als „eine nach außen hintretende Rechtshandlung“ qualifiziert, findet in der Sachverhaltsannahme des Tatgerichts keine Deckung.

Eine nach außen tretende Rechtshandlung hätte nämlich, um Wirksamkeit zu entfalten, eines Erklärungsempfängers bedurft. Als solcher scheidet der Kreditwerber im Rahmen des bankinternen Genehmigungsprozederes allerdings aus, weil dessen Beteiligung an der Plausibilitätsprüfung im CC weder vorgesehen war noch stattgehabt hat und er über das dabei erzielte Ergebnis auch nicht informiert worden war.

Kein Kreditwerber kann aus der Behandlung seines Anliegens im CC irgendwelche Auszahlungsansprüche ableiten, die ihm vielmehr erst mit dem Abschluss des Kreditvertrags als Akt der Vermögensverfügung verschafft werden konnten.

Der Auffassung des OGH, dass Dr. Wolfgang Kulterer im vorliegenden Fall „als Vorstand selbst nach außen hin vertretungsbefugtes Organ war“ (Beschluss, S 24), liegt die haltlose Annahme zugrunde, dass Handlungen eines Bankvorstands generell nur in Ausübung seiner Außenvertretungsbefugnis erfolgen können, ohne dabei die Unzahl rein bankinterner Aufgaben eines Vorstandsmitglieds ohne Außenwirkung zu berücksichtigen.

Die mit seiner Vorstandszugehörigkeit begründete Verurteilung des Dr. Kulterer steht damit in einer bedenklichen Nähe zum grundrechtlichen Benachteiligungsverbot des Art 14 MRK, indem der OGH aus dem „sonstigen Status“ eines Vorstandsmitglieds eine vermeintlich allumfassende Verantwortlichkeit für jede Art von Kreditvergaben abgeleitet hat.

Die exzessive Beurteilung des Anlassfalls durch den OGH hätte bei Allgemeingültigkeit zur Konsequenz, dass bei „faulen“ Krediten unbeachtlich einer bankinternen Pflichtenaufteilung grundsätzlich immer auch von einer Verantwortlichkeit des Vorstands iSd § 153 StGB ausgegangen werden müsste.

Diese Beurteilung erweist sich schon deshalb als verfehlt, weil erst die Außenwirkung der Kreditvergabe einen Schaden zu bewirken vermag. Dazu bedarf es wiederum zwingend einer Vertretungsbefugnis, die zwar einem Vorstand von Gesetzes wegen umfassend eingeräumt ist, zulässigerweise aber, wie für einen Vertragsabschluss auch delegiert werden darf, bei dessen Ausformulierung erst risikobeschränkende Bedingungen vorzusehen waren und, wie die Auszahlung „nach Baufortschritt“ zeigt, auch tatsächlich vorgesehen worden sind.

Die Gleichsetzung der Plausibilitätsprüfung des noch nicht abschließend determinierten Kreditanliegens im CC mit der außerhalb der Zuständigkeit des Vorstands zu prüfenden Vergabebedingung „nach Baufortschritt“ verletzt das Gebot der restriktiven Beurteilung strafrechtlich relevanter Sachverhalte iS einer ultima ratio.

Mag das bankinterne Kontrollsystem auch insgesamt versagt haben, so ändert dies nichts an seinem ver-

trauensbegründenden Zweck, die Beseitigung von Fehlern in der Genehmigungskette zu ermöglichen und zu sichern.

Indem die Verantwortlichkeit einer objektiv unvertretbaren Kreditvergabe einem Verhalten konkreter Personen im CC zugerechnet wird, werden die nachgeordneten Genehmigungserfordernisse ihres Sinnes beraubt.

Mit einer sachgerechten Beurteilung ist es schlichtweg unvereinbar, wenn das essenzielle Tatbestandsmerkmal der Vermögensverfügung in der Genehmigungskette einfach an den Vorstand zurückverlagert wird.

Der Hinweis des OGH darauf, dass „Untreue keine alleinige Vertretungsmacht voraussetzt“ (Beschluss, S 25 oben), verfehlt das eigentliche Thema insofern, als der Vorstand im CC noch gar keine außenwirksame Vertretungsmacht entfalten konnte.

Noch viel weniger konnte das Genehmigungsorgan CC über das Bankvermögen verfügen bzw den Kredit gewähren. Die Kreditvergabe hatte festgestelltermaßen nur nach Baufortschritt zu erfolgen, und zwar ohne jedes Zutun des Vorstands.

Soweit es sich für das HöchstG nicht erklären lässt, „weshalb ein Befugnisträger nicht auch der Fehlinformation oder durch sonstige Erwirkung der Zustimmung anderer Entscheidungsträger den in Rede stehenden Tatbestand verwirklichen kann“, betrifft dies den Anklagevorwurf nicht ansatzweise.

Die Vorstandsmitglieder sind gegenständlich weder als Bestimmungs- noch als Beitragstäter angeklagt oder verurteilt worden, für welche Begehungsformen ein unmittelbarer Täter aber unabdingbar als Zielobjekt vorausgesetzt gewesen wäre (*Fabrizy* in WK § 12 StGB Rz 42f und 81f). Dennoch behandelt der OGH die verurteilten Vorstandsmitglieder laut Schuldspruch als unmittelbare Täter, der aber nur jener Beteiligte sein könnte, „der in einer Kausalkette als Letzter objektiv zurechenbar gehandelt hat“ (*Fabrizy* in WK § 12 StGB Rz 21). Dies ist schon nach der vom Gericht festgestellten Abfolge für die Vorgänge im der Kreditgewährung weit vorgelagerten CC schlichtweg auszuschließen.

Bei den vom Tatgericht getroffenen Feststellungen erweist sich die Beurteilung einer im CC mit Prüfungsaufgaben befassten Person als unmittelbarer Täter iS strafrechtlicher Untreue als sachlich nicht begründbar.

Während die ehemalige Präsidentin des OGH Dr. *Irmgard Griss* als Vorsitzende der staatlich installierten Hypo-Alpe-Adria-Prüfungskommission zutreffend ein multiples Organversagen bei der Vergabe von Krediten erkannt hat, schließt der kritisierte Beschluss ein Gesamtversagen der vom Befugnisgeber Bank vorgegebenen Kontrollmechanismen a priori aus, so als wären Kreditausfälle ohne einen individuellen Straftäter nicht denkbar.

Für die auf eine Außenwirkung reduzierte Beurteilung eines Genehmigungsfehlers der Vorstandsmitglieder im CC hätte es einer Verfahrensdauer von einem Jahrzehnt

ab Ermittlungsbeginn bzw einer Prozessdauer von ca zwei Jahren jedenfalls nicht bedurft, die zur Bestätigung der erstinstanzlich konstruierten Täterschaft aufgewendet wurde.

Mit dem auf formelle Argumente beschränkten Beschluss des OGH wurde im Ergebnis einer vorurteilsbehafteten Erwartungshaltung, nicht aber auch einem allgemeinen Gerechtigkeitsempfinden entsprochen.

Was die Handlungsweise der Vorstandsmitglieder im CC verwerflicher machen sollte als jene der nachfolgend sonst befassten Bankorgane, die den Kreditantrag aufgrund zwingender Vorgaben des Befugnisgebers Bank ebenfalls zu genehmigen hatten, lässt der OGH dahingestellt, obwohl ohne dieses Genehmigungsprozedere eine Kreditvergabe bzw Mittelverfügung an sich schon ausgeschlossen gewesen wäre.

Dass es in Ansehung der soweit beteiligten Bankorgane einer Anklage gemangelt hat, rechtfertigt nicht die Außerachtlassung des jeder Rechtsordnung zugrunde liegenden Vertrauensanspruchs auf ein vom Machtgeber Bank zur Risikovermeidung installiertes Kontrollsystem mit eigenständigen Prüfpflichten von übergeordneten (KAS-AR und AR) bzw nachgeordneten (Vertragsverfasser) Bankorganen.

In seiner auf ein vorgelagertes Genehmigungsorgan eingeschränkten Täterbeurteilung erweist sich der Beschluss des HöchstG als eine im Rechtsweg nicht mehr zu korrigierende Fehlbeurteilung.

Die Leiter von kompliziert strukturierten Unternehmen aufgrund ihrer gesetzlichen Vertretungsbefugnis für Fehlentwicklungen strafrechtlich verantwortlich zu machen und die nachgeordneten Genehmigungen der sonst betroffenen Entscheidungsträger unberücksichtigt zu lassen, erweckt den Eindruck einer geradezu erzwungenen Täterschaft, die bei Großinsolvenzen allgemein erwartet wird und für die mediale Berichterstattung vorteilhaft sein mag, aber rechtsstaatliches Unbehagen zurücklässt.

Bei einer dem Gesetzeszweck entsprechend fairen Auslegung des § 153 StGB wäre im Mindesten zu beachten gewesen, dass „das Gesetz dort seine Grenze findet, wo der Widerspruch des Gesetzes zur Gerechtigkeit ein so unerträgliches Maß erreicht, dass das Gesetz als ‚unrichtiges Recht‘ der Gerechtigkeit zu weichen hat“ (BGH 12. 7. 1951, III ZR 168/13) – eine Erkenntnis, der in jedem Rechtsstaat Allgemeingültigkeit zukommen sollte.

---

#### **JOSEF WEIXELBAUM ALS VERTEIDIGER DES DR. WOLFGANG KULTERER AM VERFAHREN BETEILIGT**

**SUBSTITUTIONEN****WIEN**

Übernehme **Substitutionen** in Wien und Umgebung, auch kurzfristig, in Zivil- und Strafsachen (Nähe Justizzentrum), auch Verfahrenshilfe und Rechtsmittel. Dr. *Christa Scheimpflug*, Rechtsanwältin, Erdberger Lände 6, 1030 Wien. Telefon (01) 713 78 33 und (01) 712 32 28, auch außerhalb der Bürozeiten, Telefax (01) 713 78 33-74 oder Mobiltelefon (0664) 430 33 73 und (0676) 603 25 33, E-Mail: [scheimpflug@aon.at](mailto:scheimpflug@aon.at)

**Verfahrenshilfe in Strafsachen.**

RA Dr. *Irene Pfeifer*, Riemergasse 10, 1010 Wien, Telefon (01) 512 22 90, (0664) 302 53 56, Telefax (01) 513 50 35, übernimmt Substitutionen, auch Verfahrenshilfe in Strafsachen und Rechtsmittel.

RA Dr. *Elisabeth Nowak*, 1190 Wien, Gymnasiumstraße 68/6, Telefon (01) 369 59 34, Telefax (01) 369 59 34-4, übernimmt Substitutionen in Zivil- und Strafsachen in Wien und Umgebung, insbesondere vor den Bezirksgerichten Döbling und Hernals.

**Substitutionen** aller Art (auch in Straf- und Exekutionssachen) in Wien und Umgebung (in Wien **auch kurzfristig**) übernehmen die Rechtsanwältinnen Mag. *Wolfgang Reiffenstuhel* & Mag. *Günther Reiffenstuhel*, Franz-Josefs-Kai 41/9, 1010 Wien (**nächst Justizzentrum Wien-Mitte**). Telefon (01) 218 25 70, Telefax (01) 218 84 60.

RA Dr. *Claudia Stoitzner* übernimmt – auch **kurzfristig** – Substitutionen aller Art in Wien und Umgebung, auch Verfahrenshilfe in Straf-, Zivil- und Verwaltungssachen sowie **Ausarbeitung von Rechtsmitteln** und **gänzliche Übernahme von Verfahrenshilfesachen**. Dr. *Claudia Stoitzner*, Rechtsanwältin, Mariahilfer Straße 45/5/36, 1060 Wien, Tel.: (01) 585 33 00, Fax: (01) 585 33 05, Mobil: (0664) 345 94 66, E-Mail: [office@rechtsanwaeltinstoitzner.com](mailto:office@rechtsanwaeltinstoitzner.com)

Dr. *Steiner* und Mag. *Isbetcherian* übernehmen – **auch kurzfristig** – **Substitutionen** aller Art (auch in Strafsachen), auch Verfahrenshilfe in Strafsachen und Ausarbeitung von Rechtsmitteln, dies in Wien und Umgebung. 1030 Wien, Hintzerstraße 11/4, Telefon (01) 712 63 14, (01) 713 23 20, Telefax (01) 713 07 96, E-Mail: [ra-steiner-isbetcherian@aon.at](mailto:ra-steiner-isbetcherian@aon.at)

**Substitutionen aller Art** (auch Verfahrenshilfe und Ausarbeitung von Rechtsmitteln) in ganz **Wien** übernimmt RA Mag. *Christian Bammer*, 1070 Wien, Kaiserstraße 57-59/1/14B. Telefon (01) 522 65 19, Telefax (01) 522 65 97, E-Mail: [office@ra-bammer.at](mailto:office@ra-bammer.at), [www.ra-bammer.at](http://www.ra-bammer.at)

**Substitutionen aller Art** in Wien und Wien-Umgebung. RA Mag. *Sebastian Krumpel* übernimmt gerne Substitutionen in Zivil-, Straf- und Verwaltungssachen (auch Verfahrenshilfe, auch Rechtsmittel). Telefon (01) 595 49 92 (Telefax -99), Mobil (0680) 442 48 04, E-Mail: [office@krumpel.net](mailto:office@krumpel.net), Loquaipplatz 13/19, 1060 Wien, [www.krumpel.net](http://www.krumpel.net)

**Erfahrener Prozessanwalt** übernimmt **Substitutionen aller Art** in ganz **Wien**. RA Dr. *Stephan Messner*, 1130 Wien, Hietzinger Hauptstraße 22/D/B10A, Telefon: 01/876 30 96, Telefax: 01/876 30 96-4, E-Mail: [ra.dr.messner@aon.at](mailto:ra.dr.messner@aon.at), homepage: [www.ra-messner.at](http://www.ra-messner.at)

**WIEN UND UMGEBUNG**

RA Mag. *Arthur Koderhold*, 1030 Wien, Rechte Bahngasse 10/19D, Telefon 01 408 04 04, Handy 0676 681 70 77, E-Mail: [office@ph-recht.at](mailto:office@ph-recht.at); übernimmt Substitutionen in Wien und Umgebung, auch kurzfristig, in Zivil-, Straf- und Verwaltungsstrafsachen, ebenso Rechtsmittel und Verfahrenshilfen.

RA Dr. *Silvia Vinkovits*, 1080 Wien, Friedrich-Schmidt-Platz 4/6, übernimmt Substitutionen in Straf-, Zivil- und Verwaltungs(strafsachen) zu kollegialen Bedingungen im OLG-Sprengel Wien. Tel (01) 402 00 61 (Rufumleitung außerhalb der üblichen Kanzleizeiten!) E-Mail: [office@vinkovits.at](mailto:office@vinkovits.at) [www.vinkovits.at](http://www.vinkovits.at)

**KÄRNTEN**

**Substitutionen aller Art** (auch Strafsachen und Verfahrenshilfen), insbesondere für die Bezirksgerichte Villach, Spittal/Drau, Klagenfurt, Feldkirchen, Hermagor, auch kurzfristig – übernimmt Rechtsanwalt Mag. *Markus Steinacher*, Italienerstraße 10b, 9500 Villach, Telefon (04242) 23203 bzw. E-Mail: [office@ra-steinacher.at](mailto:office@ra-steinacher.at)

**STEIERMARK**

**Graz:** RA Mag. *Eva Holzer-Waisoicher*, 8010 Graz, Kreuzgasse 2c, übernimmt für Sie gerne – auch **kurzfristig** – **Substitutionen** in Zivil- und Strafsachen in Graz und Umgebung. Telefon (0316) 82 65 54, Telefax DW 30, E-Mail: [office@anwalt-austria.at](mailto:office@anwalt-austria.at), Mobil erreichbar: (0676) 310 48 52.

**SALZBURG**

RA Dr. *Christian Adam*, 5020 Salzburg, Sigmund-Haffner-Gasse 3, übernimmt **Substitutionen** aller Art **in der Stadt Salzburg**. Telefon (0662) 84 12 22-0, Telefax DW -6, [office@ra-adam.at](mailto:office@ra-adam.at)

RA Dr. *Klaus Estl*, Schanzlgasse 4a, 5020 Salzburg, mit Kanzleisitz unmittelbar neben Bezirks- und Landesgericht Salzburg, übernimmt auch kurzfristig Substitutionen in Zivil-, Straf- und Verwaltungssachen. Telefon-Nr.: 0662/843164, Telefax: 0662/844443, E-Mail: [gassner.estl@salzburg.co.at](mailto:gassner.estl@salzburg.co.at)

**VORARLBERG UND TIROL**

RA Mag. *Martin Reichegger* übernimmt als erfahrener Prozessanwalt **Substitutionen** aller Art im Raum **Vorarlberg und Tirol**. Beauftragungen unter: **E-Mail:** [kanzlei@ra-rm.at](mailto:kanzlei@ra-rm.at); Tel.: +43(0)5522/22830, Fax.: +43(0)5522/22830-11.

**INTERNATIONAL**

**Deutschland:** Zwangsvollstreckung, Titelschreibung, Substitution. Rechtsanwalt aus München übernimmt sämtliche anwaltlichen Aufgaben in Deutschland. Zuverlässige und schnelle Bearbeitung garantiert! Rechtsanwalt *István Cocron*, Liebigstraße 21, 80538 München, Telefon (0049-89) 552 999 50, Telefax (0049-89) 552 999 90. Homepage: [www.cllb.de](http://www.cllb.de)

**Deutschland:** Rechtsanwalt *Klamert* (Mitglied RAK Tirol/München) steht österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen/grenzüberschreitende Angelegenheiten und Substitutionen/Zwangsvollstreckungen jederzeit gerne in Gesamt-Deutschland/Kitzbühel zur Verfügung. Telefon 0049/89/540 239-0, Telefax 0049/89/540 239-199, E-Mail: [klamert@kmp3g.de](mailto:klamert@kmp3g.de); [www.kmp3g.de](http://www.kmp3g.de)

**Griechenland:** RA Dr. *Eleni Diamanti*, in Österreich und Griechenland zugelassen, vertritt vor griechischen Gerichten und Behörden und steht österreichischen Kollegen für Fragen zum griechischen Recht zur Verfügung. Weyrgasse 6, 1030 Wien, und Ypsilantou 6, 10675 Athen, Telefon (01) 713 14 25, Telefax DW 17, E-Mail: office@diamanti.at

**Italien:** RA Avv. *Ulrike Christine Walter* (Partner von del Torre & partners), in Österreich und Italien zugelassene Rechtsanwältin, Kärntner Straße 35, 1010 Wien, und corso Verdi 90, 34170 Goerz, und 33100 Udine, Via Cussignacco 5, Italien, steht österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen und staatenübergreifende Substitutionen aller Art zur Verfügung. Tel. 0039 (0432) 60 38 62, Telefax 0039 (0432) 52 62 37, Mobil 0039 334 162 68 13, E-Mail: segreteria@euroius.it, Internet: www.euroius.it

**Niederlande:** Rechtsanwaltskanzlei Schmdt Advocatuur aus Leiden mit Zweigstelle in Österreich steht österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen und bei grenzüberschreitenden Angelegenheiten gerne zur Verfügung. Bei Fragen zum Niederländischen Wirtschaftsrecht, Urheberrecht und Allgemeinen Zivilrecht kontaktieren Sie RA Mag. *J. Menno Schmidt* (M: +43 [0]680 118 1515). **Leiden**, Kanaalpark 140, NL-2321 JV, Telefon +31 (0)20 3200 360, E-Mail: mail@schmdt.nl; www.schmdt.nl

**Slowenien** – Kroatien – Bosnien und Herzegowina – Serbien – Montenegro – Mazedonien – Kosovo: Rechtsanwaltskanzlei Mag. Dr. *Mirko Silvo Tischler* d.o.o. (GmbH), Trdinova ulica 5, SI-1000 Ljubljana, **Vertrauensanwalt und Senator der Wirtschaft**, steht sämtlichen Kolleginnen und Kollegen für cross-border-Mandatsübernahmen in diversen Rechtssachen zur Verfügung. Telefon +386 (0)1 434 76 12, Telefax +386 (0)1 432 02 87, E-Mail: office@mst-rechtsanwalt.com, Web: www.mst-rechtsanwalt.com

### REGIEPARTNER

#### WIEN

1010 Wien, Nähe Oper. Suchen Regiepartner/in für moderne Kanzleiräumlichkeiten, bis zu drei geräumige Zimmer, wenn gewünscht samt Einrichtung, Mitbenützung Besprechungsräume, Küche, inkl. Strom, Heizung, Reinigung. Eigene Telefonnummer, eigene virtuelle Server nach Absprache möglich. Bitte unter **Chiffre A-100902** an den Verlag.

#### SALZBURG

Alteingesessene Anwaltskanzlei in bester Altstadtlage bietet jungem Kollegen/junger Kollegin Regiegemeinschaft, spätere Kanzleiübernahme ist möglich. Bewerbungen an Rechtsanwältin Schwarz & Schmied unter kontakt@rechtsanwalt-salzburg.at

### PARTNER

#### OBERÖSTERREICH

Partner(in) mit RA-Prüfung als Rechtsnachfolger für renommierte Rieder Anwaltskanzlei wegen bevorstehender Pensionierung gesucht. Großer Klientenstock! Komplette Büroeinrichtung samt EDV-Ausstattung sowie große Bibliothek vorhanden.

Kontakt: Dr. Robert Mayrhofer, Rechtsanwalt u. Verteidiger in Strafsachen, z.Hd. Frau Mayrhofer, Kapuzinerberg 2, 4910 Ried im Innkreis Tel. 07752/82661

E-mail: [mk@ihrrechtsanwalt.co.at](mailto:mk@ihrrechtsanwalt.co.at)

### KANZLEIABGABE

#### STEIERMARK

Wegen Pensionsantritt ab 01. 01. 2020 Anwaltskanzlei in 8750 Judenburg, Herrengasse 2/II, Steiermark (106m<sup>2</sup> mit kompletter Büroeinrichtung und EDV-Ausstattung, 3 EDV-Arbeitsplätze/Anschluss für 4. Platz vorhanden und Klientenstock und 2 Autoabstellplätzen), günstig abzugeben. Kontaktaufnahme unter Tel.Nr. 03572/87310 oder E-Mail: office@anwalt-hassler.at

Indexzahlen 2019	März	April
Berechnet von Statistik Austria		
Index der Verbraucherpreise 2015 (Ø 2015 = 100)	106,4	106,5*
Großhandelsindex 2015 (Ø 2015 = 100)	106,8	107,5*
<b>Verkettete Vergleichsziffern</b>		
Index der Verbraucherpreise 2010 (Ø 2010 = 100)	117,8	117,9*
Index der Verbraucherpreise 2005 (Ø 2005 = 100)	129	129,1*
Index der Verbraucherpreise 2000 (Ø 2000 = 100)	142,6	142,7*
Index der Verbraucherpreise 96 (Ø 1996 = 100)	150	150,2*
Index der Verbraucherpreise 86 (Ø 1986 = 100)	196,2	196,4*
Index der Verbraucherpreise 76 (Ø 1976 = 100)	304,9	305,2*
Index der Verbraucherpreise 66 (Ø 1966 = 100)	535,2	535,7*
Verbraucherpreisindex I (Ø 1958 = 100)	681,9	682,6*
Verbraucherpreisindex II (Ø 1958 = 100)	684,2	684,8*
Lebenshaltungskostenindex (April 1945 = 100)	5991,7	5997,3*
Kleinhandelsindex (März 1938 = 100)	5163,9	5168,8*
Großhandelsindex (Ø 2010 = 100)	110,6	111,4*
Großhandelsindex (Ø 2005 = 100)	122,6	123,4*
Großhandelsindex (Ø 2000 = 100)	135	135,9*
Großhandelsindex (Ø 1996 = 100)	139,1	140*
Großhandelsindex (Ø 1986 = 100)	145	146*
Großhandelsindex (Ø 1976 = 100)	193,1	194,4*
Großhandelsindex (Ø 1964 = 100)	321,5	323,6*
Großhandelsindex (März 1938 = 100) ohne MWSt	3135,6	3156,2*

\*) vorläufige Werte Zahlenangaben ohne Gewähr

ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG · WOLLZEILE 1-3 · 1010 WIEN  
TEL.: +43 1 535 12 75-0 · FAX: +43 1 535 12 75-13 · RECHTSANWALTE@OERAK.AT · WWW.RECHTSANWALTE.AT

#### DATENSCHUTZ Informationspflicht gemäß Art 13 DSGVO:

Das Österreichische Anwaltsblatt ist das Kundmachungsorgan des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages (ÖRAK). Im Rahmen des Österreichischen Anwaltsblatts informiert der Österreichische Rechtsanwaltskammertag Rechtsanwälte, emeritierte Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter über die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Art 13 DSGVO wie folgt:

Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen: Österreichischer Rechtsanwaltskammertag, Wollzeile 1-3, 1010 Wien, +43 1 535 12 75-0, rechtsanwalte@oerak.at, https://www.rechtsanwalte.at/. Den Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter der Anschrift des Verantwortlichen sowie unter der E-Mail-Adresse dsba@oerak.at. Der ÖRAK verarbeitet personenbezogene Daten der Rechtsanwälte, emeritierten Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter lediglich zur formalen Abwicklung der vom ÖRAK zu besorgenden, gesetzlich vorgeschriebenen Geschäftsfälle, sowie personenbezogene Daten von Veranstaltungsteilnehmern zum Zwecke der Abwicklung der Veranstaltung auf Grundlage deren Einwilligung sowie zur Erfüllung eines Vertragsverhältnisses. Der von der Verarbeitung Betroffene hat das Recht auf Auskunft über die gespeicherten Daten gemäß Art 15 DSGVO, auf Berichtigung unzutreffender Daten gemäß Art 16 DSGVO, auf Löschung von Daten gemäß Art 17 DSGVO, auf Einschränkung der Verarbeitung von Daten gemäß Art 18 DSGVO, auf Widerspruch gegen die unzumutbare Datenverarbeitung gemäß Art 21 DSGVO sowie auf Datenübertragbarkeit gemäß Art 20 DSGVO. Sofern die Verarbeitung aufgrund einer Einwilligungserklärung erfolgt, hat die betroffene Person die Möglichkeit, diese jederzeit zu widerrufen, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird. Der Betroffene hat das Recht, sich bei der Aufsichtsbehörde zu beschweren – zuständig ist in Österreich die Datenschutzbehörde.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter <https://www.rechtsanwalte.at/impressumdatenschutz/>

#### IMPRESSUM gem. § 24 Medieng

Offenlegung gem. § 25 Medieng und Angaben zu § 5 ECG abrufbar unter <https://www.manz.at/impressum>

Medieninhaber: MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH, Anschrift: Kohlmarkt 16, 1010 Wien. Verlagsadresse: Johannesgasse 23, 1015 Wien (verlag@manz.at). Herausgeber: RA Dr. Rupert Wolff, Präsident des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages, Wollzeile 1-3, 1010 Wien, Tel: (01) 535 12 75, Fax: (01) 535 12 75-13, E-Mail: rechtsanwalte@oerak.at, www.rechtsanwalte.at Redaktionsbeirat: em. RA Dr. Gerhard Benn-Itler, RA Dr. Michael Enzinger, RA Dr. Georg Fialka, em. RA Dr. Klaus Hoffmann, RA Dr. Wolfgang Kleibel, RAA Mag. Mariella Kapoun, RA Hon.-Prof. Dr. Elisabeth Scheuba, RA Dr. Rupert Wolff. Redakteur: Bernhard Hruschka Bak, Generalsekretär des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages. Redaktion: Generalsekretariat des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages, Wollzeile 1-3, 1010 Wien, Tel: (01) 535 12 75-13, E-Mail: anwaltsblatt@oerak.at Hersteller: Ferdinand Berger & Söhne Ges.m.b.H., 3580 Horn. Herstellungsort: Horn, Österreich. Zieltiervorschlag: AnwBl 2019/Nummer; AnwBl 2019, Seite. Anzeigen: Heidrun R. Engel, Tel: (01) 531 61-310, Fax: (01) 531 61-181, E-Mail: heidrun.engel@manz.at Bezugsbedingungen: Das AnwBl erscheint 11x jährlich (1 Doppelheft). Der Bezugspreis 2019 (81. Jahrgang) beträgt € 311,- (inkl Versand in Österreich). Einzelheft € 33,90. Auslandspreise auf Anfrage. Nicht rechtzeitig vor ihrem Ablauf abbestellte Abonnements gelten für ein weiteres Jahr als erneuert. Abbestellungen müssen schriftlich bis spätestens 18. November vor Jahresende beim Verlag einlangen. AZR: Die Abkürzungen entsprechen den „Abkürzungs- und Zitierrregeln der österreichischen Rechtssprache und europarechtlicher Rechtsquellen (AZR)“, 8. Aufl (Verlag MANZ, 2019). Urheberrechte: Sämtliche Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung, sind vorbehalten. Kein Teil der Zeitschrift darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlags reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme gespeichert, verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden. Haftungsausschluss: Sämtliche Angaben in dieser Zeitschrift erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Autoren, der Herausgeber sowie des Verlags ist ausgeschlossen. Fotocredits: Aufmacher Schwerpunkt/Abhandlungen: istockphoto/boana; Aufmacher Service: istockphoto/Bim; Aufmacher Rechtsprechung: istockphoto/tomloel; Editorial Marcella Prunbauer-Glaser: Foto Atelier Doris Kucera; Foto Jessica König: privat; Foto Gerhard Nograttig: BMVRD; Foto Markus Zeiringer: BMVRD; Foto Walter Fuchs: IRKS; Foto Christian Moser: Werner Himmelbauer; Foto Hanns Prütting: privat; Foto Andreas Geroldinger: privat; Foto Erik Pinetz: Fotografie Helmreich in 7100 Neusiedl am See; Foto Michael Buresch: privat; Foto Josef Weixelbaum: Werner Himmelbauer. Grafisches Konzept: WERTHER - Marketing- und Kommunikationsberatung, Türkenschanzstraße 46, 1180 Wien. Wird an Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter unentgeltlich abgegeben. Nachdruck, auch auszugsweise, ist mit Zustimmung der Redaktion unter Angabe der Quelle gestattet. Namentlich gezeichnete Beiträge geben ausschließlich die Meinung der Autoren wieder.



# Wer oder was gefährdet die Unabhängigkeit?

2019. 120 Seiten.  
Br. EUR 32,-  
ISBN 978-3-214-06935-3

Neumayr (Hrsg.)

## Unabhängigkeit der Rechtsprechung

Nach außen und nach innen

Dem B-VG ist das **Konzept richterlicher Unabhängigkeit** ganz selbstverständlich. Bloß neun Worte enthält der Abs 1 des Art 87 B-VG: „Die Richter sind in Ausübung ihres richterlichen Amtes unabhängig.“ Art 6 Abs 1 EMRK und Art 47 Abs 2 Satz 1 GRC sprechen daneben die „Unparteilichkeit“ des Gerichts an. Genauso wie die Unabhängigkeit scheint auch die Unparteilichkeit eine Selbstverständlichkeit – dennoch sind die **Grenzen unscharf**. Anhand **aktueller Fragestellungen**, wie

- der Einschränkung von Ressourcen und
- dem Außenauftritt von Richterinnen und Richtern wird in diesem Band die **Reichweite der Garantien der Unabhängigkeit und der Unparteilichkeit der Gerichte** ausgelotet.

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH  
TEL +43 1 531 61 100 FAX +43 1 531 61 455 [bestellen@manz.at](mailto:bestellen@manz.at) Kohlmarkt 16 · 1010 Wien [www.manz.at](http://www.manz.at)

MANZ 



# Maßgeschneidert für die Beratungspraxis

2019. XXVIII, 408 Seiten.  
Geb. EUR 89,-  
ISBN 978-3-214-00853-6

Vondrak (Hrsg.)

## Steuerrecht für Juristen 2. Auflage

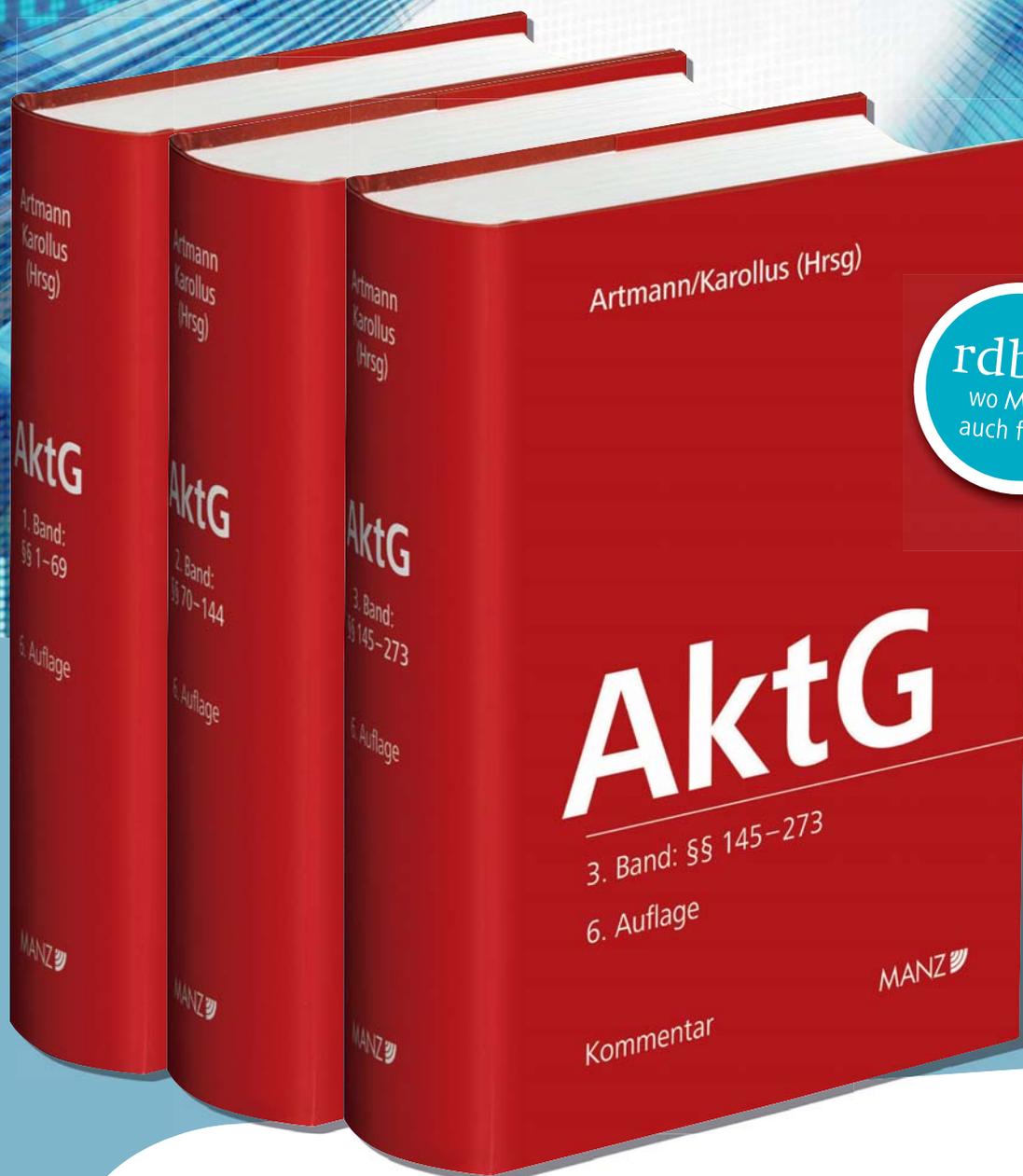
Auch die Neuauflage des MANZ-Handbuchs des Jahres 2012 ist nach Lebenssachverhalten gegliedert, die in der **Beratungspraxis** eines Juristen täglich vorkommen können. Dieser Perspektivwechsel ermöglicht das **rasche Auffinden** aller notwendigen Informationen im Zusammenhang mit

- der Errichtung von Kapital- und Personengesellschaften sowie (Privat)stiftungen
- zahlreichen Verträgen (Miete, Liegenschafts Kauf, Kredit, Schenkung)
- Umgründungen
- Asset Deal/Share Deal, etc

und wird ergänzt durch einen Überblick zum Finanzstrafrecht und Internationalem Steuerrecht unter Berücksichtigung der unzähligen Novellen der letzten 7 Jahre. Steuerliche Konsequenzen dieser Themenbereiche werden ausführlich erläutert und anhand von mehr als **170 Grafiken, Beispielen und Praxistipps** leicht verständlich und praxisnah veranschaulicht.

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH  
TEL +43 1 531 61 100 FAX +43 1 531 61 455 [bestellen@manz.at](mailto:bestellen@manz.at) Kohlmarkt 16 · 1010 Wien [www.manz.at](http://www.manz.at)

MANZ 



Band 3, 6. Auflage 2019.  
XXXVII, 1.116 Seiten. Ln. EUR 218,-  
ISBN 978-3-214-08337-3

**Paketpreis: Band 1 bis 3 EUR 574,-**  
(statt EUR 694,-)

# Jetzt komplett!

Aktiengesetz inkl Bilanzstrafrecht  
und KapBG auf 3.500 Seiten

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH  
TEL +43 1 531 61 100 FAX +43 1 531 61 455 [bestellen@manz.at](mailto:bestellen@manz.at)  
Kohlmarkt 16 · 1010 Wien [www.manz.at](http://www.manz.at)

MANZ 



4



5

4 der 5 größten  
Anwaltskanzleien  
Österreichs\* dürfen wir  
zu unseren Kunden zählen.

Darauf sind wir stolz!

\*) Quelle TREND Ranking 2019 Ausgabe 19/19

**ADVOKAT**

[www.advokat.at](http://www.advokat.at) • [office@advokat.at](mailto:office@advokat.at)